Germ. g. 4°
76 d

4 Germ. g. 76d

Gundling

D. NICOLAI HIERONYMI Gundlings,

Weyland Königl. Preußl. Geheimden- und Consistorial-Raths, wie auch Professoris Publici, Ordinarii, auf der Friedrichs-Universität rc.

Academische Abhandlung,

Von dem

Zustande des Teutschen Reichs,

Unter der Regierung

Conrads des Ersten

Dieses Nahmens,

Königs der Ost-Francken,

Aus dem Lateinischen in gut Teutsch übersetzet,

Und in beygefügten, neuen Anmerckungen verbessert, Erläutert, und vermehret,

Worbey

Vornemlich auch die streitige Staats-Rechts-Lehre, vom Ursprunge Der Landes-Hoheit, und aufgetragenen Lehen der Teutschen Fürsten, und Stände, weiter untersucht, und ausgeführet worden,

Nebst

Nützlichem Register,

Also durch den Abdruck ans Licht gestellet,

Von

Carl Ferdinand PHlemen.

M. d. P. G. z. H.

HALLE an der Saale, 1742.

Druckts, und verlegts, Christian Ludewig Sympher, Univ. Buchdrucker.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Dem

Hoch Edelgebohrnen, Vest, und
Hochgelahrten Herrn,

Herrn, Samuel Lenz,

Hochfürstl. Hochfürstlich-Sächsisch-Weymarisch-
und Anhalt-Cöthenschen Hof-Regierungs- und
Witthums-Rathe, wie auch Erb-Herrn,
auf Riede 2c.

Meinem besonders Hochgeehrtesten Herrn,
und
Vornehmen Gönner.

Insigne gentis Lenzianæ.

Hoch-Edelgebohrner, Vest, und Hochgelahrter,
Besonders Hochgeehrtester Herr Hof-Rath,
Vornehmer Gönner,

Ewr. Hoch-Edelgebohrl. Werthesten Namen diesem Versuche einer Ubersetzung, und Rettung einer Gundlingischen Grund-Wahrheit, vorzusetzen, habe ich zwey Bewegungs-Ursachen vor mir, die so wichtig sind, daß ich kein weiteres Bedencken getragen, DENENSELBEN zugleich diese kleine Schrift zuwidmen, und sie DERO wohlmeinender Beurtheilung zuunterwerfen. Einmal nemlich ist bekannt genug; daß Ew. Hoch-Edelgebl. unter andern, ein sonderbarer Liebhaber, und Verehrer Gundlingischer Schriften, auch ein ächter Kenner, und eifriger Fortpflanzer solcherley Wahrheiten sind, die, im gegenwärtigen Werckgen, vorgetragen werden. Dieß bezeugen IHRE fleisige Bemühungen, so SIE auf dergleichen Sachen verwenden, wenn SIE auch nur einen Augenblick von DERO wichtigen, und vielfältigen, Amts-Verrichtungen abmüsigen können. Ja dieses beweisen auch noch mehr die, durch den Druck, am Tage liegende, beliebte, und gründlich ausgearbeitete

tete Proben JHRER Historisch-Genealogischen Untersuchungen hoher Häuser, nichtsweniger verschiedene andere, gelehrte, Schriften von JHNEN satsam überzeugend; deswegen ich also wohl bitten darf, und glauben kan; daß SJE dieß mein Unternehmen nicht im Unguten vermercken wollen, und werden. Hernach so hat die vielfältige Gewogenheit, u. besondere Gunst, deren Ew. Hoch-Edelgebohrl. mich, zeithero, ganz unverdienter Weise, gewürdiget haben, und, bis jetzo noch, damit hochgeneigt fortzufahren belieben, mich vorlängst erinnert, auf eine Art, und Weise, bedacht zu seyn, solche Gütigkeit wenigstens danckbarlich zuerkennen; da ich, bey meinem Unvermögen, nicht im Stande bin, dieselben, auf andere Art, zuerwiedern. Und dahero habe eben gegenwärtige gute Gelegenheit vor erwünscht gehalten, hiermit mein danckbegieriges Gemüthe an Tag zulegen, und den Höchsten vor DERO unverrücktes Wohlergehen inbrünstig zubitten, JHNEN mich auch fernerhin bestens zuempfehlen; als der ich zugleich hoffe, daß ich die Ehre haben dürfe, mit vieler Hochachtung, und Vergnügen, alstets zuverbleiben,

Ewr. Hoch-Edelgebohrnen,

Meines besonders Hochgeehrtesten Herrn Hof-Raths, und Vornehmen Gönners,

Leipziger Michaelis-Messe, 1741.

ergebenst-verbundenster Diener,
C. F. Phleme.

Vorrede des Uberſetzers.

Geneigter Leſer,

Es iſt bishero nicht nur zu einer löblichen Mode geworden; ſondern hat auch allerdings ſeinen wircklichen, guten Nutzen, daß man allerhand Schriften, vornemlich auch Hiſtoriſche, welche anfänglich in auswärtigen Sprachen ans Licht getreten ſind, in unſere Mutter-Sprache überſetzet; nachdem ſich nemlich viele, möglichſter Maſen, befliſſen haben, das Teutſche dermaſen auszubeſſern, daß nunmehro, darinnen ebenſowohl,

als in einigen andern, zeither beliebt gewesenen, fremden Sprachen, gelehrte Sachen vorgetragen werden, und ihre Anmuth, und Nachdruck behalten, können. Solches nun hat eines Theils mich bewogen, meinen Herrn Landes-Leuten auch gegenwärtige Gundlingische Disputation, oder Academische Abhandlung, von dem Zustande des Teutschen Reichs, unter König, Conrad dem Ersten dieses Namens, in einer rein Teutschen Mund-Art darzustellen. Ich habe mir dannenhero angelegen seyn lassen, den eigentlichen Sinn des Urhebers, nicht allein den Worten nach, sondern auch deren wahren Bedeutung gemäs, auszudrucken. Es ist hiernächst besagte Abhandlung eine der merckwürdigsten unter den beliebten Schriften des seel. Gundlings, welcher, bekannter Masen, wegen seiner grosen, und gründlichen Wissenschafft in den Geschichten, und dem Staats-Rechte unsers lieben Vater-Landes, einen nicht geringen Nachruhm, bey der Gelehrten Welt, hinterlassen hat. Sie ist, aus verschiedenen Ursachen, merckwürdig; und verdienet mithin um soviel mehr eine Teutsche Dolmetschung. Es ist nemlich darinnen die wichtige Geschichte des nurermeldten Teutschen Königs in einer, dem seligen Verfasser gewöhnlichen, lebhaften Schreib-Art, und auch dermasen, vorgetragen worden, daß der grösesten Leute, als des Chifletii, Blondelli, der Sammarthanorum, des Mabillonii, Pagii, und vieler Anderer Versehen verbessert; dargegen die angeführten Sachen, nicht allein aus den *Scriptoribus Rerum Germanicarum*, aus *Diplomatibus*, und *Actis Sanctorum*, sondern auch aus den benachbarten Französischen, Ungarischen, Polnischen, Dänischen ꝛc. Geschicht-Schreibern, bestätiget sind. Fast auf allen Blättern sind zugleich viele unbekannte Dinge entdecket; in der Geographie viele Oerter angewiesen, die bishero Niemand an ihren rechten Ort gestellet; besonders aber auch in der Chronologie viele, gemeine, Irrthümer wiederleget: indem bis dahin von vielen Gelehrten, aus etlichen *factis*, verschiedene Schlüsse waren gezogen worden, die alle, bey genauerer Erörterung der Zeit-Umstände, wegfielen. Kurtz: man konnte damals wohl noch kein einziges Stück der mitlern

Historie

Historie vorzeigen, das den Zustand des Reichs, mit solchem Fleise, aus dem dunckeln Schatten des mitlern Alters, an das helle Licht gestellet hätte, und so mit gegenwärtiger Gundlingischen Abhandlung in einige Vergleichung zusetzen gewesen. Sie fande dahero fast durchgehends, bey unpassionirten, gelehrten Leuten, Beyfall; zumahlen darinnen die Geschichte desjenigen Königs, auf die itzt beschriebene Weise, abgehandelt war, unter welchem, nach einiger Meinung, die Regierungs-Forme des Teutschen Reichs eine sehr merckliche Aenderung solle bekommen haben, und derenwegen hernach, unter einigen der grösten Gelehrten unserer Zeit, ein heftiger Streit entstanden. Dieweil aber jede Geschichte, und vornemlich die Reichs-Historie, wenn man nicht auch deren Nutz-Anwendung zeiget, einem Cörper, ohne Seele, gleichet: als hat der sel. Urheber schon mehr erwehnter Abhandlung zugleich darinnen die Lehre von dem Ursprunge der Landes-Hoheit unserer Teutschen Reichs-Fürsten, und Stände, wie auch der aufgetragenen Lehen, etwas genauer, und gründlicher, als bis daher geschehen war, untersuchet; indem diese Lehren mit unter die wichtigsten Grund-Sätze unsers heutigen Staats-Rechts in Teutschland zu rechnen sind; und doch noch vielem Widerspruche ausgesetzet bleiben. Denn es ist bekannt; daß einige besagte Landes-Hoheit, sogleich nach dem Abgange der Carolinischen Kayser, und also zu den Zeiten der Teutschen Könige, Conrads des Ersten, und Heinrichs des Vogelstellers, wollen gefunden haben. Sie vertheidigen solches auf das äuserste, und glauben gar, wunder! was durch eine andere Meinung unsern Landes-Fürsten an ihrer itzigen, einmahl wohlerlangten, Hoheit abgienge. Auch das Alterthum dieser Lehre, sagt man, bestärcke dieselbe Meinung um so viel mehr: allermassen sie völlig an das Alter derjenigen Zeiten hinanreiche, da die Gelehrten angefangen, die Teutsche Historie, und das Staats-Recht, auszubessern, auch als besondere Wissenschafften zutractiren. Die gegenseitige Meinung hergegen wäre allererst in weit spätern, und neuern Zeiten, aufgebracht, und

geheget worden; mithin man darauf, bey weiten nicht so viel, trauen dürfe, als auf jene. Es sollen solchemnach bereits die verjährten Publicisten, Beatus Rhenanus, Tobias Pauermeister, Andreas Knichen, und Christoph Lehmann, sodann auch die verkappten Hippolytus à Lapide, und Severinus de Monzambano, ja selbst Jo. Nicol. Hertius, besagter Meinung beygethan seyn, und dieselbe behauptet haben, ehe noch Jemand daran zuzweifeln, oder den Ursprung der Landes-Hoheit in andern Zeiten zusuchen, angefangen. Darzu komme überdieß, saget man weiter, daß der grose Staats-Lehrer unserer Zeit, der sel. Geh. Rath, Thomasius, und Andere mehr, diese Meinung mit dürren Worten, und in öffentlichen Schriften, zuverfechten sich eifrigst beflissen, auch alsdann viele Nachfolger, in diesem Stücke, worunter die grösesten Männer heutiges Tages befindlich wären, verlassen hätten, u. s. w. Nur aber der sel. Gundling war dargegen nicht gewohnet, sich von dem Ansehen groser Männer, und durch das Alterthum einer eingewurtzelten Meinung, verblenden zulassen. Dahero prüfete er vielmehr die mehrgedachte Meinung, schon 1706. in dieser Disputation, von dem Zustande des Teutschen Reichs unter Conraden dem Ersten, etwas genauer; und da er solche, aller deswegen angeführten Gründe ohngeachtet, unrichtig fand: zeigte er dargegen mit vielen, wichtigen Beweisthümern; daß man den Ursprung der Landes-Hoheit, und der aufgetragenen Lehen, keinesweges zu diesen Zeiten, sondern erst in dem grosen *Interregno*, suchen dürfe, und auch wahrhaftig finden werde; sonst der Zusammenhang des Teutschen Reichs-Staats durchaus nicht bestehen könne; auch so viele Käyser, von Conrad dem Ersten an, bis auf nurgedachtes *Interregnum*, zu öffentlichen Tyrannen gemacht werden müsten. Und diese Meinung hat er hernach auch im Jahre 1710. in seinem Tractat, vom Heinrichen dem Vogelsteller, Könige des Ostfränkischen Reichs, noch weiter ausgeführet, und behauptet. Allein es sind diese Schriften ein Zunder geworden, zu einer weitläuftigen, gelehrten Streitigkeit; die auch bis

itzo

itzo noch von einigen unterhalten wird. Indeß waren gleichwohl mehrgedachte Abhandlungen nur die ersten Gedancken unsers Gundlings von dieser Materie. Gleichwie nun die folgenden Meditationen gemeiniglich die erstern zuübertreffen pflegen: also hat derselbe, in seinen nachherigen Schriften so wohl, als in den öffentlichen Vorlesungen, sich möglichster Masen beflissen, solche seine Meinung immer noch besser auszuführen, und in ein desto helleres Licht zusetzen. Ja er war dannenhero Willens, die Disputation selbst, bey einer anderweitigen Auflage, in einer ganz andern Gestalt der gelehrten Welt zuliefern, und darinnen seine Sätze, theils mehr zuerläutern, theils noch besser zuerweisen, theils sonst viel neues hinzuzuthun, theils auch manches gar zuändern, und wegzulassen; als davon unter andern in der Neuen Bibliotheck *P.XXIII. Art.I. p. 219.* bereits etwas zulesen; wiewohl alles dieses endlich, durch seinen Tod, unterbrochen worden. Darzu kam hernach überdieß, daß, sowohl bey seinem Leben, als nach seinem Tode, verschiedene andere sich gefunden, welche diese Gundlingische Lehre, vom Ursprunge der Fürstl. Landes-Hoheit in Teutschland, noch mehr zuvertheidigen, sich angelegen seyn lassen. Da auch die Wahrheit, durch allerhand Widerspruch, nur neugeboren, und desto stärcker gemacht, wird: als ist hierdurch allenthalben die schon mehr erwehnte Lehre, seit der Zeit, und bis auf den itzigen Tag, nach allen Umständen, fast aufs genaueste untersuchet worden. Um nun den zubetaurenden Verlust gedachter neuen, vermehrten, und verbesserten Auflage der Gundlingischen Abhandlung, von dem Zustande des Teutschen Reichs, unter König Conraden dem Ersten, einiger Masen zuersetzen: habe ich mir möglichst angelegen seyn lassen, alles, was ich nur in den nachherigen Gundlingischen Schriften, und andern bewährtesten Schrift-Sellern dieser Zeit, gefunden, so hierher gehörig ist, zusammlen, und dieser meiner Verdolmetschung, behörigen Ortes, als neue Anmerckungen, beyzufügen, diese auch, mit kleinern Buchstaben, welche in den Buchdrucker-Officinen, pflegen Corpus-Schrift

genennt

genennt zuwerden, abdrucken zulassen; damit solcher Gestalt diese Zusätze sich destomehr von der Gundlingischen Disputation selbst unterscheiden mögen. Ich gedencke, auf diese Weise, nicht nur die bisherigen Nachrichten vom Könige, Conrad dem Ersten, dermasen zuerläutern, zuverbessern, und aus den vor, und wider einander, angeführten Meinungen in ein dermasen helles Licht zusetzen, als nur, zur Zeit, möglich ist, und die bis itzo vorhandene Hülfs-Mittel verstatten können; wovon unter andern die zugleich hier beygebrachte Streitigkeit, zwischen Leibnitzen, und Gundlingen, vom Ursprunge der Francken, eine Probe abgeben kan: sondern es wird vielleicht auch selbst die streitige Lehre, vom Ursprunge der Landes-Hoheit, und der aufgetragenen Lehen, jedermann um so viel begreiflicher werden, wenn man in dieser Sammlung alles dasjenige beysammen findet, was vor, und wider dieselbe, von den berühmtesten Staats-Rechts-Lehrern unserer Zeiten, bis auf den heutigen Tag, geschrieben worden ist. Solte diese meine Bemühung dem gemeinen Besten, wie ich nicht zweifele, zum mercklichen Nutzen gereichen; und ich dahero wahrnehmen können, daß sie einigen Beyfall in der gelehrten Welt finde: werde ich dadurch um so vielmehr aufgemuntert werden, künftig damit fortzufahren, und endlich auch die Gundlingische Abhandlung von Heinrichen dem Vogelsteller, als ein darzu noch nöthiges Stück, auf gleiche Weise auszuarbeiten, und der Presse anzuvertrauen. Ich empfehle mich also übrigens, und diese meine Arbeit, dem Geneigten Leser zum erwünschten Wohlwollen, und unpartheyischer Beurtheilung. Gegeben, Leipziger Michaelis-Messe, 1741.

Carl Ferdinand Phleme.

Von

Vorrede
des
Seeligen Gundlings.

Ich weiß gar wohl; daß ich mich einer schweren Sache unterziehe, da ich, jezt, eine Abhandlung, von dem Leben, und Thaten Conrads des Ersten, Königs der Ost-Francken, d. i. der Teutschen, schreiben will. Ich glaube aber auch anbey; daß dieses mein Unternehmen denenjenigen nicht gänzlich ohne Nutzen, und unangenehme, seyn werde, welche Liebhaber der Alterthümer sind, und die Haupt-Veränderungen des Teutschen Reichs-Staats gerne wissen mögten, oder die Staats-Rechts-Lehre nicht mit ungewaschenen Händen angreifen; son-

dern recht gründlich erlernen, und begreifen, wollen. Ein Geneigter Leser wird wahrnehmen; daß ich fast nichts, ohne deutliche Beweisthümer, angenommen habe, wo ich solches nur vor nöthig erachtet, und man nicht mit subtil ausgesonnenen Schlüssen zurechtekommen kan; sondern vielmehr ächte, und wahre, Urkunden, und Nachrichten, erfordert werden. Bey dem allen habe ich gleichwohl geschickte Vermuthungen nicht durchgehends bey Seite gesetzet, und will nicht sagen; daß dieselben gar nichts nutze wären. Vielmehr werde ich mich ihrer ebenfals öfters bedienen, und nicht selten meinen Beweis darauf gründen; wo nemlich die Briefschafften, und Urkunden der Alten, nicht nur Gelegenheit darzu geben, sondern uns auch selbige recht aufdringen. Wer anders verfähret, der erzählet den Leuten nur Mährgen, und wenigstens keine Wahrheiten; sondern lauter Wahrscheinlichkeiten, ohne historisches Licht. Sobald aber dieses scheinet: verschwindet jenes Luft-Zeichen, und gehet in den Wind. Diejenigen Zeiten, welche zubetrachten ich mir hier vorgenommen habe, erfordern eine desto grösere Aufmercksamkeit; je schwerer die Gewissheit der, darinnen, vorgefallenen Geschichte zuergründen ist: weil die alten Nachrichten davon sehr undeutlich, kurz, und in einer abgebrochenen Schreib-Art, abgefasset sind. Man findet z. E. nicht selten diese Redens-Arten: der Graf, **Uto**, ist gestorben; Herzog, **Poppo**, ist in der Regierung gefolget; **Burchhard** hat Thüringen bekommen u. s. w. Indeß weiß man doch nicht; wer eigentlich dieser **Uto**, oder **Poppo**, oder **Burchhard**, gewesen; welches mithin erst aus andern Urkunden muß nachgetragen, und ergänzet, oder durch viele Mühe, und Fleis, ausgegrübelt, werden; damit der Leser nicht eine

eine Lücke finde, oder nur nach Wind, und Rauch, schnappe, oder eine Wolcke ergreife, die viel trüber ist, als ein dicker Nebel. Deswegen aber will ich nicht etwa mich selbst rühmen, als hätte ich keinen von meinen Vorgängern anbey genutzet, und als wenn nur ich alleine dasjenige durchstäncker hätte, wohin vorhero noch Niemand gekommen sey, der daran gearbeitet, oder eine Untersuchung davon angestellet. Ich erkenne vielmehr den grosen Fleis des Böcklers, mit allem Danck, und verehre die hochberühmten Männer, die **Meibome**, den **Obrecht**, **Coccejum**, **Herzium**, u. s. f. Wer diese meine Abhandlung lieset, es mögen ihrer viele, oder wenige, seyn, der wird in der That befinden; daß ich mir zwar das, von denselben, aufgesteckte Licht zu Nutze gemacht; keinesweges jedoch gemißbrauchet; auch daß ich wohl in ihre Fus-Tapfen getreten; solche aber nicht ausgetreten, habe. Ich glaube immittelst, ja ich getraue mir öffentlich zubehaupten; daß ich gleichwohl noch sehr vieles hinzugethan, und dasjenige, was ich, hier und da, gelesen, und aus den rechten Quellen selbst angemercket habe, zum Nutzen des Geneigten Lesers vorgetragen, ausgeführet, und niedergeschrieben, ich will nicht sagen, durch den Druck bekannt gemacht. Hieraus nun wird man vielleicht vermuthen, und urtheilen können; ob auch ich den guten Willen habe, dem gemeinen Besten, oder des Lesers Verlangen, oder guten Künsten, und Wissenschafften, zudienen, und dadurch eines jeden Bestes insonderheit zubefördern. Habe ich aber worinnen geirret: so sey man versichert; daß ich bereit bin, selbiges zuändern, und zuverbessern. Ich bediene mich deswegen keiner andern Entschuldigung; als daß ich ebenfals ein Mensch bin, und, wie andere, meinen Schatz, in einem irdischen Gefäse, trage. Den Teutschen

Fürsten damaliger Zeiten habe ich indeß dasjenige zugeschrieben, was, und wie, ich es gefunden. Ein anderer hergegen mag ihnen, seinem Gefallen nach, was anders geben; was er etwa dencket. Aber er wird ihnen, solcher Gestalt, schwerlich dasjenige zuschreiben, was sie würcklich gehabt haben; sondern nur, was sie gerne haben wollen. Wenn sie dannenhero von den Toden wiederum auferstehen sollten: würden sie sich, traun, nicht wenig verwundern; daß man so gar freygebig seyn, und die eigentliche Beschaffenheit selbiger Zeiten besser wissen, will, als sie ihnen selbst bekannt gewesen, und deswegen sie so vieles Blut-Vergiessen angerichtet, Himmel, und Erde, darüber beweget, auch aller Orten nichts, als Lermen, und Aufruhr, erreget haben. Was sie hergegen etwa zu mir, und meiner Meinung, sagen würden, weiß ich nicht; bekümmere mich auch nicht darum. Der Geneigte Leser mag inzwischen dasjenige, was er hier vor sich siehet, zu seinem Nutzen, oder, wenn es gefällig, zu seinem Besten, anwenden. Gegeben, im Monath, April, 1706.

Von

Von dem

Zustande des Teutschen Reichs

Unter

Conrad

Dem Ersten dieses Nahmens,

Könige der Ost-Francken.

§. I.

Ich lobe meine Francken. *a*) Diese wohnten in einem Theile von Teutschland diesseits des Rheins, *b*) und sind von einem kleinen Anfange aufs Höchste gestiegen; nachdem sie jenseits des Rhein-Strohms ein sehr mächtiges Reich aufgerichtet, welches unter Clodovæo, oder Ludewig dem Grosen, nicht geringe Bewegungen machte. *c*) Unter dessen Nachkommen aber ist es, theils durch Uneinigkeit geschwächet, *d*) theils durch Schwelgerey, und Nachlässigkeit seiner Beherrscher *e*) fast ganz ohnmächtig wieder geworden; bis endlich aus den Gros-

oder Ober-Hof-Meistern dieser Könige, *f*) und den Abkömmlingen des Heil. Arnulphs, *g*) das Geschlechte Pipini, und Carls des Grosen dermasen in die Höhe gekommen, daß es schier dem ganzen Europa hätte Gesetze vorschreiben können; wenn es nicht zur Unzeit neue Theilungen vorgenommen, und also den Saamen von allerhand Zwietracht ausgestreuet, die den gewaltigen Staats-Cörper dieses Fränckischen Reichs so sehre mitgenommen, daß sein ganzer Zusammenhang in viele einzelne Stücke zersplittert worden, und es mithin bald völlig zu Grunde gegangen.

a) Bey der Ableitung dieses Wortes werde ich mich nicht lange aufhalten; und es wird mir gleich viel seyn, ob man es von dem altfränckischen Worte, **Vrang**, welches nichts anders, als wilde, frech, muthig heiset, oder aber von einer Art der altfränckischen Waffen, Francesca genannt, oder auch von der Liebe zur Freyheit, der die Francken so sehre, als die Friesländer, ergeben waren, herführen will. Die erstere Meinung hat **Gottfried Wendelin** in seinem Glossario Salico unter dem Worte, Attuat, vertheidiget; die andere hergegen schreibt sich von dem gelehrten Artzte, **Joh. Isaac Pontano** her, der solche in seinem Buche vom Ursprunge der Francken vorgetragen. Die letztere Ableitung aber gefällt mir, und andern; (1) doch mit der Bescheidenheit, daß ich die übrigen Meinungen nicht vor närrisch halte; wie sich etwa nur ermeldter **Wendelin** auf eine unglümpfliche, und gar unhöfliche Art ausdrücket. Die Sache ist wenigstens nicht von solcher Wichtigkeit, daß man Ursache habe, deswegen Lermen zu machen, und ein Feuer aufzublasen, oder auch andere nur mit Irrwischen zuerschrecken.

b) Es ist vielfältig darüber gestritten worden, wo die Francken ehemals ihren Sitz gehabt. Die allerschlechteste Meinung aber ist, wenn einige vorgeben; dieselben wären ein Uberbleibsel von den Trojanern, so sich nach Pannonien gewendet, oder an die Mäotische See gesetzet hätte. (2) **Aimoinus**, den ich zwar sonst bey anderer Gelegenheit öfters anführen werde, und die so genannten Gesta Francorum, oder Geschichte von den Thaten der alten Francken, verdienen in diesem Stück keinen Glauben; noch vielweniger der elende Geschicht-Schreiber, **Hunibaldus**; ob diesem schon die meisten blindlings gefolget sind; zu mahlen wenn sie auch gelesen haben, daß die Francken in sumpfigten Gegenden

genden gewohnet, hernach aber von den Römern veranlasset worden, mit ihren siegreichen Waffen nach Pannonien zu kommen, und über das Euxinische Meer zu gehen. Einige Französische Schrift-Steller machen es jedoch nicht viel besser, wenn sie die Francken aus Gallien nach Teutschland führen: indem sie es sich vor eine Schande halten, daß die Franzosen von teutschen Geblüte sollen hergekommen seyn. Vor andern gehören hierher **Genebrard**, und **Bodin**; welche selbst **Hadrian Valesius**, und **Nicol Vignier** beschämen können; als die ihre Meinung auf weit bessere Beweis-Gründe stützen. Noch zweifelhafter ist hiernächst; ob die Francken aus dem heutigen Francken-Lande, oder anderswoher, sich nach Gallien gewendet haben? 3) Ich will zu dem Ende vor allen Dingen des **Gregors von Tours** eigene Worte anhero ausschreiben, die also lauten: *Tradunt multi; eosdem de Pannonia fuisse digressos, & primum quidem littore rheni amni incoluisse*, (andere lesen, incubuisse) *dehinc, transacto Rheno, Thuringiam transmeasse, ibique juxta pagos, vel civitates, Reges crinitos super se crevisse;* d. i. **viele geben vor, die Francken wären aus Pannonien ausgegangen, und hätten sodann anfänglich an dem Ufer des Rhein-Strohms gewohnet; bis sie endlich von dar über den Rhein gesetzet, Thüringen durchzogen, und alsdann in verschiedenen Gauen, oder Ländern, und Städten selbiger Gegend solche Könige über sich gemacht, welche die Tracht langer Kopf-Haare, als ein Merckmahl ihrer Königl. Hoheit, gebrauchet.** Diese Schrift-Stelle hat den Auslegern viele Schwierigkeit verursachet. Denn, sagten sie, warum soll doch derjenige eben den Rhein übersteigen, der nach Thüringen gehen will? Solte wohl nur ermeldter **Ertz-Bischoff zu Tours** seine Schriften mit einem so gräulichen, geographischen Schnitzer beflecket haben? Und derowegen nehmen sie ihre Zuflucht zu den Handschriften, in deren einer sie, zu allem guten Glücke, an Statt des Wortes, Thuringia, Tongriam gefunden haben. Auf diese Weise vermeinen sie nun, den schwehren Zweifels-Knoten von gedachter Reise der Francken am füglichsten aufzulösen. Denn solcher Gestalt halten sie vor eine ausgemachte Sache, daß die Francken aus Pannonien an den Rhein, nach Tongern, so in dem heutigen Stifte, Lüttich, lieget, gewandert wären, und daselbst ihr besonderes Reich aufgerichtet hätten; von dannen hernach der König, **Clodio**, seine Waffen gegen Artois, in den Niederlanden, gerichtet, und bis an den Fluß, Som-

me, in der Piccardie, gekommen sey. Es ist dieses die Meinung des **Vigniers**, **Wendelins**, und des ältern **Jurdans**. Doch andere sind damit auch noch nicht zufrieden, sondern sagen; es hätte vielmehr **Gregor von Tours** seine obangeführte Erzählung nur auf eine alte Sage gegründet. Die übrigen zu gleicher Zeit lebende Schrift-Steller hergegen setzten durchgehends die Francken in den Theil von Teutschland diesseits des Rheins. Man will also nirgends anderswo Spuren eines so berühmten Fränckischen Reichs in Tongern angetroffen haben. Ja dieses Wort sey allen Alten unbekannt; ob sie gleich sonst ein gewisses Volck die Tongrier zu benennen pflegten. Die meisten, welche diese Geschichte erzählten, redeten dabey von Thüringen. Hernach so meinet man auch; es sey etwas zu verwegen, einer einzigen Handschrift mehr, denn allen andern Zeugnissen, zu trauen. Es wäre nun schon länger, als 1000. Jahre, da **Gregor von Tours** geschrieben habe; und niemand hätte noch bis hierher in seiner obangezogenen Schrift-Stelle das Wort, Tongriam, sondern vielmehr allezeit Thuringiam, angetroffen. Hierzu komme, daß **Fredegarius**, der nicht lange nach ostermeldtem Ertz-Bischoffe von Tours gelebet, von dem Fränckischen Könige, **Clodio**, bezeuge; es sey der an den Grenzen von Thüringen stehen geblieben. Ebendieses sage der Verfasser der schon angezogenen Gestorum veterum Francorum, nichtsweniger der Mönch, **Rorico**, und **Hincmarus**, in dem Leben des Heil. **Remigii.** Auch alle andere, die dem Ertz-Bischoffe von Tours gefolget wären, bedienten sich gleicher Worte, und Ausdrückungen. Und deswegen sey denn wohl zuglauben, daß die Hand-Schrift des **Morells** verfälschet worden: da kein dazumahl lebender Schreiber mit demselben übereinstimme. **Adrian Valesius** hat derohalben gar das Critische Reben-Messer bey obiger Schrift-Stelle gebraucht, und vor das Wort rheno lieber moeno lesen wollen. Allein es widersprechen ihm doch auch alle andere Hand-Schriften. Darum scheinet mir nicht so gar ungereimt zu seyn, was der Pater, **Gabriel Daniel**, in seiner ersten Dissertation über die Französische Geschichte, auf der 342. Seite, vorbringet, wo er nemlich vermuthet; **Gregor von Tours** habe mit seiner angeführten Erzählung auf eine alte, gemeine Sage gezielet. Denn **Eumenius**, in der Lob-Rede, so er dem **Constantius** gehalten, ingleichen **Zosimus**, zu Ende des ersten Buchs seiner Geschichte, berichten vom Kayser, **Probo**; daß der die Francken überwunden, und diesen sodann, auf ihr Verlangen, die Landschaften

ten in der Gegend des Euxinischen, oder schwarzen Meeres angewiesen. Nachgehends aber hätten die Francken nicht viel mehr auf seine Befehle gepasset; sondern wären mit einer grosen Menge allerley Schiffe auf die See gegangen, und hätten die Länder in Asien, Griechenland, Africa, und Sicilien, so an der See-Kante, gelegen, ausgeplündert. Ja endlich wären sie über die Ost-See in ihre alte Heymath zurücke gegangen, und hätten wiederum Besitz davon genommen. Daher sey es geschehen, daß sie durch Gallien an den Rhein gekommen, und, nachdem sie auch darüber gesetzet, in die Grenzen der Thüringer eingedrungen, welche eben der Francken nächste Nachbarn gewesen. Nun möge diese Geschichte wahr, oder unwahr seyn: so hätte sie doch dem **Gregor von Tours** Gelegenheit gegeben, seine obige Erzählung nach solcher gemeinen Sage einzurichten. Denn er habe ja nicht etwa selbst dergleichen Begebenheiten mit angesehen; sondern nur solche, wie er sie, nach 400. Jahren erst, insgemein sagen hören, ebenso wiederum erzählet. Auf diese Weise aber, mögte Jemand sprechen, bleibet doch noch ein Zweifel übrig; wo nemlich die damaligen Francken eigentlich gewohnet; ob in dem heutigen Francken-Lande, oder anderswo? Ich antworte darauf also: man muß nunmehro auch untersuchen, was die alten Schrift-Steller von dem Sitz der Francken zu selbiger Zeit aufgezeichnet haben. Und da finden wir, daß die alte Peutingerische Land-Charte, so **Marcus Welser** zuerst herausgegeben, und in welcher alle Länder, und deren Einwohner, von der grosen Ost-See an, bis nach Indien, aufgezeichnet, und benemet sind, die Francken in die Gegend diesseits des Rheins setze. Diese Land-Charte scheinet hierbey um deswillen Betrachtungs- und glaubwürdig zu seyn: weil sie, entweder zu den Zeiten der Käyser, **Constantii**, und **Valentis**, oder doch **Theodosii des jüngern**, verfertiget worden. Wieweit sich hergegen das damalige Francken-Land erstrecket, lässet sich gleichwohl annoch nicht unfüglich fragen? Ich meines Orts halte davor; daß die Francken zu selbiger Zeit um den Rhein-Strohm Ostwärts, und der Ost-See, ingleichen an den Ufern der Saale, und Süder-See, bis an die Elbe hin, gewohnet, auch, nachdem sie sich zu den Bructeris, (bey Münster, und Osnabrück) ingleichen den Amsivariern, oder Ems-Bauern, nichtsweniger den Angrivariern, (in Engern, und bey Ravensberg) den Chaucis, (im Bremischen, und Oldenburgischen) den Friesen, und Chamaviern, (um Münster, und Baderborn herum) gesellet, gar bald ihre

Grentzen bis an die Catten, (im heutigen Hessen-Lande) und den Hartz- und Schwartz-Wald, erweitert haben; welches denenjenigen, so die Peutingerische Land-Charte aufschlagen, und genau betrachten wollen, deutlich satt in die Augen fallen wird. Hieraus lässet sich denn **Claudian** vollkommen erklären, wenn der sich also vernehmen lässet:

— — — *Accola Sylvæ*
Bructerus Hercyniæ.

d. i. die Bructeri wohnen an dem Hartze, oder Hercynien-Walde. Auch **Sidonius Apollinaris**, der ehemalige Bischoff zu Clermont, in Auvergne, wird nunmehro verständlicher werden, da er schreibet:

Bructerus ulvosa vel quem Nicer abluit unda
Prorumpit Francus.

Es ist dahero, meines Erachtens, gar nicht nöthig, daß man alhier das Wort Nicer, in Viser, oder Viseris, die Weser, verwandele; wodurch einige dieser schweren Schrift-Stelle des **Sidonii** abzuhelfen gesucht. Indeß lässet sich doch aus dem allen noch nicht schliesen; daß die damaligen Francken in dem heutigen Francken-Lande gestanden; als welches zu selbiger Zeit die Allemannier inne hatten. Vielmehr haben sie, schon gedachter masen, an dem Ufer des Rheins gewohnet; wie die meisten Geschicht-Schreiber glauben. **Trithemius** hergegen verdienet hierbey kein Gehör, wenn er in seinem Buche, vom Ursprunge der Francken, dem **Hunibald** folget, und sich träumen lässet; die Francken wären von den Thüringern wider die Schwaben zu Hülfe gerufen, ihnen auch davor dasjenige Stück Land angewiesen, und gegeben worden, welches heut zu Tage das Francken-Land heiset; obschon besagter **Trithenheim** mit groser Dreustigkeit so gar auch von einer Landes-Theilung schreibet, die unter den Francken, und Thüringern, in der Gegend, Würtzburg, soll vorgegangen seyn. Denn wer hat doch wohl iemals, auser dem schon mehrgedachten **Hunibald**, und ältern **Erich**, der ein neuer Jülichscher Chronicken-Schreiber gewesen, sich dergleichen Dinge in den Sinn kommen lassen? So viel ist wohl gewiß; daß die Francken, nach und nach, diejenige ganze Gegend, welche ehemals die Sigambrier, (um Paderborn herum, im Clevischen, und in Geldern) und die Ubier disseits des Rheins (im Stifte, Cöln) besessen, damals auch die Tencteri, (im heutigen Hertzogthume, Bergen) und die Usipier, (in der itzigen Grafschafft, Marck) und andere Völcker mehr inne hatten, sich, und ihren Bunds-Genossen, zu eigen gemacht. Ob aber solches durch Vergleich, oder durch

Gewalt

Gewalt der Waffen geschehen, ist ungewiß. Doch will ich fast eher das letztere, als das erste, glauben. Aus diesem Francken-Lande nun sind, allem Vermuthen nach, unsere Francken immer weiter fortgerücket. Nach diesen haben sie auch den **Pharamund** zum ersten König über sich gemacht, und endlich unter ihrem Könige, **Clodio**, beschlossen, so gar einen Theil von Gallien anzufallen, und einzunehmen. Allein man lieset nicht, daß ermeldten **Clodionis** Waffen glücklich gewesen. Vielmehr ist er überwunden, geschlagen, und genöthiget worden, wiederum dahin zurück zu kehren, woher er gekommen war. Dieß bezeuget **Prosper** in seiner Chronick deutlich, wenn er schreibet: Pars Galliarum, propinqua Rheno, quam Franci possidendam occupauerant, *Ætii* Comitis armis recepta; d. i. derjenige Theil von Gallien, welcher zu nächst am Rheine lieget, und den die Francken erobert hatten, um daselbst sich niederzulassen, ist ihnen, durch die glücklichen Waffen des Grafens **Aetii**, wiederum entrissen worden. Ich geschweige, was der Bischoff, **Idacius**, hiervon meldet, welcher nemlich ebendieses mit folgenden Worten anzuzeigen scheinet: Superatis per *Ætium* in certamine Francis, & in pace susceptis. Also fällt hierdurch die Einwendung des **Gregors von Tours** dahin, wenn derselbe saget: Chlogio, *missis exploratoribus ad urbem, cameracum, perlustrata omnia, ipse secutus, Romanos proterit, civitatem apprehendit, in qua paucum tempus residens usque Somonam, fluvium occupavit;* d. i. Clodio schickte Spione aus, die in der Stadt, Cambray, oder Camerich, alles auskundschafften musten. Sodann ging er selbst dahin, schlug die Römer aufs Haupt, nahm besagte Stadt ein, hielte sich daselbst eine kurze Zeit auf, und eroberte hernach auch die übrige Gegend alda, bis an den Somme-Fluß. Denn dieß alles leugnet man zwar nicht. Aber eine andere Frage ist es; ob **Clodio** dasjenige, was er auf diese Weise eingenommen, auch behalten, und beschützet habe? als welches der **von Tours** zu melden auser Acht gelassen; **Prosper** dargegen, und **Idacius**, wie ich itzt gezeiget, klärlich hinzugethan. **Marianus Scotus** aber, der die Siege **Clodionis** beschrieben hat, (4) kann hierbey gar nicht in Erwegung kommen: allermasen er 600. Jahre hernach erst geschrieben. So weiß ich auch nicht; ob **Merovaus** besseres Glück gehabt, und seinen Waffen ein weiterer Fortgang zugeschrieben werden könne? Denn ob schon **Sidonius Apellinaris**, in der Lob-Rede des **Aviti**, verschiedenes von den Streifereyen der Francken in

Ober-

Ober- und Nieder-Belgien anführet: so hat doch niemand unter den Alten bezeuget, daß **Merovåus** bereits festen Fuß über den Rhein gesetzet. Ja nur ermeldter **Sidonius** selbst bestimmet den Wahl-Fluß zur Grentze zwischen den Römern, und Sicambern; worunter eben die Francken verstanden werden. Denn also schreibet er an den Kayser, **Majorianum:**

Sic ripæ duplicis tumore fracto
Detonsus Vahalim bibat Sicamber.

Und in einem andern Gedichte auf den **Concentium von Narbonne** lässet er sich also vernehmen:

Tu Tuncrum, & Vahalim, Visurgim, Albim
Francorum, & penitissimas paludes
Intrares venerantibus Sicambris,
Solis moribus inter arma tutus.

Auch thut nichts zur Sache, daß **Merovåus** den Römern wider den **Attila** soll mächtigen Beystand geleistet haben. Denn es ist noch zweifelhaft; ob der Fränckische König, welcher wider **Attilam** gefochten, eben **Merovåus** gewesen. Vielmehr will der Sophiste, **Priscus**, dem wir, in seinem andern Buche, und dessen 7. Haupt-Stücke, diese ganze Erzählung zu dancken haben, nichts anders anzeigen, als daß **Attila** vornemlich um deswillen bewogen worden, nach Gallien zu gehen: weil der damalige König der Francken, welcher meines Erachtens **Clodion** gewesen, Todes verblichen, und dessen hinterlassene Prinzen in solche Zwietracht zusammen gerathen, daß der jüngere die Römer, der ältere aber den **Attilam**, zu Hülfe gerufen. Es hat auch jener zweifelsohne den Römern in der grosen Schlacht auf den Fluren der Stadt, Chalons, an der Marne, wider die Hunnen mit fechten helfen. Ob er aber der **Merovåus** gewesen, bleibt noch ungewiß. Indessen scheinet es nicht ganz unglaublich zu seyn, daß **Merovåus** vielmehr als ein Drittmann darzu gekommen, und den streitigen Brüdern die Crone abgewonnen habe. Gleichwohl finden wir auch von demselben noch nicht, daß er sich über dem Rhein feste gesetzt. Darum müssen wir nun auf **Childerichen** Achtung geben, und zusehen; ob dieser etwa die Römer überwunden? Es ist iedoch, wenigstens in vielen Stücken, einem Mährgen nicht unähnlich, was **Gregor von Tours** von diesem **Childerich** erzählet; daß der nemlich, schon in seiner Kindheit, von den Hunnen heimlich entführet, und von einem, Nahmens **Viomade**, mit Gewalt wiederum aus ihren Händen ge-

rissen worden; worauf Childerich endlich seines Vaters Thron bestiegen. Allein weil er in Liebes-Händeln alzuviele Ausschweifungen gemacht: so wäre er hernach von den Seinigen verlassen worden. Darum hätte er sich nach Thüringen gewendet, wo er sich in die schöne Königin alda verliebet, und eine Zeitlang aufgehalten; bis seine ehemalige Unterthanen, die sich immittelst dem tapfern Heerführer der Römer, Aegidio, freywillig unterworfen gehabt, nunmehro aber dessen Herrschafft auch überdrüssig geworden, ihn, den Childerich, wiederum vor ihren Herrn, und König, angenommen, und hergegen den Aegidium, welcher sich diesem Auffstande widersetzen wollen, verjaget. Gedachte Thüringische Königin habe sodann, als eine neue Helena, ihren rechtmäsigen Gemahl verlassen, wäre ihrem geliebten Prinzen nachgefolget, und nunmehro dessen Gemahlin geworden; in welcher Ehe sie auch mit Childerichen Clodováum den Grosen gezeuget. Uberdieß nun berichtet schon oft erwehnter Gregor von Tours; daß König, Childerich, mit dem damaligen Könige der Sachsen, Odoacer, ein Bündniß geschlossen, und bis nach Orleans, und Anjou eingetrungen sey. Ob er aber das also eroberte auch behalten, wird nicht zugleich mit gemeldet. Derowegen halte ich dieses ganze Unternehmen des Childerichs nur vor eine Streiferey; man müste denn durch tüchtige Geschicht-Schreiber annoch darthun können, daß er in Gallien geblieben, und daselbst festen Fuß gesetzet hätte. Meinem Erachten nach, bleibet mithin die Ehre des überm Rheine aufgerichteten Fränckischen Reichs wohl dem Clodováo eigen.

(c) Unter der Regierung dieses Königes haben sich die Francken abermals, mit dem Schwerde in der Hand, einen Weg nach Gallien eröfnet; woran sie auch nicht sonderlich verhindert wurden. Nachdem nemlich Clodováus der Grose nun bereits 5. Jahre den väterlichen Thron besessen hatte, beschloß man, dasjenige endlich einmahl zu Wercke zu richten, was seine Vorfahren schon längst vorher im Sinne gehabt. In der Gegend Soissons führte damals Syagrius, im Namen der Römer, das Regiment. Die West-Gothen hatten ihr Reich von dem Loire-Fluß bis an die Alpen, und das Pyrenäische Gebürge, ausgebreitet. Die Burgundier wohnten zwischen der Saone, oder Arar-Fluß, und der Rhone. Sie herrscheten zugleich über Lion, Vienne, Geneve, und besassen überdieß auch Dauphine, Provence, und Savoyen. Zu Constantinopel war eben Zeno Kayser; und Odoocer, der König der Heruler, hatte in Italien die frucht-

barsten, und angenehmsten Landschafften inne; bis ihn der Ost-Gothische König, Dietrich von Bern, wieder herausjagte. Niemand von den Nachbarn hinderte also Clodováum in seinem Vorhaben; auser der König der Thüringer, dessen Reich, Nord- und Ostwärts, an das damalige Francken gräntzte. Deshalben hatten sich aber auch schon die Vorfahren Clodovái vorgesehen, und die Festung, Disbarg, aufgeführet, welche, zur selbigen Zeit, gar wohl vor eine der stärckesten Vormauern der Fränckischen Lande angesehen werden konnte. Sie war aber doch keineswegs das heutige Duisburg, oder auch Diest; wie zwar einige davor halten. Genug, daß sie auf den Grenzen von Thüringen, und Francken, gestanden. Bey so gestalten Sachen nun gieng denn Clodováus über den Rhein, und wurde von vielen Fränckischen Prinzen begleitet. Zuerst griff demnach Sigebert Cöln am Rhein an; als woselbst man, allem Ansehen nach, um deswillen festen Fuß gesetzet; damit die Völcker desto glücklicher mögten über gedachten Fluß geführet werden. Man ging sodann durch den Ardenner-Wald, und die Armee theilte sich in 3. verschiedene Haufen, welche zwischen der Schelde, dem Rhein, und Somme-Fluß fortrückten. Dieser Marsch wurde auch in möglichster Stille, und so geheim, als es sich nur wolte thun lassen, vollführet; bis endlich der heldenmüthige Prinz, Clodováus, in der Gegend, Soissons, anlangte, wo Syagrius mit seinen Römischen Legionen stunde. Hier kam es folglich zu einem, und zwar auf beyden Seiten sehr harten, und blutigen Treffen. Doch wurden die Römer zu weichen genöthiget. Syagrius selbst ergriff die Flucht, und begab sich zu den West-Gothen. Allein deren König, Alarich, ließ sich durch die Bedrohungen Clodovái bewegen, den Syagrium lieber auszuliefern, als zu vertheidigen. Darauf wurde diesem der Kopf für die Füsse geleget, und die festen Städte ergaben sich in kurzen hernach dem Clodováo; wodurch der also den ersten Grund zur Fränckischen Monarchie geleget. Hierbey kann vor andern Gregor von Tours in seinem 2. Buche, und dessen 27. Hauptstücke nachgelesen werden. Die übrigen Geschicht-Schreiber haben ihn entweder ausgeschmieret, oder erzählen doch ebendas.

(d) Die öftern Theilungen dieses grosen Reichs waren freylich die Ursache alles hernach entstandenen Ubels, und Unglücks. Dazumahl wurde demnach zuerst der Name, Austrasien, und Neustrien, bekannt. Bald hatte einer seinen Königl. Sitz zu Metz, ein anderer zu Orleans, bald

zu Soissons, bald zu Pariß. Auch wurde dem Gemeinen Besten der Francken nicht wieder geholfen, als das ganze Reich unter Chlotario abermals in einen Cörper zusammen schmoltze. Denn zu selbiger Zeit wuste man noch nichts vom Rechte der Erstgeburth. Die Kinder dieses Lotharii theilten also das väterliche Reich aufs neue in 4. Theile. Chilperich, ein unruhiger Printz, schlug sich mit seinem Bruder, Sigebert von Austrasien, der Ober-Herrschafft wegen, herum. Guntramnus, und Charibert, aber sturben ohne eheliche, mänliche Leibes-Erben. Darzu kamen der berufenen Königinnen, Brunchildis, und Fredegundis, merckliche Ausschweifungen in Liebes-Sachen, welche mit einer Herrschsucht, und Grausamkeit, verknüpfet waren; dahero man genug von Kinder-Mordthaten zu hören hatte. Uberdieß hielten die Merovingischen Könige auch viele Maitressen, oder Kebs-Weiber; und die mit ihnen erzeugten, natürlichen Kinder erregten hernach allerhand Unruhen im Reiche. Der beste unter ihnen ist noch Dagobert der Erste, ein Prinz Clotarii II. gewesen. Desselben Nachkommen erhielten zwar das Königreich unzertheilt. Aber es mangelte auch da nicht an vielen, und mancherley Unruhen. Vor andern können übrigens hierbey oft angeführter Ertz-Bischoff von Tours, ingleichen Aimoinus, und Fredegarius, zu Rathe gezogen werden. Unter den neuern hergegen verdienet der gelehrte Schurzfleisch, daß man seine Abhandlung vom Austrasischen Reiche nach lese; als worinnen er auch die dunckelsten Sachen in ein helles Licht gesetzet hat.

(e) In dem Eginhard finden wir hiervon folgende schöne Schrift-Stelle: *Neque Regi aliud relinquebatur, quam ut Regio tantum nomine contentus, crine profuso, barba submissa, solio resideret, ac speciem dominantis effingeret, legatos, undecumque venientes, audiret, iisque abeuntibus responsa, quæ erat doctus, vel etiam jussus, ex sua velut potestate, redderet: cum, præter inutile Regis nomen, & precarium vitæ stipendium, quod ei præfectus aulæ, prout videbatur, exhibebat, nihil aliud proprii possideret, quam unam, & eam præparvi reditus, villam, in qua domum, ex qua famulos, sibi necessaria ministrantes, atque obsequium exhibentes, paucæ numerositatis habebat. Quocunque eundum erat, carpento ibat, quod, bobus junctis, & bubulco, rustico more, agente, trahebatur &c.* D. i. Es wurde auf die letzt einem Merovingischen Könige nichts mehr übrig gelassen, als daß er sich nur mit dem Königl. Titel begnügen muste, anbey mit seinen langen Kopf-Haaren, und grosem herabhangenden

B 2 Barte,

Barte, auf dem Throne saß, und nur den Schatten eines Regentens vorstellte, auch den, von allen Orten, herzukommenden, Gesandten Gehör gab, und diesen, wenn sie wieder abgingen, dasjenige, was ihm war eingegeben, oder vielmehr anbefohlen worden, gleich als thäte er solches vor sich, und aus eigener Macht, zur Antwort ertheilte. Auser dem ihm unnützen Königs=Titel, und dem sich ausgebetenen, nöthigen Lebens=Unterhalte, welcher ihm von dem Ober=Hof=Meister, nach dessen Gutdüncken, gereichet wurde, hatte auch ein solcher König sonst nichts eigenes, als ein einziges Güthgen von sehr schlechten Einkünften, wo sein Hof=Lager war, da ihm etliche wenige Bediente zur Hand gingen, und annoch zu Willen waren. Wolte er sich wohinbegeben: so satzte er sich allemal, wie die Bauern, auf einen mit Ochsen bespanneten Wagen; und ein Ochsen=Treiber war der Kutscher etc. Ebendieses erzählen die Jahr=Bücher der Griechen, welche auch noch das, wiewohl recht abgeschmackte Mährgen, hinzusetzen; es wären besagte Fränckische Könige auf dem Rücken so sehre mit Borsten bewachsen, daß sie, wie ein Schwein, rauch gewesen, und dahero auch Trichorochati zugenahmet worden. Sihe **Theophanem** beym ersten Regierungs=Jahre des Constantinopolitanischen Kaysers, **Leonis Isaurici**, und aus ihm **Petavium**, in seinem so betitelten Rationario Temporum, auf der 391. Seite der Ausgabe, so ich besitze.

(f) Die Majores Domus, oder Gros=Hof=Meister, erhielten diese ihre Benennung vom Königl. Hause, oder Hofe, und hiesen sonst auch Höflinge, Ober=Droste. Sie hatten, nach dem Könige, das meiste im Reiche zu sagen; welches selbst der Verfasser der Lebens=Beschreibung **Pipini**, beym **Qvercetano**, oder **Duchesne**, in dem ersten Bande der Fränckischen Geschicht=Schreiber, auf der 894. Seite, nicht in Abrede ist. Daß sie aber nach und nach ihr Ansehen, und Gewalt, endlich aufs Höchste gebracht; giebt der gelehrte **Hertius**, in seiner Abhandlung vom Ursprunge, und Fortgange der besondern Republiqven im Römisch Teutschen Reiche, auf der 12. Seite, folgende Ursachen an: Erstlich wären sie, auf Befehl, oder vielmehr nur mit Genehmhaltung des Königs, von den Vornehmsten des Volcks erwählet worden; wie Carl Lange erwiesen. Hernach hätte König, Clotarius, wenn man anders dem Aimoino, in seinem 4. Buche, und dessen 8ten Haupt=Stücke,

trauen

trauen dörfe, seinen Gros-Hof-Meister sich eidlich verpflichtet, daß er, Zeit seines ganzen Lebens, nicht abgesetzt werden solle. Und endlich hätten auch die Könige selbst, wenigstens ihrer Jugend halber, der Regierung nicht vorstehen können: allermasen fast alle, vom Clodovao dem Andern an, einen Prinzen Dagoberts, theils kleine Knaben, oder doch zum Theil nur noch Jünglinge gewesen, als sie den Königlichen Thron bestiegen. Bey solchen Umständen nun, und da sie, als ganz unerfahrne, oder des Staats unkundige, junge Leute, anderer Menschen Hülfe von nöthen gehabt, hätten sie es freilich müssen geschehen lassen, daß man ihnen Gewalt, und Unrecht gethan. Ja sie wären mithin, entweder aus eigener Neigung, oder doch wegen Mangel guter Erziehung, in eine schändliche Lebens-Art verfallen. Es ist dahero auch kein Wunder, wenn dem Marqvard Froher eine Zuschrift des Desiderii, Bischoffs zu Cahors, in Gvienne, an den damaligen Ober-Hof-Meister, Grimoaldum, in die Hände gerathen, welcher unter andern dermasen eingerichtet gewesen: *Domino Illustri, totius aulæ, imo regni rectori*, Grimoaldo, *Majori Domus, exiguus Servus Dei &c.*; d. i. dem Hochgebohrnen Herrn Ober-Hof-Verweser, und Regenten des Reichs, Grimoaldo, Königlichen Gros-Hof-Meister, entbiethet der demüthige Knecht Gottes u. s. w. Anderer dergleichen Dinge zu geschweigen, die Tollner in seiner Pfälzischen Geschichte, auf der 109ten, und den folgenden Seiten, in groser Menge zusammen getragen. Sonst kann man das Büchelgen, so von den Majoribus Domus, oder den Fränckischen Gros-Hof-Meistern, und deren Amts-Verrichtungen, handelt, welches Pithäus durch den Druck bekannt gemacht, Quercetanus aber aus einer uhralten Hand-Schrift ergänzet, und verbessert hat, anbey nachlesen.

(g) Daß Pipinus ein Abkömmling des Heil. Arnulphs sey, leugnet Niemand. Woher aber dieser Arnulph entsprossen, ist eine noch unausgemachte Sache. Die Gebrüdere, Sammarthani, halten es in diesem Stücke mit Carln von Gombeaud, Baron von Autvil, in seiner Geschichte der Staats-Minister; dessen Meinung hernach Joh. Dubouchet, in der Historie vom wahren Ursprunge der andern, und dritten Linie des Königl. Französischen Hauses, weiter ausgeführet hat, und welche dahin gehet; daß besagter Arnulph von einem,

nem, Namens Ferreolo, der aus den Prinzen der alten Gallier abgestammet, herkomme. Allein andern will dieses Vorgeben nicht gefallen. **Hadrianus Valesius** hat weit geschickter gezeiget; daß der Ursprung seiner Könige vielmehr aus einem Fränckischen Stamme hergleitet werden müsse. Fast auf gleiche Gedancken ist **Joh. Franz Goth, Herzog von Espernon**, gefallen, welche er in seinem Buche, so die Aufschrift einer Geschichte von dem wahren Ursprunge der dritten Stamm-Lienie der Französischen Könige führet, bekannt gemacht hat. Denn indem er **Hugonem, Capetum** zubenahmet, von des vorgedachten Heil. **Arnulphs** Abkömmlingen herführet: so zeiget er aus **Paul Diaconi** Historie der Bischöffe zu Metz, und des **Petri Bibliothecarii** Chronicke; daß nur besagter **Arnulph** aus einem der vornehmsten, und tapfersten Fränckischen Geschlechter, ja selbst von den Merovingern entsprossen sey. **Jurdanus der ältere** aber gestehet zwar zu; daß der Heil. **Arnulph**, väterlicher Seits, einen Fränckischen Ursprung gehabt. Jedoch gehet er auch noch weiter hinaus, und leitet ihn so gar von denjenigen Fränckischen Königen her, die bereits vor dem **Merovingo** gelebet haben. Diejenigen werden ein solches deutlich satt wahrnehmen, welche das gelehrte, und vortreffliche Buch, la critique de l'origine de l'Auguste maison de France genannt, d. i. Genaue Untersuchung des Ursprungs des Königl. Französischen Hauses, durchlesen wollen, so im Jahre 1683. wider itzt ermeldten **Espernon** herausgekommen ist.

(1) Sihe auch hiervon mit mehrern den Gundlingischen, abgedruckten Discours über die Wahl Capitulation Kaysers CAROLI VI. p. 190. seqq.

(2) Man kann hierbey abermals den vorangeführten Gundlingischen Discours über die Wahl-Capitulation CAROLI VI. p. 190. seqq. ausführlicher nachlesen. Nur bewundere ich anbey; daß auch der Herr Pastor, Caspar Abel, zu Wesdorf bey Aschersleben, in seinen Teutschen, und Sächsischen Alterthümern, hin und wieder, besonders P. II. p. 12. seqq. dem alten Mährgen, von dem Trojanischen Ursprunge der Francken, annoch das Wort reden wollen; da er doch sonst so leichtgläubig nicht ist, und viele andere Fabeln in den Teutschen Geschichten rühmlich ausmerzen helfen. Wie ich ihn denn vor einen der geschicktesten Geschicht-Schreiber unserer Zeiten halte, und öfters bedauret habe, daß man einen solchen Mann nicht hervor suchet, sondern auf dem Dorfe sitzen lässet; da er im Gegentheil, wenn er auf eine hohe Schule gezogen würde, desto bessere Gelegenheit bekäme, dem gemeinen Besten ungleich ersprießlichere Dienste zu leisten; welches ich ihm, meines Orts, unbekannter Weise von Herzen annoch will angewünschet haben.

(3) Es hat, nach der Zeit, der sel. Gundling dieserwegen mit dem Herrn von Leibniz eine merckwürdige Streitigkeit gehabt. Letzterer gab nemlich im Jahre

1715. auf Anhalten einiger guten Freunde in Paris, eine kleine Schrift, vom Ursprunge der Francken, zu Hannover in 8vo. an 3. Bogen heraus; welche darauf in den *Gundlingianis* Part. III. Art. II. p. 236. seqq. wiederleget wurde. Herr von Leibnitz selbst antwortete sodann in nur angezogenen *Gundlingianis*, Part. VI. Art. IV. p. 62. seqq. Gundling aber bliebe ebenfals die Antwort hierauf nicht schuldig, welche wir wiederum in den *Gundlingianis* P. IX. Art. I. p. 295. seqq. lesen können. Alsdann forderte der Tod Leibnitzen aus dieser Welt ab; und es schiene mithin, als würde hierdurch besagtem gelehrten Streite ein Ende gemacht werden. Allein nunmehro nahm sich des Leibnitzens ehemaliger Secretair, Joh. George von Eccard, desselben an, und suchte ihn wider die Gundlingischen Einwürfe zu vertheidigen. Und darauf ist Gundling die Antwort schuldig geblieben. Er hat sie zwar auch noch in seinem nun abgedruckten Discourse über *Cocceji* Jus Publ. p. 18. versprochen. Ich kann aber nicht sagen, warum sie gleichwohl unterblieben. So habe ich auch zwar in des Herrn Prof. *Ludovici* Entwurf einer vollständigen Historie der Leibnitzischen Philosophie Part. I. p. 506. §. 516. wahrgenommen, daß daselbst vorgegeben werde; es hätte Leibnitz auch selbst eine anderweitige Antwort auf die Gundlingischen Gedancken, vom Ursprunge der Francken, aufgesetzet gehabt, so gleichfals in den *Gundlingianis* befindlich wäre. Daß jedoch letzteres wenigstens sich nicht also verhalte, werden mir diejenigen Recht geben, welche die sämtl. 44. Stücke der *Gundlingianorum*, vom Anfange bis zum Ende, durchzublättern belieben wollen. Es ist dahero zu vermuthen; daß gerühmter Hr. Professor die *Gundlingiana* nicht selbst müsse bey Handen gehabt, oder nachgeschlagen, vielmehr im Eil sich blos auf anderer Nachrichten verlassen haben. So viel ist aber gewiß; daß auch der berühmte Französische Jesuit, *de Tournemine*, die Leibnitzische, obermeldte Schrift, vom Ursprunge der Francken, in den Memoires de Trevoux Art. I. des Monaths Januarii 1716. zu wiederlegen, und dargegen zu behaupten gesucht; daß die Francken von denjenigen Galliern herstammten, welche unter Sigoveso das beste Theil von Teutschland zwischen dem Rhein, der Elbe, und dem Mayn, eingenommen. Es vertheidigte jedoch Leibnitz seine Meinung abermahls in einer besondern lateinischen Antwort, so in der Eckardischen Herausgabe der Legum Francorum, Salicarum, & Ripuariorum p. 261. seqq. befindlich ist, dabey zugleich vorermeldter Eckard einige Anmerckungen, zum Besten des Leibnitzens, beydrucken lassen; worauf aber auch der Pater, Tournemine, in dem Journal des Sçavans Art. 9. im Februario 1722. wiederum geantwortet; als wovon Hr. Ludovici in angezogenem Orte p. 503. §. 515. ausführliche Nachricht ertheilet. Leibnitz selbst urtheilet indeß gar löbl. davon: indem er in einem Briefe an Conrad Widon, unterm 8. May 1716. ausdrücklich also schreibet: mais sa maniere de refuter est tres honnête, à ce qv'on me mande. Mit unserm Gundling hergegen schien er nicht so wohl zufrieden zu seyn. Denn in einem Briefe an Seb. Kortholden unterm 19. Mertz 1716. lässet er sich vernehmen: De origine Francorum Balthica, quam nuper Dn. *Gundlingius* paulo frigidius, ni fallor, impugnavit Halis, nosse sententiam egregiorum inter Danos virorum, pergratum erit &c. Der sel. Gundling mogte solches auch wohl erfahren haben. Darum spricht er in seinen Academischen Vorlesungen über die Wahl-

Capitula-

Capitulation Carls des Sechsten p. 259: "Ich lebe anbey versichert, daß ich, wenn ich schon in dergleichen alten, und nicht deutlich beschriebenen Dingen nicht alles getroffen, doch gewiß von der Wahrheit weniger entfernet sey, als wenn ich die Leibnitzische, gegenseitige Meinung annehmen würde; dessen hohe Wissenschafft, und Gelehrsamkeit, ich im übrigen jederzeit mit gebührendem respect rühme, und öffentlich bekenne; daß ich von seinen in der Historie, und Philosophie, vielfältig gemachten, raren Entdeckungen nicht wenig profitiret habe, auch künftig noch zu profitiren hoffe. Wie ich denn versichere; daß dieser, ob wohl freye, Widerspruch nicht verhindern werde, meine Ehrerbiethung vor denselben, bey jeder Gelegenheit, an den Tag zu legen; ob ich schon inzwischen nicht leugnen kann, daß bey mir die Liebe zur Wahrheit über alle andere zeitliche Absichten obsiege, mir auch dahero nicht verdrüsen lasse, daß Leibnitz diese meine Erinnerungen eben nicht alzuwohl aufgenommen; wie ich versichert worden bin, und auch aus ein und andern passagen seiner Antwort nicht undeutlich erhellet. Ich weiß: seine Art ist überhaupt diese; daß er sich nicht gerne widersprechen läßset: weil er allzu viele Hochachtung vor sich selbst hat. Aber wir sind ja alle Menschen, und tragen unsern Schatz in irrdischen Gefässen; mithin kann auch der klügste, und scharfsinnigste wohl irren; zumahl in solchen Dingen, da es, wie gegenwärtig, grössentheils nur auf conjecturen, und welche wahrscheinlicher ist, als die andere, ankommt; keinesweges aber demonstrationes statt finden." Indeß, und da gleichwohl diese Streitigkeit ein Muster wohlgearteter Schriften solcherley Art seyn kann; man auch darinnen einen rechten Schatz gelehrter Untersuchungen von gegenwärtiger Materie antrifft: als halte vor nützlich, einen Auszug sowohl der Leibnitzischen, als Gundlingischen Gedancken vom Ursprunge der Francken, mit der Uhrheber selbst eigenen Worten, deme beyzufügen; wodurch dieser Theil der Fränckischen Geschichte in ein gutes Licht gesetzet werden dürfte. Leibnitz gehet demnach in obermeldten seinem Tractate nicht ohne Ursache in das grose Teutschland; da hergegen diejenigen, welche bishero etwas von den alten Fränckischen Sachen entworfen haben, weiter nicht, als bis an den Rhein gekommen, alwo sie die Francken in dem III. IV. und Vten Seculo gefunden. Andere haben auch solche Briefschafften, und Wercke, welche annoch verborgen liegen, nicht gelesen. Indeß verwirft er nicht unbillig die oberwehnte lächerliche Meinung ebenfals, welche schon vor vielen 100. Jahren entstanden; als wenn nemlich die Francken von den Trojanern abgestammet, und sich an den Mäotischen Sumpf retiriret, von dannen aber nach Pannonien gegangen wären, alwo sie *Valentinianus* zu Hülfe gerufen, und in ihrer Compagnie die Alaner aus den Mäotischen Sümpfen verjaget, bis endlich itztgedachte Francken nach Teutschland aufgebrochen, und von dar nach Gallien sich gewendet. Ein jeder weiß vielmehr, daß sie schon lange vor dem *Valentiniano*, an dem Rheine gestanden. Der vom Trithemio angezogene Hunnibald hat von diesem Ursprunge auch etwas gesagt. Da aber Churfürst, Friedrich der Weise, von Sachsen solchen Scribenten zu sehen verlanget, hat Trithemius zur Antwort gegeben; daß er die Codices MSCtos, so er in dem Closter, Hirsau, gelesen, nicht mehr bey Handen hätte. Unter andern saget der auch; die Francken hätten, lange ante *Clodovæum*, in Belgio gestanden. Als sich aber hernach die Schwaben,

ben, und Thüringer, mit einander gezweyet, und diese sich vor jenen gefürchtet: so hätten die Thüringer die Francken zu Hülfe genommen, und ihnen den partem des heutigen Francken-Landes, um Bamberg, und Würtzburg herum, von ihren Landen abgetreten, und auch eine barriere gesetzet. Von dar wären sie hernach über den Rhein gegangen, und hätten endlich die Thüringer selbst attaquiret. Auch Conring hat sich noch nicht von diesem præjudicio loswickeln können. Allein Leibnitz glaubet; daß er sogar den Ursprung solcher Legende errathen wolle. Er meinet nemlich; es hätten einige in dem Chronico *Prosperi* gelesen: *Priamus* quidam regnat in Francia; und dahero gemuthmaset; es müste solches der Trojanische Priamus gewesen seyn. Darzu wäre gekommen; daß wiederum andere den Fränckischen Herzog, Sunno, des Antenoris Sohn genennet; da hingegen nicht unwahrscheinlich gesaget werden könne; der Priamus sey der Pharamundus. *Sigebertus Gemblacensis* nennet des ersten Fränckischen Königs, Pharamundi, Gros-Vater gleichfals Priamum. Doch es ist diese Meinung, bereits zu den Zeiten Paul Warnefrieds, also angenommen gewesen; daß er Arnulphs von Metz Sohn vom Anchise hergeleitet; anderer Sotisen zugeschweigen, welche *Fredegarius* von derselben Ankunft in Macedonien; ingleichen Ottfried, der Mönch zu Weissenburg, von ihrer Verwantschafft mit Alexander dem Grosen; und Aimonius von ihren Heer-Zügen unter Philippo, und nur besagten Alexandern, in die Welt geschrieben. *Gregorius Turonensis* hat sie in Pannonien logiret, und sich festiglich beredet; sie hätten die Stadt, Sicambria, gebauet. Einige Franzosen haben, aus unzeitiger Liebe gegen ihre Nation, die Francken aus Gallien herausgeführet: weil sie beym *Cæsare* gelesen; daß diese eine Colonie nach dem Hartz-Walde gesendet. Diese Colonie, meinten sie, wäre endlich wiederum in ihr Vater-Land zurücke marchiret. Der Geographus von Ravenna, welchen der Pater, Procheron, am ersten, und dann Jacob Gronovius aus dem Leidenschen MScr. nebst seinem Pomponio Mela, ediret, hat dem Hn. von Leibnitz am ersten die Augen eröfnet, wo die Francken gestanden. Denn dieser qvartiret selbige Lib. I. Cap. XI. an den Belt ein. *Quarta ut hora*, schreibt er, *noctis Normannorum est patria, quæ est Dania ab antiquis, cujus ad frontem Albis, vel patria Albis, Mauringania certissime antiquis dicebatur, in qua patria Albis per multos annos Francorum linea remorata est.* Mauringiam nun suchet Leibnitz an dem Belte, und meinet; es wäre selbiges zwischen der Eider, und Peene, gelegen gewesen, und hätte sich vielleicht gar bis an die Oder erstrecket; woraus denn leichtlich zuersehen, daß er den Francken die Readingos, Aviones, Anglos, Warinos, Eudoses, ja sogar die Sachsen, Cimbrer, Dänen, und Jüten, zu Compagnons zugeben müsse. Diese Leute hätten sich vermuthlich, unter dem Marco Antonino, aus ihren Ländern weggezogen; und da die Gothen, und Burgundier, nach dem Orient, so wären die Francken, nach dem Occident, gegangen. In dieser Muthmasung hat ihn sonderlich *Ermoldus Nigellus*, in seinem noch nicht gedruckten Carmine, bestärcket, welches derselbe an Kayser, Ludwig den Frommen, gestellet. Dieser schreibet; die Dänen, sammt ihrem Könige, *Haraldus*, welcher sich an dem Hofe des Kaysers taufen lassen, wären aus einem Geschlechte mit den Francken entsprossen. *Adamus Bremensis* aber, Cap. CCXXVIII. welchen locum Gund-

ling schon lange vor sich bemercket hatte, nennet das mare Balticum Paludem Mæotidem, und glaubet, daß selbiges die Römer mit diesem Nahmen beleget. Ja Procopius hat die Vandalier an der Palude Mäotide postiret; welche doch ohnstreitig von der Baltischen See gekommen. Wer weiß, fähret Leibnitz fort; ob nicht Turonensis, und andere, dahero die Francken aus Pannonien hergeleitet: weil vielleicht dieselbe von der Peene gekommen? Zum wenigsten hat Fredegarius in seiner verwirreten Erzählung einige der Francken an den Ocean gesetzet. Solches wird ferner daher behauptet; daß der Geographus von Ravenna ausdrücklich den Strich Landes in patria Albis, da solche Francken gewesen, und der also in fronte Danorum an die Dänische Gränzen stöset, Mauringiam nenne. Aus *Paulo Warnefrido* aber, einem Longobardischen Scribenten, den man insgemein *Paulum Diaconum* nennet, erscheine; daß Mauringia, oder Moringavia, an der Ost-See gelegen. Wie denn, allem Ansehen nach, die Vandalier, Burgundier, Gothen, Heruler, Scyrer, Rupier, und einige andere Völcker nicht weniger, als die Francken, vom Baltischen Meere hergekommen, und sich, um die Zeiten *Marci Antonini*, bey dem grosen Marcomannischen Kriege, so die Barbarey rege gemacht, den Römischen Gränzen genähert; da die Francken, als diſseits der Oder, über die Elbe, andere Völcker hergegen jenseits der Oder, nacher Polen, Schlesien, Pannonien, gegen die Donau, und die Gothen insonderheit gar an den Pontum Euxinum, gegangen. Dahero denn Leibnitz davor hält; man müste die Francken, zu unterschiedenen Zeiten, an drey Orten suchen; erstlich zwischen der Elbe, und den Belt; hernach zwischen der Elbe, und der Weser: und denn endlich zwischen der Weser, und dem Rhein. Von dem ersten Puncte glaubet er; daß er zur Gnüge erwiesen sey. Allein Gundling bleibet vielmehr billig anbey stehen. Der Geographus Ravennas soll also zu dieser neuen Meinung den Grund geleget haben. Er ist ein Gothischer Scribent, und gut genug; wenn er dasjenige bejahe, was der Hr. von Leibnitz daraus folgert, antwortet unser Gundling darauf. Nun sagt, fähret dieser fort, der obermeldte Geographus aber; es wäre ein Theil der Francken in patria Albis, oder in Mauringia, gestanden. Denn das Wort, linea, bedeutet hier nichts anders, als einen gewissen Theil derselben. Allein wer versichert uns denn; daß Mauringia zur rechten Hand gegen den Orient zusuchen? Hr. Leibnitz gestehet ja selbst; daß die feuchten Länder an der See-Kanate überhaupt Meer-Gauen genennet worden. Denn Mauringia ist soviel, als Marsch-Gau, oder Marsch-Land, Meer-Land. Und dieses aber bedeutet ein nasses, holes, fettes, und mit Torf, und Morast, angefülltes Land. Ich meines Theils, spricht der seel. Gundling, halte davor; daß die ganze Ost-See, vom Belt bis nach Britannien, überhaupt Mauringia, oder Meer-Gau, genennet worden. Pelagius aber war ein Britannier. Dahero ist nicht wohl zuvermuthen; daß Mauringia nur blos Pommern, oder die See-Küsten zur rechten Hand gegen Orient, sollte begriffen haben. Vielmehr glaubet Gundling; daß man nicht irre, wenn man, nach der Beschreibung des Geographi von Ravenna, auch die Hadeler, und Chaucos, in diese Mauringiam u. s. w. setze. Die Chaucos aber habe Valesius nicht unbillig zu den Francken gerechnet. Das Zeugniß Claudiani sey viel zu deutlich, daß solchem Jemand widersprechen könne, wenn derselbige nemlich schreibet:

Cum

Cum Stilichone *gener patem implorantibus ultro*
Germanis responsa dabas, legesque Caycis.

Und deme sey Apollinaris Sidonius in *Narbone* beyzufügen, wenn sich derselbe an Consentium also vernehmen lässet:

Tu Vicrum, Vahalim, Visurgim, Albim,
Francorum, & penitissimas paludes,
Intrares, venerantibus Sicambris.

Nicht zugedencken, was, zu Behauptung dieses Satzes, Conring in seinem Tractat, de antiquo Helmstadiensium statu, gesammlet. *Ammianus Marcellinus* aber versichert uns in dem 27. Buche, Cap. 8. seiner Historien; Saxones Francis fuisse vicinos. Ein jeder, fähret Gundling weiter fort, wird begreifen; daß die Sachsen dazumal in Ditmarsen, Hollstein, und Stormarischen, bis an die Däne, oder Eider, gestanden. Nun hat Ammianus, noch lange vor der Sachsen transport nach Britannien, geschrieben. Und dahin aber sind sie ex Jutia, und Chersoneso Cimbrica, gekommen, welches deswegen Ealt- oder Alt Sachsen hiesse. Ich zweifele fast nicht, daß die Dänen mit den Sachsen einerley Ursprung gehabt; gleichwie die Angeln, und auch vielleicht die linea Francorum an der See-Kante. Dahero dann Nigellus von den Dänen singen können:

Unde genus adfore fama refert.

Man thut dieses dem Nigello zu Gefallen. Denn sonst kann es auch wohl seyn, daß ihn der gemeine Ruf betrogen. Er redet von einer Sache, welche nur diejenigen wissen können, welche 700. Jahre vor Nigello gelebet haben. Doch will ich unten noch eine Muthmasung beybringen, wodurch Nigelli Fürgeben kann salviret werden. Aus allen diesen Anmerckungen aber ergiebt sich dann, wie schon erinnert, noch nicht; daß es nöthig sey, in Mecklenburg, und Pommern, und an der Peene, die Francken zusuchen. Denn was vielleicht den Herrn von Leibnitz bewogen, derselben Sitz so weit auszudehnen, mag wohl die Benahmsung des Baltischen Meeres seyn, von welchem *Adamus Bremensis* schreibet; daß die Römer selbiges Paludem Mœotidem genennet. Wie, wenn ich aber wiese, daß im Stifte, und nunmehrigem Herzogthume, Bremen, die rechte mota palus zufinden sey? Zum wenigsten stehet solches ausdrücklich in dem diplomate *Caroli Magni*, der das Stift, Bremen, fundiret, und in gewisse Gauen eingetheilet, welches uns selbst *Adamus Bremensis* mitgetheilet hat, und wo die hierher gehörigen Worte eigentlich also lauten: *Et quia casus præteritorum nos cautos faciunt in futurum, ne quis, quod non optamus, aliquam sibi in eadem Diœcesi usurpet potestatem, certo cum limite fecimus terminari, eique hos terminos, mare oceanum, Albinam fluvium, Liam, Steinbach, Hasalam, Weimarcham, Schneidbach, Ostam, Mulimbach, Motam Puladem, quæ dicitur Sigfridismor, Quistinam, Chesenmor, Aschbroch, Wisebroch, Bivernam, Uternam, iterumque Ostam &c.* Ebendiese Gegend nun, bis nach Harburg, an der Elbe, oben und unten, herauf, und hinab, zur lincken, und zur rechten, ist das rechte Mauringia, oder Morland, welches, bis auf diese Stunde, die vielen Benahmsungen von Meer, und Mor, so alda zu finden, zur Gnüge beweisen. Alhier also muß man die Francken suchen: so sind sie Saxonibus confines. Der Geographus Ravennas sagt selbst; daß die Meer-Gau, oder Mauringia, sich

nach den Abend in patria Albis extendire. Deswegen eben ist der Hr. von Leibnitz, in seinen Noten über die excerpta veterum, Tom. I. Rer. Brunsvic. p. 31. nicht mit demselben zufrieden gewesen: weil er nemlich die Meer-Gau anders, als Paul Warnefried, beschrieben. Man muß aber das 18. Capitel aus dem IV. Buche des Geographi mit der zuvor allegirten Passage zusammenhalten. Denn einmahl ist gewiß, daß er in patria Albis 2. grose Flüsse setze; die Elbe selbst, und die Bisigilias. Aus der letztern will zwar Leibnitz die Oder machen. Es ist aber klar; daß die Weser, Viseris, sich zu dieser Corruption weit besser schicke. Und dieß ist es, was ich will; daß nemlich die Francken zwischen der Elbe, und Weser, in Mauringia zusuchen. Im Stifte, Bremen, ist, bis auf diese Stunde, das Francken-Feld anzutreffen; wobey ich zugleich zuüberlegen gebe, ob nicht auch der Paulus Warnefried Lib. I. Cap. 11. und 14. ganz anders zuerklären, wenn er schreibet: *De qua egretiendes, dum in Mauringia transire disponerent, Assipiticorum iter impediunt, denegantes eis omnimodis, per suos termines, transitum. - - Egressi itaque Longobardi de Mauringa, applicuerunt in Golanda, ubi aliquanto tempore commorati dicuntur. Posthæc Anthabet, Bathaib, pari modo Vurgundaib, per annos aliquot possedisse.* Nun führet Leibnitz die Longobarden, nach dieser Beschreibung des Warnefrieds, gegen den Orient, durch Polen, und meinet; die Assipiti wären die Usedomer; das Goland sey Preussen, wo die Gothen gestanden; das Anthabet wäre der Anten, oder Wenden, Land, an der Weichsel. Das Bathaib hergegen kann er nicht errathen. Die Burgundaib ist der Burgundioner Gau. Gundling hergegen führet die Francken aus der Meer-Gau, nach Westen, allwo ihnen die Assipiti widerstanden. Dieß sind, spricht er, die Usipetes, welche in terris Ubiorum zusuchen. Endlich sind sie, nach Goland, d. i. Kolen, Kellen, gekommen, nicht weit von Cleve, allwo, wie Hadrianus Valesius, sub voce Colonia Trajana, bemercket, die legio tricesima gestanden. Von dar sind sie nach Anthabet, d. i. Andernach, marchiret; wovon diese Stelle des *Ammiani Marcellini* Lib. XVIII. Cap. 2. merckwürdig ist: Castra *Herculis*, Quadriburgum, Tricesimæ, Novesium, Bonna, Antennacum. Desgleichen gedencket auch Sulpicius Severus in Libro III. de vita *Martini* dieses letzten Ortes, wenn er schreibet: vicum, cui nomen est Andethanna. Von Andernach ginge der Zug ferner nach Bathaib, d. i. der vicus, Beda, welchen die Tabula Peutingeriana, zwischen Trier, und Ausonna, setzet. Nithardus nennet selbigen Lib. II. de divisione inter *Ludovici* filios, pagum Badensem; und Miräus glaubet, es sey das heutige Bidburg, im Luxenburgischen. Von diesem Bathaib sind sie endlich in Burgund angelanget. Und dieß ist die Burgundau. Ein jeder wird vermuthlich begreifen; daß diese Erklärung viel ungezwungener sey, als die Leibnitzische; absonderlich da Warnefried nicht gesaget, daß die Longobarden ihren Zug nach Osten genommen; auch sonst bekannt ist, daß die Longobarden sich in Gallien begeben. Es ist jedoch wohl zumercken, daß ich nicht sage; die Erzählung Warnefrieds sey völlig wahr. Hr. Leibnitz glaubet solches, nach seiner Auslegung, selbst nicht. Aber auch die irrige, und fabelhafte Relation Warnefrieds lässet sich, auf diese Weise, besser verstehen; und ein jeder wird vielleicht nunmehro klärlich fassen, daß es nicht nöthig sey, Mauringiam in Pommern zu suchen; sondern vielmehr im Herzogthume, Bremen, und gegen der Weser,

ser, und den Rhein zu, alwo zehn Mahl mehr Morland, als in Pommern, anzutreffen; weswegen auch die Francken paludicolæ genennet werden. Hierbey fällt mir en passant eine Conjectur ein, warum *Adamus Bremensis* vermeinet; die Römer hätten den Oceanum Septentrionalem Mæotim genennet. Vielleicht hat er nemlich gelesen; daß man denselben Temeringa, oder Temerenda, des Meeres Ende, mare extremum, geheissen; und er hat auch wohl geglaubet, sie hätten dadurch das mare Scythicum extremum angezeiget. Von dieser Temeringa hat *Harduinus* ad *Plinium* Tom. I. p. m. 661. etwas compiliret. Auch hat unser Gundling in seinen *Gundlingianis* P. III. p. 280. seqq. etwas davon insonderheit angeführet, und gezeiget; daß die Beherrscherin der Massageten, *Tomyris*, oder Tamyris, ihren Namen von der Temerenda bekommen; welches Wort auch sonst καρπαλὺκ, das Fisch-Loch, Karpen-Loch, benahmset wird. Lache ist so viel, als Lacus, eine See, Pfütze. *Jo. Tzezes* schreibet ausdrücklich; daß καρπαλὺκ, bey den Scythen, piscium obstetrix, μαιευτρία, heisse. Es hat aber, weder *Tzezes*, noch Harduin, gewust, daß καρπαλὺκ das Karpen-Loch, oder Luck, Luch, sey; wie die Francken, und Schwaben, reden. Bey den Griechen ist καρὶς ein Fisch. *Gaza* nennet dahero Cyprinum, oder *Carpionem*, carinum, κάριον. Die Griechen aber haben hierbey auf ἀλὺκ, ἁλιεία, oder ἁλεία, i. e. piscatio, gesehen; und sich also ohnstreitig betrogen. Bey diesen Umständen nun ist Gundling auf die Gedancken gerathen; ob nicht der vorallegirte locus *Gregorii Turonensis*, über welchem sich die Gelehrten die Köpfe sehr zerbrochen haben, etwas füglicher könne erkläret werden, als bishero von andern geschehen ist. Er glaubet demnach; Gregorius wolle nichts anders sagen, als daß die Francken zur See aus dem Mor-Lande, mota palude, dem sumpfigten Lande, oder Maurinnia, nach Boulogne in Gallien gekommen; und von dar hätten sie sich an den Rhein gewendet; ferner von dem Rhein in Thüringen, oder in fines Thuringorum. Auf solche Weise braucht man es nicht, schreibet mehrgedachter Gundling, daß man über die paludem mæotidem, und über Pannonien, davon ermeldter Ertz-Bischoff von Tours redet, so sehr studire. Denn Boulogne ist ehedem Bononia genennet worden. Und das ist das Pannonia Turonensis. Daß aber die Francken, und Sachsen, Gallien von der See-Seite angefallen, und dargegen die Römer zu Bononien wider dieselbe sich gewehret, ist aus dem *Ammiano Marcellino*, Lib. 27. Cap. 8. und aus dem *Eutropio* Lib. IX. Cap. 13. bekannt genug. Jener schreibet nemlich: *Franci, & Saxones, iisdem confines, quo quisque erumpere potuit, terra, vel mari, prædis acerbis, incendiisque, & captivorum funeribus hominum, violabant. Ad hæc prohibenda, si copiam dedisset fortuna prosperior, orbis extrema dux efficacissimus petens, cum venisset ad Bononiæ litus, quod a spatio controverso terrarum angustiis reciproci distinguitur maris, attolli horrendis æstibus adsueti, rursusque sine ulla navigantium noxa in speciem complanari camporum: exinde & transmeato lentius freto, defertur Rutupias.* Eutropius hergegen lässet sich also vernehmen: *Per hæc tempora etiam* Carausius, *qui vilissime natus, in strenuæ militiæ ordine famam egregiam fuerat consecutus, cum apud Bononiam per tractum Belgicæ, & Armoricæ pacandum mare accepisset, quod Franci, & Saxones infestabant, multis barbaris, sæpe captis, nec præda integra, aut provincialibus reddita, aut Imperatoribus missa; cum suspicio esse cœpisset, consulto*

ab eo admitti barbaros, ut transeuntes cum præda exciperet, atque hac se occasione ditaret, a Maximiano *occisus &c.* Und von diesem Bononien ist wegen des portus Iccii vom *Cluverio*, *Chiffletio*, *du Cange*, und *Sommero* vieles disputiret, und geschrieben worden. Conf. quoque *Gundlingiana*, Part. XLI. Art. I. p. 4. seqq. Jedoch ist itzo die Frage nicht; ob dasjenige, was *Turonensis* schreibet, die Wahrheit sey; sondern was der Ruf von diesem Zuge der Francken bekannt gemacht? Allein es kann wohl seyn, daß eine Horde von Francken dergleichen Passage nach Teutschland sich wiederum eröfnet habe. Gewiß ist es, daß schon die alten Scribenten, ehe die Francken über den Rhein gegangen, von den Francis Attuariis etwas melden; welche Franci sich ohnfehlbar in Germania Secunda Cis-Rhenana aufgehalten. Die Attuarii aber sind die Chasuarii, welche Leibnitz selbst von dem Flusse, Hasa, benennet zu seyn erachtet; wiewohl ich das rechte Hassovia in dem nunmehrigen Herzogthume, Bremen, finde. Vielleicht ist es auch daher entstanden, daß die Chattuarii, Attuarii, Chasuarii, bald jenseits, bald diesseits des Rheins, angezeiget werden: weil sie erst an dem Rheine gestanden, und hernach übergegangen. Ich kann mir auch einbilden; wie die Tradition immer vermehret worden. Denn weil die Sachsen, und Francken, sich mit einander bisweilen conjungiret: so mag es geschehen seyn, daß man gesaget; sie wären a Danubio gekommen. Die Däne ist der heutige Eider Strohm; wie solches der Hr. von Leibnitz sehr wohl erwiesen, in Notis ad *Plinii* loca Tom. I. Rerum Brunsv. p. 29. Und der palus Mæotis ist der Strich, an der See, hin in patria Albis; wie der *Geographus Ravennas* redet. Daß aber dieses Morland Mæotica palus genennet worden, oder Mota palus, das kommt vermuthlich in gegenwärtigem Falle daher: weil meas, meat, meod, mios, mos, mot, bey den Alten einen Sumpf bedeutet. Moderícht ist bey den Ober-Sachsen, und andern, bis auf den heutigen Tag, so viel, als sumpficht; und Moder, Morast, weiche Erde, Moorland, Mist, Mayst hat einerley Ursprung. Mus bedeutet einen Brey. Der grose sumpfigte See wird in Norwegen mios, oder miot, genennet. Das Wort, Motte, Made, stammet ebenfals davon her: weil die Würmer, und Motten, von der Fäulniß kommen. Die Griechen nennen auch μάζα, μάδδα, pulmentum, wovon hernach das Lateinische massa entstanden ist. Drum ist kein Wunder, wenn die Massageten nichts anders, als Gothen bey der mæotide, sind. Stephanus beschreibet sie, als ein Scythisches Volck; und Herodotus saget: *fertur, origine Massagetas esse gentem Scythicam* Einige haben gesehen, daß das Wort, massa, ein Teutsches Scythisches Wort sey. Derowegen haben sie mit *Isidoro*, Lib. IX. Cap. 2. origin. gesagt; Massagetas esse Gothos graves. Matt seyn, und torpere, ist einerley. Ματᾷν heiset torpescere, abgemattet seyn; und μάττειν bedeutet aliquid dentibus subigere. Es ist aber in dem Worte Massageten, Mazza, eigentlich palus Mæotis, welche, wie schon gedacht worden, auch den Namen, Temerenda, führete, und davon die Beherrscherin der Massageten, Tomyris, oder Tamyris, genennet worden. Zwar könnte Jemand sprechen; die Massageten wären weit hinter der Mæotide gestanden. Cyrus sey über den Araxem gegangen, und habe ihnen eine Bataille geliefert. Allein wo ist der Araxes? Man weiß, daß bereits Isaac Vossius ad Pomponium Melam Lib. III. Cap. 5. n. 49. p. m. 329. gewiesen; wie viele Flüsse

den

den Namen, Araxes, geführet. Wer weiß denn nun; ob nicht die Alten den Araxem mit dem Axeno, oder Euxino, verwechselt? Ammianus Marcellinus schreibet wenigstens Lib. XXIII. Cap. 6; Cyrum *Bosphori fretum cum fabulosa multitudine transgressum* Toymirin, *reginam Scytharum, ad internecionem delevisse.* Nun will zwar dem Vossio in seinen Noten ad *Justinum*, Lib. I. Cap. 8. n. 2. diese Erzählung vom Bosphoro nicht in den Kopf: weil alle den Araxem nennten, welcher entweder der Fluß, Oxus, wäre, oder doch die Wolga, Rha. Er hat aber vielleicht nicht daran gedacht; daß aus Axenus leichtlich Araxes werden könnte; absonderlich da ohnedem gewiß, daß die ganze Historie von der Tamyri, und dem Cyro, gar sehr nach den Fabeln der Griechen schmecke; welches auch Vossius selbst nicht leugnet. *At sane*, spricht er, *videtur esse commentum Græcorum, quod de* Tomyri, *tanquam muliere, produnt.* Gesetzt aber; es wäre alles wahr: so ist es doch nicht ungereimt, wenn man saget; die Tomyris sey dem Cyro bis auf die Grentzen ihres Reichs, oder auch noch weiter hinaus, entgegen gegangen. Xenophon meldet Lib. VIII. de instit. Cyri, p. m. 188. edit. Leuncl; es hätte sich das Cyrische Reich, gegen Mitternacht, bey dem Ponto Euxino, geendiget. Zudem ist nunmehro bekannt, und Gundling hat in seinen *Gundlingianis* Part. III. p. 279. zur Genüge gezeiget; daß auch Sarmata keinesweges ein Griechisches Wort, wie man sich vorhin beredete; sondern ein alt Teutsches Wort sey, und so viel, als Saurmatta, d. i. Sauerland, ein sumpfigtes Land, bedeute. Darzu kommt, schreibet unser Gundling, im letzt angezogenen Orte; daß die Scythen, und Sarmatier, von den Griechischen, und Römischen Scribenten nicht unterschieden worden. Die Scythischen Weiber aber fochten, und stritten, wie die Männer. Zum wenigsten bezeuget solches Pomponius Mela, wenn er Lib. III. Cap. 4. also davon schreibet: *Feminæ etiam cum viris bella ineunt. Atque, ut habiles sint, natis statim dextra aduritur mamma. Inde expedita in ictus manus, quæ exeritur, virile fit pectus. Arcus tendere, equitare, venari, puellaria pensa sunt: ferire hostem adultarum stipendium est; adeo ut non percussisse pro flagitio habeatur, sitque eis pœnæ loco virginitas.* Fast ein gleiches hat Plutarchus in Mario von der Tapferheit der Cimbrischen Weiber aufgezeichnet, wenn er, nach der Ubersetzung, sich also davon vernehmen lässet: Quæ pugnantibus mistæ, nudis manibus scuta Romanorum detrahebant, gladios prensabant, vulnera, & lacerationes corporum perpetiebantur ad mortem usque animis invictæ. Aus welchem allen denn abzunehmen; daß die erste idée von der Tapferkeit der Amazoninnen, die ich vor Teutsche Weiber an der palude Mæotide halte, auch ihren Namen selbst in meinen *Gundlingianis* l. c. aus dem Teutschen hergeleitet habe, den Griechen die Scythische, Sarmatische, Gothische, Teutsche Weiber eingedruckt. Hernach haben sie alle tapfere Frauens mit dergleichen Ehren-Titel der Amazoninnen beleget, dabey vieles erdichtet, und aus der Gleichheit einiger Worte den Amazoninnen allerhand Heer-Züge, Conqueten, Siege, Nahmen, und Länder assigniret, welches leichtlich zu erweisen wäre. Selbst Petrus Petitus hat solches in gewisser Betrachtung nicht leugnen können. Vor dem Alexandro M. hat kein Griechischer Historicus der Amazoninnen gedacht. Xenophon schweiget auch davon stille. Doch ist aus dem Platone zu ersehen, daß er einen Ruf davon müsse gehöret haben. Etwas,

so mei-

so meinen Gedancken einiger Masen gleichkommt, hat der Engländer, Wilh. Hill, in seinem Commentario Critico, & Geographico, p. m. 164. seqq. ad *Dionysium* erblicket, wenn er schreibet: *Fortasse inter Scythas, & Sauromatas feminas quasdam bellicosas, & ἀνδρικωτέρας fuisse, atque ex iis aliquas regnum consequutas se fortiter gessisse, ut de* Tomyri, *Scythiæ regina, proditum, & finitimos sibi subjecisse observatum fuit; hinc Græculis ansa data, vulgatas de iis fabulas comminiscendi. Quæ quidem a* Plinio, *Lib. VI. c. 7. &* Mela, *Lib. I. c. 20. de Amazonibus his dicuntur, (a quorum altero Mæotici γυναικοκρατούμενοι, regna Amazonum, ab altero Sauromatæ Gynæcocratumeni, unde Amazonum reginæ, hic statuuntur) non incommode de feminis, non quæ solæ sine viris viverent, sed quæ viris imperarent, intelligi possunt.* Vielleicht ists demnach geschehen; daß die Griechen, als sie die Erzählung von der Tomyri, oder Tamyri, betrachtet, geglaubet haben; Tamyris sey ein Griechisches Wort. Denn τμάω, oder τέμνω, heiset seco; τομή, oder τομίς, heiset sectio, oder forfex. Die Tartarn nennen Temir, bis auf diese Stunde noch, Stahl, oder Eisen; wie Scaliger in seinen Exercitt. wider den Cardanum erwiesen hat. Dahero haben die Griechen mit dem Apollonio geglaubet; die Amazoninnen hätten in terra chalybum gewohnet; und wer weiß nun, ob sie deswegen nicht auf die Gedancken gekommen, besagte Amazoninnen hätten Chalybiam gebauet? Ferner so bedeutet timour, bey den Scythen, und Tartarn, claudus; und bey den Griechen ist τομαῖος soviel, als sectus. Wer weiß mithin; ob nicht dahero der Ruf entstanden, die Amazoninnen hätten ihre Kinder männlichen Geschlechts lahm gemacht? Der Türcken Laan, oder Land, ingleichen der Teutschen lahm, und tamer, ist eines. Und daher ist *Tamerlaan* ohnfehlbar entstanden; wie bereits *Bongarsius* ad *Justinum* beobachtet. Tmeen, oder mehen, abmayhen, heiset bey den Teutschen abschneiden. Wer weiß dann; ob die Griechen nicht ebendaher gefabelt; Tamyris habe dem Cyrus den Kopf abgeschnitten, oder abschneiden lassen, u. s. f.? Indeß ist nicht zuwundern; daß Carolus M. in der obangeführten Passage seines Diplomatis, das Teutsche Wort, Mota, beybehalten. Wer der Francken Gesetze, Bücher, und Schriften gelesen, der weiß wohl, daß sie viele Teutsche Worte, entweder um bessern Verstandes willen, oder aber weil sie selbst nicht verstanden, daß sie Teutsch sind, gebraucht, und beybehalten. Was hergegen Leibnitz, zur Behauptung der von dem *Adamo Bremensi* beygebrachten Meinung, von der Palude, oder lacu Mœotide, aus dem Procopio, angeführet, das liese sich vielleicht hören, wenn ein Römischer Scribent, und nicht der auctor gestorum veterum Francorum, redete. Darzu aber gehöret eine starcke Probe, daß dieser, unter der Möotischen See, das mare balticum solte verstanden haben; zugeschweigen, daß das Wort, Belt, wie Grotius in seinen prolegomenis ad *Procopii* Historiam belli Gothici, & Vandal. erinnert, überhaupt das ungestüme Meer anzeige. Er schreibet p. 4. deswegen also: *Est autem id nomen non proprium; sed commune. Nam maris irruptionem eo significari norunt Frisii.* Wellen heiset cum impetu fluere. Die Wehle ist ein allen bekannter Fluß. Wehlen heiset in Ost-Friesland, desgleichen in Pommern, und Mecklenburg, volutare. Die Hochteutsche sagen weltzen. Wellen sind fluctus; und die Gothischen Worte, valtided vegos in Skip, übersetzet Stiernhielm in seinem Glossario Ulphila-Gothico also:

Impetum

impetum fecerunt fluctus in navem. Die Worte, Gewalt, it. fallen, anfallen, bellen, gällen, haben alle einerley Ursprung. Uberdieß ist auch hierbey zubeobachten; daß Procopius, wenn er die Vandalier, von der Palude Mäotide, herführet, nicht, an den Belt, könne gedacht haben. Denn es ist unzweifelhaft, daß er dafür gehalten; die Gothen, und Vandalier, wären ein Volck gewesen; so sich aber nur unter verschiedenen Namen bekannt gemacht. Ich setze auch noch dieses Argument hinzu; daß Procopius wohl gewust, wo die palus mæotis sey. *Ne hoc quidem*, spricht er, *Lib. IV. p. 424. Hist. Goth. præterierim, multis talium eruditis creditum; ex mæotide palude, in dextrum lævumque, late sparsa effici pontum euxinum. Ideoque paludem eam maris matrem vocari*; welche letzte Worte also zuverstehen sind, daß einige geglaubet; aus der Mäotischen See entspringe das ganze Welt-Meer; ja daraus wäre der Pontus Euxinus, hernach der Archipelagus, u. s. f. entstanden. Nun aber haben die Gothen, an der palude mæotide, gewohnet. Josaphat Barberigo, ein Venetianischer Nobili, hat noch die Gothen an gedachter See gefunden. Die reden teutsch; und ihr Land heiset, bis auf diese Stunde noch, Gothland. Wenn also nun Procopius saget; die Wandeln wären von dieser palude gekommen: so glaubet er nicht, daß alda ihr erster Sitz, und Aufenthalt, gewesen; sondern nur, daß sie sich, von dieser palude, wiederum weggewendet hätten. Procopius war viel zu klug, daß er nicht hätte wissen sollen, die Gothen, und Vandalier, wären Teutsche gewesen, und hätten in Teutschland gewohnet. Meines Bedünckens hat demnach Schurtzfleisch, in seiner Diss. de veterum Burgundionum regno p. 19. die Absicht des Procopii sehr wohl wahrgenommen, wenn derselbe schreibet: *Quæ interpretandi ratio etiam adhibenda est, cum* Procopius *scribit; Vandalos circa mæotidem consedisse, atque hinc in Germanos, qui Franci nominantur, irruisse, Lib. I. de Bello Vandalico. Non quia putet; primas suas sedes ibi habuisse, atque hinc in Germaniam exiisse: quandoquidem non Germanorum, sed Sarmatarum, Scytharumque Europæorum antiquissima hæc patria, primaque sedes, fuit; sed quia pars Vandalorum, qui ab sinu Codano, ostiisque Vistulæ, profecti ad paludem Mæotidem remanserunt, tunc commovere se, egredique, longis itineribus, & Francos post invadere, cœperunt.* Inzwischen aber glaube ich doch; daß desselben Erzählung falsch sey. Antonius Pagi hat noch 4. bis 5. andere Fehler darinnen bemercket. Allein itzo ist eigentlich nur die Frage; ob dieser Scribent, sub paludibus Mæoticis, das mare balticum verstanden? *Salvianus, Sidonius Apollinaris,* und andere mehr, müssen ebendergleichen, als Procopius, im Sinne gehabt haben: weil sie gleichfals den Gothen, und Vantaliern, ihren Auffenthalt, an dieser Mäotischen See, zugeeignet, ehe sie, durch Teutschland, in Gellien eingebrochen. Denn daß diese Scribenten ebendergleichen von den Vandaliern geschrieben, hat bereits Hadrianus Valesius, Lib. IV. Antiqq. Francic. wie auch der P. Ruinart, in Part. II. persecut. Vandal. p. 402. erwiesen. Doch genug hiervon. Gundling bleibet also dabey; daß die Francken kein besonderes Volck sondern ein globus variarum gentium, gewesen, welche sich, wie die Allemannier, zusammengethan, ihre Freyheit wider die Römer zubefechten. Darunter nun haben die Chatti, Chamavi, Ansivarii, Sicambri, Cherusci, Chauci, und andere mehr, gehöret; deren Wohnungen, Gauen, und Länder, man leichtlich anzeigen könnte; wenn nicht bereits der

Bischoff von Paderborn, Ferdinand, ingleichen der Jesuit, Schaten, auch Werlhof, Hertius, und Leibnitz selbst, solches löblich gethan. Wider dieses alles nun hat Leibnitz, in seiner Antwort, verschiedenes einzustreuen vermeinet. Anfänglich ist er nemlich nicht zufrieden, wenn Gundling oben gesagt hatt; daß linea Francorum beym Ravennischen Scribenten nur ein gewisses Theil der Francken bedeuten könne. Leibnitz meinet nemlich vielmehr; besagter Scribent scheine das Wort, lineam, nicht vergebens gebraucht, und eine Ursprungs Linie, oder die Vorfahren der Francken, dadurch verstanden, zuhaben; wie bey dergleichen auctoribus gewöhnlich sey; welches auch Ermoldus um somehr glaublich mache, da dieser, was jener Scribent von der linea sage, von den Vorfahren der Francken, erkläre; nemlich die Nähe, oder Verwandniß mit den Dänen. Also werde linea sanguinis, in den locis, so *du Cange* angeführet, und dergleichen mehr, hin und wieder gefunden. Sic quoque linea geniturae habeatur in Bulla *Caroli IV.* secundum commentarium *Freheri*, ad Auream Bullam, Cap. 7. Allein Gundling ist dadurch dennoch nicht überzeuget worden; daß seine vorige Meinung falsch sey. Weniger hat man ihn überzeugen können; daß das streitige Mauringia, welches er, gegen Abend, suchet, gegen Morgen, solle gelegen haben. Der *Geographus Ravennas*, welcher, nach der Leibnitzischen Meinung, alhier den Ausschlag geben soll, behauptet ja, Lib. IV. Cap. 18. ausdrücklich; das patria Albis sey, in Ansehung der Dänischen Marck, pars quasi meridiana; woraus zum wenigsten soviel erhellet, daß, nach seiner Meinung, dieses patria nicht, gegen Morgen, gelegen gewesen. In hac vero patria Albis soll Mauringia zufinden seyn. Darzu kommt noch; daß er, gleich zuvor, erwehnet; post terga Saxoniae, wären insulae intra Oceanum zuerblicken; in fronte, patria Albis. Sonst nun nennen die Geographi frontes illas partes continentis, quae maxime in mare excurrunt, & prominent; wie *Vossius ad Pomponium Melam*, Libr. II. Cap. 2. n. 75. p. m. 170. beobachtet. Und dergleichen fronti setzen sie tergum entgegen. Tergum ist also hier septentrio; und frons, in gewisser Absicht, der Mittag, oder pars meridiana. Wenn nun patria Albis die Meergau ist; und diese nicht, gegen Morgen, lieget; sondern in parte quasi meridiana: so muß wohl ohnstreitig folgen; daß die Meergau sich nicht, gegen den Orient, extendiret; sonst würde der Geographus haben sprechen müssen: in parte quasi orientali, seu australi. Ein jeder wird auch in dem Elb-Lande dergleichen prominenz, oder promontorium, eher erblicken, als in Pommern. Deswegen hat auch vermuthlich Hr. Leibnitz, in seiner Antwort, den *Geographum Ravennatem* verlassen, und seine Meinung, nunmehro, aus dem *Paulo Diacono*, zu embelliren gesucht. Ehe nun solcher Schein-Grund abgelehnet wird: ist vielleicht nicht unnöthig zuerinnern; daß es viele befremden werde, wenn man, aus einem ganz differenten, und confusen auctore, den *Geographum* erklären wolle; welcher sich doch selbst erkläret, und das Gegentheil behauptet; folglich dasjenige, was dieser nicht saget, aus ganz ungewissen Muthmassungen, in denselben hineinbringen wollen; was gleichwohl nicht darinnen zubefinden. Denn ob zwar fürgegeben wird; der *Geographus* sey nicht allezeit accurat; sondern habe verschiedene andere, so nicht alle Mal mit einander einig sind, ausgeschrieben; und dahero sich zu Zeiten verirret: so muß doch derselbe, meines Erachtens, wenigstens hierinnen recht haben; weil Leibnitz den Ur-

sprung

sprung der Francken hauptsächlich daraus erweisen wollen. Taugt aber besagter *Geographus* nichts; warum ist denn derselbe, als ein Haupt-Auctor, gebraucht worden? Ja ist patria Albis, gegen Morgen, gelegen; warum setzet denn der *Geographus* selbiges, gegen Mittag? So kann auch der Fluß, Bisgibilias, weder die Weichsel, noch die Oder, seyn; man mag den Nahmen, oder die Gelegenheit, anbey in Betrachtung ziehen. Zwar hat, nach der Zeit, auch Hr. J. L. Frisch, dem 2. Theile des 3ten Bandes der Miscell. Berolinens. p. 191. eine explicationem verborum obscuriorum, & mutilatorum *Geographi* veteris, *Ravennatis*, & confirmationem conjecturæ, quod vox, Bisgibilias, quæ ibidem legitur, Sclavonica sit, & significet Albim superiorem, mit eindrucken lassen. Allein Gundling zeiget dargegen; daß ermeldter *Geographus* ausdrücklich sage; dieser Fluß sey einer der grösten in Sachssen. Hat sich denn aber, fähret unser Gundling, in seiner deduction, fort, wohl Sachssen, bis nach der Weichsel, oder die Oder, extendiret? Bisgibilias ist also, und bleibet, ein groser Fluß in Sachssen; wie die Elbe. Solte auch etwa wohl der ungenannte Scribent die Weser ausengelassen haben? Das ist schwehrlich zu glauben. Solches aber müste allerdings geschehen seyn; wenn Bisgibilias die Weser nicht wäre. Unter den kleinen Flüssen erscheinet selbiger ja nicht: eben weil er ein grosser Strom ist. Die Elbe, und Weser, sind die grosen Flüsse dasigen Orts; die Pader, Lippe, und Leine, hergegen die kleinen. Man lese nur die Worte des auctoris anonymi selbst anbey nach Libr. IV. Cap. 17. 18: so wird man dessen zur Gnüge überzeuget werden. Confinalis, heiset es, prænominatæ Daniæ est patria, quæ antiquitus & ipsa ex Dania pertinere dicebatur. Quæ patria, ut ait *Marcus Mirus*, Gothorum Philosophus, doctissimos quidem proferre homines, & audaces; sed non sic veloces, ut sunt Dani, qui juxta Dina, fluvium. Per quam Saxoniam plurima transeunt flumina, inter cætera quæ dicuntur Lamizon, Ipada, Lippa, Linac. Item ad partem quasi meridianam, quo spatiosissima dicatur terra, est patria, quæ dicitur Albis. - - Ungani Montuosa per longum, quæ ad orientem multum extenditur, cujus aliqua pars Bajas dicitur. Prænominatam Albis patriam, secundum præfatum *Marcum Mirum*, Philosophum, qui Saxoniam describit, designavimus. Hæc patria habet non modica flumina, inter cætera fluvius grandis, quæ dicitur Albis, & Bisgibilias. Sexaginta, quæ in Oceano fundantur. Denn ob zwar, der Teutschen Aussprache nach, Bisgibilias sich eher mit der Weichsel, Bisula, Visula, Wissel, zureimen scheinet: so ist doch zu mercken; daß der *Geographus* seine Flüsse nicht Teutsch, sondern Lateinisch, ausgedrückt. Die Lateiner, und Griechen, aber sagten: Visurgis, Bisurgis, Biseris. Zudem so ist der locus corrupt; und dahero zuwünschen, daß noch andere, und bessere, MSCpta davon mögten gefunden werden; ob schon gewiß ist, daß des P. *Porcheron*, und *Gronovii*, exemplaria correcter, als das Vaticanische, gewesen; welches Hudson, auf seine Kosten, conferiren lassen; wie aus dem Tom. III. Geogr. vet. script. minorum zuersehen. Gnug indessen, daß die Umstände weisen; wie die Weichsel nicht in Sachssen fliese; und dahero Bisgibilias nicht die Weichsel, Wissel, oder Wisszel, noch vielweniger aber die Oder, seyn könne. Zu geschweigen, wie nicht wohl begreiflich sey; daß der *Geographus* die Weichsel, vor die Oder, solle gesetzt haben. In diesem patria Albins nun, hat sich eine linea Francorum aufgehalten. Nach dem Leibnitzischen Sinn, aber würden die Worte

des *Geographi*, in qua Albis patria, per multos annos, Francorum linea remorata est, folgenden Verstand haben: in diesem Elb-Lande haben sich die ersten Francken, viele Jahre, aufgehalten. Allein, es ist bekannt, daß linea partem, oder extremam partem, bedeute. Und also dachte ich; linea Francorum wäre so viel, als extrema pars Francorum, quæ sit in patria Albis diu remorata; als welches auch mit vielen andern Umständen völlig übereinkommt. Die Juristen haben deswegen lineam eine partem stirpis, ramum, oder funem generis, genennet; welches ich deswegen beobachte; damit man nicht, mit Leibnitzen, dencken mögte; linea sanguinis bedeute, jederzeit, die erste race. Auch bey den scriptoribus medii ævi, wird linea öfters, pro parte, genommen. *Andr. du Chesne* hat in seiner Histoire de la maison de Luxenbourg, Cod. Diplom. p. 5. eine chartam drucken lassen, welche solches ausdrücklich beweiset: indem die Worte daselbst also lauten: Ego *Sigefridus*, Comes indignus, mente pertractans, facta conventione cum Domino *Henrico*, Trevirensi præstantissimo Archiepiscopo, dedi ad Altare St. Petri, in civitate Trevirensi, legali traditione, ex rebus meæ proprietatis, in pago Sarumensi, in villa, quæ vocatur Odoisones, lineam, in eadem marcha, & in comitatu Bedensi, arabilem unum, & inter terram arabilem, & prata Jugera LXXIII. & quicquid ad eundem arabilem pertinere dignoscatur, cum pascuis, pratis, aquis, aquarumque decursibus, ingressibus, & regressibus, &c. Nun aber fragt sichs erst; ob eine solche linea Francorum in patria Albis gewohnet, und vielleicht die Chauci darunter gehöret haben? Ich zweifle nicht; wohl aber Hr. Leibnitz. Er meinet zu dem Ende, in seiner Antwort; die Poeten, *Claudianus*, und *Sidonius*, bewiesen hierinnen nichts; wenn selbige auch gleich die Chaucos unter die Francken zähleten. Es müsten vielmehr andere passagen vorhanden seyn. Und wenn solche endlich auch gefunden werden könnten: so müsten sie doch, erst von derjenigen Zeit, expliciret werden, da die Francken, aus Mauringia, über die Elbe, gegangen. Allein, es hat mich nicht wenig gewundert; daß Leibnitz, bey dieser Sache, da es lediglich auf conjecturen ankommt, die Poeten nichts will probiren lassen; da er doch selbst auf seinen Poeten, den *Ermoldum Nigellum*, grose Stücken hält, und einige Dinge daraus folgert, wovon andere nichts gedencken. Was nun, in Ansehung des *Nigelli*, Recht, das muß wohl, in Betrachtung des *Sidonii Appollinaris*, billig, seyn. Wie sich denn Niemand wird einbilden können; daß ein kluger Mann, wie Apollinaris, dem *Consentio* dergleichen fadaisen fürgesagt, und der Francken penitissimas paludes, bis an die Elbe, solte gezogen haben; wenn sich die Sache selbst nicht also verhalten hätte. Zum wenigsten siehet man nicht; daß er, etwa propter metrum, die Weser, und Elbe, einzumischen genöthiget worden; wenn auch gleich endlich, wiewohl ohne sonderliche Ursache, Jemand an des *Claudiani* Stelle zweifeln möchte. Doch damit alle Ausflucht benommen werde: so berufe ich mich auf die Tabulam Peutingerianam, in welcher folgende Worte zu lesen: Chanci, Amsivarii, Cherusci, Chamavi, qui & Franci, Bructeri; und dazwischen stehet das Wort, Francia, mit grosen Buchstaben. Dawider ist gewiß nichts einzuwenden; woferne man nicht, ohne Noth, sprechen will; die ganze Tabula Peutingeriana sey corrupt, oder dieß wäre, nur von der Zeit, zu verstehen, da die Francken, aus Mauringia, über die Elbe, gegangen. Denn es ist ja noch nicht ausgemacht, wo Mauringia gelegen.

Der

Der *Geographus*, von Ravenna, aber setzet solches in patria Albis; in fronte, nicht a tergo, nicht an dem Codano. Und mit diesem allen stimmet *Hieronymus*, der sich eine Zeitlang zu Trier aufgehalten, völlig überein, wenn er in vita *Hilarionis* schreibet: Inter Saxones quippe, & Alemannos, gens non tam lata, quam valida, apud Historicos, Germania, nunc vero Francia, dicitur. Wenn nun aber Francia, zwischen Sachssen, und Alemannien, gelegen; und die Sachssen der Chaucer, und Cheruscer, wie Ptolomäus, und Ammianus Marcellinus, bezeugen, finitimi gewesen: so muß wohl von sich selbst folgen; daß die Chauci, zu den Francken, gehöret; nicht zu den Sachssen. Denn ein finitimus Chaucorum ist kein Chaucus. Dieses hätte Hr. Leibnitz wohl bedencken mögen. Einen bessern Beweis kann er vermuthlich von mir nicht fordern. Daß aber auch Holstein, oder Chersonesus Cimbrica, allerdings Alt-Sachssen genennet worden, beweiset Gundling ebenfals: weil Leibnitz daran gezweifelt; indem *Beda*, und andere Alte, solches von den Landen diesseits der Elbe verstünden. Vielleicht, spricht Leibnitz, sind die Sachssen ursprünglich Chauci gewesen, so hernach über die Elbe, in Ditmarsen, und die Nachbarschafft, gegangen; nachdem die Lande, durch der Cimbrer Auszug, entblöset worden. Alda hätten sie, noch zu Ptolomäi Zeiten, gestanden. Nach der Hand aber, wären sie wieder herüber gesetzet; als es Mode geworden, gegen die Römer zuziehen. Allein der sel. Gundling ist vielmehr überzeuget; daß die, in Holstein, zurück gebliebene Sachssen, die alten Sachssen; und also deren Land Eald-oder Alt-Sachssen, genennet worden; wie er in Part. VI. Gundlingianorum, p. 87. seqq. ausführlich gezeiget hat. Er supponiret nemlich zu dem Ende; daß die Sachssen, aus Chersaneso Cimbrica, nach Britannien, gekommen. Der *Beda Venerabilis*, und *Fabius Ethelwerdus*, sagen solches. Ich halte auch nicht vor nöthig zu seyn, schreibet er ferner, daß selbiges weitläuftig erwiesen werde: weil Leibnitz selbst, in seinem Tom. I. Rer. Brunsvic. diesen Umstand zugestehet; und *Ubbo Emmius*, samt andern Friesischen Scribenten, satsam, vom *Usserio*, wiederleget worden; welche nemlich die Sachssen, aus ihrem Fries-Lande, nach Britannien, geführet haben; anderer zugeschweigen, welche die Angeln, aus Engern, oder Angria, dahin geschleppet haben, denen bereits der Flensburgische *Mollerus*, in seiner Isagoge ad Hist. Chersonesi Cimbricæ, begegnet hat. Wie denn ferner gewiß ist; daß nicht alle Sachssen, und Angeln, aus itztgedachtem Cherloneso Cimbrica, nach Britannien, gesegelt. Es ist unleugbar; daß selbst *Hengistus*, und *Horsa*, einige Recrouten dahin berufen; damit sie die Britannier desto füglicher unters Joch bringen könnten. Zum wenigsten bezeuget solches *Nennius*, und *Ethelwerdus*; und es wird wohl Niemand leugnen; daß eine grose Menge von dieser Nation zurückegeblieben, und nach, und nach, in die benachbarte Länder, sich ausgebreitet. Diese im Schleswickischen, d. i. in Süder-Jütland, und Holstein, zurückgeblicbene Sachssen aber hiese man die alten Sachssen. Leibnitz meinet zwar; es würde sich solches schwerlich finden. Vielmehr glaubet er; man hätte alle transmarinos Alt-Saxones genennet; nicht aber insonderheit diejenigen, welche in Holstein geblieben. Ich hergegen, schreibet Gundling, l. c. beweise solches, so wohl aus dem *Beda*, als aus schon belobtem *Fabio Ethelwerdo*, welcher, in des *Swilti* Collectione Scriptorum, zufinden, nichts weniger aus etlichen Chronicis, worauf sich theils *Jacobus Usserius*, theils

Robertus Sheringham, und *Suffridus Petri*, berufen haben. Die Stelle des *Bedæ*, aus seiner Historia Ecclesiastica, Lib. I. Cap. 15. lautet also: De Saxonibus, i. e. ea regione, quæ nunc antiquorum Saxonum cognominatur, venere Orientales Saxones, meridiani Saxones, occidui Saxones; porro de Anglis &c. Nun dencke ich aber nicht; daß die Sachssen, nach Britannien, aus Westphalen, gekommen. Doch, daß die Sache noch deutlicher beleuchtet werde, so will ich die noch klärern Worte *Fabii Ethelwerdi*, der aus dem Engel-Sächsisch. Königl. Stamme entsprossen, anführen, welche in der Londischen edition, p. 834. befindlich sind, und also lauten: Anglia vetus sita est inter Saxones, & Giotas, habens oppidum capitale, quod sermone Saxonico Sleswic, nuncupatur, secundum vero Danos, Haithby. Die neuere Scribenten haben solches altes Sachssen Nordalbingiam genennet, und, mit *Adamo Bremensi*, dafürgehalten; daß die Holsati, von den *sylvis*, quas accolunt, also benahmet worden; welches aber falsch. Holsatia ist vielmehr so viel, als Olt, Alt-Sachssen; woraus Holsten, und endlich, zu *Caroli M.* Zeiten, Holsete, Holstede, und ferner Holstein, entstanden. *Ditmarus* nennet die Holsteiner Holcetos. Seachs, Sæchs, Sessen, Sassen, Setten, Seten ist alles einerley. Das vetus chronicon, welches *Abrahamus Wheloc*, und *Edmundus Gibson*, übersetzet, saget p. 12. seq. ebendieses; welches auch bereits Schurtzfleisch, in der Diss. de antiqua Saxonum dignitate p. 9. wahrgenommen. Der letzte continuator hat, zu den Zeiten *Wilhelmi Conquæstoris*, gelebet, und ist, wie er schreibet, bisweilen an desselben Hofe gewesen. *Edm. Gibson* saget; man treffe darinnen einige particularitäten an, welche man vergeblich bey dem *Gilda*, und *Beda*, suchen würde. Ebendieser Mann bemercket, in seiner exposit. nominum, & locorum p. 26; daß, seit dem die Sachssen, in Britannien, sich veste gesetzet, die zurückgebliebene antiqui, oder Eald-Seaxe, genennet worden; wobey nicht zuvergessen, was *Suffridus Petri*, von Leuwarden, der sonst, vor seine Friesen, sehr partheyisch ist, Lib. II. Cap. 12. de origine Frisiorum meldet: Hujus autem Holsatiæ partem extremam, quæ Jutiæ proxima est, in antiquis chronicis MSCtis, Olt-Saxen, i. e. veterem Saxoniam, dici animadverto. Dahero ihm, weder *Adami Bremensis* derivation gefallen, noch auch einiger andern, welche Holstein, a cavis lapidibus, hergeleitet. Ut enim, fähret er fort, nec saxis, ita nec sylvis, Holsatia ita insignis est, ut inde nomen sortita videri debuerit. Dahero dann nicht zuverwundern; daß *Nennius*, in seiner Historia Britonum, welche *Thomas Gale* verbessert herausgegeben, die in Britannien getaufte Sachssen Ald-Saxones, oder Ambrones, Cambrones, Kæmpfers, so die Römer ehemals Cimbros hiesen, genennet hat. Was Leibnitzen dargegen zweifelnd gemacht, kommt von des Papsts, *Gregorii* Epistel her, die er, zu den Zeiten *Bonifacii*, von Maynz, an die Alt-Sachsen, geschrieben, welche auch deshalber *Nicolaus Serarius*, unter den Bonificianis Epistolis, drucken, und Leibnitz, in Tom. I. Rer. Brunsvic. p. 48. copiren, lassen. Allein dieser gantze Brief beweiset weiter nichts, als daß die Sachssen, welche, aus Holstein, in die Länder der Francken, gerückt, ihren Namen, Alt-Sachssen, eine Zeitlang behalten. Dahero kan ich auch gar leicht begreifen; wie es gekommen, daß endlich mehr angezogener *Beda*, Lib. V. Cap. 11. die Alt-Sachssen, an dem Rheine, einquartiret: weil sie nemlich, aus ihren ersten Landen, herausgegangen, und die Länder der Boructuariorum, oder ehemaligen Bructerorum, und nachmals alda gestandenen Francken, eingenommen. Eben-

diese haben, aus einem blinden, und heydnischen Eifer, die beyden Brüder, und Märtyrer, *Ewaldos*, welche ihnen die christliche Religion predigen wollen, in den Rhein, geschmissen. Es wird aber ein jeder leichtlich verstehen; daß der Pabst, *Gregorius*, diese Sachssen ebendeshalber Alt-Sachssen genennet: weil man sie den neuen Engel-Sachssen, in Britannien, entgegengesetzet. Nur ist die Frage: wenn solches geschehen? Ich glaube gewiß; zu der Zeit, als die Sachssen Britannien conquetiret, und sie annoch in Holstein, d. i. in Alt-Sachssen, gestanden. Und also haben sie diesen Namen, aus Holstein, mitgebracht; e primis, in Chersoneso Cimbrica, sedibus. Denn es kan doch Niemand leugnen; daß *Beda* die, nach England, gekommene Sachsen veteres Saxones titulire; ingleichen *Ethelwerdus* das Teutsche Angeln, Alt-Angeln, geheisen. Ihre Sprache ware einerley. Die *Ewaldi*, Gebrüdere, haben sich deswegen unterstanden, die Boructuarios, und Alt-Sachssen, zubekehren: weil sie der Sprache mächtig waren. Daraus siehet man die Vorsehung GOttes, welche nemlich die Sachssen, erst nach Britannien, geführet, alwo sie die christliche Religion gefasset; damit, durch diese neue Sachssen, hernach die Alten, im christlichen Glauben, mögten unterrichtet werden; welches *Jac. Usserius*, in seinem geschickten Buche, de ecclesiar. Christianor. successione, & statu, wohl beobachtet. Damit man aber nicht dencke, fähret der sel. Gundling fort; ich allein nennte Holstein Alt-Sachssen: als ist zumercken; daß bereits *Gvilielmus Cambdenus, Jac. Usserius*, und *Rob. Sheringham*, auf dergleichen Gedancken gerathen sind. Der erste nennet in seiner Britannia, p. m. 68. Holsatiam antiquam Saxonum regionem, und berufet sich anbey auf den *Bedam*, und *Ethelwerdum*. Der andere, nemlich *Jac. Usserius*, hat in den primordiis ecclesiar. Britannic. welche Anno 1639. zu Dublin, in 4to. zum ersten Male, gedruckt worden, p. 393. meine Meinung mit diesen Worten bestärcket: *Vetus igitur Saxonia non Westphalia est;* (*ut* Theodericus Engelhusius, Wernerus, Laerius, Albertus Kranzius, *& recentiorum alii, putaverant*) *licet, & illam subsecutis temporibus, ab antiquorum Saxonum posteris, occupatam, non inficier; sed ea potius, quæ Holsatiæ Ducatus hodie dicitur, Holsatiam proprie dictam, Ditmarsiam, Stormariam, & Wagriam, in se complectens. In latitudine à Slesvicensi, ad Hamburgensem urbem,* (*in ultima Saxoniæ parte positam*) *in longitudine à mari occidentali, ad orientale, sive Oceano Germanico, ad sinum Balthicum, protenditur, & veterem Franciam sibi habet adjacentem, inter Albis, & Rheni ostia, interjectam. Ut enim ad Rhenum usque pertigisse Francos Lib. XX.; ita Saxones iisdem confines extitisse, Lib XXVII. docet* Ammianus Marcellinus. Und p. 395. schreibet er: *Indigenas Britanniæ, qui Angli Saxones appellantur, ab eis qui Germaniæ septentrionalem tractum incolunt, Saxonibus originem ducere documentis approbatur, inquit* Lupus Servatus *At Holsatiæ partem extremam, quæ Jutiæ proxima est in antiquis MSCtis Chronicis,* Alt-Sachsen, *i. e. veterem Saxoniam, dici animadverterunt alii.* Endlich so ist fast nicht nöthig; daß ich, auch vom *Roberto Sheringham*, etwas anführe: weil derselbe damit das ganze Cap. II. angefüllet, und *Kranzium* wiederleget, auch auf einige Engel-Sächsische Chronica sich bezogen, hat. Darum wendet sich Gundling nunmehro, ohne fernern Umschweif, zu dem sogenannten *Paulo Diacano*, welcher der, hier streitigen, Mauringiæ gedencket, und, nebst dem *Geographo Ravennate*, Leibnitzens gröste Stütze ist.

Und da erinnert er zum voraus; daß Leibnitz sich, ohne gnugsame Probe, verleiten lassen, zu glauben; daß dieser *Warnefridus* den Strich, und Zug, der Longobarden recht gewust; da der doch Lib. I. Cap. 13. selber schreibet: *Egressi itaque Longobardi de Mauringia, applicuerunt in Golanda, ubi aliquanto tempore commorati dicuntur. Posthæc Anthabet, Bathaib pari modo, & Borgondaib, per annos aliquot, possedisse; quæ nos arbitrari possumus esse vocabula pagorum, seu quorumcunque locorum.* Aus diesen letzten Worten, schreibet Gundling, wird ein jeder vernünftiger Mensch leichtlich schliessen; *Paulus Diaconus* habe von allen diesen Gauen, wo sie gelegen, nichts verstanden; sondern nur en general geschlossen, es müsten gewisse Oerter, oder Gauen, seyn. Leibnitz aber richtet seine Erzählung also ein, als wenn er, nach dem Sinn *Warnefridi*, redete, und dieser sage; die Winuli, welche er hernach zu Longobardis macht, wären, aus Scandinavia, gekommen, und wären das dritte Theil der Innwohner, oder vielmehr der jungen Mannschafft, gewesen; ver sacrum, so man, wegen anwachsender Menge, herausgeschicket. Diese junge Leute hätten *Ibor* und *Ajo*, herausgeführet. Dem *Ajoni* habe sein Sohn, *Aglimundus*, gefolget; und diesem sein Wahl-Sohn, *Lamissio*; diesem hergegen *Lechu*, so 40. Jahre regiret, und seinen Sohn, *Hildehoc*; dieser aber den *Gudehoc*, zum Nachfolger gehabt, zu dessen Zeit, *Odoacer*, in Italien, regiret. Daraus folge; daß dieser Auszug der Longobarden, oder Winulorum, aus ihrem Lande, etwa um das Ende des Sec. III. oder zu Anfange des Sec. IV. geschehen sey. Durch Scandinaviam, aber verstehe *Paulus Diaconus* hier nicht, wie andere, das grose Land, welches, nach heutigem Verstande, ganz Schweden, und Norwegen, begreifet; sondern eine mittelmäßige Provinz. Denn Cap. VII. sage er ausdrücklich; diese ausgeschickte Winuli wären zwar lauter junge, wackere Leute, der Anzahl nach, aber geringe, gewesen; als nur das dritte Theil der Mannschafft einer nicht allzugrosen Insul. Also könte vielleicht diese Provinz der Winulorum die Beynahe-Insul seyn, so man heute zu Tage Wensispel nennet, und *Paulus*, oder ältere Scribenten, denen er gefolget, vermuthlich etwa der Bischoff, *Secundus*, mit Schonen vermenget, und Scandinaviam genennet, haben. Aus diesem Lande der Winulorum, soll dieser Schwarm, in Scoringiam, gegangen, und alda eine Zeitlang geblieben, seyn. Dieß Scoringau mögte wohl das Land der Scirorum seyn, so, mit den Herulis, vermuthlich auch von diesen Orten gekommen. Allem Ansehen nach, sey es, in Cimbrica Chersoneso, zusuchen; wie denn *Otherus*, in seinem Periplo Sciringes Heale, daselbst den Ort nennet, wo itzo Alburg, in Jütland, gelegen. Aus Scoringia, wären sie ferner, in Mauringiam, gegangen. Und dieses könne also nicht wohl anders, als nächst an Cimbrica chersoneso, mithin jenseits der Elbe, gesucht werden; als das Land, welches, auch nach dem Ravennischen Schribenten, nächst an die Dänen, und folglich an die Eider, stösset. Denn der *Geographus*, und der *Diaconus*, gäben, und rückgäben, einer dem andern Licht. Von den Assipitis, zwischen Scoringia, und Mauringia, so sich den, nach Mauringia, gehenden Winulis entgegen gesetzt, sagten andere Scribenten, so viel man sich erinnere, nichts. Es möge aber wohl eine gewisse Jütische, oder Sächßl. Nation gewesen seyn. Ja sie könten wohl von den Sassen, und Jüten, den Namen bekommen haben, welcher nur etwas corrumpiret worden. Wäre hergegen Mauringia, diesseits der Elbe, gelegen gewesen: so hätten die

Winuli nicht wohl anders, als mit einer Flotte, an diesen Ort übergehen können, welches die Sache noch schwerer gemacht haben würde, und vermuthlich würde erwehnet worden seyn. Daß auch Mauringia, jenseits der Elbe, an der Ost-See, gelegen, gebe der Verfolg der Reise dieser Winulorum, oder sogenannten Longobarden. Denn aus Mauringia wären sie in Golandam, oder Gotlandam, d. i. in das Land, daraus die Gothen, oder Juttones, gezogen gewesen, nemlich in Preussen, gegangen. Und daraus erhelle denn; daß sie aus Mecklenburg, und Pommern, gekommen. Aus Gothland wären sie weiter in Anthabet marchiret, welches einige Codices Anthaid nennen, d. i. in regionem Antarum, einer grosen Slavonischen, oder Wendischen Nation, die Weichsel hinauf; welche aber auch aus ihrem Lande fortgerücket, und sich der Donau, und dem Dniester, genähert; wie aus dem *Jornande*, de reb. Get. Cap. 5. zusehen. Aus Anthabet, oder Antheib, wären sie in Bathaib, oder das Land der Bathen, gekommen. Was dieses aber sey, könne man eigentlich nicht sagen. Doch scheine es, daß sichs noch weiter hinauf, nach dem Ursprunge der Weichsel, gezogen. Aus Bathaib wären sie endlich in Burgundaib gerücket, oder in das Land, da etwa kurz vorhero die Burgunder gewohnet, welche sich nun eine Zeitlang in den Burglanden, zwischen Polen, Ungarn, und Schlesien, aufgehalten, wo die Weichsel, und Oder, entspringen. Von dannen wären die Longobarden, zu Zeiten des bekannten Königs, *Odoacri*, in Rugiland angekommen. Was dieß sey, wisse man nun gewiß; nemlich Mähren, und die benachbarten Lande, an der lincken Hand der Donau, gegen Oesterreich über; welches Land aber damals die Rugi bereits verlassen gehabt, und vom *Odoacro* daraus vertrieben gewesen. Daß nun dieser Zug der Longobarden in allen Stücken richtig, sey zwar nicht sicher, alhier aber doch genug, daß man des *Pauli Diaconi* Meinung verstehe, und daraus begreife, was Gestalt besagte Landschafften, Scoringia, Mauringia, Golanda &c. jenseits der Elbe sich befänden. Solcher Gestalt richtet Leibnitz seine Erzählung also ein, als wenn er, nach dem Sinne *Warnefridi*, redete; der doch nichts davon gewust; folglich dergleichen Sinn, und Gedancken, nicht kan gehabt haben; welches Gundling zu erinnern abermals vor nöthig erachtet; damit man sich durch die Leibnitzische Erzählung nicht præoccupiren lasse. Derselbe hält aber davor; daß, gleichwie Warnefried hinter etliche Bücher, und traditiones, gerathen, und pêle mêle alles unter einander, ohne gehaltene chronologische Ordnung, excerpiret, und gemischet, welches *Grotius*, *Lindenbrog*, und Leibnitz selbst, nicht in Abrede seyn können: also habe es auch leichtlich geschehen können, daß er ganz differente Züge zusammengeschmoltzen, und hernach selbst nicht gewust, was er geschrieben, oder sagen können, wie dieser Marsch beschaffen gewesen. Gewiß, schreibet Gundling, es solte jemanden schwer werden, einen verständigen Commentarium über den *Paulum Diaconum* zuschreiben. So abgeschmackt, und ohne Ordnung, sind ganz differente Sachen unter einander geworfen. Damit man aber doch nicht etwa glaube; ich brächte dieses nur überhaupt also für, daß ich auf Hrn. Leibnitzens Einwürfe nicht antworten dürfte: als will ich sagen, was ich gedacht habe, da ich den Zug der Longobarden, durch die vom *Warnefrido*, bezeichnete Gauen, vor mir gesehen. Ich dachte nemlich also: *Agilmund* hat, nach dem Zeugniß *Prosperi*, um die Zeiten *Theodosii II*, oder *Honorii*, gelebet. Unter diesen ist

 der

der Marsch fürgefallen. Nun wissen aber dieser Sachen Verständige, daß, um solche Zeit, nicht nur allein die Burgundier, sondern auch viele andere Völcker, insonderheit die Schwaben, nach dem Rheine zu, und nach Franckreich, gegangen, welches die passage *Orosii*. Lib. VII. Cap. 28. deutlich genug bekräftiget, wenn er daselbst also schreibet: *Per* Stiliconem *gentes Alanorum, Svevorum, Vandalorum, ipsoque simul motu impulsorum Burgundionum, multæque cum his aliæ copiæ, viribusque intolerabiles, quibus nunc Galliarum, Hispaniarumque provinciæ premuntur, Francos proterunt, Rhenum transeunt, Gallias invadunt, directo impetu ad Pirenæum usque perveniunt, cujus obice ad tempus repulsæ, per circumjacentes provincias refunduntur.* Unter den Schwaben, fuhr ich fort, sind die Longobarden begriffen gewesen. *Tacitus* rechnet sie bereits Lib. II. Annall. Cap. 45. n. 1. mit darunter. Und es waren derselben nicht gar zuviel; welches *Tacitus* Cap. 40. de Mor. Germ. gleichfals bemercket. Daher ist es denn vielleicht gekommen; daß *Orosius* davon in specie keine Meldung gethan; sondern sie mit dem Namen der Schwaben überhaupt bezeichnet. Diese Longobarden aber sind niemals in Pommern, oder Mecklenburg, gestanden, welche Lande Hr. Leibnitz vor die Meergau hält; sondern disseits der Elbe, welches *Helmoldus* in seinem Chronico Sclavor. Lib. I. Cap. 25. bezeuget, wenn er der Barden n. 2. erwehnet, deren Gau selbiger in Sachsen setzet, und bis an die Grenzen der Ditmarischen, und Hollsteiner, ziehet. Da nun also die Bardengau an diesen Orten zusuchen; wer wolte denn die Meergau, oder Mauringiam, in Pommern placiren, da wir die Marschau, neben dem Ditmarischen, an einer langen Börde, und ebenem Lande, deutlich finden? Zum wenigsten geschiehet, bey dem Annalista Metensi ad ann. 785. wie auch in einem Diplomate *Friderici Barbarossæ*, des pagi Bardungiæ, oder Bardengavi, Meldung, ingleichen der Kirche, Ullesheim, so im Verdischen gelegen; alwo wir das Moorland gefunden. Herr *Sclöpke* hat sich bereits in seiner Beschreibung der Stadt, und des Stifts, Bardewick, darauf bezogen, und dabey p. 57. erwiesen; daß gedachte Gau sich noch über die Luhe erstrecket, und Ramsloa dahin gehöret, welches an der Seve gelegen. Selbst *Paulus Warnefridus* aber hat gehöret; daß seine Barden, oder Longobarden, in campis patentibus gewohnet hätten. Sind nun die Longobarden jemals in Mauringia gewesen: so muß gewiß dieses angezeigte Land die Meergau seyn; weil selbiges die rechte lange Bardengau gewesen. Und daraus haben sie nach den Rheinstrom wandern können mit den Suevis, und vielen andern Völckern, davon *Orosius* gedencket, welcher alle solche Völcker, nach Westen, nicht nach Osten, führet; und also mir Gelegenheit gibt zubehaupten; daß dasjenige, was Hr. Leibnitz wider mich, nach seiner Meinung, disputiret, auf einmal über den Hausen falle. Denn *Agilmundus* hat, um diese Zeit, gelebet, als sich alle besagte Völcker beweget, und, nach Gallien, oder den Rheinstrom, gegangen sind. Der alte Scholiaste, *Cornutus*, ad Satyr. XIII. *Juvenalis*. v. 19. nennet diese Barden ein Celtisches Volck. Wir wissen aber; daß es ein Teutsches Volck, zwischen der Elbe und Weser, gewesen. Sind nun die Schwaben, nach den Rheinstrom, gezogen; und darunter die Longobarden befindlich gewesen; welches wahrscheinlich genug ist: wie mag denn der Zug, welchen ich itzt bemercket, so gar ungewöhnlich scheinen? Daß aber die Schwaben nicht aus einem Volcke bestanden; bejahet abermals *Tacitus*,

de Morib. Germ. Cap. 38. ganz klar; indem er also schreibet: *Suevorum non una, ut Cattorum, Tencterorumque gens. Majorem enim Germaniæ partem obtinent, propriis adhuc nationibus, nominibusque discreti; quanquam in commune Suevi vocentur.* Hrn. Leibnitzens Fehler bestehet demnach darinnen; daß er sich beredet; die Longoborden hätten, unter dem *Agilmundo*, nirgend anders hin, als nach Morgen, ziehen können. Ja *Warnefridus* hätte solches deutlich angezeiget; da er doch selbst nicht gewust, was er geschrieben, und wo diejenigen pagi, oder Oerter, so sie berühret, gelegen gewesen. Denn es folget ja nicht; die Longobarden sind, nach Italien, gezogen; darum hat sich niemals ein Schwarm von ihnen, nach Franckreich, gewendet, noch wenden können, ehe sie, nach Italien, gekommen; darum müssen sie, durch Polen, gewandert seyn; da wir doch vielmehr mit offenen Augen sehen, daß sie eine Schwäbische Nation gewesen, und daß die Schwaben, nach den Rheinstrom, in Gallien, gezogen, unter dem *Honorio*, eben als die Burgundier, und Vandalier, regegemacht worden. Leibnitz hätte auch leichtlich aus dem *Diacono* wahrnehmen können; daß unter dem *Audoino*, nicht *Agilmundo*, die Longobarden, nach Polen, und Pannonien, sollen gekommen seyn. Unter *Agilmundo*, ist vermuthlich eine Horde, in Gallien, eingebrochen, oder in Germaniam Cis-Rhenanam Secundam, in Ripuariam, alwo der Vicarius Præfecti Prætorio Galliarum commandirte. Schurtzfleisch hat bereits, in der Differt. de veteri Burgundionum regno, p. 19. obferviret; daß, wenn *Salvianus*, Lib. VII. de Gubernat. Dei spreche; *Vandalorum gentem primum de solo patrio effusum esse in Germaniam primam, natione barbaram, ditione Romanam;* solches cum grano salis zuverstehen, und Germania Cis-Rhenana Secunda Ripuaria davon nicht auszuschliesen sey. Man kan solches auch gar wohl aus dem *Hieronymo* erweisen. In diesem Gallia nun, finden sich eben die, von mir bezeichneten, Gauen, und Oerter, schreibet Gundling weiter: das Goland nemlich, oder Cöln; das Anthaib, oder Andernach; das Bathaib, oder der Pagus Bedensis; und das, nachmals also betitelte, Burgundaib; alwo dieser Longobardische Schwarm, mit einigen andern Vandaliern, kan stillegestanden haben. Wie denn bekannt ist; daß alle solche Völcker Gallien, auf unterschiedene Weise, durchgestreifet; actis magnis, cruentisque discursibus; wie *Orosius* l.c. redet. Deme ist nicht zuwider; daß kein, zu gleicher Zeit lebender, Scribent die Longobarden nenne. Genug, daß sie der Schwaben gedencken, worunter ohnstreitig die Longobarden begriffen gewesen; gleichwie unter den Vandaliern die Burgundier verborgen sind, welche *Salvianus* jederzeit Vandalos benahmet. Es ist auch nicht zubegreifen; daß, da die Schwaben aufgestanden, und neue Länder gesucht, die Longobardi, tanquam nobilissima Suevorum portio, & truculenta, ac feritate Germanica ferocior, solte stille gesessen haben. *Nicol. Schaten* hat deswegen, in seiner Hist. Westph. die Longobarden darunter gerechnet; zweifelsohne als er gesehen, daß *Hieronymus*, in dem Sendschreiben ad *Agerruchiam*, die Saxones darunter gezählet. Ich hoffe nicht, daß jemand sprechen soll; die Schwaben, welche sich in Gallien, und Spanien, ausgebreitet, wären aus dem heutigen Schwaben-Lande gekommen. Johann Philipp Vorburg hat bereits solchen Einfall Tom. IV. Hist. suæ p. 166. wiederleget, wenn er schreibet: *Sed lector una non fallatur, ut hos Suevos, & Burgundiones, hujus expeditionis socios eosdem esse, putet, qui regiones versus superie-*

periorem Danubium, & Rhenum, circa Moenum, & Nicrum, incoluerunt: sed fuerunt alii, qui cæteris, ad illas partes migrantibus, in veteribus, circa & inter Albim, Viadrum, & Vistulam, & per Germaniæ, Sarmatiæ, & Daciæ fines sedibus remanserunt; uti sæpe, & hoc ipso anno, Hunimundum, *contra Suevos bellum gessisse, vidimus, qui certe non illi Suevi, qui circa superiorem Danubium, & Rhenum, habitant, & nunc vulgo plerumque Allemanni dicebantur, sed alii, in veteribus sedibus adhuc, & plus ultra in ipsis Germaniæ, Daciæ, & Scythiæ finibus consistentes erant, in quibus etiam, quamvis alii cum Vandalis in Hispaniam, alii ad Danubium, & Rhenum superiorem, se contulissent, eos diu, & usque ad Slavorum irruptiones, & donec cum aliis populis Bojobares, vel Bojarii, dicti sunt, & in Noricum migravere, continentes se videbimus.* Wir wissen hiernächst auch; daß, als die Sachsen, samt einigen Longobarden, nach Italien, gegangen, annoch einige Schwaben, in Germania Magna, gestanden haben, welche sich nicht weit von der Bode, im Halberstädischen, gesetzt; also daß daher diese Gegend die Schwabgau, i. e. Pagus Suevon, seit ihrem Einbruch, genennet worden. *Audoenus* gedencket sogar, in vita St. *Eligii*, der Schwaben in Teutschland, an der See, denen sein Heiliger das Evangelium soll geprediget haben, wenn er spricht: *Pastoris cura sollicitus lustrabat urbes, & municipia, circumquaque sibi commissa; sed Flandrenses, atque Androvorpenses, Frisones quoque, Suevi, & barbari quique, circa maris litora degentes, quos, velut in extremis, remotos, nullus adhuc prædicationis vomer exararat, principio, cum hostili animo, & aversa mente, exceperunt. Postmodum vero, cum paulatim, per gratiam* Christi, *eis verbum Dei insinuare cœpisset, pars maxima trucis, ac barbari populi, relictis idolis, conversa est ad verum Deum, &* Christo *subjecta.* Solcher Gestalt aber sind die Longobarden, und Vandalier, worunter, nach meiner Meinung, die Schwaben, ex Magna Germania, gekommen, mit einander marchiret; von deren Zug der confuse *Paulus Diaconus* etwas mag gehöret, oder gelesen, haben. Bey so bewandten Umständen aber ists nicht nöthig; daß man die Usipetes, welche den Schwaben, und Longobarden, widerstanden, unter den Chancis, zwischen Scoringia, einquartire. Man darf sie, nur bey dem Rheine, suchen; alwo sie sich, noch zu *Drusi* Zeiten, befunden; wie aus dem *Dione Cassio*, Lib. LV erhellet, welcher die expeditiones *Drusi* beschrieben hat. Nun saget dieser *Dio* nicht; daß die Usipetes alle todgeschlagen worden; sondern nur, daß sie *Drusus* unter das Joch gebracht. *Florus* schreibet auch Lib. IV. Cap 12. n. 2: Perdomuit; und also hat es wohl seyn können, daß die Usipetes, auch in dieser Gegend, übrig geblieben, welches denn das bekannte Asburg, oder Assiburg, zur Gnüge anzeiget, so in der Tabula Peutingeriana, zwischen Neuß, oder Novesium, und Vetera, oder Santen, zu finden ist. Diese Land-Charte aber ist, unter *Theodosio II.* verfertiget worden; um welche Zeit eben die Teutschen Völcker den Rhein passiret, oder passiren wollen. Bis auf diese Stunde, findet sich, alda, ein Aschilburg, oder vielmehr Asburg; und, etwa eine halbe Stunde davon, das Assen, oder Ussenberg. Was ists denn Wunder, wenn ich gesagt habe; die Assipeti wären die Usipetes, oder Asburger? Beith heiset ja ein Lager; daher unser heutiges Wort, Bett, oder Bette, kommt. Asburg ist also der Assen Burg. Wie ich denn auch glaube; daß die Usi, und Assi, einerley gewesen; und die Römer, welche die Teutsche

Sprache nicht verstanden, sie deshalb Usipetes genennet. Zum wenigsten habe ich so viele raison, das Asburg, von den Usipetis, oder Assipetis, herzuführen, als *Hertius*, das Usingen von diesen Völckern benahmset zuseyn, erachten wollen. Dieß leugne ich aber nicht; daß der Usipetum selten gedacht werde: weil sie sich vermuthlich zu den Francken gesellet. Genug indessen; daß alhier ihr Name fürkommt, und *Warnefridus*, in seinen verwirrten Erzählungen, solche anzeige. Von dem Bructeris ist auch wenig, bey den alten Geschicht-Schreibern, zufinden; und doch hat Venerabilis *Beda* der Boructuorum wieder Meldung gethan. Daß hergegen die Usedomer die Assipeti sollen gewesen seyn, hat nicht den geringsten Grad der Wahrscheinlichkeit. Es muß indeß das Assiburg, am Rheinstrome, dazumal, ein considerabler Ort gewesen seyn; sonst würde die Tabula Peutingeriana davon stillegeschwiegen haben. Der Einwurf hiernächst, daß meine Longobarden den Sachsen, Francken, und andern Völckern, so damals schon, an der Weser, und dem Rheine, mächtig gewesen, über die Köpfe gehen müssen, an Statt, daß sie in der That andern immer nachgerückt, und ins Land gekommen, so andere meist verlassen gehabt; nemlich die Scirer, so aus Scoringen; die Francken, aus Mauringen; die Gothen, aus Gothland; die Anten, oder Wenden, aus Anthaib; und die Burgunden, aus Burgundaib, gegangen; folglich die Longobarden keinen sonderlichen Widerstand gefunden; dieser Einwurf, sage ich, ist von keiner force. Man könte solches von allen andern Völckern sagen, so den Rhein passiret, und in Gallien eingedrungen sind. Wer die Streifereyen der Teutschen Nationen betrachtet, wird diese objection leichtlich beantworten. Weder die Francken, noch die Römer, haben die Vandalier, Burgundier, und Schwaben, aufhalten können. Und folglich sind sie ihnen über den Kopf weggegangen; d. i. iis invitis. Wie ich denn auch leichtlich zeigen könte; daß die Francken, und also auch die Usipeti, sich der Schwaben, und Vandalier Zug widersetzet; als davon Schurtzfleisch, in seiner schon oft angezogenen Diss. de veterum Burgundionum regno, kan nachgelesen werden. Nichtsweniger sind die obangezeigten Worte, aus dem *Oresio*, Francos proterunt, anbey zuwiederholen; noch anderer klaren Zeugnisse zugeschweigen. Alles dieses, schreibt Gundling, ist mir dazumal, als ich meine Untersuchung, de origine Francorum, drücken lassen, eines Theils eingefallen; absonderlich als ich gesehen, daß Hr. Leibnitz die Meergau, in Pommern, so gewiß gesetzt, und sich, zur Behauptung solcher vermeinten Wahrheit, des Warnefriedischen Zeugnisses bedienet. Anitzo aber will ich noch etwas dazuthun; um zuzeigen, daß dasjenige, was ich behauptet, viel wahrscheinlicher sey, als mein Herr contradicent fürgibt, welcher den Zug, aus Pommern, nicht einmal so klar, als die Untersuchung, aus dem Verdischen, und wahren Mauringia, ausführen können. Kurz: ich habe nur bemercket, was *Paulus Warnefridus*, habe können gehöret, confuse gelesen, und unter einander geworfen, haben. Hr. Leibnitz aber erkläret sich nicht anders, als wenn *Paulus* die Sache recht wohl getroffen, und accurat gewust, was er geschrieben; da er doch, wie schon erinnert, solche Gauen, und Oerter, selbst nicht würde haben anzeigen können; wenn er wäre gefraget worden. Der kurz zuvor gerühmte Vorburg hat, meines Erachtens, vernünftig gehandelt, daß er von des *Pauli Warnefridi* ganzen Geschwätze nichts gehalten; sondern sehr

deutlich gewiesen; daß, wenn man, von den Longobarden, etwas gewisses, oder wahrscheinliches, lesen wolte, man diesen Mann nicht weiter hören müste, als bis auf die Zeiten *Alboini*, welcher die Longobarden, nach Italien, geführet. Das übrige wäre ein übel zusammenhängender, und aus allerhand wahren, und falschen, Erzählungen compilirter Roman; aus welchem folglich, von der rechten Meergau, oder Moringen, nichts zuverlässiges könne geschlossen werden. Seine Worte in Tom. III. p. 120. sqq. lauten also: *Quæ* Paulus *commemorat, usque ad* Albuinum, *qui Longobardos, in Italiam, duxit, adeo fabulosa sunt, ut magna disputatione non egeant. Quære enim, si Longobardi, antequam hoc nomen acciperent, Winuli dicti sunt; ubi hoc, & quando, factum fuerit? Cur nemo eos, in Scandiæ descriptionibus, nominaverit? Quomodo* Paterculus, Strabo, Tacitus, *&* Ptolomæus, *hoc nomen ignoraverint, & saltem, hi populi, vel Longobardi, vel Winuli, appellantur, non dixerint? Quomodo* Prosper, *Longobardos, a Scandia, advenisse, Vandalos vicisse, asserere potuerit; si Winuli dicebantur? Si paulo ante pugnam, cum Vandalis commissam, Longobardi, a capillo femineo, per feminarum ora, in barbæ speciem trajecto, nuncupati sunt? Si nomen hoc diu post trajectum in Germaniam, & quidem a feminis, fictitiisque earum barbis, exortum est? Hæc revera, ut auctor ipse fateri cogitur, risu digna sunt, & pro nihilo habenda. Sed tamen ipse pergit, tanta absurda non corrigit, imo plura, de Scoringia regione, in qua, per aliquot annos, consederint, de itinere, ab Assipittis impedito, sed per singulare cujusdam servi certamen aperto, de Mauringia regione, de Golanda, Anthabet, Bathaib, & Vurgundaib regionibus, addit. Sed ubi hæ reperientur? Et tamen, post Vandalos victos, ad has modo venerunt. Igitur eæ, & inter Vandalos illos victos, & inter hos, qui nunc circa Danubium erant, intercesserunt. Assipitorum quoque, per Germaniam, nulla alias memoria est. Et* Agelmundus *utrum, a* Paterculi *tempore, usque ad præsens, Rex eorum primus fuit? Quid etiam de Amazonibus, cujusdam fluvii transitum prohibentibus, sentiendum, de quibus, per Europam, ne fabulæ quidem hujusmodi jactitare ausæ sunt? Similiter de Bulgaris, Sarmatica gente, sed hactenus, & diu postea, non auditis, testari possumus. Mirabilis expeditio, ut a Mauringia, Golanda, & cæteris regionibus, ad Amazones, & ab his, ad Bulgaros, pervenerint, hi primo* Agelmundum, *Regem, interfecerint. Deinde tamen, a* Lamissione, *profligati fuerint. Postremo huic* Hildebocus, *filius; & isti* Gudebocus, *successerit. Sed ubi, & in qua terra, altum silentium; nisi quod tandem* Feletheo, *Rugorum rege, ab* Odoacre, *Turcilingorum, & Herulorum Rege, in Rugiland extincto, ipsi in Rugiland venerint. Qui, cum anno Christi 487. victus, & captus fuerit, circa eundem annum, & Longobardos, in Rugilandiam, perrexisse oportuisset. Nunc ineatur ratio ab anno 379. quo Scandia excessisse perhibentur, ad hunc annum, quo Rugilandiam occupavere, erunt anni 108. Sed ipsi in Scoringia, aliquot annis, & in Mauringia, aliquot, circiter utrobique viginti, annis, fuerunt. His adde 33. quibus* Agelmundus *regnasse dicitur; pro* Lamissionis *regno 20.; pro* Lethi *solio 40.; pro* Hildeboco *30. Qui omnes, usque ad captum, ab* Odoacre, Feletheum, *efficiunt 143. annos, & longe supra capti* Felethei *anni porriguntur. Post quos, sub Regibus,* Claffone, *&* Tatone, *in Rugilandia fuisse, & deinde primum, ex ea egressi, in campis patentibus, per tres annos, habitasse,*

& cum

& cum Rudolpho, *Herulorum rege, bellum gessisse, & hunc vicisse, dicuntur.* Tatoni Wachonem, *huic* Vualtarum, *isti* Audoinum, *qui Longobardos, in Panno- niam, adduxerit, & demum illi* Alboinum, *filium, successisse, & Gepidis dele- tis pluribus aliis rebus gestis, cum uxoribus, & natis, Italiam possessuros, anno a Domini incarnatione 568. properasse, hi auctores prosequuntur. Qua ratione a Rege,* Gudebocc, *usque ad* Albuinum, *quinque alii Reges,* Claffo, Tato, Vuacho, Valtarus, *&* Audoinus, *fuissent. Jam in Pannonia annis quadraginta duobus fuerunt. Quatuor prioribus Regibus demas annos sexaginta, erunt simul 102. anni; quibus adde priores 143: & conficies 245. annos. Sed ab anno 379. quo Scandiam, ex* Prosperi *sententia, reliquerunt, ad annum 568. quo in Italiam per- venerunt. sunt anni 189. Sed Longobardi, per Germaniam, & alibi hinc inde, vagati sunt, annis 245. Quos si numeres, ab anno 370. ipsi Italiam intravissent an. 621. Id cum plane falsum sit,* Paulo Diacono, *in rebus Longobardicis, praeser- tim iis, quas priusquam Italiae partem occupassent gesserunt, nihil confidi posse; sed aliunde petendas esse, ex tot erroribus facile apparet.* Zum wenigsten ist aus dem bisher angeführten so viel abzunehmen; daß Warnefried ein schlechter Zeuge von der famosen Mauringia sey; worauf doch Hr. Leibnitz seine ganze Meinung, wie er selbst gestehet, guten Theils gebauet hat. Solchemnach aber fallen nunmehro die Leibnitzische Einwendungen vor sich selbst dahin, wenn er in seiner Antwort, auf Gundlings Erinnerungen, § 30. sqq. also schreibet: Aber zugeschweigen, daß hier von Ländern, nicht von Städen, oder kleinen Stri- chen, die Rede sey; also Cöln, Andernach, und Pagus Bedensis sich nicht wohl schi- cken: sie sind auch damals, als die Longobarden, in Burgundaib, gekommen, d. i. zu *Agilmundi*, oder *Lamissonis* Zeiten, die Burgundier selbst, in dem letzt ge- nannten Burgundien, noch nicht gewesen; hat also noch nicht Burgundaib hei- sen können. Denn sie sind, erst zu Kaysers, *Honorii*, Zeiten, über den Rhein, ge- gangen; wie aus dem *Prospero*, und *Cassiodoro*, zuersehen. Und wie kommen denn die Longobarden weiter, aus dem Gallischen Burgundaib, nach Rugiland, oder Mähren? Denn, aus Rugiland, führet sie hernach *Paulus*, nach Panno- nien, und endlich in Italien? Und was ist das auch vor ein wunderlicher Weg, von der Elbe, über den Rhein, und Gallien, nach Mähren? Es erscheinet also klärlich; daß Burgundaib nicht der letzte, sondern ein alter, Sitz der Burgun- der sey, den sie bereits verlassen gehabt; nicht gar weit von Mähren; nemlich an Polnisch- und Schlesischen Grenzen; und daß also, solchem Zuge nach, die Winuli, von der Ost-See, hergekommen. Wer hat auch jemals gehöret; daß die Longobarden, in Gallien, und zwar noch eher, als in Italien, zuwohnen ge- kommen? Demnach wollen wir hiernächst nun auch weiter sehen; was Leib- nitz, und Gundling, von der Möotischen See, beygebracht, und wer von bey- den Recht habe? Leibnitz nennet nemlich das Baltische Meer Mœoticam Palu- dem, sofern es an Pommern anstößet. Gundling hergegen setzet solche Paludem, oder Paludes, auf die lincke Hand; nicht zur Rechten, oder trans Albim; sondern cis Albim, nach dem Bremischen, und Verdischen zu. Also fragt sichs nunmeh- ro; was denn die Römer Paludem geheissen, und hernach auch vielleicht die Teutschen? Wer, mit Bedacht, den *Dionem Cassium*, Lib. IV. p. m. 544. lieset, wird Gundlingen vielleicht eher, als andern, beyfallen. Die Worte lauten,

nach

nach der Lateinischen richtigen Ubersetzung, also: *Inde Germanis intentus, quando Rhenum transirent, eos repulit, atque ipse deinde in Usipetarum regionem, secundum insulam Batavorum, atque inde in Sicambrorum terram, transgressus, magnam agri partem vastavit. Inde secundo Rheno, in Oceanum devectus, Frisios subegit, ac, per paludem, in Chaucorum fines, profectus, in periculo fuit, navibus, propter defluxum maris, in sicco destitutis: tamen Frisiorum opera, qui pedestri militia ei junxerant, superato discrimine, inde digressus, (jam enim hiems appetebat) Romam pervenit.* Daraus ersiehet ein ieder leichtlich; daß *Dio Cassius* den Oceanum Septentrionalem λίμνην, paludem, nenne. Denn ob ich zwar, schreibet Gundling, wohl weiß, daß sich einige eingebildet; λίμνη bedeute, alhier, Fossam Drusianam, oder *Drusi*: so ist doch die ganze Erzählung unsers Historici diesem Fürgeben zuwider. Ich mögte gerne hören, wie er, per Fossam Drusinam, zu den Chaucis minoribus kommen wollen; von den Chaucis majoribus will ich nicht einmal gedencken. Denn die Chauci minores extendirten sich, dazumal, zum höchsten, bis an die Ems; und die Fossæ Drusinæ sind, nach dieser Männer eigenen Meinung, zwischen Dösburg, und Isseloort, zu suchen. Vielmehr muß auch das Gezeugniß *Taciti*, vom *Germanico*, in Annall. Lib. X. Cap. 8. die Stelle *Dionis* erläutern, wo es nemlich heiset: *Jamque classis advenerat, cum præmisso commeatu, & distributis, in legiones, ac socios, navibus, fossam, cui Drusianæ nomen, ingressus, precatusque* Drusum, *patrem, ut se, eadem ausum, libens, placatusque exemplo, ac memoria consiliorum, atque operum, juvaret; lacus inde, & Oceanum, usque ad Amisiam flumen, secunda navigatione pervehitur.* Wer nun diese beyde Oerter zusammenhält, der wird vermuthlich wohl wahrnehmen; daß die Römer das mitternächtige Meer vor ein Mare paludosum, oder lacunosum, gehalten. Nun mögte ich aber gerne nur ein wahrscheinliches argument hören, woraus zuerhärten wäre; daß *Procopius*, ingleichen der auctor vetus, de gestis Francorum, oder auch *Adamus Bremensis*, das Pommerische Meer, unter ihren Paludibus Mæoticis, angezeiget? Der *Adamus Bremensis* redet von dem mari barbaro, glaciali, albo, Scythico, Romanis ignoto. *Procopius* verstehet, unter der Palude Mœotica, woher die Vandalier sollen gekommen seyn, das bekannte Möotische Meer; wie er selbst seinen Sinn ausgedrücket. Der auctor vetus Francus aber sagt, ex vulgari traditione; Francos a Palude Mœotica venisse; mit welcher Redens-Art er gewiß nicht die Pommerische See bezeichnet; sondern, nach der Römer Sinn, entweder die bekannte Möotische See, Oceanum Septentrionalem, andeutet. Weswegen denn, aus allen diesen Stellen, vor das Pommerische Mauringien, nicht das geringste wird zufolgern seyn. Vielmehr kan ein ieder aus diesen, und andern, zuvor angeführten, Ursachen erkennen; daß, wenn ja die Francken, in Mauringia, gestanden, oder in Mauringiam gekommen, patria Albis, a Fronte Danorum, das Bremer- und Verder-Land u. s. w. gegen die lincke Hand, oder Westen, darunter müsse verborgen seyn; welches letztere um so vielmehr wahrscheinlich ist: weil sogar *Pelagius*, ein Britannier, Morgan, oder homo insularis, marinus, genennet worden: wodurch zum wenigsten so viel erwiesen wird; daß das Mauringia, nicht in Pommern, zu concentriren; sondern entweder in einem viel weitläuftigerm Verstande, und grösserer Ausdehnung, zunehmen, oder viel besser, und vielleicht geschickter, von dem Moor-Lande, inter

Amasim,

Amasim, Albim, Viserim, wo mota palus zufinden, zuerklären sey. Denn obgleich Hr. Leibnitz dafürhalten will; es müste in dem oben angezogenen diplomate Carolino, vor mota palus, mora palus gelesen werden: so ist doch dargegen zuerinnern; daß diese lection sich in mehrern diplomatibus äusere; und ich habe auch vorhin schon angemercket, daß Mor, Mot, Mos, Marschland, einerley sey. Doch will ich dieses alles eben nicht vor ungezweifelt, oder gewiß, ausgeben: sondern ich behaupte nur; daß, wenn die Mæotica Palus, irgendswo in Teutschland, zusuchen, sie gewiß, alhier, wahrscheinlicher, als an den Pommerischen Küsten, anzutreffen. Das πρῶτον ψεῦδος bestehet demnach darinnen; daß man geglaubet; die Alten hätten, entweder unter der Palude Mæotica, die Pommerische See verstanden, oder doch verstehen sollen. Das erste aber ist nicht glaubwürdig; und das andere ist nicht universaliter wahr. Vielmehr ist nicht unwahrscheinlich; daß die meisten geglaubet; die Teutschen Völcker wären an diesem Mäotischen Sumpfe, einige Zeit, gestanden, und hätten sich endlich, unter allerhand Namen, in der Welt, in Teutschland, Italien, und Franckreich, bekannt gemacht; oder wenn sie ja die Mäotische See, pro mari extremo, gehalten: so haben sie sich doch beredet; daß alda, nemlich um den Sumpf, des Meeres Ende sey. Daß die letzte conjectur nicht ungegründet, erhellet daher: weil, wie ich schon oben gemeldet, Palus Mæotica sonst auch Temerenda, ingleichen maris mater, genennet worden; welches letztere selbst *Procopius*, wie ich abermals erinnere, ausdrücklich bejahet. Eine andere Frage ist es; ob dieß der Vandalier erstes Vater-Land gewesen? Und dieß saget auch *Procopius* nicht. Denn sonst müste er ein groser ignorante gewesen seyn, wenn er dafürgehalten; das die Vandalier, und Gothen, an diesem Orte, jederzeit gestanden. *Plinius*, *Tacitus*, *Dio Cassius*, *Iulius Capitolinus* &c. haben davon eine viel bessere Nachricht gehabt. Herr Leibnitz schreibet zwar in seiner Antwort §. 37; es sey sinnreich; aber nicht wahrscheinlich, wenn ich vermeinte, daß Mota Palus, deren im Diplomate *Caroli M.* gedacht werde, die Grenzen des Verdischen Sprengels anzeige. Dieser Sumpf sey nichts anders, als nur ein kleines Moor, so Siegfrieds-Moor genennet werde. Derowegen sey des *Adami Bremensis* Muthmasung glaubwürdiger, und werde auch durch Exempel bestärcket. Man habe ohnedem besagtes diploma nicht so gar correct. Daß die Francken, zu *Maximiniani* Zeiten, und auch schon vorhero, Gallien, von der See-Seite, mit einigen Raub-Schiffen beunruhiget hätten, sey wohl nicht ohne. Daß sie aber daselbst, als etwa bey Boulogne, mit einer grosen Macht eingebrochen, einigen festen Fus gesetzet, ins Land tief hineingedrungen, und von dannen sich, wieder nach den Rhein, und gar nach Thüringen, gewendet, wie ich gemuthmaset, sey so unerfindlich, als unwahrscheinlich. Die Attuari, oder vielmehr Aduatici, jenseit des Rheins, würden mit den diesseitigen Chasuariis, und Chattuariis, nicht zuvermischen seyn. Sie kämen nicht von den Francken; sondern wären, schon zu *Cæsaris* Zeiten, in Gallia Belgica gewesen; wie dieser Lib. II. de bello Gallico bezeuge. So sey auch gleich viel; ob ein alter Römischer, oder alter Fränckischer Scribent, zum Zeugen hierbey angeführet werde; zumahl da vermuthlich der auctor, de gestis Francor. dasjenige, was er hier saget, von einem alten Römischen, oder Griechischen Scribenten, gehabt habe. Es sey hiernächst gewiß genug; daß die Heruli vom Bal-

tischen Meere hergekommen. Und dennoch sage Iornandes aus dem *Ablabio* Historico, in seinem Buche, de reb. Getic. Cap. 23: Prædicta gens, *Ablabio* referente, ad Mæoticas Paludes habitans, in locis stagnantibus, quas Græci Hele vocant, Heruli, vel Helurl, nominati sunt; obgleich aus der Erzählung des *Iornandis* selbst erscheine, daß der grose Gothische König, *Hermanaricus*, sie nicht weniger, als die Aestios, und Venedos, am Baltischen Meere, unter sich gebracht. Und also werde es auch wohl vermuthlich mit den Vandalis, beym *Procopio*, hergegangen seyn, der Lib. I. de bello Vandal. die Vandalier ebenfals vom Mäotischen Sumpfe herhole, und darinnen ältern Scribenten folge, wenn er schreibe: Vandali, ad Mæotidem, veteres habuerunt sedes. Man sey derowegen gar nicht der Meinung; *Procopius* habe, als er dieses geschrieben, an den Belt gedacht. Man leugne auch gar nicht; daß er, oder der andere, gewust, wo Mæotis gelegen: sondern man gestehet gerne, daß *Procopius* gemeinet; die Vandalen hätten ihren alten Sitz am schwarzen Meere, und Mäotischen Sumpfe, gehabt. Er hätte aber, an deren Stelle, das Baltische Meer nennen sollen. Und so sey es auch mit den Francken bewandt. Daß aber *Procopius* gewust, oder gemeinet; die Gothen, und Vandalier, wären, weiter her, vom Baltischen Meere, gekommen, ehe sie an den Pontum Euxinum gelanget; wiewohl vielleicht in der That die Vandalen diesen Pontum niemals erreichet hätten; das wolle sich aus des *Procopii* Worten nicht, sondern vielmehr das Gegentheil, finden. Denn er rede in gedachtem ersten Buche, nach der Ubersetzung *Grotii*, also: *Gothicæ nationes multiplices & olim fuere, & nunc sunt. Maximæ harum, & nobilissimæ, sunt Gothi, proprium nomen ex tota gente adepti, Vandali, Wisigothi, & Gepidæ, quos vetustas Sauromatas, & Melanohlænos, vocabat, sunt & qui Getas eos dixere.* Woraus denn erscheinet; daß *Procopius* geglaubet habe, diese Gothische Völcker wären ebendiejenigen, welche *Herodotus* mit andern Namen benennet, und nicht weit vom Pontischen Meere gesetzet; und hätten also, von uralten Zeiten her, diese Lande bewohnet; worinnen er aber freilich, mit vielen andern, irre. Allein wenn man, antwortet Gundling hierauf allenthalben, diese passage *Procopii* recht ansihet: so wird man gewahrwerden, daß sie weiter nichts beweise, als daß unterschiedene Gothische nationes gewesen: nicht aber, daß sie, seit *Herodoti* Zeiten, immer an dem Mäotischen Sumpfe gestanden. Weswegen denn gar nicht zuglauben; daß *Adamus Bremensis* den *Procopium* vor Augen gehabt, oder etwa den auctorem veterem, de gestis Francorum. Daraus würde er vor seine Meinung wenig Grund finden. Vielmehr halte ich dafür, und er gestehet auch selbst; daß er den *Plinium*, den *Tacitum*, den *Dionem*, und insonderheit den *Plutarchum* in Theseo, gelesen; alwo p. m. 1. edit. *Xylandri*, folgende, nachdenckliche Worte, nach der Lateinischen Ubersetzung, befindlich sind: *Quod faciunt, in situ orbis describendo*, Sosia, Senecion, *Historici, qui, si qua cognitionem suam fugiant, ea extremis tabularum partibus supprimentes, in margine alicubi annotant, ulteriores regiones arenas, & siccitate squalidas, ferasque esse aut insuperabilem limum, aut Scythica juga, aut mare conglaciatum; id mihi, qui in vitarum comparatarum commentatione tempus percurri, quatenus aspirare verisimilis oratio, & consequens veritati potuit Historia liceat de superioribus dicere. Ulteriora, monstrosa, & tragica, pœtæ, & fabularum scriptores, depascuntur, neque ultra fidem*

obtinent, vel certitudinem. Diese Worte mögen ihn dahin gebracht haben, daß er gemeinet; *Romanos Geographos, & Græcos Historicos, sibi ignotas terras Paludes Scythicas, & ita quoque mare septentrionale, appellasse.* Es ist ihnen mit diesem Nord-Meere, wie mit dem mari Atlantico, gegangen, von welchem der Geographus *Jac. Godofredi* gesagt: *Post Hispaniam, Oceanus esse, dicitur, atque orbis pars, quam nemo hominum enarrare potest. Sed quid quæso ibi esse potest? Nempe desertum, &, ut ajunt, finis mundi ibi est.* Aber was thut dieses alles zur Mauringia in Pommerland? Soviel will ich indessen freywillig zulassen; daß die Scribenten, welche nicht gewust haben, wo die Vandalier, und Gothen, hergekommen, und von den Mäotischen Sümpfen geredet, hätten sprechen sollen; sie wären von dem Belt, und Cadano, aus Teutschland, nach den Orient, gekommen. Jedoch wer vergewissert uns nun; daß auch die Francken an dem Cadano gestanden; da wir kein deutliches Zeugniß hiervon haben; da der *Geographus Ravennas* extremam lineam in patria Albis einqnartiret; da Mauringia zwischen der Elbe, und Weser, gelegen, in chaucide, inviis inaccessa paludibus; wie *Adamus Bremensis*, mit dem *Orosio*, redet; da die übrigen Scribenten allen unbekannten Ländern überhaupt nur limas lutosas zugeleget; und hingegen wir sonst gewiß wissen, in was Marsch Ländern die Francken gewohnet haben, und paludicolæ gewesen, als sie die Römer gekennet, und mit ihnen gefochten, und von Pommern wenig, oder nichts, gewust; die Francken auch sich, damals, anderswo sehen lassen? Mich düncket; die Sache sey so klar, daß ein jeder, welcher derselben reifer nachdencket, das Pommerische Land verlassen müsse. Herr Leibnitz aber würde mir indessen etwas mehr zuschaffen gemacht haben, wenn er folgende Selle, aus des *Eumenii* Rhetoris panegyrico, so er *Constantino* zu Ehren gehalten, p. 142. edit. Cellar. angeführet hätte: *Quid loquar rursus intimas Franciæ nationes, non jam ab his locis, quæ olim Romani invaserant, sed propriis ex origine sua sedibus, atque ab ultimis barbariæ litoribus avulsas, ut in desertis Galliæ regionibus collocatæ.* Doch würde ich, auch darauf, schon haben antworten können. Geschiehet nun dieses: so wird gewiß meine conjectur viel wahrscheinlicher werden, als alle andere, die ich von der Francken Zug, nach Gallien, und von dar, nach Thüringen, beygebracht; nemlich daß sie, mit den Sachsen, von der Däne, und Elbe, mit den Chasuariis, oder Cattuariis, Attuariis, Francis, nach Bononien, d. i. Boulogne, gekommen, Gallien durchstreifet, wiederum über den Rein gegangen, und endlich ad fines Thuringiæ sich retiriret. Zum wenigsten habe ich meinem Satz besser erwiesen, als der Herr von Leibnitz, welcher nicht vor unwahrscheinlich hält, daß man die Bene, vor Pononien, genommen Bologne aber heiset Bononia. Allein die Däne kan ja so viel, als der Danubius, gewesen seyn. Der Name, Don, Döne, ist vielen Flüssen gemein gewesen; wie *Perizonius* in seinem *Q. Curtio Rufo* vindicato p. 158. wohl bemercket hat, wenn er also schreibet: *Apud Scythas communiter omnes majores fluvios Tana, vel Dona, aut Donau, dictos putem; id porro nomen Græcos in sua lingua, terminatione sibi solita pronunciasse; Romanos Danuvius, vel Danubius Certe idem fuisse nomen Danubii, ex Germania, per Pannoniam, & Daciam, in Pontum Euxinum se exonerantis, & Tanais, ab Septentrione, per Mæotim, in eundem Pontum se effundentis, vix dubito.* Daß hiernächst die Chasuarii, schon zu *Cæsaris* Zeiten, in Gallia Belgica, nach der Leibnitzischen vorgedachten Meinung, sollen

gewesen seyn, und folglich von den Francken nicht kõnten, auf die andere Seite des Rheins, gekommen seyn, das ist unrichtig, und ohne Grund. Herr Leibnitz vermischet augenscheinlich die Aduaticos, und Chasuarios, mit einander; welche hergegen *Hadr. Valesius* wohl, und fleissig, unterschieden hat. Diese, nemlich die Aduatici, sind eine race der zurückgebliebenen Cimbern; wie *Cæsar* Lib. II. de bello Gall. Cap. XXVIIII. bejahet. Die Chasuarii, Attuarii, oder Chattuarii, hergegen bleiben eine Zucht der Francken, von denen sich, hernach, eine Partheÿ, jenseit des Rheins, gesetzt, und schon in Germania Romana Cis-Rhenana II. gewohnet, ehe die Francken wiederum, über den Rhein, nach Gallien, gegangen. *Constantinus Chlorus* hat die Fränckischen Chasuarios geschlagen, und viele davon in fines Lingonum, als Gefangene, gebracht; wie aus des *Eumenii* Panegyrico zuerhärten. Die Aduatici aber sind Nervii, portio Cimbrorum, und freilich kein Fränckisches Volck. Aber die Chasuarii sind allerdings Francken. *Ammianus Marcellinus* spricht Lib. 20. Cap. 25. vom *Juliano* ausdrücklich: *Rheno exinde transmisso, regionem subito pervasit Francorum, quos Aduarios vocant.* Nun will zwar dem Herrn Leibnitz auch nicht gefallen, daß ich geschrieben; die Sachsen, und Francken, wären, zu des *Maximiani* Zeiten, bey Boulogne, oder Bononien, an das Land gestiegen, und hätten einen Theil von Gallien durchstreift, oder auch wohl gar, an einigen Orten, sich gesetzet. Er meinet; sie hätten zwar die See Küsten von Gallien verunruhiget: aber mit einer so grossen Macht, als ich vermeine, wären sie niemals in das Land gedrungen. Allein es lese nur, und wiederhole, iemand die von mir oben allegirte Stelle *Eutropii*, darinnen gesagt wird; *Carausius* hätte diese Barbarn oft tief ins Land, mit ihrer Beute, hineindringen lassen; damit er, bey ihrer Wiederkunft, mit ihnen fechten, und das geraubte Guth ihnen abnehmen, können. Dieser *Carausius* war erst Præfectus Aremaricæ, ein Flamländer, Bataviæ alumnus, Menopiæ civis, und von schlechter extraction. Weil er aber sich, von Jugend auf, in der See-Kunst geübet: als hätte ihm *Maximianus Hercules*, zu Boulogne, die Römische Flotte anvertrauet; um die Küsten von Gallien, wider der Francken, und Sachssen Anfälle, und Raubereyen, zubewahren. Er hat aber nicht aufrichtig gehandelt; wie wir aus dem *Eutropio* erwiesen, und aus dem *Aurelio Victore* zuersehen ist. Die Francken sind, bey Bononien, oder Boulogne, welches in einigen numis Bononia Oceanensis genennet wird, durchgebrochen. Die Alten nannten diese Francken Chamavos, Chaucos, Chasuarios. *Constantinus Chlorus* hat sie hernach, bereits gedachter Masen, geschlagen, und theils gefangen, theils über den Rhein gejagt; auf welches alles *Julianus* in seiner Orat. I. p. 7. edit. Spanhem. mit folgenden Worten abzielet: *Ac cum animo ita comparati essent, pulcherrima facinora designarunt, secundum Deum præcipue illum observantes, à quo imperium acceperunt, sibique subditos sancte, atque humaniter, tractantes, barbaros vero, qui in agro nostro, perinde ut in proprio, jampridem consederant, & habitabant, inde profligantes, & adversus eorum impetum castella munientes, tantam suis omnibus pacem pepererunt, quantam ne voto quidem assequi posse, quispiam videretur. Sed de his adeo leviter, & quasi prætereuntem, dicere minime convenit.* *Ezechiel* Spanheim hat sich anbey in seinen Notis gleichfals auf den *Eumenium*, und *Eutropium*, bezogen. *Julianus Apostata* selbst aber bezeuget ferner; daß man deswegen, an

dem

dem Rheine, auf den Frontieren, Schlösser, Thürme, und Festungen, gebauet habe. Also haben die Chatuarii in der That Gallien durchgestreifet; ob sie gleich bisweilen Schläge überkommen. Sie, und ihre compagnons, die Sachssen, haben auch wiederum Schläge ausgetheilet; wie aus dem *Ammiano Marcellino* Lib. XXVIII. Cap. 5. zuersehen, da er schreibet: *Erupit Augustis ter Coss. Saxonum multitudo, & oceani difficultatibus permeatis, Romanum limitem gradu petebat intento, sæpe nostrorum funeribus pasta; cujus eruptionis primæ procellam* Nannerus *sustinuit, Comes regionibus iisdem oppositus, Dux diuturno bellorum labore compertus.* Worzu noch kommt; daß meine conjectur mit der chronologie gänzlich zutrifft: indem *Constantinus Chlorus* die Chatuarios, jenseit des Rheins, auf das Haupt geschlagen, und seine prisonniers, nach Langrois, oder Langres, in pagum Lingonum, in Champagne, geschleppet. Dahero *Cellarius* in seinen Noten ad *Eumenium* p. 95. Cap. 9. nicht unbillig geschrieben: *Hi sunt illi barbari,* á Carausio *in Bataviam admissi, quos* Constantius *partim expulit, ac delevit, partim captos per Galliam distribuit, ut servirent, & agros colerent.* Die ganze Sache hat der Abt, *Tillemont*, in seiner Histoire des Empereurs Tom. IV. P. I. p. m. 44 aus unterschiedlichen panegyricis veterum, dermasen wohl zusammengefasset: Constance, *attendant, que son armement de mer fust prest, ne cessa point de combattre les ennemis, qu'on pouvoit attaquer par terre. La Hollande, & les pays (de Flandre) arrosez par l'escant estoient alors possedez par diverses nations Françoises, comme les Cauques, & les Frisons, á qui* Carause *(maistre de la mer) avoit livré son propre pays avantque* Constance *& Galere eussent esté faits Cesars.* Constance *les vainquit, ensorte qu'ils furent contraints de se rendre à sa discretion. Il les fit tous sortir de la, & les transporta avec leurs femmes, & leurs enfans dans des pays deserts, qu'ils avoient peutestre depeuplez eux mesmes pour y cultiver la terre payer les tributs, & fourniz des soldats, quand on en auroit besoin. Hors cela les armes leur estoient interdites, afinqu'ils oubliassent peu a peu leur humeur barbare & martiale.* Und darauf aber verstehet man erst diese pathetische Worte des *Eumenii* Cap. 21: *Itaque sicuti pridem tuo,* Diocletiane *Auguste, jussu supplevit deserta Thraciæ translatis incolis Asia, sicut postea tuo,* Maximiane *Auguste, nutu Nerivorum, & Treverorum arva jacentia lætus postliminio restitutus, & receptus in leges Francus excoluit: ita nunc per victorias tuas,* Constanti, *Cæsar invicte, quidquid infrequens Ambiano, & Bellovaco, & Tricassino solo, Lingonicoque restabat, barbaro cultore revirescit.* Es ist dannenhero nicht zuverwundern; daß bis auf diese Stunde in den Annall. Bertinianis, und unterschiedlichen diplommatt. der pagus Attuariorum, bey Langres, in dem tractu Lingonensi, angezeiget werde; davon *Hadrianus Valesius* in seiner Notit. Galliæ, unter dem Worte, Attuarii, weitläuftig zulesen. Hat nun aber dieses seine Richtigkeit: so hoffe ich; daß es auch nicht ungereimt sey, wenn man spricht; es wären die Francken von der Döne, Donau, über Pannonien, d. i. Bononien, nach Gallien, gekommen; und sodann, transcenso Rheno, nach den Thüringischen Grenzen; wie *Gregorius Turonensis*, der diese Dinge nicht recht gewust, sondern nur corrupte davon reden hören, berichten wollen. Dadurch fallen alle Critische Verbesserungen in des *Turonensis* Stelle dahin, und man verstehet deutlich, woher die ganze Fabel erwachsen, und immer mehr und mehr zugenommen. Diese conjectur reuet mich nicht nur

allein nicht; sondern ich werde auch durch die itzt gegebene Erläuterung, und Zusammenhaltung des *Eutropii*, *Victoris*, und *Eumenii*, in meiner Meinung noch viel stärcker befestiget.

Der andere Haupt-Punct des Leibnitzischen Tractats, vom Ursprunge der Francken, behauptet hiernächst; daß sich die Francken, nachdem sie über die Elbe gesetzet, zwischen dem Harz, und dem Mayn, gelagert; und also das Land der alten Hermundurer, theils auch der Cherusker, bewohnet, anbey 4. Hauptgauen, oder grose pagos, besessen; das Bodogau, bey den Bode-Flüssen, am Harze; das Wisogau, an der Weser; das Windogau, an der Windistra, oder Unstrut; und endlich das Salagau, welches nicht weit vom Mayn gelegen, und von der, in den Mayn, zu dessen rechter Seite, einfliessenden Saale, seinen Namen gehabt, auch solchen Namen annoch in diplomatibus, zu des Königs, *Pipini I.* Zeiten, und lange hernach, behalten; wodurch man auch hierinnen auf die Spur gekommen sey. Solches nun sucht er, aus der Vorrede des Salischen Gesetzes, zu erweisen; alwo diese Hauptgauen, oder Provinzien der Francken, und deren Verordnete, benennet werden, welche sich zusammengethan, und dieses uralte, Salische Gesetze beliebet; so aber hernach von den Fränckischen Königen, zumal nachdem sie Christen geworden, nicht allein in das Latein gebracht, sondern auch vielfältig verändert, worden. Nach dieser Gesetz-Verfassung hätten sich die Francken, über die Weser, und Fulda, in die Länder der übrigen Catten, der Sigamber, Bructerer, Chamaven, Chasuarier rc. begeben, und längst des rechten Ufers des Nieder Rheins, bis ans Meer, den Meister gespielt; bis sie endlich, jenseit des Rheins, in Gallien gedrungen; wie aus den Römischen Scribenten bekannt sey. Diejenigen der ihrigen aber, so sie in den Landen der Hermundurer zurückgelassen, wären von den herausgekommenen Thüringern überwältiget worden. Hierwider aber hat nun Gundling vieles einzuwenden gefunden. Denn anfänglich ist er gar nicht mit Leibnitzen einstimmig, wenn der vor gewiß hält; daß das Salische Gesetz gegeben worden, ehe sich die Francken zum Christlichen Glauben gewendet, ja ehe sie noch Könige gehabt hätten. Solches zeige die Vorrede itzt gedachten Gesetzes, beym *Basilio Joanne Heroldo*, an. Es geschihet, spricht er, darinnen nicht sowohl eines Königs, als der, aus unterschiedlichen Cantons, abgeordneten Deputirten, Meldung. Was von dem Könige, de legibus dominicis, de Ambascia dominica, gelesen wird, ist in folgenden Zeiten darzu gethan worden. *Joann. Jac. Chiffletius*, und Gottfr. *Wendelinus*, haben dafür gehalten; daß in der Gegend von Lüttich, und Brabant, solches Gesetze entstanden. Es ist aber unzweifelhaft; daß die Francken sehr späte in diese Länder gekommen; und *Wendelini* Beweis-Gründe sind bisweilen lächerlich. Die lectio in dem oben angeführten Orte des Turonensis, gleich als wenn vor Thuringiam müsse Tongriam, oder Tungriam, gelesen werden, hat *Wendelinum* noch mehr bestärcket. Leibnitz aber behält das Wort, Thuringiam, und lässet *Valesii* conjectur passiren, welcher vor das Wort, Rheno, lieber Moeno, lesen wollen. Andere gelehrte Männer haben den Ursprung des Legis Salicæ an der Issel gesucht. Die Issel aber hat niemals Sala geheisen. Die Salii, welche in die Betow gekommen, haben solchen Namen mitgebracht, von der Sala, in der Francken Lande. Vielmehr glaubt Leibnitz; der andere Sitz der Francken könne am besten, aus obberührter

Vorrede, erlernt werden. In derselben werde nemlich von 3. Hauptgauen, Salageve, Bodogeve, & Windogeve, etwas gedacht, welche eben so viel sind, als Salheim, Bodenheim, und Windheim. Der Deputirten hiernächst wären 4. gewesen; Wisogast, Bodogast, Windogast, und Salagast. Diese Wörter sind freilich keine nomina propria. Denn Gast bedentet einen hospitem, advenam. Salagast bedeutet also einen Mann aus der Salgau. Und diese lieget nicht an der Thüringischen; sondern an der Fränckischen Saale, in deren Gegend sich *Carolus M.* bisweilen aufgehalten hat. Die Bodengau hergegen wird am gewissesten an der Bode gesetzt. Die Windgau aber kan Hr. Leibnitz nicht determiniren. Doch muthmaset er; daß vielleicht die Unstrut die Windestra genennet worden. Und daraus aber, dencket er, könte man schliesen; es hätten sich die Francken, von der Bode an, welche in die Elbe fliesset, bis an die Weser, und Fränckische Saale, ausgedehnet. Das Gesetze selbst sey Teutsch gegeben worden. Dieß zeigeten die Summarien, welche in des vorerwehnten *Heroldi* edition zufinden, nothdürftig an. *Lindenbrog* hätte sie weggelassen. Herr Prof. Eccard aber würde sie, bey Herausgebung einer neuen Auflage der Salischen Gesetze, erklären. Die dritte migration der Francken sey, erst unter *Valeriano*, angegangen. Da hätten sie die Römer kennen lernen, und ihnen, weil sie sich mit den Bructeris, Chamavis, und Ansivariis, conjungiret, dergleichen Namen beygeleget. Die Thüringer hätten, in dem Lande der Hermunduren, die zurückgelassene Fränckische Reliquien verjaget. Dahero sage *Clodovæi* Sohn, der *Theodoricus*, bey dem *Gregorio Turonensi*; Thuringos olim super majores suos violenter advenisse. Ich wolte aber fast wetten, schreibet Gundling dargegen; daß *Theodoricus* an die alten Hermundurer nicht gedacht, sondern sich vielmehr, als er über die Thüringer ergrimmet, erinnert habe, daß sie seinen Vater ataqviret, die ihnen gegebene Geissel getödet, und mit den Francken, welche, jenseit des Rheins, stehen geblieben, grausam verfahren, und umgegangen, wären. Zum wenigsten muß *Clodovæus* eine Ursache gehabt haben, warum er ihnen auf den Hals gefallen, und sie tributaires gemacht. Vid. *Gregor. Turon.* Lib. II. Cap. 28. seiner Hist. *Theodoricus* nennet seine parentes, und setzet noch darzu, super nos. Wer wolte demnach glauben, daß er unter dem nos, und parentes nostros, die Hermunduros, welche, vor etlichen 100. Jahren, deren Länder innengehabt, solte angezeiget haben? Ich zweiffe, ob diesem Prinzen die migrationes vetrum populorum also bekannt gewesen, als sie ietzund sind, da wir darauf studiren. Nun aber fähret Leibnitz fort, und raisonniret also: die Francken hätten, so lange sie sich an der See, aufgehalten, See-Räuberey getrieben. An deren Stelle, wären die Sachsen, nebst andern Völckern, getreten. Die Francken hätte man, von ihrer Saale, gar Salicos geheisen; bis sie endlich sich Könige erwählet, und, über den Rhein, hinüber gegangen wären. Er glaubt auch; *Merovæus* habe eine Römerin geheurathet. Und von dieser will er lieber den *Carolum M.* herführen, als, mit Mr. Boulier, aus einem Römischen männlichem Geschlechte. Doch billiget er endlich des P. Daniels Meinung; daß sich die Francken, erst unter *Clodovæo*, jenseit des Rheins, recht festgesetzt. Ob nun aber schon, bey dieser Erzählung, vieles zuerinnern wäre: so hat doch Gundling, vor dieses Mal, nur von dem Lege Salica etwas beygebracht, von welcher Leibnitz seine Gedancken, bereits ehemals, in einer

ner Epistel an den *Otto* Mencken, in Supplem. V. Actor. Erudit. versprochen hatte. Gundling funde hierbey noch viele wichtigere Einwürfe, als bey dem ersten Haupt-Puncte dieses Tractats. Gewiß ists inzwischen; daß Leibnitz noch über den Pharamund hinaufsteige, und sich berede, daß er die Gegend des Legis Salicæ, zwischen der Saale, Bode, Weser, und vielleicht der Unstrut, gefunden. Dadurch aber gibt er, wie Gundling schreibet, zuverstehen; daß er die Zeugnisse *Sigeberti Gemblac.* und andere, nicht achte, welche, zu der Zeit *Pharamundi*, solches geschehen zuseyn erachten. Wohl, ich achte sie auch nicht, spricht Gundling. Ich bin aber doch nicht der Meinung; daß diese itzt erzählte Gauen der Sitz des Saalischen Gesetzes seyn. So viel ist wahr: es erhellet fast aus der edition *Basilii Joannis Heroldi*; daß diejenigen, welchen am ersten solches Gesetz gegeben worden, und auch diejenigen, so solches gegeben, annoch Heyden gewesen. Darum solte es wohl scheinen; *Clodovæus*, oder dessen Nachkommen, könten nicht Urheber davon seyn; wie eben der P. *Daniel*, in einer besonders deshalben verfertigten Dissertation, behaupten wollen. Es wird sich aber hernach deutlich weisen; wie man eines Theils auch den P. *Daniel* retten könne. Anitzo nehme ich, fähret Gundling fort, nur utiliter an; daß der Herr von Leibnitz die Windgau, oder Windheim, nicht finden können; und daß er nicht wahrscheinlich zusagen gewust, wer der Wisogast gewesen. Wenn nun jemand diese Heimaten alle benennen, und zugleich die Leibnitzische Zweifel heben, kan: so glaube ich, nach den Regeln einer guten Logick; daß derselbe genauer zum Ziel treffe. Wohlan demnach, wir wollen sehen, wie weit wir es damit bringen! *Clodovæus* hat, in der Schlacht bey Tolbiac, also will ich es so lange nennen, bis ich hernach ein anderes weisen werde, die Allemannier überwunden. Er hat dieselbe zinsbar, und unterwürfig gemacht. Darum muß er ihnen auch ohne Zweifel Præfectos gesetzt haben. Denn sonst würde er von ihnen keinen Tribut haben fordern können. Daß sie wircklich zinsbar geworden, leugnet wohl kein Mensch. Und so es ja jemand leugnete: so würde man ihm, aus dem *Turonensi*, der Epist. des Ost-Gothischen Königs, *Theodorici*, ingleichen aus dem auctore veteri, de reb. gest. Francor. kräftig genug wiederlegen können. Daraus nun fliefet auch das andere; nemlich daß er seine Francken in die Länder der Allemannier geführet, und ihnen Præfectos gegeben. Wo ein neues Regiment eingeführet wird: da müssen auch Gesetze seyn; und was Fränckisch ist, das heiset Salisch. Darum will ich, eine Zeit lang, setzen; *Clodovæus* habe den Allemanniern ein Fränckisches Gesetz gegeben, welches seine Præfecti, die, als Rechts-Verständige, zur deliberation gezogen worden, in die Ubung bringen, und handhaben, sollen. Das Wort, Gast, hiernächst bedeutet einen Fremden, sonst auch einen habilen Mann; wie *Meibomius*, in seinen Notis, ad *Witechindum*, will. Wir Teutsche sagen noch heutiges Tages: der ist ein schlauer Gast. Gast heiset auch einen Forst; desgleichen vielleicht einen Herrn, oder fürgesetzten Befehls-Haber. Die Bedeutung vom Forst aber schicket sich hierher nicht. Aus den 3 andern mag man erwählen, was man will. Die neue Commendeurs, und Præfecti, nun waren, in Ansehung der Allemannier, fremde, d. i. Francken. *Clodovæus* coarctavit, oder, wie in einigen exemplarien des *Turonensis* gelesen wird, contraxit populum. Er hat 3. oder 4. Mallos, oder Malbergas, constituiret, und derselben 3. oder 4 Richter,

ter, Toparchas, fürgesetzet. Nenne sie auch Dominos, Fürgesetzte, Gäste, Præfectos. Das Wort, Gast, so ferne es einen hospitem, oder Præfectum, bedeutet, kommt von Gasitan, sitzen, gasath, sedit, her. Sihe *Stiernhielms* Glossarium Ulphila-Gothicum, unter dem Worte, Gasath, Gasithan. Hätte Conring an diese derivation gedacht: so würde er vielleicht nicht geleugnet haben; daß Gast einen Præfectum, Gesetzten, Fürgesetzten, bedeuten könne. Diejenigen sind freilich einfältig, welche mit *Hadr. Iunio*, und andern, in den Gedancken stehen; die Leute, welche das Salische Gesetz geben helfen, hätten Salagast, Wisogast, u. s. w. geheisen. Und dieses wären ihre eigentliche Namen, oder nomina propria, gewesen. Salagast, oder Salagasit, ist vielmehr derjenige, welcher zu Saal seine Heimath, Sitz, Land, terrain, Geve, Gaue, oder jurisdiction, hat, oder alda Gerichte zuhalten gesetzet ist. Das Wort, Gesetz, und Gasit, ist auch einerley. Derowegen müssen wir nun dieser fremden Besitzer ihre Gauen, und Heimath, suchen. *Marq. Freherus*, ein gelehrter Mann, hat in seinen origin. Palatin. P. II. p. 17. & 55. sq. etwas davon errathen, und diese Gauen alle in den Landen der Allemannier gefunden. Es ist doch unstreitig; daß besagte Allemannier, zwischen dem Mayn, Neckar, und Rhein, gewohnt, auch sich, bis jenseit des Rheins, ausgebreitet haben. Der *Geographus Ravennas* Lib. IV. §. 26. hat uns ihre pagos, und civitates, aufgezeichnet hinterlassen; also die Grenzen der Allemannier wohl bemercket, worunter auch das Wormsfeld, Gormeria, die Wormsgau, gewesen. Darinnen aber finden wir Salheim, Bodenheim, Windheim, und Wiesenheim. Conring ist zwar zwischen Maynz, und Oppenheim, stehen geblieben. Aber er hätte immer besser hinausrücken mögen. Das Salheim insonderheit ist nicht an der Saale, welche in den Meyn fällt; sondern bey dem Rhein, in der Wormsgau, zusuchen, und heiset, bis auf diese Stunde, Salheim, oder Solheim, Saulheim. Ich bin anfänglich auf das Alagastisheim gefallen, welches itzund Allesheim genennet wird. Weil ich aber hernach überall Salagast, Salageve, und nicht Alagastus, gelesen: so bin ich nicht unbillig bey Salheim stehen geblieben. Das andere, nemlich Bodenheim, lieget gleichfals im Wormsfelde. In einigen diplomatibus wird es bisweilen Botinecheim betitelt. Der *Geographus* von Ravenna aber nennet selbiges Bodengaw. Das Windheim hiernächst ist das heutige Weinheim, Winenheim. In einem diplomate, welches dem Kloster, Wiesensteig, anno 861. ertheilet worden, heiset es Windheim, und das dabey gelegene Schloß, Windeck. Das Wiesenheim endlich ist das noch bekannte Wisheim auf dem Sande. Zugeschweigen, daß die Weschnitz vor diesen den Namen, Wischgatz, geführet, welche bey Weinheim, oder Windheim, entspringet. Was ich hier fürbringe, das kommt mit der Vorrede, so den Legibus Salicis fürgesetzet worden, gänzlich überein. Denn es ist wahrscheinlich; daß selbige disseit des Rheins geschrieben worden. Und darinnen aber wird gemeldet; daß diese Plätze, und Malli, ultra Rhenum, gelegen gewesen. Wer wolte aber die Worte, ultra Rhenum, wenn auch die Vorrede jenseits verfertiget worden, so weitläuftig erklären, und bis an die Weser, Bode, Unstrut, und Saale, hinstreichen? Es ist auch viel glaubwürdiger; daß diese Gasti, weil sie nahe beysammengelegen gewesen, mit ihren Gesetzen eher haben können fertig werden, als wenn sie 30. und mehr Meilen hätten reisen müssen; welches nothwendig, nach der Leibnitzischen Hypothesi,

pothesi, müste supponiret werden. Darbey kommt mir überdieß noch zustatten, daß *Turonensis* saget; *Clodovæum* contraxisse populum Allemannorum. Viele davon sind tod geblieben. Viele sind, nach Italien, zu dem Ostgothischen Dietrich, gerennet. Den Uberrest aber hat *Clodovæus* zusammengezogen, und die Länder der Allemannier seinen Francken ausgetheilet. Dahero ist vermuthlich nachgehends dieser Rheinländische Strich Francia Minor genennet worden. Zum wenigsten wird demselben, von den Scriptoribus Græcis, ja selbst von dem *Constantino Porphyrogenneta*, in seinem Buche, de administratione Imperii Cap. XXV. Francia Magna, seu Μεγάλη Φραγγία, entgegengesetzet. Obrecht hat auch schon erinnert; daß dem *Clodovæo* nicht alle Allemannier sogleich unterthänig geworden. Die vorhin angezogene Vorrede berichtet ferner; daß *Clodovæus* den Legem Salicam verfertigen lassen, als er noch in barbarie, und kein Christ, gewesen. Nach der Zeit mag er, sowohl vor sich selbst, als auch seine christliche Nachfolger, einige Aenderung darinnen gemacht haben; welches die Lindenbrogische, und Baluzianische, Editiones ziemlich bekräftigen. Inzwischen hat mir nicht übel gefallen, was bereits M. Hofmann wahrgenommen; daß nemlich, aus dem Prologo der Heroldischen edition der Salischen Gesetze, keinesweges möge erwiesen werden, als wenn diese die ersten Barbarischen wären. Denn der Prologus saget ja; *Clodovæus*, da er ein Christ geworden, und seine Nachfolger, hätten selbige verbessert. Doch will ich voritzo nicht darüber disputiren; vielmehr ins besondere noch überlegen; ob es wohl glaubwürdig, daß, vor den Zeiten *Pharamundi*, die Francken schon soviel Geld gehabt, daß in dem Salischen Gesetzen von so vielen Solidis, und Geld-Bussen, hätte können gedacht werden? Der P. Daniel hat diesen Einwurf erwogen, und nicht unbillig davorgehalten; es müste *Clodovæus*, nachdem er sich bereits jenseit des Rheins feste gesetzt, mehr gedachten Legem publiciret haben: weil die alten Scribenten von ihm gemeldet, aurum, & argentum, non habuit. Und wer wolte glauben; daß, noch vor den Zeiten *Valeriani*, die Francken so viel Geld solten besessen haben? Da hingegen die, von mir ausgesonnene, conjectur vielleicht in allen Stücken connectiret. Denn *Clodovæus* hat die Allemannier in ihr Land verfolget, nachdem er die Schlacht, bey Alpich, oder apud Alpiacum, gewonnen. Die meisten Schreibers bereden sich zwar; es sey diese batallie, bey Zulpich, im Jülicher Lande, gehalten worden. Ich selbst habe es ehedessen nicht anders gewust, und geglaubet. Doch hat bereits *Olivarius Vred* in seiner Flandria illustrata gezweifelt; ob nicht *Clodovæus* bey Tul in Lothringen dergleichen Sieg befochten? Es ist aber weit besser, daß wir das, in den Wormsfeld, und an den damaligen Allemannischen Grenzen, gelegene Alpiacum, Alpic, oder Alpzen, substituiren; absonderlich da sich ohnedem niemand einbilden kan, wie *Clodovæus* seine Feinde, bis in ihr Land, in so kurzer Zeit, verfolgen können, wenn die Schlacht, bey Zulpich, im Jülichischen, fürgegangen wäre. Der P. Henschen hat deswegen in seinen Anmerckungen ad vitam *St. Vedasti* dafürgehalten; es müsse die Schlacht, ohnweit Strasburg, geschehen seyn: weil Zürch, eine Tage-Reise vom Rheine abwärts, gelegen; und *Alcuinus* hätte doch, in dem Leben *Vedasti*, geschrieben; circa ripas Rheni, fluminis, Allemannos *Clodovæo* obviasse. Wenn der P. Henschen das Alpic in pago Wormatiensi gesehen hätte; vielleicht würde er mit mir einig gewesen seyn. Prof. Siber zu Leipzig hat zwar

dieses

dieses Henschens angeführte Ursache in seinem gelehrten Tractat, de illustribus Allemannis p. 30. verworffen: weil die Worte, circa ripas, nicht allezeit eine so strenge Auslegung erforderten. Ich glaube auch; daß er mit dem *Dodwell.* Recht habe; als dessen Differt. de ripa Striga er allegiret. Allein wenn man die von mir angezogene übrige Ursachen darzusetzet: so wird sichs bald weisen, daß man mehrern Grund vor sich habe, von Zülpich, aus dem Jülicher-Lande hinweg, und nach den Allemannischen Grenzen, zugehen. *Marqv. Freherus* hat in seinen Originn. Palat. P. II. p. 55. den gantzen Bezirck, samt allen villis, und civitatibus, beschrieben; deme auch der *Geographus Ravennas,* wie schon gedacht, beyzufügen ist. Und hierauf hänget alles sehr wohl beysammen; daß nemlich die Allemannier sich ergeben; daß ihnen *Clodovæus* Præfectos Francos fürgesetzet; sie tributair gemacht; ihnen Gesetze fürgeschrieben, welche, weil sie Fränckisch, Leges Salicæ genennet worden. Er hat ihnen solche, durch Beyhülfe verständiger Francken, und Richter, zu Salheim, Bodenheim, Windheim, und Wiesenheim, fürgeschrieben, welche alle, in Allemannien, und in dem Wormsfelde, liegen. Und dieses ist auch geschehen, da *Clodovæus,* schon 10 Jahre lang, in Gallien geherrschet hatte. Alles andere, was mir dabey noch im Wege stehet, kommt auf 4 Stücke an: 1.) daß die Francken Heyden gewesen, als sie das Salische Gesetz empfangen; 2.) daß die Salischen Gesetze von den Allemannischen unterschieden; 3.) daß die alten Scribenten den *Pharamundum* vor den Urheber Legis Salicæ ausgegeben; und dann 4.) daß die Francken, nach dem Berichte der Vorrede, dazumal noch keine Könige gehabt, als sie oft berührtes Gesetze empfangen. Den ersten Punct aber beantworte ich dermasen gar leichte: ich gestehe freywillig; daß es wahr sey, daß damals, so wohl *Clodovæus*, als die Allemannier, und die in Allemannien gesetzte Francken, annoch Heyden gewesen. Selbst unter *Carolo Martello*, und *Pipino,* haben sich noch viele Heyden in Ost-Francken gefunden. *Clodovæus* ist, wie er die Allemannier überwunden, noch nicht getauft gewesen. Er stunde vielmehr noch bey sich an, als er, über Tull, nach Rheims, zurückkam; ob er sich zur Annehmung der christlichen Religion entschliessen solte? Denn es ist gewiß; daß er solches alsdenn erst bewerckstelliget, nachdem er mit den Allemanniern fertig gewesen. *Alcuinus Flaccus* saget in vita *St. Vedasti*: *Igitur superatis hostibus, rebus in pace compositis, & Allemannis suæ subjectis ditioni, Rex ovans cum laude triumphi ad patriam rediit.* Darum ist hier keine Widersprechung vorhanden, wenn gesagt wird; *Clodovæus* habe dieses Gesetz verfertigen lassen: immasen er dazumal in der That noch Heydnisch gewesen. Denn ao. 496. im Frühjahre, hat er die Allemannier überwunden. Um Weynachten aber, in ebendiesem Jahre, ist er zu Rheims getauft worden; wie solches aus des *Aviti Viennensis*, und Papsts, *Anastasii,* Glückwünschungs-Schreiben an *Clodovæum* zuerweisen stehet, und *Antonius Pagi* fürtrefflich gezeiget hat. Gleichwohl hat bereits der P. *Daniel* erkannt; daß nicht alles heydnische Wesen so geschwinde aus seinem Hertzen verbannt worden. Der andere obbenannte Einwurf ist von noch geringerer Erheblichkeit. Denn gleichwie es nicht ungereimt ist, wenn man saget; die Francken hätten ihr Salisches Gesetz immer mehr und mehr vermehret, und, da sie christlich, und klüger, geworden, es auch, nach allerhand Umständen, verändert: also ist es

G 2 nichts

nichts ungegründetes, wenn einer zugibt; daß *Clotarius* den Allemanniern, nachdem sie sich zu dem christlichen Glauben gewendet, etwas gelindere Gesetze gegeben. Diejenigen, welche von diesen Allemanischen Gesetzen des *Clotarii* gehandelt, haben bereits erkennet; wie es nicht wahrscheinlich sey, daß die Allemannier, seit ihrer Bezwingung, solten ohne Gesetze gewesen seyn. Darum haben sie den *Theodericum*, *Clodovæi* Sohn, den König von Austrasien, vor den ersten Gesetzgeber ausgegeben. Ja Pfeffinger hat gar in seinen Notis ad *Vidriarium* p. 42. geschrieben: *procerto habetur*. *Conring* hergegen hat in dem Buche, de origine Iuris Germanici p. 40. das videtur angestimmt; und die meisten haben sich eingebildet, daß, weil *Theodericus* den Bayern Gesetze gegeben, derselbe auch den Allemanniern einige fürgeleget haben müsse; welche Meinung den Irrthum, daß die Bayern, und Allemannier, zugleich überwunden worden, noch mehr befördert, und bestärcket hat. Aber es läst sich leichtlich errathen; warum die Bayern vom *Theodorico* Gesetze empfangen. Sie übergaben sich nemlich freywillig, nach dem Tode des Ost Gothischen Königs, *Theodorici*, der sie vormals beherrschet hatte; und es ist alsofalsch, daß sie *Clodovæus* überwunden. Die Allemannier aber brauchten kein Gesetze: weil sie itzt benannter *Clodovæus* schon damit versehen hatte. Bey welcher Bewanntniß denn deutlich begriffen wird; warum erst *Clotarius*, wie in der Uberschrifft der Allemannischen, oder so genannten Salischen, Gesetze stehet, zu denselben einige Zusätze gethan, oder sie wohl ganz und gar verändert. Besagten *Clotarium* halte ich vor den andern dieses Namens; als welcher das ganze Fränckische Reich besessen, alle Gesetze verbessert, und seine Unterthanen glimpflich regiret hat. Dahero ist in den neuen Allemannischen Gesetzen viel douceur zufinden. Der P. *Daniel* ist mit mir Tom. I. seiner Hist. de France p. 306. gleicher Meinung. Aus dem Tit. XXXI. mehr gedachten Legis Salicæ erhellet hiernächst; daß die Allemannier dazumahl schon wiederum Duces gehabt; und endlich ist anben auch nicht zuvergessen, daß nach und nach die überwundene Allemannier bessere Bedingungen erhalten, und mehrere Freyheiten überkommen. Dahero irren diejenigen sehr, welche sich von Allemanniern eine unerträgliche Dienstbarkeit, auch in den neuern Zeiten, fingiren. Unter *Pipino*, sind sie vielmehr fast zu grösern Freyheiten, als alle andere Teutsche Völcker, gelanget. Selbst *Carolus M.* und dessen descendenten, haben sich guten Theils ihre Gemahlinnen, unter den Schwaben, und Allemanniern, ausgelesen. Soviel aber nun auch die dritte Schwierigkeit, und tradition vom *Pharamundo* betrifft: so lehne ich dieselbe, in Ansehung des Herrn von Leibnitzens, ohne grose Bemühung dermasen ab; weil er selbst, noch über den Pharamund, hinaufsteiget, und alle Zeugnisse der alten Scribenten, die den Ursprung des Salischen Gesetzes unter *Pharamundo* setzen, in keine besondere Betrachtung ziehet. Doch da auch andere, welche dem Herrn von Leibnitz nicht beyfallen mögten, mit dem Pharamund könten aufgezogen kommen: als will ich mich deshalber etwas deutlicher erklären. Ich dencke also; daß es den Francken mit dem Pharamund, wie den Teutschen, Schwaben, und Sachsen, mit Carln dem Grosen, ergangen. Alles, was einiger Masen alt ist, wird dem *Carolo M.* zugeschrieben. Conring hat schon dieses Vorurtheil aufgedeckt. Nicht anders haben es die, zu den Merovingi

vingi

vingischen, Carolingischen, und nachfolgenden Zeiten, lebende Scribenten gemacht. Sie schreiben fast alle altfränckische Sachen *Pharamundo* zu: dieweil sie geglaubt; daß dieser erste König seinen Unterthanen auch müsse Gesetze gegeben haben. Inzwischen will ich dieses nicht leugnen; daß des *Clodovæi* Salisches, auch wohl ein Pharamundisches, Gesetze könne genennet werden. Die Francken haben freilich schon vorhero, wie alle andere Völcker, ihre gute Gewohnheiten, und ungeschriebenen Gebräuche, gehabt; weswegen ich denn nicht zweifele; daß *Clodovæus* mit seinen Gästen die Satzungen seiner Väter, und Vorfahren, auch alhier, nach dem glorwürdigen Siege, über die Allemannier, werde wiederholet haben; absonderlich da selbst eine grose Menge Francken sich in diesen Landen, verstehe zwischen, und neben dem Mayn, Rhein, und Necker, nothwendig niederlassen müssen. Ich will darum aber nicht sagen; daß dasjenige, was in dem Lege Salica von Römischen Dingen mit eingemenget worden, müsse ausgestrichen werden; wie Herr Leibnitz will. Man weiß; daß, weder die Allemannier, noch Burgundier, noch die Francken, die Römer völlig ausgerottet haben; sondern vielmehr diese, aus besondern Ursachen, durcheinander wohnen lassen; welches bereits *Pithœus*, in seinem Glossario, und Mr. *Bignon* ad *Marculphi* formulas, am allerbesten aber Schurtzfleisch in der differt. de veteri Burgundion. regno p. 71. erwiesen haben. Das letzte endlich, was mir entgegen seyn könte, gehet dahin: daß aus dem Prologo Legis Salicæ edit. Heraldin. zuersehen, wie die Francken damals noch keine Könige gehabt, als das Salische Gesetz gegeben worden; welche Ursache vielleicht auch Herr Leibnitzen mag bewogen haben, vor dem Pharamund, die Geburts-Stunde der Salischen Gesetze fest zusetzen. Allein es ist nirgends in der Vorrede deutlich zubefinden; daß die Francken annoch ohne Könige gewesen. Denn daß nur der Fürnehmsten aus dem Volcke, oder des Fränckischen Volcks überhaupt, Meldung geschicht, beweiset in diesem Stücke wenig, oder gar nichts. Der Verfasser dieser Vorrede gedencket ja auch des *Clodovæi Comati*, ac *Pulhri*; welcher sich mithin dieser Männer, und Gäste, kan bedienet haben; deme nicht zuwider, daß nur des *Clodovæi* gedacht werde; so ferne derselbe, nach empfangener Taufe, und angenommener christlichen Religion, etwas an dem Gesetze gebessert. Denn ich habe ja zuvor schon behauptet; daß er ihnen die Gesetze gegeben, als er noch ein Heyde gewesen. Und dahero kan dasjenige, was in prologo, de baptismo suscepto, stehet, gar wohl, und zugleich, Statt finden. Die Fränckischen Könige thaten fast nichts ohne ihrer Magnaten Rath. Vom *Dagoberto* lesen wir; daß er die Bayrischen Gesetze per viros illustres, *Clodio*, *Chadoin*, *Domagno*, & *Agilolfu*, erneuert habe; und vom Könige, *Theodorico*, stehet in dem andern Prologo Edit. Herald. *eum elegisse viros sapientes qui in regno suo legibus antiquis eruditi erant*. Zugeschweigen, daß auch *Carolus M.* diese façon beybehalten. Der Annalista Lambecianus schreibt deswegen ad ann. 802. ausdrücklich also: *Imperator*, Carolus, *congregavit Duces, Comites, & reliquos Christianos populos, cum legislatoribus, & fecit omnes leges in regno suo legi, & tradi unicuique homini legem suam, & emendari, ubicunque necesse fuit, & emendatam scribere, uti judices per scriptum iudicassent*. Und dahero dencke ich nicht; daß diese consequenz richtig sey: es geschiehet in mehr gedachter Vorrede Legis Salicæ der procerum

Francorum Meldung; darum sind dazumal noch keine Könige in Francken gewesen. Ich geschweige, daß auch der erste Prologus *Heroldi* neu, oder zum wenigsten, weder vor, noch zu den Zeiten *Clodovæi*, geschrieben sey; worzu noch kommt, daß, da wir jetzund das Salheim, Bodenheim, und Windheim, unter den Allemanniern gefunden, dasjenige, was von den freyen Francken gesagt wird, von sich selbst wegfalle. Im übrigen aber ist es mir ein leichtes, mit dem P. Daniel zusammenzustimmen. Denn dieser hält den *Clodovæum* vor den Urheber des Salischen Gesetzes; ich auch. Er spricht: dieser Prinz müsse sich, schon jenseit des Rheins, feste gesetzet haben; und ich sage das ebenfals. Ferner meinet er: die Francken müsten schon unter den Römern gewohnet haben; ich stimme abermals damit überein. Uberdieß aber kan ich auch beantworten, was de barbarie gesagt wird. Ich kan auch erklären, wer die Gäste gewesen, davon der Prologus meldet. Ich kan die unterschiedenen editiones Legum Salicarum zusammenreimen, und deutlich begreifen, warum in der Heroldina nicht ein Fus-Tapffen von der christlichen Religion zufinden; und warum in die übrige nach und nach einige Articfel, und neuere Worte, nach dem Unterschied, und Nothdurft allerhand Nationen, und Völcker, eingepfropfet worden. Und darum halte ich meine bisher erzählte Meinung von dem Salischen Gesetze bis dato vor die wahrscheinlichste. Herr Leibnitz aber will, in seiner Antwort darauf, um deswillen noch nicht damit zufrieden seyn: weil solcher Gestalt das Salische Gesetze nicht sowohl den Francken, als vielmehr den neu überwundenen Allemannen, gegeben worden; so aber bishero was unerhörtes. Es wäre auch nicht der geringste Fus-Tapfen von den Allemanniern, in dem Gesetze selbst, oder dessen Vorrede, zu finden. Salheim, itzo Saulheim, Bodenheim, Windheim, itzo Weinheim, und Wissenheim, itzo Wißheim, wären nur Dörfer, oder schlechte Flecken, in Wormsgau. Ob sie alle so alt, lasse man dahin gestellet seyn. Indeß reimten sie sich doch nicht mit der Vorrede des Salischen Gesetzes; wie solches *Heroldus*, aus dem uralten Exemplar, herausgegeben; da nemlich diese Oerter Gauen genennet würden; Salagheve, Bodogheve, Windogheve &c. Wolte man auch gleich diese Oerter, mit andern alten Scribenten, Salachein, Bodoheim &c. nennen: so sey doch dargegen bekannt, daß eines mit dem andern nicht streite; weil Heim nicht nur von den Dörfern, und Städen, sondern auch von ganzen Ländern, vor Alters gesagt worden; wie solches Boheim, oder, nach dem *Tacito*, Bojohemum, bezeuge, und noch heute zu Tage das Wort, Heimat, in ebendem Verstande genommen werde. Wenn man also, aus mächtigen Gauen, oder Provinzien, und deren verordneten Gesetzgebern, welche der ganzen Fränckischen Nation Stelle vertreten, nur Wormsgauische Dörfer, und Dorf-Richter, machen wolle: sey solches eben so bewandt, als, aus der Palude Mæotica, die Motam Paludem, oder das Siegfrieds-Moor, im Verdischen, zumachen. Wie reime sich auch; daß der vermeinte, rechte Gesetz-Geber, nemlich der König, *Clodovæus*, in dem ganzen Gesetze verschwiegen werde; und die benachbarten Dorf-Richter, so ihm nur mit Rathe sollen an die Hand gegangen seyn, und nicht die geringste Macht gehabt, blos und allein genennet worden? Wenn ferner auch diese Oerter nur schlechte Dörfer gewesen; folglich ja keine Auctorität bey der Sache gehabt; wie komme es denn, daß sie in der Vorrede zweymal sorgfältig benennet würden; einmal nemlich bey Erzählung der Gauen,

Gauen, und das andere Mal bey Erzählung der Verordneten? Wer wolle überdieß glauben; daß der König keine Leute von Rechts-Verstande bey sich gehabt; und dahero die Richter der benachbarten Dörfer allein gebrauchen müssen? Da doch sonst, bekannter Masen, die vornemsten Herrn den Königen in dergleichen Vorfallenheiten beygestanden. Die Vorrede sage ja auch; daß *Clodovaeus* das Salische Gesetz verbessert habe; welches mithin genugsam andeute, daß er es nicht selber gemacht; sondern, als ein altes Werck, vor sich gefunden. Man solle nur folgende Worte recht betrachten: *Gens Francorum inclyta - - cum adhuc teneretur barbarie - - - dictaverunt Salicam legem proceres ipsius gentis, qui tunc temporis apud eandem erant rectores. Sunt autem electi de pluribus viri quatuor his nominibus,* Wisogast, Bodogast, Salogast, *&* Windogast, *in locis, quibus nomen Salagheve, & Windogheve, qui per tres mallos convenientes, omnes causarum origines sollicite discutiendo tractantes de singulis judicium decreverunt hoc modo. At ubi, Deo favente,* Clodovaeus, *comatus, & inclytus Rex Francorum primus, recepit Catholicum baptismum, quicquid minus in pacto habebatur idoneum, per praecelsos Reges,* Clodovaeum, Childebertum, *&* Hlotarium, *fuit lucidius emendatum, & procuratum decretum hoc &c.* Solten diese Worte nicht genugsam andeuten; daß das Salische Gesetz viel älter, als *Clodovaeus*; und daß es nicht nur vor dem Christenthume, sondern auch vor den Königen der Francken, von den proceribus, oder den aus ihren Mitteln Erwählten, und Deputirten, gemacht, und dahero pactum genennet werde; obschon nicht ausdrücklich stehe, daß keine Könige gewesen: indem man ja anderwärts bereits wisse, daß die Francken, wie die Sachsen, eine lange Zeit ohne Könige gelebet hätten? Wenigstens sey handgreiflich; daß der Urheber der Vorrede, wenn er gewust, daß *Clodovaeus* selbst das Salische Gesetze gemacht, ganz anders gesprochen haben würde. Und also wolle sich die Gundlingische Erklärung nicht wohl schicken; daß nemlich *Clodovaeus* besagtes Gesetz zuerst gegeben, und so fort, als er ein Christ geworden, auch verbessert. Die Vorrede destingvire ferner die Zeit, da die Francken noch barbarisch gewesen, von der Zeit des *Clodovaei.* Nächstdem so wären Gundlings ausfindig gemachte Oerter keine Gauen, oder Land-Striche; sondern blose Dörfer; und es wären die Verordneten der ganzen Fränckischen Nation zu diesem Handel genommen worden, welche ja einen grosen Strich Landes besessen. Zudem sey es nichts ungewöhnliches; daß Landes-Verordnete von weiten her zusammenkämen. Daß aber der Rheinländische Strich, den die Francken den Allemannen abgedrungen, Francia Minor genennet worden, könne er, Leibnitz, sich nicht erinnern. Zwar finde man wohl, bey den Byzantinis scriptoribus posterioribus, das Wort, Μεγάλη Φραγγία, oder Magna Francia. Allein daß es diesem Rheinländischen Striche opponiret werde, finde sich nicht; sondern wohl soviel, daß die Graeci, und Itali ulteriores, im Sec. X. Longobardiam Citeriorem zuweilen Franciam genennet. Vielleicht sey das den Allemanniern entrissene, und von den Francken bezogene, Land, jenseit Mäynz, von dem Anonymo Sangallensi, als welcher selbst ein Allemannier gewesen, Francia nova genennet worden, in vita *Caroli M.* Lib. I. Cap. 23. 24. der es Cap. 25. und Lib. II. Cap. 26. der Franciae antiquae entgegengesetzet. So sey auch leicht zu erachten; daß die Geld-Busen nicht also in dem ursprünglichen Salischen Gesetze gestanden;

standen; sondern von den folgenden Königen, nach dem Zustande ihrer Zeiten, eingerichtet worden, wie auch in vielen andern Dingen geschehen, wo z. E. von Königen, und Römern, gedacht werde; nicht daß man die Stellen ausstreichen wolle; sondern nur vor beygefügt halten müsse. Wasgestalt das Salische Gesetz fast ganz umgeschmoltzen worden, könne man daraus abnehmen; daß 5. Könige der Francken, Namens *Clodovæus*, *Theodoricus*, *Childebertus*, *Clotarius*, und *Dagobertus*, zu verschiedenen Zeiten, darinnen Aenderungen gemacht; wie die beyden Verreden in der Edit. Herold. besagten, deren erstere unter *Clotario*, die andere aber unter *Dagoberto*, gemacht zu seyn schienen. Endlich bezeuge der König von Austrasien, *Theodoricus*, beym *Gregorio Turonensi* Lib. III. Cap. 28; daß allerdings die Thüringer, als die Francken ihre, zwischen der Elbe, und Weser, eine Zeitlang, bewohnte Lande verlassen, sodann dahin eingerückt, und die Fränckische zurückgebliebene harte mitgenommen hätten. Denn loco citato muntere besagter König die Francken gegen die Thüringer mit Fleise auf; und zwar mit Anführung nicht nur dessen, was *Hermenfridus*, der Thüringer König, ihm zuwidergethan: indem er dasjenige, was er ihm vor die ihm ehemals geleistete Hülfe versprochen, nicht gehalten; wovon allegirter *Turonensis* Lib. III. Cap. 4. ausführlich handele; sondern auch mit Anführung der Grausamkeiten, so die Thüringer, vor alten Zeiten, gegen der Francken Verwanten, und Vorfahren, verübet hätten; als davon die Worte des allegirten *Turonensis* selbst also lauten: *Convocatis Francis, dicit ad eos: indignemini quæso, tam meam injuriam, quam interitum parentum vestrorum, & recolite; Thuringos quandam super parentes nostros violenter advenisse, & multa illis intulisse mala.* Nun aber könne man das Wort, parentes, nach dem damaligen Latein, sowohl von Vorfahren, als von Anverwanten, verstehen; und beydes könne also zugleich hier Statt finden. Ferner erzähle König, *Theodoricus*, in nur angezogenem loco *Turonensis*; was die Thüringer damals vor Grausamkeiten gegen die Francken verübet; wie sie ihnen den Frieden verwegert; und ihre obsides, oder Bürgen, grausamlich mishandelt; die Knaben mit den Beinen an die Bäume gehenket; und mehr, als 200. Mägdlein durch Pferde zerreissen lassen; einige aber an Pfäle gespieset, hernach beladene Wagen darüber gehen lassen, und die Cörper den Hunden, und Vögeln, überlassen. Wer dieses betrachte, werde leichtlich erachten; daß es vor einer geraumen Zeit müsse geschehen gewesen seyn; als nemlich die frisch angekommenen Thüringer noch sehr wilde; die Francken aber so gar mächtig nicht gewesen; sondern von den Römern, und Sachsen, bedränget worden, daß sie dergleichen nicht verhadern, noch rächen, können. Zu Zeiten *Clodovæi* aber, des *Theodorici* Vater, wären die Thüringer schon nicht mehr so wilde gewesen. Sie würden auch dessen Macht gescheuet, und er solche fast unerhörte Grausamkeit, seinen blutgierigen Sinnen nach, ohnfehlbar mit einer andern Grausamkeit gerächet haben. Denn daß er, im 10den Jahre seiner Regirung, wie *Turonensis* Lib. II. Cap. 27. berichtet, den Thüringern auf den Hals gefallen, und sie einiger Masen unter sich gebracht, oder zinsbar gemacht, würde gewisslich nicht genug gewesen seyn, wenn solche grausame Dinge, zu seiner Zeit, gegen die seinigen verübet worden. Zudem rede er, Leibnitz, nicht von den alten Hermunduris; sondern von

von den Francken, so in der Hermundurer Lande zurückgeblieben, als der grose Fränckische Schwarm weiter, und jenseit der Weser, nach dem Rheine zu, gegangen. Und daß die Thüringer den zurückgebliebenen über den Hals gekommen, und ihnen so übel begegnet, werde, nicht viel über anderthalb hundert Jahre, vor *Clodovæi* Zeiten, geschehen seyn; und habe also leichte unvergessen bleiben können. Dieß ists also, was Leibnitz wider Gundlings Erinnerungen einzuwenden vermeinte. Nun aber will ich auch dessen Verantwortung dargegen beybringen. Anfangs, spricht nemlich Gundling, kan leichtlich dargethan werden, daß das Wort, Pagus, nicht nur allein von einer grosen, sondern auch kleinern etendue, gebraucht werde, welche bisweilen von einem Orte, und heutigem Dorfe, seinen Namen erlanget. Zum wenigsten hat dieses bereits *Hadr. Valesius*, ein Kenner dieser Sachen, in der Vorrede über seine Notitiam Franciæ beobachtet, dessen eigene Worte also lauten: *Majores igitur pagi à civitatibus neqvaquam differunt; minores differunt. Majores pagi totas civitates, vel totos gentium, à quibus cognominantur, fines, totum agrum designant; minores pagi partem aliquam suæ quisque civitatis, portionemue agri singularum gentium continent, atque significant.* Ich hätte überdieß wohl, fähret Gundling fort, 50. Exempel, wodurch ich erweisen könte, daß, wo heutiges Tages ein Dorf, oder geringe Stad, diese ehemals, als Haupt-Oerter, angeführet worden. Man erinnere sich nur der Stad, Tribur, welche itzund ein elender Ort ist, ingleichen der Stad, Mögeln, in Meissen, davon der pagus Mogellani, der Litzgow in Schwaben, welches itzo ein sehr kleiner district ist, des pagi, Lomatz, bey Lomatsch in Meissen &c. Ich zweifle nicht, es werde durch diese, und andere Zeugnisse, und Gründe, wahrscheinlich werden: daß derjenige nicht irre, welcher das prædicatum, pagus, nicht jederzeit einer ganzen Provinz, sondern auch bisweilen einem kleinen districte, Stad, Flecken, und dem darzu gehörigen Sprengel, beylege; welche Anmerckung dann mich auch deshalb rechtfertigen wird, wenn ich das Bethaib, Anthabet &c. bey dem Longobardischen Zuge, durch Benennung einiger, heute zu Tage bekannten, Flecken, Städe, und Schlösser, bezeichnet habe. Der Herr von Leibnitz hat solches selbst in seinen Tomis Rer. Brunsuic. in andern Fällen fleisig gethan. Und nach solcher reiffen Betrachtung aber wird auch nicht nöthig seyn, mir zu imputiren, als wenn ich die Fränckische Gesetz-Geber zu schlechten Dorf-Richtern, oder Schulzen, machte. Sie zusammen waren Richter der Francken, und Allemannier, in Mallis, seu Malbergis. Dieß aber leugne ich ganz und gar nicht: daß die von mir vorgetragene Meinung, vom Ursprunge des Salischen Gesetzes, neu sey. Es ist freilich noch niemand auf solche Muthmasung gefallen. Aber es hat auch niemand, vor Herrn Leibnitzen, das Salische Gesetze, und die dabey fürkommende Gäste, so weit aus einander gestreuet, und hernach wiederum zusammen geführet, als man in dem Tractat, de origine Francorum, thun wollen. Es kommt hier auf Wahrscheinlichkeiten an, ingleichen auf Beweisgründe, und raisons, und Beantwortung der entgegen stehenden Einwürfe. Wenn ich diese nicht vernünftig aus dem Wege räumen könte: so würde freilich ein groser Theil von der Wahrscheinlichkeit oberwehnter meiner opinion zu Grunde gehen. Bis hierher aber ist nicht nöthig; daß man aus un-

zeitiger Furcht das terrain quittire. Alles, was den gemeinen, und alten Meinungen zuwider ist, das ist neu. Dieweil aber der alten Irrthümer fast mehr, als der neuen: so kommt es nunmehro auf die Probe an; ob die alten, oder ich, oder Herr Leibnitz, Recht haben; oder deutlicher zureden, ob diese, oder jene Meinung, der Wahrheit näher trete. Man höret in dergleichen Fällen eines jeden sentiment gerne, es wird auch salus Græciæ dadurch in keine Gefahr gesetzt; und wir sind hierinnen den Mahlern gleich, welche ihr Gemählde öffentlich aussetzen. Alle haben derowegen die Freyheit, eben weil sie ausgesetzt werden, davon zuurtheilen; zum wenigsten diejenigen, welche der Sachen nicht unerfahren sind. Die beyden Sprüchwörter, sæpe etiam olitor, ingleichen, ne sutor ultra crepidam, mögen noch eine Zeitlang auf die Seite gesetzet werden. Wie ich denn auch deswegen keinen Widerspruch würde gethan haben, daß Herr Leibnitz aus Bodenheim, Salheim, Wissenheim, und Windheim, Gauen, und Geven, gemacht; wenn nur die Sache sonst plausibel wäre, und einen starcken Schein der Wahrheit von sich gäbe. Aber ich zweifle noch, ob nicht dasjenige, was ich bemercket, geringern Hinderniſsen, und Einwürfen, unterworfen sey. Denn dadurch werde ich nicht abgeschreckt, daß, nach meinem Sinne, das Salische Gesetze nicht den Francken, sondern den Allemanniern, müste gegeben worden seyn; welches was unerhörtes. Denn ich antworte sogleich; wie man nicht leugne, daß die Francken, vor dieser Zeit, Gesetze gehabt. Nur fragt sichs; ob sie, vor den Salischen, geschriebene Gesetze aufweisen können. Man weiß; daß die Völcker von geschriebenen Gesetzen nichts gewust; sondern erst, nach dem Exempel der Römer, sich dieser invention bedienet haben. Absonderlich ist glaubwürdig; daß sie, als sie die Römer überwunden, und andere, ihnen entgegen stehende, Völcker gedämpfet, und daraus eine republic formiren wollen, mit Ernste an schriftliche Gesetze gedacht. Nun ist aber gewiß; daß solches erst vom *Clodovæo* geschehen. Die übrigen Könige der Francken haben keinen festen Fus, ehe die Schlacht, bey Soissons, gehalten worden, In terra Belgica, oder auch übrigen Gallien, gesetzt; sonst hätten die Francken nicht erst, bey Cöln, den Paß über den Rhein forciren dürfen; wie solches doch alle Fränckische Scribenten bejahen. Da nun aber derselbe bis nach Paris u. s. w. in Gallien gedrungen; und darauf die, wegen solcher conqueten, neidische Allemannier geschlagen; und diese zinsbar gemacht; auch in steter Dienstbarkeit erhalten wollen; seine Francken in ihre Länder geführet; sie mit seiner Nation vermenget; und diese wiederum mit jenen: so ist gewiß nunmehro nichts ungereimtes, wenn man saget, daß sodann *Clodovæus* auf geschriebene Gesetze gefallen; weil die Allemannier von den Francken unterschieden, und dergleichen Gewohnheiten, oder mores, so per traditionem, und imitationem, fortgeflanzet werden, nicht wie die Francken, sondern andere Sitten; gehabt, durch geschriebene Sätze mit seinen darinnen postirten Francken darzu verbinden, und führen, lencken, und leiten, wollen. Solcher Gestalt ist es auch nicht nöthig; daß man Legem Salicam ein Allemannisches Gesetze nenne. Es ist vielmehr ein Fränckisches, den Allemanniern, und Francken, gegebenes Gesetz, so auch nicht ohne Ursache von den victorieusen Francken, welche das ganze Land mit dem Namen, Francia, beleget, unternommen worden. *Carolus M.* hat sogleich, als er mit seinen Feinden fertig gewor-

geworden, seine Gedancken auf geschriebene Gesetze gerichtet; wie aus dem *Eginhardo* erhellet. *Omnium nationum*, schreibet dieser, *quæ sub ejus dominatu erant, jura, quæ scripta non erant, describere, ac literis mandari jussit;* welche Stelle ich nur deswegen allegire, damit man ersehe, daß die legislatio in Schriften das erste Werck eines Regenten sey, der unterschiedenen Völckern befehlen, und ein festes Reich anrichten will; welches bey dem *Clodovæo* auf eine gleiche Weise, wie beym *Carolo M.* zutrifft. Darzu kommt; daß auch *Alaricus*, des *Eurici* Sohn, seinen Codicem Legum, fast um ebendiese Zeit, promulgiret. Und deme ist nicht zuwider; daß die Allemannier ihr besonderes Gesetze gehabt. Denn ich habe schon oben gewiesen; daß *Clotarius II.* ihnen glimpflichere Gesetze gegeben, oder die vorigen vermehret: immasen freilich nicht glaubwürdig; daß sie bis dahin ohne Gesetze solten geblieben seyn. Darum halte ich dafür; daß, erst seit den Zeiten *Clotarii II.* ihr Lex Allemannica genennet worden; da sie sich unterdessen, in der ersten Hitze, des legis Francorum, entweder gäntzlich, oder guten Theils, bedienet. Wer dieses nicht glauben kan, der zeige, vor dieser Zeit, ein anderes geschriebenes, NB. Allemannisches Gesetze. Der übrigen Umstände davon, zuvor, und auch hernach, zugeschweigen. *Agathias* Lib. I. seiner Historie schreibet übrigens ausdrücklich hiervon also: *Sunt Allemannis patria quædam instituta: in reipubl. vero administratione Francorum politicam sequuntur; tantum in iis, quæ ad Deum pertinent, sententia variant.* Hiernächst so muß erst ausgemacht werden; wer den prologum verfertiget. Wir wissen ja; daß derselbe, nicht zu den Zeiten *Clodovæi*, sondern lange darnach, verfertiget worden; zugeschweigen, daß die inscriptiones, und rubriquen, der alten Gesetze nicht gantz accurat sind. *Joann. Jac. Chiffletius* hat in seinen Luminibus Salicis p. 222. die antiquitæt des gantzen prologi mit diesen Worten in Zweifel gezogen: *Certe prologus ille non extat in antiquissimis Fuldenss. Mss. ex quibus* Heroldus *Salicas leges in lucem protulit; unde à recentiore quopiam adiectum fuisse existimandum est, qui, cum leges illas in superiori Germania exscriberet, consulto dixit in Prologo, illas in villis, quæ ultra Rhenum sunt, decretas fuisse.* Ja wer kan endlich sprechen; es werde des *Clodovæi* nicht erwehnet? der Prologus nennet ihn ja Comatum, & Pulchrum. Aber ich weiß wohl; Herr Leibnitz meinet; es solte *Clodovæi* Namen gleich oben stehen, noch vor den Præfectis, und Verfassern der Gesetze; nicht zuletzt, da des christlichen *Clodovæi* Meldung gethan wird. Worauf ich denn abermals sage; daß es genug sey, daß man einmal wisse, daß *Clodovæus* davon Urheber sey. Will Herr Leibnitz, oder jemand anders, diesen Umstand deutlicher wissen: so ist es ja nicht nöthig, daß sie blos bey der Vorrede *Heroldi* bleiben; sondern erst andere Proben hören, und vernehmen, und alsdenn den eines Theils obscuren prologum wieder fürnehmen. Nun sind aber in der editione *Francisci Pithœi*, so ao. 1662. zu Paris in 8vo. gedruckt ist, diese ausdrückliche Worte am Ende des III. Buchs des Legis Salicæ zulesen: *Expliciunt legis Salicæ Libri III. quam Clodovæus, Rex Francorum, statuit, & postea una cum Francis pertractavit, ut ad Titulos aliquid adderet.* Und hiermit stimmen nun die Worte der Heroldinischen Vorrede: *At ubi, Deo favente,* Clodovæus *Comatus, & Pulcher, & inclitus, Rex Francorum primus, recepit Catholicum Baptismum, quidquid minus in pacto habebatur idoneum, per præcelsos Reges,*

Clodovæum, Childebertum, & Clotarium, *fuit lucidius emendatum.* Wann nun dieser Schluß, mit den vorhergehenden Worten, explicinnt &c. zusammengehalten wird: so ist die Sache vor mich gewonnen. Denn wenn gleich jemand sprechen wolte; *Pithæus* hätte vielleicht diese Worte darzugethan; in seinen Mss. wären sie nicht gestanden: so ist doch solches daher unerfindlich; weil *Pithæus* von dem Urheber des Legis Salicæ eine ganz andere Meinung gehabt; und dahero der Wahrheit unähnlich, daß er, wider sein eigenes sentiment, etwas daran solte geflicket haben. Solcher Gestalt aber fällt sogleich über einen Hausen, daß *Clodovæus* das Salische Gesetze umdeswillen nicht könne gemacht haben: weil er es verbessert; und folglich, als ein altes Werck, vor sich gefunden. Denn die, beym *Pithæo*, befindliche clausul spricht: Clodovæus *statuit, & pertractavit.* Innerhalb 10. Jahren hat sich vieles verändern können; absonderlich da *Clodovæus* sich zu dem Christenthum gewendet. Und dieses ist eben die Haupt-Ursache gewesen, warum eine Veränderung, und reformation, fürgenommen worden, cur pertractaverit. Das Wort, pactum, so sich in dem Heroldischen prologo äusert, gleich als wenn erst die proceres der Francken, durch die Wisogast, Windogast &c. sich mit einander verbunden, Gesetze zumachen, ist von schlechtem, ja gar keinem, Nachdrucke; obgleich Herr Leibnitz ziemlichen Staat darauf machet. Denn pactus bedeutet einen complexum legum, und kommt nicht von dem Lateinischen pacisci, sondern von dem Teutschen, packen, zusammenpacken; wie *Hertius* schon in seiner Notitia regni Francorum veterum Cap. V. §. 28. erinnert. Selbst die Allemannischen Gesetze werden pactus legis Allemannicæ genennet; anderer Zeugnisse zugeschweigen, welche beym *Hertio* l. c. und beym *Baluzio* in Notis ad legem Ripuarior. p. m. 995. Tom. II. zulesen. Und gesetzt; daß auch pactus, vom pacisci, käme; wie *Altesserra* gemeinet: so würde solches doch dem Herrn Gegner nichts helfen. Denn alsdenn würde ich sprechen; man hätte den legem Salicam also benamset: weil er, in conventu Francorum, durch Beyhülfe rechtsverständiger Leute, verfertiget worden. Denn ich gestehe ja; daß *Clodovæus* rechtsverständige Leute bey sich gehabt, und gebrauchet. Nur waren dieselbe keine Dorf-Richter, Statt fürnehmer Herrn, und Männer; wie mir Herr Leibnitz aufbürden will, daß ich statuiret hätte. Es waren vielmehr Gau-Richter, Gow-Grafen, alte, verständige, freye, und fürnehme Francken, welche zu Bodenheim, Wiesenheim, und Salheim, ihre Residenz, und Malberge; haben solten, und dabey ihre districtus. Herr Leibnitz wird ja nicht glauben, daß pagus jederzeit eine ganze Provinz begriffen; sonst könte comitatus niemals ein pagus heisen; welches, gleichwie es aller Erfahrung, und den diplomatibus zuwider ist: also ist auch nicht zuvermuthen, daß Herr Leibnitz im Ernste werde behauptet haben; meine Richter wären blose Dorf-Richter, Richter in den Dörfern, Wiesenheim, Bodenheim, Windheim, und Salheim. Es muß vielmehr heisen, in dem Bezirck von Wiesenheim ꝛc. Denn er gestehet ja selbst; daß das Wort, heim, nicht nur von den Dörfern, und Städen, prædiciret werde; sondern auch von einer grösern etendue. Nur wäre er darinnen von dem Irrthume nicht weit, oder auch gar nicht entfernet, wenn er unter dem Worte, heim, sich jederzeit ganze Länder, oder Provinzien, fürstellete, die sich auf 40. oder mehr Meilen müssen erstrecket haben. Noch vielweniger

aber

aber kommt ihm zustatten, wenn er wider mich daraus etwas erzwingen will, daß die öfters angezogene Oerter in der Vorrede zwey Mal sorgfältig benennet würden; ein Mal bey Erzählung der Gauen; und das andere Mal bey Erzählung der Verordneten. *Electi*, heiset es nemlich, *de pluribus viris quatuor his nominibus: Wisogastus, Bodogastus, Salogastus, & Widegastus, in locis cognominatis, Salehaim, Bodohaim, Widohaim, qui per tres mallos convenientes, omnes causarum origines sollicite tractantes, discutiendo de singulis, sicut ipsa lex declarat, judicium decreverunt hoc modo &c.* Hieraus erhellet aber weiter nichts, als daß man die præfectos, und Grafen in dem pago, Wiesenheim, Windheim &c. erwählet hätte; daß sie solten, nach ihrer Rechts-Wissenschafft, und Erfahrung, den Aufsatz machen. Alldieweil sich jedoch Herr Leibnitz unter meinen locis einmal Dörfer fürgebildet: so hat er sich nicht mehr getrauet, nach meiner Meinung, den Widogast, Wisogast &c. vor fürnehme Herrn zuhalten; sondern vielmehr angefangen, vor Dorf-Schultzen anzusehen. Locus bedeutet bisweilen einen kleinern district, als pagus; wie aus dem *Paulo Diacono* obangezeigter Masen zur Gnüge erhellet. Wisogast ist also ein loco positus, des Königs Lieutenant zu Wiesenheim, hunc locum tenens, & in hoc tractu præsidens. Woraus denn abermals abzunehmen; daß, wenn Herr Leibnitz keine andere Ursache hat, die 4. von mir angezeigten Oerter in dem Allemannischen Wormsfelde zuverwerfen, weil sie nemlich nur Dörfer, und keine Gauen, gewesen: dieselben allerdings noch länger bestehen werden; insonderheit da es Herr Leibnitzen noch bis dato ohnmöglich geblieben, die Windgau nur mit einiger Wahrscheinlichkeit zubezeichnen. Denn daß sie an der Unstrut solte gelegen seyn; ist daher nicht vermuthlich: weil die Unstrut ehedessen müsse Wind geheisen haben; da denn die Poeten sowohl, als die Scribenten, in ungebundener Rede, diesen Fluß die Unstrot, oder die Unstruth, oder, wie *Gregorius Turonens.* Lib. III. Cap. 8. die Onunstruden, oder, wie in dem Codice Albert. gelesen wird, Unstruden, betitelt haben. Zum wenigsten hat *Casp. Sagittarius* in seinen Antiquitt. Thuring. Lib. II. Cap. 13 p. m. 286. noch andere gute Zeugnisse gesammlet, so ich nicht wiederholen mag. Wenn nun aber oberzählte Oerter, durch die darwider gemachte Einwürfe, nicht vernichtet werden: so ists gewiß; daß meine Meinung besser zusammenhänge, als wenn man die Urheber dieses Legis auseinander streuet, und über 40. Meilen Weges von einander sondert, und hernach sich persuadiret, sie wären weither zusammengekommen, und hätten sich über ihre Gesetze verglichen. Wo aber, und an welchen Orten? In Malbergis? Wo sind diese? Was heisen Landes-Verordnete? Ists aber wohl probabel, daß der prologus, wenn er so accurat, die Stellen ihrer Zusammenkunft nicht solte angezeiget haben? Jedoch wer kan glauben; daß die Francken, zu den Zeiten *Valeriani*, sich schon so cultiviret, und ordentlich aufgeführet? Zu einer solchen Zeit, da sie den Römern am ersten bekannt geworden? Welche hergegen nicht viel gutes von ihnen geschrieben; sondern vielmehr, wie *Vopiscus* bezeuget, daß sie keine parole hielten, und aus ihrer Untreue einen Schertz, und galanterie, machten; oder daß sie Lügner wären; wie *Salvianus* spricht. Denn was *Agathias* gutes von ihnen saget, ist, erst nach den Zeiten *Justiniani*, geschehen, da sie schon, durch das Clodovæische Regiment, und disciplin, und geschriebene Gesetze, in eine andere For-

H 3 me,

me gegossen worden. Was man zuvor von ihnen weiß, ist meistentheils dunckel. Selbst die Historie Childerichs ist einem Romane ähnlicher, als einer wahren Geschichte. Andere Teutsche Völcker vagirten zwischen ihnen creutzweise herum. Man disputirte noch; was vor Völcker darzu gehöret hätten, und woher sie entsprungen, wo sie gestanden, wie weit sie, in diesem, und jenem seculo, avanciret hätten u. s. w. Wir selbst disputiren, und streiten, wider einander mit wahrscheinlichen argumenten. Auf einmal sollen sie die Weisheit, unter *Valeriano*, erlanget haben; welches nicht wohl glaublich. Ihre leges müssten entweder Teutsch, oder Lateinisch, seyn geschr... en worden. Wäre das letzte: so müsten sie auch schon der Lateinischen Sprache seyn kundig gewesen; da sie sich doch damals nur eine kurze Zeit unter den Römern aufgehalten hatten. Wäre hergegen das erste; daß sie nemlich ihre Gesetze, in Teutscher Sprache, aufgezeichnet hätten; warum sind denn sonstwo keine Teutsche Bücher, und Schriften, von ihnen anzutreffen? Wer kan auch wohl glauben; daß sie ihre Kunst zuschreiben, allein in dem lege Salica, solten gebraucht, und angebracht haben? Diejenige haben demnach noch mehr vor sich, welche anbey auf den *Pharamundum* gefallen sind. *Sigebertus Gemblac.* hat vermuthlich die præfation, so hernach *Heroldus* publiciret, gelesen; und, weil er de barbarie darinnen etwas gefunden: so ist es vielleicht geschehen, daß er sich eingebildet, unter ihrem ersten Könige, *Pharamund*, wäre zugleich ein geschriebenes Gesetze eröffnet worden. *Sigebertus* hat die alten Zeiten, nach den seinigen, abgemessen. Allein die Burgundier, Allemannier, Gothen, Heruler, und Longobarden, haben auch Könige gehabt; und gleichwohl ist niemand, der ihnen schon leges scriptas zugeeignet. Doch ist, bey dem allen, noch dieses vor mich; daß, weder *Sigebertus*, noch ältere Scribenten, geglaubet; in libera republica wäre von den Landes-Verordneten solches Gesetze geschmiedet worden. Das andere argument hergegen; daß man nemlich, in der præfatione *Heroldi*, etwas von der barbarie Francorum antreffe; das trifft mich nicht. *Clodovæus* ist, erst nach der Schlacht bey Alpic, ein Christ geworden. Und darum war er ja noch in barbarie, als er den Allemanniern, durch seine Francken, die Salische, oder Fränckische, Gesetze fürgeschrieben. Arctavit populum, heist es; es sey nun, daß er ihnen von ihren Gebräuchen noch etwas übrig gelassen, oder aber ihnen, wie sonst auch die Francken gethan, freygestellet, sich an das Salische, oder ihr Recht, zuhalten. In beyden diesen Fällen wäre ein geschriebenes, Fränckisches, Gesetze vonnöthen, welches hernach, in Ansehung der West-Francken, der Gaulois, und der noch durch einander wohnenden Römer, auf allerhand Weise, und nach vielen, itzo theils unbekanten, Umständen, verändert, umgekehret, oder auch vermehret worden. Dazu kommt noch; daß die Heroldische Edition nicht die alte barbarische in sich halte; sondern allerhand Fußtapfen, von dem Römischen Rechte, und Christenthume, zeige. Genug indessen vor mich; daß, zu den Zeiten *Clodovæi*, alles, was in dem prologo gesagt wird, sich am besten schicke. Das Wormsfeld, und Allemannien, hat den Namen Franciæ überkommen. Alda ist das Wiesenheim, Windheim, Bodenheim, und Salheim, zufinden. Die Francken sind auch in diese Gauen, und Oerter, gezogen, und nunmehro, sowohl in dem jen- als diesseitigen Allemannien, anzutreffen. Der *Geographus* von *Ravenna* hat die meisten Oerter schon benennet; und

und *Freherus* aus alten documenten alle bemercket; also, daß mithin nicht zuzweifeln, daß die, von mir angezeigte, Heimaten, auch schon zu *Clodovæi* Zeiten, gewesen sind. Dieser hat selbst Lateinisch gewust, und die Römer in seinen affairen gebraucht. Wir haben noch eine Lateinische Epistel, bey dem *Sirmondo*, Tom. I. Concilior. Gallicor. so *Clodovæus*, nach dem Gothischem Kriege, an die Bischöffe soll geschrieben haben. Und gesetzt, daß er sie nicht selbst geschrieben: so hat er doch vermuthlich die Lateinische Sprache verstanden. Sein Enckel, *Childericus* I. hat sogar zu dem Lateinischen Alphabete noch etliche Griechische Buchstaben hinzugethan, davon *Turonensis* Lib. V. Cap. 24. also schreibet: *Addebat autem & literas literis nostris,* i. e. *ω. sicut Græci scribunt, ac Th. Ch. Psi, Zita, quarum characteres subscripsimus. Hi sunt ω. ϑ. χ. ψ. ζ. Et misit epistolas in universas civitates regni sui, ut sic pueri docerentur, ac libri, antiquitus scripti, planati pumice describerentur.* Ja es hat sich, um diese Zeit, die ganze Françkische Nation changiret; und es bleibt, bey so gestalten Sachen, kein Zweifel mehr übrig; daß sie auch LL. scriptas hätten haben können. Nur sehe ich; daß es Herr Leibnitzen nicht in den Sinn will, daß die terra Rhenensis superior, oder das ehemaliche Allemannien, den Namen, Francia, davon getragen. Ich antworte aber; daß, wenn ein Francia Magna gewesen: so muß auch ein Minor Francia zufinden seyn. Denn das Wort, Magnus, ist ein terminus relativus. Magna Germania hat dahero ein kleineres ex opposito; und also auch Magna Francia. Dieses bedeutete Franckreich. Ich beweise solches aus dem *Constantino Porphyrogenneta*, Cap. 26. wo es heiset: ΚΑΡΟΥΛΟΣ ὁ ΜΕΓΑΣ ἐβασίλευσε εἰς τὴν μεγάλην Φραγγίαν. Und gleich darauf saget er von des *Bosonis* Sohne, dem *Ludovico Bosonide*; daß er, nach Pavia, ἐκ μεγάλης Φραγγίας, gekommen. Nun aber wissen wir; daß er, aus Gallien, und Franckreich, aus Provence, sich dahin begeben. Die Lombardie hat er nicht, unter dem kleinen Francia, verstehen können. Er distinguiret vielmehr solche von Franckreich ausdrücklich, wenn er in dem XI. Them. imperii oriental. nach der Lateinischen Ubersetzung, also schreibet: *Imperator vero totam Longobardiam subditam habuit; ut etiam nunc Imperator Romanus ei dominatur.* Er redet aber, hier, von dem Imperatore Græco; nicht von dem *Ludov. Franco*, oder auch *Carolo M.* welcher die Lombardey unter sich gebracht; ob er schon gestehet; daß, seit dem die Francken solches Land mit Gewalt eingenommen, sie sich unter die Longobarden gemischet. Weder die Lombardey, noch Italien, hat er jemals ins besondere Franciam Minorem betitelt. Wohl aber lesen wir; daß der Allemannische Strich Francia genennet worden. Man betrachte nur die Stelle *Jornandis*, de rebus Geticis Cap. 55. da er ad ann. 473. also schreibet: *Danubium* Theodomir, *Gothorum Rex, congelatum cernens, pedestrem ducit exercitum; emensoque Danubio, Suevis, à tergo, improvisus apparuit. Nam regio illa Suevorum,* (die von der Donau, bis an den Ursprung des Maynstroms, ginge) *ab oriente, Bojoarios habet, ab occidente Francos,* (die Elsaß, die Speyergau, und das Wormsfeld, innehatten) *à meridie, Burgundiones,* (d. i. die Helvetier, welche in Burgundia Transjurana wohnten) *à septentrione, Thuringos.* (Die Thüringer, Hessen, welche die Wetterau hinunter, nach dem Rhein, besasen) So setzet auch der Continuator *Reginonis* ad ann. 963. Worms ausdrücklich in Francia; und Maynz ist totius Franciæ Metropolis. Wenn ferner *Witekindus Corbej.*

Lib. III.

Lib. III. Annall berichtet; wie sich Luitolph, *Ottonis M.* Sohn, und dieses *Ottonis* Schwieger-Sohn, der Conrad, mit dem König ausgesöhnet: so brauchet er nicht ohne Ursache folgende Worte: *Moguntia post annos, & dimidium, Regi tradita, cum omni Francia.* Daranter nun kan das heutige Francken-Land um deswillen nicht verstanden werden: weil man keine Ursache findet, warum Franconia hätte sollen dem Kayser eingeräumet werden; wohl aber das Worms- und Speyerfeld, worinnen *Conradus Sapiens* geherrschet, und nach der Zeit, wie nur allegirter *Witekindus* meldet, zu Worms begraben worden. Francia tota begreift also, theils Germaniam Orientalem, oder Ost-Francken, worinnen Würzburg lieget, theils trans Rhenanam, wo Maynz, Worms, Speyer rc. befindlich ist. Die Herzoge zu Worms hiesen deswegen auch Duces Francorum, und Salici. *Nobilissimi enim Francorum, qui Salici dicuntur, hodieque lege Salica utuntur*, sagt *Otto Frisingensis*, in dem VI. Buche seiner Chronick p. 98. Francia minor ist dahero Niederland; gleichwie Francia Mediana Ober-Lothringen. Wie ich denn gar wohl expresse zeigen könte; daß Friedrich von Ober-Lothringen, aus dem Hause, Barleduc, ein Dux Franciæ Medianæ genennet worden. Francia superior hergegen ist das alte Allemannien. Aus diesem allen ist nun zur Gnüge zuersehen; daß das ganze Land, worinnen ehemals die Allemannier gestanden, den Namen, Francia, davon getragen, und in Cis-Rhenanam, und Trans-Rhenanam, getheilet worden. Es muß aber doch wohl eine Ursache gewesen seyn; warum ebendieser Allemannische Strich solchen Titel erhalten, oder, wie der Mönch zu St. Gallen redet, Nova Francia worden. Denn daß nur Franconia Cis-Rhenana, auf uns her, Francia geheisen, das streitet wider die, zuvor angeführten, Zeugnisse. Alle Colonien sind was neues. Die Erfahrung zeuget; daß in West- und Ost-Indien, Neu-Franckreich, Neu-Holland, Neu-Spanien, entstanden. Und da wir aber nun aus dem, was ich vorhin angeführet habe, wissen; daß in das alte Allemannien Colonien von Franckreich gekommen: was ist es denn Wunder, daß solches Nova Francia geworden? Derjenige, so die Colonien leugnen wolte, würde sagen müssen; die terra Rhenensis, und Franconia, heise, noch bis auf diese Stunde, Allemannia. Allein der zuvor belobte *Iornandes*, und *Wippo*, können die widersprechende überzeugen; daß die Terra Rhenensis superior das Francia sey, und von Suevia, und Allemannia Nova, welches ehedessen die Bayren, bis an dem Bregenzer-See, bewohnet haben, unterschieden werden müsse. Denn erstlich saget *Iornandes;* Basel sey in confinio triviali Burgundiæ, Allemanniæ, & Franciæ, sita; ingleichen *Conradus* II. oder *Salicus*, sey von den Francis Orientall. und von denjenigen Francis, qui supra Rhenum habitant, erwählet worden. Deme ist beyzufügen, was der auctor vitæ *Ioannis*, Abbatis zu Gorzia, welches *Mabillon* in seinen Actis Benedictinis Sec. V. p. 401. drucken lassen, schreibet; nemlich: Eberhardus *Franciæ Austrasiæ partem, aliaque Trans-Rhenana loca, tenuit.* Unter der Francia Austrasia nun kan der Anonymus keinesweges das heutige Francken-Land; sondern die Terram Rhenensem, wo Worms lieget, verstanden haben. Sonst würde er nicht haben sprechen können: & quædam loca Trans-Rhenana. Denn er hat zu Metz geschrieben; und nicht in Teutschland, cis Rhenum, auf uns zu. Conring ist daher vermuthlich bewogen worden, in seiner dissert. de judiciis Germaniæ p. 261. also zuschreiben: *Franconiæ*

Palati-

Palatinus videtur esse is, qui Comes Palatinus Rheni hodieque nuncupatur. Utraque enim Rheni ripa ad Franciam Orientalem pertinet. Ich weiß aber nicht; was Herr Leibnitz eigentlich durch die Worte, jenseit des Rheins, verstehe. Wann sie so viel bedeuten sollen, als trans Rhenum, nach Franckreich zu: so sind wir miteinander einig. Heiset es aber so viel, als cis, auf uns zu: so glaube ich; daß er Franciam Novam in einem allzuengen Verstande nähme. Doch dem sey, wie ihm wolle; genug, daß Francia Nova nicht so gros, als Francia antiqua, sey. Und also hat es wohl minori huic entgegen gesetzet werden können; absonderlich da wir wissen, daß die Griechische Scribenten Longobardiam nicht Franciam Minorem genennet haben; wie ich vorhin sattsam erwiesen. Schurzfleisch hat dafür gehalten; *Constantinus Prophyrogenneta* habe, unter Francia Magna, Germaniam, und Belgium, begriffen. Es kan aber, wegen der zuvor allegirten Stellen, ein solches nicht wahr seyn; da ich gewiesen, Francia Magna habe vielmehr Gallien bedeutet, worinnen *Carolus* seinen Königl. Sitz hatte; Φραγγία hingegen das Teutsche, und kleine Franciam; welches letztere auch daher abzunehmen ist: weil *Constantinus Porphyrogenneta* Cap. 30. de administratione Imperii den *Ottonem* M. Ῥῆγα Φραγγίας τῆς καὶ Σαξίας genennet. Im übrigen mag ein jeder wohl bedencken; ob auch in der Heroldischen Edition dasjenige, was von den Römern, und vielen solidis, in dem Salischen Gesetze, gedacht worden, neuerlich darzugekommen sey. Ich dencke; daß es nicht nöthig sey, auf die obgedachte Leibnitzische Ausflucht zuverfallen, wenn man den *Clodovæum* zum Urheber besagten Gesetzes machet. Was Herr Leibnitz aber auch von den Thüringern, besagter Masen, einstreuet, kommet darauf an; ob nemlich der König, Dietrich, von Austrasien, auf die alte, vergangene, Händel seine Absicht gerichtet, als er seine Francken wider den Hermanfried, der Thüringer König, encouragiret, und gesaget: *Indignemini quæso tam meam injuriam, quam interitum parentum vestrorum, & recolite; Thuringos quondam super parentes nostros violenter advenisse, & multa illis intulisse mala.* Ich kan aber bis auf diese Stunde noch nicht begreifen; daß besagter Dietrich seinen Leuten eine so alte Historie solte fürgesaget haben. Herr Leibnitz gestehet ja selbst; daß der Thüringer Einfall, wenn man ganz genau rechne, zum wenigsten über anderthalb hundert Jahre, vor den Zeiten *Clodovæi*, geschehen seyn müsse. Und als *Theodoricus* die Thüringer wiedernm angefallen: so sind zumwenigsten abermals 40. Jahre, seit *Clodovæo*, verstrichen gewesen. Darum folget; daß er ihnen eine so alte injurie ad animum revociret, wovon keiner unter seinen Soldaten etwas vernommen, oder gehöret hat. Ists also nicht glaubwürdiger; daß er von einem bekannten, und nicht alten, angethanen Unrechte gesprochen? Absonderlich da nicht unbewust; was sogleich *Clodovæus* mit den Thüringern, als er über den Rhein gegangen, und die Römer geschlagen, zuthun gehabt, ehe er noch mit den Allemanniern in einen Krieg verfallen; welches, wie *Turonensis* Lib. II. Cap. 27. berichtet, im 10. Jahre seiner Regirung geschehen. Wie denn ohne allen Zweifel des *Clodovæi* Verwannte mit einigen von der Fränckischen Nation, diesseit Rheins, stehen geblieben. Auf diese sind eben die Thüringer losgedrungen, und haben die, vom *Turonensi* erzählte, Grausamkeit verübet. Darum hat ihnen auch sogleich *Clodovæus* den Krieg angekündiget, sie bezwungen, oder vielmehr

tributair, und zinsbar, gemacht; wie der auctor vetus de gestis Francorum berichtet. Auf gleiche Weise connectiren auch der P. *Ruinart*, und der P. *Daniel*, diese Begebenheiten. Wenn Herr Leibnitz aber nur ein einiges Zeugniß vor sich hätte; daß die Thüringer die Francken, welche, in dem Lande der Hermundurer, sollen gestanden haben, gemishandelt: so wolte ich ihm alsbald Beyfall geben. Allein er will solches alles nur aus der Anrede des Fränckischen Königs, Dietrichs, rechtfertigen, und erstlich dafürhalten; dieser hätte eine alte dispute, und längst vergessene Sache, im Sinne gehabt; die Thüringer wären, zu *Clodovæi* Zeiten, nicht so böse, und wilde, mehr gewesen; *Clodovæus* würde es ihnen auch nicht also hingehen lassen, wenn sie, zu seiner Zeit, die Fränckischen Kinder mit Pferden zerrissen, an Bäume gehangen, und andere Grausamkeiten mehr verübet hätten. Ich hergegen rede ex hypothesi; daß, nach 200. Jahren, die Sache schon vergessen gewesen; wenn es war wäre, daß die Thüringer, vor diesen, den Francken dergleichen Unrecht angethan. Denn ich halte den ganzen Umstand nicht vor so gar alt. Das Wort, quondam, beweiset nicht das geringste. Quondam heiset ja auch, auf Teutsch, bisweilen. Es kan demnach wohl seyn; daß König, *Theodoricus*, in seiner vorhin angeführten Anrede, alle bekante injurien der Thüringer zusammengefasset habe. Das Wörtgen, quondam, bedeutet auch schon dasjenige, was, vor 40. Jahren, passirt ist; und wenn ich es alhier übersetzen solte, würde ich es durch das Teutsche Wort, ehemals, ausdrücken. Überdieß ist es nicht ohne Zweifel; ob denn die Thüringer, zu *Clodovæi* Zeiten, bereits cultiviret, und unbarbarisch, gewesen. Zum wenigsten sihet man aus der conduite des Hermannfrieds, welcher doch eine christliche Gemahlin, die *Amelbergam*, gehabt, keine sittsame conduite. Es ist vielmehr notorisch; wie er mit seinen Brüdern umgesprungen; und seine Untreue wird von den Sächsischen, und Fränckischen, Scribenten bezeichnet. Spangenberg hat deswegen gar gemeinet; es wäre dieser Hermanfried an der harten harangue des Fränckischen Königs, Dietrichs, Ursache gewesen; welches jedoch darum nicht wahrscheinlich: weil *Theodoricus* seiner parentum gedencket. *Clodovæus* aber, und dessen agnaten, sind auch Dietrichs parentes gewesen. Selbst *Turonensis* Lib. II. Cap. 27. nennet *Ragvenarium* des *Clodovæi* parentem. Mich düncket demnach; es werde eine grose impression erfordert, wenn sich jemand bereden solte; König, Dietrich, hätte durch sein recordemini auf eine, vor 200. Jahren passirte, affaire gezielet. Denn wessen man sich erinnern soll, das muß bekannt seyn. Was hergegen vor 200. Jahren fürgegangen, ist unbekant. Ja, wenn die Römer, welche annales, und Historien, hatten, also geredet hätten; oder wenn ein *Cæsar* von den Cimbris spräche: da könte man sich wohl solche ideen machen. Aber wenn hier ein Francke redet, der von alten Händeln nichts gewust, der von den Hermundurern, und von deren, vor 200. Jahren, occupirten Ländern, nicht informiret gewesen, noch schriftlich informiret seyn können; wenn, sage ich, ein solcher haranguiret, wie Dietrich: so ist wohl glaubwürdig, daß er von nähern Zeiten spräche; nicht aber von ungewissen Dingen; nicht von alten Begebenheiten, die ohnedem nicht aufgezeichnet sind. Jedoch, wenns raisonniren gilt; was hat *Clodovæus* anders können, als daß er seiner Feinde Land mit Feuer, und Schwerd, verheeret, und sie zinsbar gemacht? Wer weiß auch; wie er

mit

mit ihnen verfahren? Was den Allemanniern begegnet, ist den Thüringern ohnfehlbar auch widerfahren. *Turonensis* hat ganz compendieux von der Sache gesprochen, und das subjugavit gebraucht. Nun bringet man keinen unter das Joch, oder zwinget ihn zum Tribut, wenn man ihm nicht erst das rauhe gezeiget, oder denselben geschlagen, und geängstiget, daß er endlich, wie die Allemannier, das parce, parce, domine, anstimmen muß. Die Thüringer sind auch vermuthlich wider *Clodovæum* losgebrochen: weil er unter ihren Nachbarn so übel hausgehalten. Und wer weiß; ob er sich nicht vor dieser nation gefürchtet, auch nicht ohne Ursache geglaubet; es dürften die Burgundier, ingleichen die Ost- und West-Gothen, sich conjungiren, und die noch nicht völlig gedämpfte Römer sich mit ihnen zusammenthun, und seinen siegreichen Waffen Ziel, und Maße, setzen? Welches alles sattsam erweiset; daß man noch nicht nöthig habe, auf 200 Jahre hinaus, zudencken. Wie, wann auch *Basinus* sich erinnert; daß seine Gemahlin dem Childerich nachgelaufen, und ihm seine Schätze entwendet? *Trithemius* ist auf solche Gedancken gekommen, und hat deswegen geschrieben; die Thüringer hätten auf *Clodovæi* Mutter geschmälet, und sie eine Diebin, und Ehebrecherin, geheisen; welches ich jedoch nicht einmal ernstlich allegiren will. Gnug; die Thüringer, und Francken, waren, als Nachbarn, allezeit Feinde. Das Duitz, oder Teutschburg, lage auch auf den Thüringischen Grenzen. Die meisten, und tapfersten, Francken hiernächst waren, mit *Clodovæo*, nach Gallien gegangen, und hielten sich mächtiger, als diese. Dietrich hergegen hat viel gewust; wo seine Vorfahren gestanden, und was ihnen ehedessen begegnet. Præsentia, aut non diu præterita, intuemur. Ich wolte noch einmal wetten; daß sie von dem alten Sitz, in dem Lande der Hermundurer, nichts verstanden. Denn wenn gleich Hr. Leibnitz mit Nachdruck erinnert; daß er von den Thüringern, nicht von den Hermundurern, rede: so ist doch gewiß; daß er diesen Umstand supponire, daß sie nemlich, ehedessen, in jener Lande gestanden; und wenn *Theodoricus* so ein guter historicus: alsdenn stehet mit eben so groser Wahrscheinlichkeit zubehaupten; daß Dietrich auch davon Nachricht gehabt; welches aber Hr. Leibnitzen selbst improbabel scheinet. Darum hätte er ja wohl auf eine gleiche Weise dencken können, oder sollen; es sey nicht nöthig, auf alte Geschichte zuverfallen: da wir in den nähern Zeiten solche Umstände finden, womit die ganze Rede *Theodorici* viel besser kan connectiret werden, als mit ungewissen concepten davon sich bey allen historicis nicht ein Fußtapfen äusert; sondern vielmehr nicht ohne Grund kan geschlossen werden; daß, so wenig als Dietrich, mit seinen Brüdern, von den alten Hermundurern was gewust: so wenig sey ihm auch im Gedächtniß geblieben, oder darein gekommen, was seinen Vorfahren, in der Hermundurer Lande, solle begegnet seyn; seinen Vorfahren, sage ich, davon in den ältesten Büchern ein altum silentium, u. nichts, als das zweydeutige Wort, parentes, u. das unwahrscheinlich erklärte Wörtgen, quondam, jemanden gleiche Gedancken beyzubringen fähig ist.

4.) Sihe auch von den expeditionen des *Clodii*, und *Childerici*, den Gundlingl. Disc. über die Wahl-Capitulation *Caroli* VI. p. 130. sqq. Ich will indessen nur noch eine kurze Genealogische Tabelle, von den sämtlichen Merovingischen Königen, deme beyfügen; damit man das, was bishero von ihnen angeführet worden, desto deutlicher fassen, und sich imprimiren, könne.

Tab. I. Die sämtlichen Merovingischen Könige:

1. PHARAMUNDUS, erster König der Francken.

2. *Clodio*, oder *Clodius*, König der Francken. Gem. Basina, aus Thüringen.

N. N. Ein Sohn, der sich mit seinem Bruder um das Reich gezanket.

3. MEROVAEUS, König, 445. † 460.

Albero, oder *Sigmerus*, Stamm Vater der Carol. Könige. Sihe unten Tab. II.

4. *Childericus*, I. König der Francken, † 484. Gem. Basina, des Thüringischen Königs, Basini, Gemahlin.

5. *Clodovæus* I. wurde getauft 499. † 514.

6. *Childebertus* I. König zu Pariß, † 563.

7. *Clodomirus*, König zu Orleans, † 526.

8. *Clotarius* I. König zu Soissons, † 565. Sihe auch Tab. II.

9. *Theodoricus* I. König zu Metz, † 536.

12. *Cherebertus*, zu Paris König 565. † 572.

13. *Guntramus*, zu Orleans König 565. † 597.

14. *Chilpericus*, König zu Soissons, 565. † 588.

15. *Sigebertus* I. König zu Metz, 565. † 579

10. *Theodobertus* I. † 530.

11. *Theobaldus*, † 559.

16. *Childebertus* II. König zu Metz 579. † 600.

19. *Clotarius*, II. König über ganz Franckreich, 588. bis 631.

17. *Theodobertus* II. König zu Metz 600. † 615.

18. *Theodoricus* II. König zu Metz 615. † 616.

20. *Dagobertus* I. König in Franckreich 631. † 645.

21. *Clodovæus* II. König in Franckreich 645. † 662.

22 *Sigebertus* II. König zu Metz 645. † 657.

24. *Clotarius* III. König 662. † 666.

25. *Childericus* II. König 670. † 678. Dessen Kinder sind, nach einiger Meinung, gewesen:

26. *Theodoricus* II. König 666. verj. 670. restit. 678. † 694.

23. *Dagobertus* II. König zu Metz 657. wird von seinem Majore Domus ins Kloster gesteckt 658. restit. 676. und ermord. 679.

27. *Clodovæus* III. König 694. bis 698.

28. *Childebertus* III. König 698 bis 710.

30. *Chilpericus* II. sonst *Daniel*, König 715. verj. 718. restit. 720. † 727. Andere halten ihn vor einen Sohn *Childeberti* III.

29. *Dagobertus* III. König 710. bis 715.

30. *Chilpericus* II. König 715. verj. 718. rest. 720. † 727. Einige halten ihn vor einen Sohn *Childerici* II.

33. *Childericus* III. der letzte Merovingische König von 741. bis 752. da ihn Pipinus ins Kloster gesteckt.

31. *Clotarius* IV. König 718 bis 720. Andere halten ihn vor einen Sohn *Dagoberti* II.

32. *Theodoricus* IV. König 727. † 741.

33. *Childericus* III. Letzter Merov König von 741. bis 752. da ihn Pipinus ins Kloster steckte. Einige halten ihn vor einen Sohn *Chilperici* II. oder Danielis.

§. II.

§. II.

Denn, wem ist wohl unbekannt; daß **Ludwig der Fromme**, welchem vielleicht eine Mönchs-Kappe besser, als der Purpur, angestanden hätte, von seines Vaters Regierungs-Art abgewichen; h) und hernach den Bischöffen selbst zu Spotte geworden; i) auch, da er seine Prinzen einmahl zu Mitregenten angenommen, dadurch zu vielfältigem Zwietracht, und Unruhen, Gelegenheit gegeben? k) Die alten Jahr-Bücher sagen gnug von seinen einfältigen Streichen, und schreiben ihm eine grösere Erfahrung im Singen, als in Staats-Geschäfften, zu. l) Sein Vater, **Carl**, hatte die grosen, und mächtigen, Herzoge abgeschafft, m) und dafür, nur auf eine beliebige Zeit lang, gewisse obrigkeitliche Personen bestellet. n) Besagter **Ludwig** aber machte einige davon, aus einer überflüssigen Gnade, und Freygebigkeit, gegen die Seinigen, wiederum erblich: o) indem er, bald seinen Gemahlinnen, p) bald seinen Prinzen, q) bald den Pfaffen, zu Willen lebte. r) Ja er hatt alle sein Ansehen dergestalt verschwendet, daß ihm, zu seinem Nachruhme, bis auf den heutigen Tag, nichts mehr, als der Nahme eines **Frommen**, s) übrig geblieben ist.

h) Einige haben die Zeiten Pipini, und Carls des Grosen, mit den Zeiten Romuli; gleichwie hergegen **Ludwig** den Frommen, mit Numa Pompilio, nicht uneben verglichen. Denn da ermeldter **Ludwig** sich wenig um eine gute Kriegs-Verfassung, und Zucht, bekümmerte: so ist, unter ihm, die Macht, das Ansehen, und der Ruhm, der Francken so sehre wiederum gefallen, als dieselbe, unter seinem Vater, und Gros-Vater, gestiegen war. (1) Die Saracenen nistelten sich in Italien ein. Die Obotriten thaten einen Einfall, in Sachsen, über der Elbe; und die Dänen, oder Normänner, funden einen offenen Weg, nach Holstein; deren recht fürchterliche Anfälle endlich auch die Francken-Lande selbst empfunden haben.

i) Also ist Paschalis, der Erste dieses Namens, ohne unsers Kaysers, **Ludwigs**, Bestätigung zum Papste gemacht worden; wiewohl derselbe hernach dieses Unternehmen entschuldigte. (2) Die Bischöffe,

welche die übermäßige Gnade, und Freygebigkeit **Ludwigs**, zur beständigen Ehrfurcht, Treue, und Gehorsam, hätte reitzen, und desto verbindlicher machen, sollen, wurden vielmehr, durch alzugrose Gelindigkeit, zum Abfall, und Widerspenstigkeit, verleitet; und diejenigen, so er, aus den schlechtesten Leuten, zu Fürsten gemacht, sind seine ärgsten Feinde, und Verfolger, geworden. Ein wilder Herre schadet sich öfters nicht so sehre. Der Chor-Bischoff zu Trier, **Theganus**, nimmt deswegen kein Blatt vors Maul; sondern schreibet in seinem Buche, von den Thaten Kaysers, **Ludwigs**, ganz deutlich; es hätten ihm alle Bischöffe den grösten Verdruß angethan; sonderlich aber diejenigen, welche er, so gar auch aus knechtischem Stande, zu Ehren erhoben; und auch die, so er von unteutschen, fremden, Völckern auf dergleichen Gipfel der Ehren gesetzet. (3)

k) Das erste Mal theilte er sein Reich im Jahre 815. Nach solcher Verfassung, solten seine, damals lebende, Prinzen, **Lotharius**, **Pipinus**, und **Ludwig**, welchen letztern man hernach, und bis auf den heutigen Tag noch, **den Teutschen** zubenahmet, seine Nachfolger, und jeder von ihnen ein König, seyn. (4) Da nun diese Verordnung auch von den Reichs-Ständen war beschworen worden: (5) so darf es freilich Niemanden befremden, wenn eine anderweitige Theilung so grose Unruhen verursachet; indem nunmehro der erste väterliche Wille zernichtet, und aufgehoben, dargegen **Carln**, **dem Kahlkopfe**, das beste Stück des Reichs zugetheilet, wurde. (6) Ich billige keinesweges die ungerechten Unternehmungen dieser Käyserlichen Prinzen. Indeß pflegt es doch gemeiniglich also in der Welt herzugehen. Weder die nahe Bluts-Freundschafft, noch auch die, den Eltern schuldige, Ehrfurcht wird, bey dergleichen Fällen, weiter in Erwegung gezogen, und beobachtet. Wenn es auf die Verletzung solcherley Rechte ankommt: so müssen die Staas-Angelegenheiten den Deck-Mantel abgeben; und es heiset sodann; daß alles, von Reichs wegen, geschehe. Im übrigen aber bezeuget man sich gar Gottesfürchtig, und thut alles, was den Eltern gebühret. Hierbey können die Fränckischen, und Bertinianischen Jahr-Bücher, ingleichen des **Thegani** Schrift, von den Thaten **Ludwigs des Frommen**, mit mehrerm nachgelesen werden.

l) Nur ermeldter **Theganus** schreibet in dem 22. Haupt-Stücke mehr angezogenen Orts hiervon also: *Nibil indiscrete faciebat, præterquam quod consiliariis suis magis credebat, quam opus esset, quod ei fecit psalmodiæ occupatio, & lectionum assiduitas, & aliud, quod ille non incepit &c.*

D. i.

D. i. Er unternahm nichts, ohne vorhero die Sache wohl, und reiflich, überleget zuhaben; auser daß er seinen Räthen mehr, denn nöthig war, trauete; als woran dieses Ursache war, daß er sich, fast Tag, und Nacht, mit dem Choral, und Psalmen-Singen, zuschaffen machte, und unaufhörlich in Büchern las; auch was er sonst mehr nicht vorgenommen. Nichtsweniger machte er sich dadurch verächtlich, und es war ihm ganz unanständig; daß er sich so verging, und den König, Bernhard, in Italien, welchen sein Bruder, Pipinus, mit einem Kebs-Weibe erzeuget hatte, anfänglich aus Ubereilung blenden liesse, hernach aber, als derselbe bald darauf seinen Geist aufgab, auf eine recht weibische Art beweinete. (7) Vorangeführter Theganus berichtet uns auch dieses folgender Masen: *Quod audiens Imperator, magno cum dolore flevit multo tempore, & confessionem dedit coram omnibus Episcopis suis, & judicio coram pœnitentiam suscepit, propter hoc tantum: quia non prohibuit, consiliario hanc crudelitatem agere.* D. i. Als der Käyser solches vernommen, hat er ihn lange Zeit beweinet, und sich sehr darüber gekräncket. Er beichtete, und bekannte auch, allen seinen Bischöffen; daß er unrecht daran gethan. Ja er ließ sich, durch derselben Ausspruch, dahin bewegen; daß er so gar öffentliche Kirchen-Busse that; blos deswegen: weil er seinen Räthen zugelassen, daß sie dergleichen barbarische, und grausame, That vollstrecken lassen mögen. (8)

m) Denn die Gros-Hof-Meister schaffte er ab, und in jede Gau, worein er das ganze Fränckische Reich vertheilet hatte, setzte er einen Gow-Gräven, oder Richter. Besonders schickte er den Grafen, Truttmann, nach Sachsen. Francken, und Schwaben, aber ließ er, durch damals so genannte Cameræ Nuncios, d. i. Cammer-Herrn, oder vornehme Hof-Männer, verwalten. Den Tassilo, Herzog in Bayern, überführte er des Lasters der beleidigten Majestät, und steckte ihn deswegen in ein Closter. Darauf verordnete er blose Marggrafen an den Bayerischen Gränzen; welches man, aus dem Reginone, beym Jahre 788. klärlich satt wahrnehmen kann. Der Mönch zu St. Gallen schreibet auch hiervon, in dem ersten Buche seiner Erzählung der Thaten Carls des Grosen, und dessen 16. Haupt-Stücke, rundum also: *Nulli Comitum, nisi qui in confinio, vel termino barbarorum, constituti erant, plus quam unum Comitatum aliquando concessit. Nulli Episcoporum Abbatias, vel Ecclesias, ad Jus Regium pertinentes, nisi ex certissi-*

mis causis, unquam permisit. Cumque à Consiliariis suis, sive à familiaribus, interrogaretur; cur ita faceret? respondit: cum illo fisco, vel curte illa, in Abbatiola, vel Ecclesia, tam bonum, & meliorem Vasallum, quam iste Comes est, vel Episcopus, fidelem mihi acquiro, vel facio. D. i. Keinem andern Grafen, als nur denenjenigen, die in die äuserſten Lande ſeines Reichs, wider die angränzenden, wilden, und ungläubigen, Nachbarn, geſetzet waren, hat er bisweilen mehr, als eine Gau, untergeben. Auch keinem Biſchoffe überließ er jemals eine Abtey, oder Kirche, worüber ihm die Hoheit, und Regalien, zuſtunden; es wären denn ſehr wichtige, und recht trifftige, Urſachen vorhanden geweſen. Wenn ihn nun ſeine Räthe, oder andere gute Freunde, befragten; warum er denn ſolches thue? antwortete er: mit dieſer einzigen Gau, oder auch nur mit dem einzigen Lehn-Guthe, in einer kleinen Abtey, oder auch in einer Kirchfahrt, mache ich mir eben einen ſo guten, ja wohl noch beſſern, und getreuern Lehn-Mann, als derjenige Gräve, oder Biſchoff, iſt, der viele ſolche Ländereyen, und Güther, zuſammen beſitzet. Uberdieß muſten die ſogenannten Miſſi Regii, oder Kayſerliche Commiſſarien, in den Provinzien fleißig herumreiſen, und auf das Bezeigen der Landes-Vorgeſetzten, und Geiſtlichen, genaue Obacht haben; welches, aus Flodoards anderm Buche ſeiner Geſchichte von Rheims, und deſſen 18. Haupt-Stücke deutlich erhellet, wenn derſelbe ſchreibet: *Sicut & alii quidam habebantur Abbates, per totam Galliam, & Germaniam, à præfato Imperatore delegati, quo diligenter inquirerent, qualiter Episcopi, Abbates, Comites, & Abbatissæ, per singulos pagos agerent; qualem concordiam, & amicitiam, ad invicem tenerent; & ut bons, & idoneos Vice-Dominos, & Advocatos, haberent; & undecumque necesse fuisset, tam Regias, quam Ecclesiarum Dei justitias, viduarum quoque, & orphanorum, sed & ceterorum hominum inquirerent, & perficerent, & quodcunque emendandum esset, emendare studerent, in quantum melius potuissent, & quod emendare, per se, nequivissent, fideliter renunciare studerent &c.* D. i. Desgleichen hatte man auch noch einige andere Aebte, die vorbeſagter Kayſer durch ganz Franckreich, und Teutſchland, herumſchickte: damit ſie ſich fleiſig erkundigen ſolten, wie die Biſchöffe, Aebte, Gräven, und Aebtiſſinnen, in jeder Gau, oder

Land-

Landschafft, lebten, oder sich aufführten, und in was vor Eintracht, und Freundschafft, sie zusammen stünden. Auch solten sie dahin bedacht seyn, daß gute, geschickte, und tüchtige Vitzdume, und Kirchen-Voigte, bestellet würden. Nichts-weniger solten sie, wo es die Nothdurft erheische, sowohl Königl. und Kirchen-Witwen- und Waysen-als auch anderer Einwohner, und Unterthanen Klag-Sachen, und Beschwehrden, der Gerechtigkeit nach, untersuchen, und zu Stande bringen. Ja wo nur was zubessern vorfiele, das solten sie, so viel immer möglich, zuändern, und zubessern, sich befleisigen. Und wenn sich finde, daß sie selbst etwas abzuthun, und auszumachen, nicht im Stande, und vermögend, wären, deswegen solten sie, nach Hofe, ihren pflichtmäsigen Bericht erstatten rc.

n) Diejenigen irren gewaltig, welche dergleichen Obrigkeitliche Personen für immerwährend, und erblich, halten, oder den Anfang der Landes-Hoheit, so man gemeiniglich superioritatem territorialem nennet, unter Carln dem Grosen finden wollen; als deswegen der gelehrte Hertius, in seiner obangezogenen Abhandlung, auf der 16. Seite, den Carpzov, und Knichen, bereits mit allem Rechte, und wohl, wiederleget hat.

o) Theganus hat hiervon dieses aufgezeichnet: *In tantum largus, ut antea, nec in antiquis libris, nec in modernis temporibus, auditum est, ut villas Regias, quæ erant sui, & avi, & tritavi, fidelibus suis tradidit eas in possessiones sempiternas, & præcepta construxit, & annuli sui impressione, cum subscriptione, manu propria, roboravit. Fecit enim hoc diu tempore.* D. i. er war so mildthätig, freygebig, und gnädig, daß man, weder vorhero, in den alten Nachrichten, noch auch in den neuern Zeiten, dergleichen Exempel antreffen wird. Sogar Königliche Stamm-Güther, die er, seine Gros-Väter, und Vorfahren, besessen hatten, verschenckte er seinen Vasallen, und machte sie, ihnen zu Gefallen, erblich. Ja, zu desto mehrerer Sicherheit, stellte er auch Briefe, und Siegel, darüber aus, und bekräftigte selbige, durch eigenhändige Unterschrifft. Denn dieses trieb er eine lange Zeit.

p) Sonderlich die Judith, aus dem Hause der Gvelphen, wird in den alten Geschichten, als eine sehr schöne Dame, gerühmet. (9) Damit

ihr nun Ludwig zu Willen leben mögte: so vermachte er ihrem Prinzen, Carln dem Kahl-Kopfe, den besten Theil seines Reichs. Ebendaher ist hernach das viele Unglück enstanden: immasen deswegen, von seinen übrigen Prinzen, die mancherley gefährliche Unruhen erreget wurden. (10)

q) Wer wolte wohl nicht die Gelindigkeit eines Vaters (11) mißbilligen, von dem man lieset; daß er seinen Kindern leichtlich verziehen, die seiner Gemahlin Ehe-Bruch Schuld gegeben, sie ins Closter gesteckt, ja ihn, den Vater selbst, bekrieget, und gefangen mit sich weggeschleppet, haben? Nun wird uns aber vom Ludewig, dem Frommen, nichts anders berichtet, als daß er seinen Prinzen, die sich eben so vergingen, immer durch die Finger gesehen, oder sie doch aufs höchste nur mit Worten bestrafet. Solches bezeugen Theganus, und die Jahr-Bücher Ludwigs, welche man gemeiniglich, unter dem Nahmen eines Astronomi, anzuführen pfleget.

r) Ohngeachtet die Geistl. allerhand Aufruhr erregten, (12) und die Kayserlichen Prinzen zu vielen, ungewöhnlichen Dingen, und Neuerungen, verhetzten: so unterstund sich doch Kayser, Ludwig, nicht, dieselben zubestrafen. Man kan sich kaum des Lachens enthalten, wenn man in den, mehr angezogenen, Jahr-Büchern Ludwigs, beym Jahre 830. aufgezeichnet findet; wie er, als der Aufstand, zu Nimwegen, erreget wurde, befohlen, daß, zur Strafe, die Layen, oder Weltlichen, so sich bey dem Aufruhre mit befunden, solten beschoren, und, an gelegenen Oertern, in die Clöster gesteckt; die Pfaffen aber, und Geistlichen, in gleichfals beqvemen Clöstern, aufbehalten, und gefänglich verwahret, werden. Das war eben soviel, als wenn man die Krebse, oder Fische, zum Wasser verdammen wolte; welches doch ihr Element ist, davon sie, ihrer Natur nach, leben. Sonst hat zwar auch Helmold vorgegeben; dieser Kayser, Ludwig, habe, zuerst, die Bischöffe zu Fürsten gemacht; woran aber Conring, in seiner sogenannten Censura diplomatis Ludov. und deren 12ten Capitel, annoch zweifelt. (13)

s) Ich glaube; dieser Zunahme solle hier eine grose Einfalt anzeigen. Böse Fürsten erhalten sich viel eher bey Würden, als alzugute, und gnädige Herren. Denn jenen giebt öfters die List solche Mittel an die Hand, wodurch sie sich, aus den, ihnen vor Augen schwebenden, Gefährlichkeiten, meisterlich herauswickeln, und reissen. Diese aber verlassen sich auf ihre gerechte Sache, werden dabey sicher, und doch endlich, von der Treue ihrer Unterthanen, darauf sie vergeblich gehof-

fet,

set, nicht selten verlassen. Bayle hat, in seinem Critischen Wörter-Buche, unter dem Artickel, Eduard IV. und der Note *f.* eine vortreffliche Anmerckung hierbey gemacht, welche, in ihrer Sprache, also lautet: *Pour renverser un monarque, qui a sçeu se faire craindre per fas, & nefas, il faut un orage, ou ouragan; mais pour faire tomber un Prince scrupuleux, & debonnaire, il ne faut que souffler dessus.* D. i. wenn man einen grosen Monarchen, der sich, durch Recht, und allerhand Unrecht, einmahl so feste gesetzt hat, daß er ganz fürchterlich geworden, wiederum übern Haufen werfen will: so ist ein groses, und ungestümes Wetter, ja ein rechter Sturm-Wind, darzu nöthig. Einen allzugewissenhaften, und gütigen, Prinzen aber kan auch nur ein kleines Lüftgen umwehen.

1) Dieses fasset der seel. Gundling, an einem andern Orte, nemlich in der Vorrede, zu seinem Abrisse einer rechten Reichs-Historie, dermasen kürzlich zusammen: Vielmehr habe ich, spricht er, mich beflissen, erstlich unsere Teutsche, wie ich sie gefunden, nackend, und blos, und in der ersten Einfalt, darzustellen; bis sie unter den Königen der Francken, theils etwas besser bekleidet wurden, theils eine grösere Figur machten; und sonderlich unter Carln dem Grosen, durch das Band einer gemeinen Regierung, genauer zusammengehalten wurden. Dieser Prinz ist umso vielmehr zubeobachten: weiln er das Fränckische Reich auf den höchsten Gipfel gebracht, die Sachssen bezwungen, die Longobarden bezähmet, die Hunnen gedemüthiget, die Wenden gebändiget, den Papst unter seiner Bothmäßigkeit gehalten, die Saracenen geschrecket, Kirchen, Stifter, Bisthümer, in Sachssen, angerichtet, und zu einer förmlichen Monarchie alles dermasen veranstaltet; daß es nicht wohl möglich gewesen, diesem mächtigen Cörper einen gefährlichen Stos beyzubringen; wenn Ludwig der Fromme mehr Verstand, und Tapferkeit, als Aberglauben, in seinem Regimente, gewiesen hätte.

2) Die Annales Laurisheimenses ad annum 817. schreiben hiervon also: Paschalis, *sibi non solum nolenti, sed etiam plurimum renitenti, Pontificatus honorem, veluti in pactum esse, adseverabat, &, quod praecessoribus suis factum erat, etiam secum fieri, ac firmari, rogavit.* Conf. quoque *Theganus* §. 16. de gestis Ludovici, p. 73.

3) Unter andern eifert *Theganus* auch §. 20. p. 74. l. c. wider diese Gewohnheit dermasen nicht wenig: *Iam dudum illa pessima consuetudo erat, ut ex vilissimis servis summi Pontifices fierent; & hoc non prohibuit* Ludovicus; *quod tamen maximum est malum in populo Christiano.* Desgleichen §. 50. p. 79. schreibet ebenderselbe: *Summopere cavendum est, ne amplius fiat, ut servi sint consiliarii: quia, si possunt, hoc maxime construunt, ut nobiles opprimantur, & eos, cum vilissima propinquitate eorum, exaltare studeant.* Conf. quoque §. 44. p. 78. Insbesondere lässet sich auch der Auctor vitae *Ludovici Pii* p. 368. seq. dieserwegen also vernehmen: Ludovicus *statuit, ut, quicunque ex servili conditione, conciliante scientia, & morum probitate, ad ministerium altaris adscisce-*

scerentur, primum manumittantur à propriis dominis, vel privatis, vel ecclesiasticis, & tunc demum gradibus altaris induantur.

4) *Theganus* berichtet zwar §. 21. de gestis Ludovici p. 75; *Imperatorem*, Ludovicum, *denominavisse filium suum*, Lotharium; *ut post obitum suum omnia regna, quæ ei tradiderat Deus, per manus patris sui susciperet, atque haberet nomen, & Imperium patris, & ob hoc cæteros filios indignatos esse.* Allein, bey andern, alten, Geschicht-Schreibern, findet man die Sache ganz anders erzählet. Wie denn der Auctor vitæ *Ludovici* p. 362. also schreibet; Ludovicus *duorum suorum filiorum*, Lotharium *in Bojoariam*, Pipinum *vero in Aquitaniam, misit; tertium vero*, Ludovicum, *adhuc puerilibus consistentem in annis, secum tenuit;* it. p. 369: *Imperator in eodem placito Aquisgranensi filium primogenitum*, Lotharium, *Imperatorem appellari, & esse, voluit, & duorum filiorum suorum*, Pipinum *in Aquitaniam*, Ludovicum *in Bojoariam, misit; ut scilicet sciret populus, cujus deberet potestati parere.* Ein gleiches meldet *Nithardus* L. I. de dissensionibus filiorum Ludovici Pii p. 86: Ludovicus *universum Imperium inter filios ita divisit; ut* Pipinus *quidem Aquitaniam*, Lodhuvicus *autem Bojoariam*, Lodharius *vero, post discessum ejus, universum Imperium haberet, cui & una secum Imperatoris nomen habere concessit.* Darzu setzet noch *Odo*, Abbas St. Mauri Glannafoliensis C. 3. de translatione St. Mauri §. 19. In Tomo 1. Mens. Ian. Act. Sanctorum, ad diem XV. p. 1055: *Augustissimæ recordationis* Ludovicus Pipino, *filio suo, cum reliquis, quæ magnitudini celsitudinis illius visa sunt, etiam Andegavensem contulit comitatum, cum Abbatiis, & fiscis in eodem pago sitis. Unde factum est, ut Ebroinus - - locum huc - - glannafolium, solemni donatione* Pipini, *gloriosi Regis, percipere mereretur.* Anderer Schrift-Stellen mehr zugeschweigen. Indessen ist alles dieses, so wohl im Jahre 814. als 817. geschehen; wie die alten Schreibers bezeugen.

5) Hiervon schreibet der auctor vitæ Ludovici p. 376. folgender Masen: *In eodem anno, Kalendis Maii, conventum alterum habuit Imperator Noviomagi, in quo regni partitionem quam inter filios suos jam dudum fecerat, coram recitari fecit, & à cunctis proceribus, qui tunc adfuere, confirmari.* Eben dieses berichten die Annales Laurisheimenses ad annum 821: *Eodem anno*, heiset es daselbst, *Dominus Imperator, post festi Paschalis expletionem, per Mosam, Noviomagum navigavit, ibique constitutam annis superioribus, atque conscriptam, inter filios suos regni partitionem recensuit, ac juramentis optimatum, qui tunc adesse potuerant, confirmavit.*

6) *Theganus* berichtet abermals hiervon §. 35. l. c. p. 76. folgendes: *Alio anno* Ludovicus *venit Wormatiam, ubi &* Carolo, *filio suo, qui erat ex Iudith, Augusta, natus, terram Alamannicam, & Rheticam, & partem aliquam Burgundiæ, coram filiis suis*, Lothario, *& æquivoco suo*, Ludovico, *tradidit*. Noch ausführlicher aber schreibet hiervon *Nithardus*, Libro I. de Dissensionibus filiorum Ludovici Pii, p. 86.: *Cum anxius pater, pro filio*, Carolo, *rogaret, tandem* Lodharius *consensit, ac sacramento testatus est, ut portionem Regni, quam vellet, eidem pater daret, tutoremque, ac defensorem illius se fore, contra omnes inimicos ejus, in futuro, jurando firmavit. Instigante autem* Hugone, *cujus filiam* Lodharius *in matrimonium duxerat, ac* Matfrido, *ceterisque, sero, se hoc fecisse, pœnituit, & quemadmodum illud, quod fecerat, annulare posset, quærebat,*

quod

quod patrem matremque, minime latuit, ac per hoc hinc inde, quod pater statuerat, Lodharius *diruere & si non manifeste, occulte, studebat. Ad quod* Bernhardum, *quendam Ducem Septimaniæ, pater in supplementum sibi sumens, Camerarium sibi constituit,* Karolumque *eidem commendavit, ac secundum à se in Imperio præfecit. - - - Per idem tempus* Karolo *Alamannia per Edictum traditur &c.*

7) Der seelige Gundling hat hiervon in seiner dissert. ad L. Majestatis, Cap. II. §. 11. & 12. auch folgendes angemercket: Etsi vero consecutionem *Gentilis* non penitus probo; tamen non adeo absonum existimo; Imperatores Romanos, *Carolum* puta, ac *Ludovicum Pium*, Legis Romanæ haud plane inscios, ignarosque fuisse: maxime cum *Eginhartus* non diffiteatur; adscivisse *Carolum* in aulam suam peregrinos, eosque amasse. Sed id vero non est probandum ex *Aventino*, ut qui *Bernardum*, Italiæ Regem, majestatis damnatum referens, Legum Romanarum, ac Salicæ meminisset. Et hunc tamen solum sequitur *Schilterus*, in Exercitat. ad ff. XLIX §. 83. quod non ferendum in viro, cæteroquin docto, & ad veterum monimenta deligenter recurrente. *Eginharti* Annales sequentia duntaxat de *Bernhardo* memorant, ad ann. 818: *Detecta fraude, & conjuratione patefacta, ac seditiosis omnibus in potestatem suam redactis, Imperator Aquisgrani revertitur; transactoque quadragesimali jejunio, paucis post sanctum Pascha diebus conjurationis auctores, (qui superius nominati sunt) simul & Regem, judicio Francorum, capitali sententia condemnatos, luminibus tantum jussit orbari.* Animadvertit hic *Gabriel Daniel*; excœcationem, Græcis in more positam, in pœnis Francorum, ab hoc tempore, sæpius observari. Græcos enim Imperatores, post *Justinianum*, majestatis reos oculis privasse, haud raro percognitum est, idque *Zonaræ* Annales luculenter confirmant. Ante tamen quam *Carolus M.* factiosos in Germania, de quibus §. IX. & *Ludovicus Pius Bernhardum*, fratris filium, jussit excœcari, nihil hac de re legitur.

8) In dem Gundlingischen Disc. über die Reichs-Historie p. 228. §. 14. finde ich folgende, hieher gehörige, merckwürdige passage: Bernhard, dem Ludwig die Augen ausstechen lassen, konte das Ding nicht wohl vertragen, und starb dahero, den dritten Tag darauf. Die Pfaffen machten nachgehends Ludwigen einen Gewissens Scrupel; daß er mit seines Bruders Sohne so barbarisch verfahren. Nun hatte seine Seele nicht so viel Kräfte; daß sie sich davon losmachen können. Er hätte aber nur bedencken dürfen; se aliorum suasu id fecisse; & fecisse quidem contra perduellem. Allein sie brachten es dahin; daß er zu Attigny öffentliche Buße that, eine Kappe anlegte, und, wie der Zöllner, im Evangelio, aufzoge. Das gabe freilich keine auctorité vor einen Fränckischen König, oder Kayser; die sonst doch so martialisch waren. Wenn ihn ja die That so sehr gereuet: so hätte er doch nicht öffentlich einen solchen barmhertzigen Ritter agiren; sondern sich in sein Kämmerlein begeben, und solches hinter sich zuschliesen, sollen. Ein groser Herr muß warrlich zusehen, mit wem er zuthun hat. Die Welt ist böse; und man muß zuweilen etwas, wenns gleich gut ist, unterlassen; damit es nicht zu üblen Seiten Gelegenheit gebe. Im übrigen stehet die Grab-Schrifft dieses geblendeten Königs, Bernhards, unter andern, in *Baronii* Annall. Ecclesiast. ad ann. 817. no. 18. Tom. IX. da sie also lautet: Bernhardus, *civilitate mirabilis, cæterisque piis virtutibus inclitus Rex, hic requiescit. Regnavit annos quatuor,*

 menses

menses quinque, obiit XV. Kalend. Maji, Indict. XI. Filius piæ memoriæ Pipini. Daß hiernächst der Land-Voigt, *Bertmundus*, von Lion, dergleichen Henckersmäßige Arbeit an ihm verrichten lassen, bezeuget *Nithardus*, Lib. I. de dissension. filiorum *Ludovici Pii* p. 86. mit folgenden Worten: Bernhardus *capitur, & à* Bertmundo, *Lugdunensis provinciæ præfecto, luminibus pariter, & vita, privatur.* Sonst schiebet *Theganus* §. 22. p. 75. alle Schuld auf *Ludovici* Räthe, wenn er meldet: *Inventi sunt nonnulli in hac seductione esse lapsi, ex utraque parte Francorum, atque Longobardorum, qui omnes judicati sunt ad mortem, præter Episcopos. - - - Illud judicium mortis, quod cæteris factum est, Imperator exercere noluit; sed consiliarii* Bernhardum *luminibus privarunt, similiter & exhortatores suos. Tertio die post amissionem luminum,* Bernhardus *obiit.* Allein andere Scribenten bezeugen; daß *Ludovicus Pius* allerdings zu dieses seines Vetters Blendung, sowohl seine Einwilligung gegeben, als auch seinen Befehl ertheilet habe. Der auctor vitæ *Ludovici* p. 371. schreibet nemlich hiervon also: Bernhardum - - - *ejusque fautores - - quum lege, judicioque Francorum, deberent capitali invectione feriri, suppressa tristiori sententia, luminibus orbari consensit; licet multis obnitentibus.* Fast ein gleiches berichten die Annales Laurisheim. ad ann. 818: Ludovicus Bernhardum, *Regem, judicio Francorum, capitali sententia condemnatum, luminibus tantum jussit orbari.* Endlich so sind die alten Geschicht-Schreiber auch noch ungewiß; ob Bernhard, wegen der übergrosen Schmerzen, den Geist aufgegeben, oder aber aus Ungedult, und Verzweifelung, sich das Leben selbst genommen. Der vorangeführte auctor vitæ *Ludovici Pii* p. 370. schreibet nemlich hiervon also: Bernhardus, & Reginerus. *dum impatientius oculorum amissionem, & acerbitatem, tulerunt, mortis acerbitatem sibi consciverunt.* Ademarus Cabannensis hergegen berichtet, in seinem Chronic. p. 158: Bernhardum, *cum impeteretur, ut oculis privaretur, ense stricto se defendentem, quinque Francorum fortissimos occidisse, & ipsum vulneribus confossum mortuum esse.* Dem *Georgio Merulæ* aber kan man, in diesem Stücke, keinesweges beypflichten, wenn derselbe Lib. II. Antiquit. Vice-Comitum p. 31. in Tom. III. Antiquitt. Ital. *Grævii* Part. priori erzählet; daß König, Bernhard, auf Kaysers, *Ludovici*, Geheis, mit einem Beile, sey enthauptet worden.

9) Unser seel. Gundling giebt von dieser Judith, in seinen Gundlingg. P. VII. §. 2. bis 11. eine gar merckwürdige Nachricht, und schreibet ihr dabey zugleich eine wohl gerathene Vertheitigung wider die, ihr beygemessene, Beschuldigungen. Seine Worte selbst lauten also: Cui enim ignotum est; *Iuditham, Ludovici Pii* alteram uxorem, è Welphorum stemmate fuisse oriundam? Non credimus, feminæ hujus nomen dedecori futurum nobilissimæ, quæ superest, stirpi; utut me non latet, quid in ejus opprobrium excogitaverint privigni, nonnullique è præsulibus, qui obnixe omnia faciebant; ut *Ludovium Pium* ludibrio civium suorum exponerent, & *Caroli Calvi* matrem, tanquam leve scortum, fuscis coloribus depingerent. Saltem *Theganus*, Trevirensium Chorepiscopus, ejus ætatis scriptor, impios appellat filios Imperatoris, tali convicio posteriorem *Ludovici* conjugem maculantes. *Supradicti*, inquit, *impii objicientes, ei multa contraria dixerunt,* Iudith, *Reginam, violatam esse à quodam Duce,* Bernhardo, *qui erat de stirpe Regali, & domini Imperatoris ex sacro fonte baptismatis filius, mentientes omnia. Agobardus*

bardus vero, Lugdunensium Archiepiscopus, in Apologetico pro filiis *Ludovici Pii*, adversus patrem, tanta confidentia, de libidinibus Augustæ, perorat, ut mirari non subeat, per plures eam, quasi agmine facto, calumniis proscidisse, & indigna, atque nefaria, feminæ Serenissimæ impegisse. Quid enim audacius his verbis fingi potest? *Igitur cum prædictus dominus, & Imperator, quietus esset in domo, & florens in palatio suo, cum adhuc juvenem conjugem sub sui reverentia custodiret, &, secundum Apostolum, uxorium debitum ille persolveret, in processu vero dierum, cum cœpissent hæc primum tepescere, deinde frigescere, ac per hoc & mulier resolvi in lasciviam, cessantibus licitis, conversa, immo adversa, ad inlicita, adscivit sibimet aptas personas ad perpetranda turpia; & primum latenter, deinde impudenter. Cognoverunt autem hoc initio pauci, deinde plures, ad postremum autem multitudo palatii, & regni, ac finium terræ. Quam rem irridebant minores, dolebant majores, omnes autem clari viri intolerandum judicantes. Concitati itaque sunt spiritus filiorum Imperatoris rationabili zelo, videntes maculatum stratum paternum, sordidatum palatium, confusum regnum, & obscuratum nomen Francorum, quod hactenus clarum fuerat, in toto orbe.* At probe tenendum est; *Agobardum*, multis licet animi dotibus conspicuum, nonnihil humani, hac in causa, fuisse passum. Amplectebatur is multo affectu *Lotharii* partes, & inter incentores belli parricidalis fere præcipuus erat; quo pessimo facinore eum illustria sua facta, ingentesque virtutes, haud parum commaculasse, *Steph. Baluzius* in Notis ad Agobardum, p. 5. vir clarissimus, ingenue affirmat. Ex eo autem satis elucet; non posse hominem, partibus infectum, veritati congruens testimonium perhibere. Magis speciosum videri possit, quod, è fragmento *Odonis Ariberti*, adfertur; *Carolum Calvum*, *Judithæ* filium, os Bernhardi *retulisse*, *à quo is genitus vulgo credebatur, natura adulterium maternum prodente.* Addit item *Aribertus*; *Carolum* postea *Bernardum* non tantum crudeliter manu propria interemisse; verum etiam pede cadaver percutientem inclamasse: *Væ tibi, qui thalamum patris mei, & domini tui, fœdasti.* Sed nullum mihi dubium hæret, quin tota hæc narratio sit splendide conficta. Non fit verisimile; *Carolum* fuisse adeo improvidum, ut seipsum utcunque genitum publice pronunciaret, ac, matris fama conspurcata, labem dignitati suæ ipsemet adspergeret. Id non nego; *Carolum* trucidasse Septimaniæ Ducem, ac Barcinonæ Comitem. Hoc perspicue, ex aliis quoque scriptoribus, inprimis *Fuldensibus Annalibus*, cognitum est. At talia Regem verba emisisse, cum exanimem calce feriret, difficillime credo. Primarium accusationis caput illud erat; Imperatricem fuisse pulchram, & blandam, atque in familiaritate nimiam, lusionibus indulgentem, luxui deditam. Ea potissimum *Agobardus* compilavit; ut imperitioribus fumum venderet, & exclamationibus, ac dictis scripturæ, incondite coacervatis tragœdias excitaret. At parum felices feminæ forent, si, quibus formæ venustas contigit, suspicione vulgati corporis onerarentur. Diu est, cum illud *Biantis*, ac *Antisthenis*, dilemma vapulat: *aut pulchram duces, aut deformem*, cetera. Multo minus comitas, aut urbanitas, in vitium verti potest. Misera etenim Principum feminarum conditio esset futura, si, quas humanitas & mira comitas, commendat, opinione adulterii infamarentur. Fac, *Juditham* severiori vultu suos respexisse, & agrestem, & sævam, & superbam, forte turbulenti homines dixissent. Adeo iniqui sunt sacerdotes, si communione Imperii excluduntur,

dantur,

dantur, & ad vitæ ſanctimoniam eos regnantes cohortentur! Si quid video, nemo rectius Imperatricem *Petro de Marca* Lib. III. Cap. 23. §. 3. Marcæ Hiſpan. defendit. Nam cum exprobrationem Reginæ, *Ludovici* conjugi, quod *Bernhardo* nimium fuiſſet addicta, retuliſſet, ita tandem concludit: *odio quæſitus color* Bernhardi *cum* Iuditha *familiaritas, quam in perverſum interpretabantur; cum tamen ex muneris Palatini neceſſitate ſequeretur, tum quia* Bernhardus *datus erat Rector* Carolo. Ipſe *Nithardus, Caroli M.* nepos, qui de diſſenſionibus filiorum *Ludovici* integrum volumen concinnavit, non aliam inimicitiæ cauſam adfert, quam *Bernhardum*, ſecundum ab Imperatore effectum, potentia, atque, ut ille loquitur, republica eſſe abuſum. Hoc iſtud eridos pomum fuit. *Lotharius, Pipinus, Ludovicus* ferre non poterant, ut Dux Septimaniæ magnorum negotiorum adjutor eſſet, & imperii conſortium affectaret *Iuditha*. Hinc calumnia excogitata: *ſi quis dubitat, an meretrix eſſet, audiat, quam blanda ſit.* At ſatis perſpicuum aliunde eſt; Camerarii munus, quo fungebatur *Bernhardus*, Reginæ in palatio officiis fuiſſe quadantenus confine. Exponam id *Hincmari*, ex Libro *de ordine palatii* Cap. XXII. verbis: *De honeſtate vero Palatii, ſeu ſpecialiter ornamento Regali, nec non & donis annuis militum, absque cibo, & potu, vel equis, ad Reginam præcipue, &c. ſub ipſa, ad Camerarium pertinebat; & ſecundum cujusque rei quantitatem, ipſorum ſollicitudo erat, ut, tempore congruo, ſemper futura proſpicerent, ne quid, dum opus eſſet, opportuno tempore defuiſſet. De bonis vero diverſarum Legationum ad Camerarium aſpiciebant; niſi forte, jubente Rege, tale aliquid eſſet, quod Reginæ ad tractandum cum ipſo congruerit.* Unde clarum fit; quæ falſi rumoris occaſio fuerit. Ad quod cum accederet Imperatoris conatus, *Carolo* regnum deſtinantis, actum ſane de ipſius pudicitia fuit, actum de egregiis moribus, quibus ornatam *Annales Metenſes* adſeverant, eamque, ut *ſapientiæ floribus optime inſtructam*, ad annum IↃCCCXXIX ſatis candide celebrant. Quæ cum ita ſint, non dubito profecto; à patre *Iudithæ, Welphone,* glorioſiſſimæ gentis, initium ducere, ex quo tot Galliæ, ac Burgundiæ Reges, tot Principes utriusque ſexus nobiliſſimi genus, ac ſanguinem, trahunt. Etſi enim longe antiquior Guelphorum proſapia eſt; tamen cum, ab hoc demum tempore, certa Annales ſuppeditent, & indubitata monimenta ſuperſint, antiquiora, & incerta, merito prætermittimus. Ipſe Monachus Weingartenſis, qui de Welphis Principibus plurima memoriæ prodidit, altius non adſcendit; ſed a *Welphone,* patre *Iudithæ*, infit, cujus *chronicon*, poſt *Caniſium*, denuo, atque curatius, recudi celeberrimus *Leibnitius* juſſit. Et hujus autem *Iudithæ* fratres *Conradus* erant, & *Rudolphus*; quos, ex aula Imperatoria ſublatos, monaſterio incluſerunt contumaces *Ludovici Pii* filii; donec, reducta concordia, illi etiam libertati redderentur. Ita enim auctor vitæ *Ludovici Pii*, ad ann. 830: *Miſit interea in Aquitaniam, conjugemque revocavit, fratresque illius*, Conradum, & Rudolphum, *jamdudum adtonſos*. Eorum poſteros antequam referam, monendos exiſtimo lectores; ne equitis filiam, *Iuditham* exiſtiment, aut minorem dignationem *Welphis* adſcribant. Tollam iſtud dubium illuſtris *Leibnitii* verbis: *Guelphi antiqui, ſive ex Alamannis, ut veteres ſcribunt, ſive ex Agilolfingis, vetuſtis Bojoariorum Rectoribus, ut quibusdam viris doctis placet; olim in Suevia, & Bavaria, hereditarias, nullique feudorum Legi obnoxias, ditiones habuere, quæ tunc inſignis prærogativa habebatur;*

uſque

usus adeo, ut quidam ex illis, Ethico, *indignaretur* Henrico, *filio, quod insignem terrarum tractum, sub homagii conditione, Imperatoris beneficio, recepisset. Principes ergo habebantur etiam, qui Duces, Comitesque (quod feudale erat) non appellarentur; qui tamen domum suam aliquando, Regio more, per ministeria Comitum, vel his aequalium, regebant; ut de Guelfis habet scriptor, quem damus.*

10) In dem Discours über die Reichs-Hist. p. 228 §. 13. läst sich der seel. Gundling auch folgender Masen hierbey vernehmen: Man kan sich leicht einbilden; daß *Ludovicus*, der damals schon ein betagter Herr, und ein bigot, gewesen, besser gethan hätte, wenn er wäre ins Closter gegangen, als daß er allererst so eine junge Prinzessin sich beylegen lassen. Denn es giebt Gelegenheit; daß böse Kinder, und auch böse Unterthanen, ja auch wohl proceres, eine Zunge haben, so sie nicht allemal guberniren können; sondern den Herrn blamiren: wie sie denn auch von Ludwigen gesagt; er sey nicht capabel, einer solchen jungen Dame satisfaction zugeben; damit sie sich nicht mit ihren hellbrennenden Augen anderwärts vergaffen solte. Selbst seine Kinder führten dergleichen discourse; da ihm *Carolus Calvus*, zu Franckfurt, in dem dasigen neuen Pallaste, geboren wurde.

11) Gundling hat abermals, über dieses Bezeigen Ludwigs des Frommen, in seinem Disc. über die Reichs-Historie §. 23. p. 231. und p. 236. §. 41. folgender Masen reflectiret: Ludwig hatte die Sachsen, und noch andere Wohlgesinnte, auf seiner Seite. Und dennoch ware er so unzeitig barmherzig, daß er seinen Kindern, und andern Rebellen, keine harte Strafe dictirte. Er lies nemlich *Pipinum* nur arretiren, der nachgehens echapirte, und weiter keine Strafe empfande. *Lotharium* schickte er, nach Italien, mit einem Verweis; daß er es nicht mehr thun mögte. Den Erz-Intrigueur, den *Walam*, welcher fax, & tuba malorum, ware, schickte er ebenfals nur ins Kloster. Ludwig ware ja prostituirt genug. Er hätte mithin seine Söhne, als perduelles, schon können massacriren lassen. Man vermuthet aber hieraus nicht unbillig; daß er immer noch, wegen der Blendung des Italienischen Königs, Bernhards, müsse grose Herzens-Angst gehabt haben. Die gottlosen Söhne hätten gewiß eine härtere Strafe verdient gehabt. Es ist ihnen auch nicht wohl gegangen. Denn das vierte Gebot, du solt deinen Vater, und deine Mutter ehren, lüget nicht. Sie sind alle zeitig gestorben, und die Strafe hat sich dermasen geäusert, daß ihr Reich in fremder Nationen Hände gekommen. GOtt ist wahrhaftig, und seine Gerichte heilig. Ja da Ludwig der Fromme nachhero Reich, Crone, Weib, und Kind, wiederbekommen, machte er abermals die barmherzige faute; daß er, gegen seine Söhne, und übrigen Rebellen, bey der neuen Empörung, zugelinde war. Denn den Söhnen gabe er ebensals nur einen Verweis, und *Pipinus* muste sich in Aquitanien aufhalten. Die Pfaffen aber, welche mit geholfen hatten, steckte er ins Kloster.

12) Unter solchen, waren die vornehmsten der *Wala*, Abt von Corbey, oder Corbie, in Gallien, und *Agoberd*, Bischoff zu Lion, ingleichen *Ebbo*, Bischoff zu Rheims; welche letztere beyde sogar Manifeste wider *Ludovicum Pium* herausgaben.

13) Uberhaupt urtheilet der seel. Gundling, in seiner Vorrede, zum Abrisse einer rechten Reichs-Historie, von der ganzen Regirung, und den merckwürdigen Staats-Fehlern Ludwigs des Frommen, kurz und gut dermasen: "Aber das

war

war eben der Fehler, daß er, bey seinem Choral, und Psalmen, eine zwar andächtige Mine gemacht, sein Pater noster ad unguem hergebetet, und inzwischen zu Hause geblieben, schlechte Leute befördert, die Pfaffen den Fürsten gleich gemacht, seinen Söhnen ganze Königreiche eingeräumet, welche denn den Tod ihres Vaters nicht sowohl erwarten, als vielmehr die einmal geschmeckte Gewalt wircklich zugebrauchen sich gelüsten liesen. Ob nun wohl hierdurch dessen Söhne sich eine ewige Schande zugezogen: so ist doch der Unverstand dieses Herrn, nach so vielen seculis, fast in allen Büchern bemercket worden; und wird vielleicht, bey aller Nachwelt, ins künftige bemercket werden. Denn daß ich itzund nicht sage; wie ihn seine eigene Kinder mishandelt, und seine andere Gemahlin, Judith, aus dem Welphischen Hause, mit ihren Garnen bestricket: so ist doch dieses schon genug, daß der so lebhafte Cörper des Fränckischen Reichs, unter ihm, zuwancken angefangen, die Wenden ihres respects vergessen, die Normänner in die Eingeweide von Teutschland eingedrungen, Zwietracht, Haß, und Feindschafft, sich unter seinen Nachkommen entsponnen, auch den Grafen bereits Gelegenheit zugewachsen, sich nach höhern Dingen umzusehen; wie *Theganus*, der Chor-Bischoff zu Trier, mit nachdrücklichen Worten, solches aufgezeichnet hat. Conf. quoque den Gundlingischen Discours, über die Reichs-Historie p. 239. sqq. §. 50.

§. III.

Nach dem Tode Ludwigs des Frommen, erschienen dannenhero rechte trübselige Zeiten. Denn Lotharius trachtete nach dem ganzen Reiche; *t*) deme sich aber Ludwig, und Carl, allerseits Prinzen erstgedachten Ludwigs, mit Macht entgegen setzten. *u*) Es kam endlich auch gar zur Schlacht, bey Fontenay, in welcher der Kern des Fränckischen Adels aufgerieben wurde. *w*) Man theilte hernach das grose Reich in drey Theile; *x*) und, nach dem tödlichen Hintritte besagten Lotharii, zerstickten dessen hinterlassene Prinzen ihren Antheil aufs neue. *y*) Ja, als auch diese, ohne rechtmäsige Leibes-Erben, aus der Welt gingen: so entstunden, zwischen Carln dem Kahl-Kopfe, und Ludwig dem Teutschen, nichtsweniger deren Kindern, abermalige Kriegs-Unruhen; *z*) da inzwischen die angränzenden, fremden, Völcker die ihnen entgegen gesetzte Vestungs-Wercke überstiegen, und mit groser Macht, hier und da, ins Reich eintrungen. *a*) Ob nun schon Carl der Dicke die Länder seiner Vorfahren wiederum zusammen

men brachte: so war er doch alzuungeschickt, den einbrechenden Feinden kräftigen Widerstand zuthun, oder dieselben auch nur abzuhalten. *b*) Dahero sahe sich fast ein jedes Volck genöthiget, sein eigenes Bestes zubeobachten, und vor sich einen König zuerkiesen. *c*) Teutschland unter andern nahm Arnulphen, *d*) einen mächtigen Prinzen Carlmanns, *e*) zu seinem Herrn an. Immittelst aber begunte die eigene Herrschafft der Generals, oder Herzoge, und Marggrafen, schon dermasen überwichtig zuwerden, *f*) daß, nach dem Tode Ludwigs IV. *g*) fast Niemand mehr da war, der einem Könige gehorchen wolte, oder auch die Teutsche Macht wiederum unter ein einziges Ober-Haupt zusammenzubringen sich getrauete. *h*)

t) Lotharius steifte sich nemlich auf sein Recht der Erstgeburth; und weil ihm der Vater die Reichs-Kleinodien hatte überreichen lassen: so schloß er daraus; daß er allein König, und Kayser, seine übrigen Brüder aber ihm unterthänig seyn solten. Nithardus, der auch ein Carolinger war, und alles selbst mit Augen angesehen, ja zum Schieds-Richter erwählet wurde, die deswegen sich ereignete Zwistigkeiten beyzulegen, beschreibet die grose Ehrsucht des Lotharii gar genau. Demselben stimmen auch die Pithöanischen, und Bertinianischen Jahr-Bücher, nichtsweniger Ado von Vienne, bey. Ich will iedoch nur eine Schrift-Stelle aus den Bertinianischen Jahr-Büchern hier beyfügen, welche also lautet: Lotharius, *comperta genitoris* (Ludovici) *obitu, ab Italia Gallias ingressus, Iura naturæ transgressus, Imperatorio elatus nomine, in utrumque fratrem,* Ludovicum *videlicet,* & Carolum, *hostiliter armatus, & nunc hunc, nunc illum, prælio impetit &c.* D. i. Als Lotharius die Nachricht von seines Vaters, Ludwigs, Absterben erhalten hatte, begab er sich, aus Italien, nach Franckreich, und wurde, durch den Kayserlichen Titel, nunmehro so hochmüthig; daß er die natürlichen Rechte bey Seite setzte, und wider beyde seine Brüder, Ludwigen nemlich, und Carln, zum Waffen griff, auch wircklich bald diesen, bald jenen, feindlich anfiel.

u) Den Kayserlichen Titel machten dem Lothario seine Brüder keinesweges streitig; welcher nemlich nichts mehr, als die Ober-Herrschafft

schafft, über das Römische Gebiethe, zubedeuten hatte. (1) Uber sich selbst aber wolten sie ihm keinesweges auch die Hoheit, worauf doch Lotharius umging, zugestehen; sondern suchten sich vielmehr möglichster Masen von derselben zubefreuen. Man schickte deswegen öfters, hin und her, Abgesandte, und ließ sich in verschiedene Handlungen zum Vergleich ein. Als aber endlich Ludwig, und Carl, ihres Bruders List, und Räncke, hierbey merckten: beschlossen sie; daß nun lediglich das Kriegs-Glücke der Sache den Ausschlag geben solte; wie Nithard, in seinem ersten, andern, und dritten Buche, bezeuget.

w) Diese Schlacht lief nemlich sehr unglücklich, und recht blutig, ab. Regino giebt davon, beym Jahre 841. folgende ausführliche Nachricht: Ludovicus, & Carolus, *indigne ferentes, quod regno paterno per omnia privati essent, exercitum undiquaque contrahunt, ac mox fratrem bello aggrediuntur, apud Fontaniacum, in qua pugna ita Francorum vires attenuatæ sunt, ac famosa virtus infirmata, ut non modo non ad amplificandos regni terminos, verum etiam nec ad proprios tuendos, imposterum sufficerent. Tandem, non sine gravi dispendio suorum,* Carolus, & Ludovicus, *vicerunt. Sed indixerunt propterea tridui jejunium, publice luctum suum testantes.* D. i. Ludwig, und Carl, waren sehr missvergnügt darüber; daß sie gar nichts von ihren väterlichen Ländern, und Reichen, bekommen solten. Sie brachten derowegen, von allen Orten her, ein Kriegs-Heer zusammen, und griffen damit den Bruder, in aller Geschwindigkeit, bey Fontenay, an. Durch diese Schlacht, wurden die Kräfte der Francken dergestalt geschwächet, und der Ruf von ihrer Macht dermasen verringert, daß sie gar nicht mehr im Stande waren, ihre Gränzen, weder durch einen neuen Zuwachs zuerweitern, noch auch in dem bisherigen Zustande zuerhalten. Endlich aber haben doch Carl, und Ludwig, noch den völligen Sieg davon getragen; ob sie wohl eine schreckliche Einbusse der ihrigen dabey erlitten; als deswegen sie auch eine dreytägige Fasten angeordnet; um also diese gräuliche Niederlage öffentlich zubetrauren.

x) Hierbey ist nicht zuvergessen; daß sich Lotharius, auch nach dem itzt beschriebenen, unglückliche Haupt-Treffen, aufs neue wiederum zum Kriege gerüstet; da sich inmittelst Ludwig nach den Rhein gezogen, und Carl

nach Aquitanien gewendet, hatte. Jener wurde, zuerst, bey Strasburg, und dieser hernach, nicht weit von Paris, angefallen. Doch schlugen beyde ermeldten ihren Bruder zurücke. Von der Zeit an, ließ sich dahero Lotharius Friedens-Gedancken einkommen; womit auch seine Brüder endlich zufrieden waren. Jeder von diesen drey Brüdern schickte demnach 40. vornehme Gesandten, nach Verdun, die, als Unterhändler, wircklich einen Vergleich zuwegebrachten, welcher, besage der Metzischen Jahr-Bücher, folgenden Innhalts war: *Et* Carolo *quidem occidentalia regna cesserunt*; Ludovico *vero orientalia; scil. omnis Germania, usque Rheni fluenta. Porro* Lotharius, *quia major natu erat, & Imperator appellabatur, medius inter utrosque incidens regnum sortitus est, quod hactenus ex ejus vocabulo Lotharii nuncupabatur, totamque Provinciam, nec non & omnia regna Italiæ, cum ipsa Romana urbe.* D. i. Und zwar bekam Carl Neustrasien, oder West-Franckreich; Ludwig aber die Östlichen Lande; nemlich ganz Teutschland, bis an den Rheinstrom. Ferner erhielte Lotharius in dieser Theilung, weil er der älteste war, und bereits den Kayserlichen Titul führete, alles dasjenige, was in der Mitte von Franckreich, und Teutschland, liegen blieb, und deswegen bishero, nach seinem Namen, Lothringen ist genennet worden, ingleichen Provence, und alle Italienische Länder, nebst der Stadt, Rom, selbst.

y) Lotharius, der endlich die Eitelkeiten dieser Welt hatte erkennen lernen, und nunmehro des wandelbaren Glücks überdrüssig wurde, verwechselte zuletzt noch die Kayserliche Hoheit, mit dem Geistlichen Stande, und ging dahero in das Closter, Prüm, bey Trier, woselbst er, vor seine bisherige unlöbliche Thaten, Busse thun wolte. Die, von ihm, zuvor noch, unter seinen Prinzen, gemachte, neue Theilung beschreibet Regino dermasen: *Anno Dominicæ incarnationis 855.* Lotharius, *convocatis primoribus Regni, imperium filiis suis divisit.* Ludovico *Italiam tradidit, eumque Imperatorem appellari fecit. Æquivoco vero idem* Lothario *regnum, quod ex suo nomine vocatur, concessit.* Carolo *autem, qui junior natu erat, Provinciæ regnum largitus est. Dispositis itaque, atque ordinatis regni negotiis, valedicens suis, mundum reliquit, atque in Prumiam, monasterium, veniens, comam capitis deposuit, habituque sanctæ conversationis suscepto, in religionis professione, diem clausit extremum III. Calendas Octobris.* D. i. Im Jahre nach Christi Geburth 855. hat

Lotharius, nachdem er die Grosen seines Reichs zusammen berufen, dieses, unter seine 3. Prinzen, dermasen getheilet: Ludwigen, als dem ältesten, gab er Italien, und legte ihm zugleich den Kayserlichen Titel bey. Seinem andern Sohne gleiches Namens aber beschied er das Reich, welches, nach ihm, Lothringen genennet wird; und Carl, der jüngste, bekam Provence. Als er nun solcher Gestalt sein Haus bestellet, und die Reichs-Geschäfte in Ordnung gebracht, hatte, nahm er von den Seinigen Abschied, sagte sich allem weltlichen ab, und begab sich in das Closter, Prüm. Daselbst lies er sich bescheren, und einkleiden, ist auch bald darauf, nemlich den 29. Septbr. als ein Mönch, gestorben. (z.)

z) Nach dem Tode Carls, des Burgundischen Königs, suchte nemlich Carl der Kahl-Kopf Burgundien an sich zubringen. Regino schreibet deswegen, beym Jahre 858: Carolus, *Rex, filius* Lotharii, *Imperatoris, moritur, qui Provinciam regebat; & ex regno, quod tenuerat, facta est non modica controversia, inter* Lotharium, *Regem, & avunculum ejus,* Carolum. Lotharius, & Ludovicus, *inter se diviserunt.* D. i. Als König, Carl, ein Printz Kaysers, Lotharii, der Provence beherrschte, mit Tode abging, entstunden, seiner Länder wegen, nicht geringe Zwistigkeiten, zwischen Könige, Lothario, und dessen Vaters Bruder, Carln. Lotharius aber, und Ludwig, haben sie unter sich getheilet. Sihe auch die Bertinianischen Jahr-Bücher, beym Jahre 863. Ja Odoramnus ist ein glaubwürdiger Zeuge; daß Ludwig II. zum Könige von Burgundien gesalbet worden. Dahero hat Carl, der Kahl-Kopf, niemals die Crone von Burgundien erhalten. Wie aber hernach auch Lotharius der Jüngere aus dieser Welt ging: so erregte letztbesagter Carl neue Unruhen. Die sämtlichen Landschafften dieses Lotharii gehörten nunmehro, von Rechtswegen, dem Kayser, Ludwig II. Der hatte aber keine männliche Leibes-Erben; und verließ also solche Länder seinen Vettern. Darum wurde, nach vielen Zwistigkeiten, eine neue Theilung unternommen; wovon Regino schreibet: Ludovicum Germanicum, & Carolum, *una cum optimatibus, & proceribus suis, ad Marsanam venientes, regnum quondam* Lotharii, *æquis partibus, inter se, divisisse.* D. i Ludwig der Teutsche, und Carl, wären, mit ihren vornehmsten Räthen, und Grosen ihrer Reiche, zu Mersen, zusammengekommen, und hätten Lothringen dergestalt

stalt unter sich getheilet, daß jeder die Helfte davon bekommen. Sowohl Andreas Duchesne, in dem andern Bande, auf der 453. und folgenden Seiten, als auch Conring, von den Gränzen des Römisch-Teutschen Reichs, haben uns die, über solche Theilung, aufgerichtete Briefschafften, und darbey gebrauchte Eydes-Formeln, mitgetheilet. Doch wurde Carl, der Kahl-Kopf, dadurch noch nicht beruhiget. Ja er war auch damit noch nicht zufrieden, daß er, vor Ludwigen dem Teutschen, die Kayserliche Würde davon getragen; nachdem er den Papst, durch reichliche Schenckungen, bestochen, und auf seine Seite gebracht, hatte. Da nemlich nur besagter Ludwig gestorben war: suchte dieser Carl nunmehro auch den andern Theil von Lothringen an sich zu reissen; gleich als wenn, mit dem Tode gedachten seines Bruders, die, bey Mersen, geschehene Landes-Theilung sobald wiederum zernichtet worden wäre. Derowegen griff man, als allerhand, durch verschiedene Gesandschafften, gethane Vorschläge zum Vergleich vergeblich waren, zum Waffen. In diesem Kriege nun behielte Ludwig der Jüngere, ein Prinz Ludwigs des Teutschen, die Ober-Hand, und erfochte den Sieg. Carl aber wurde in die Flucht geschlagen. Und dieses erzählen die Fuldischen Jahr-Bücher, beym Jahre 876. folgender Masen: Carolus *vero, turpiter fugiens, relictis thesauris, quos secum habebat, cum paucis, pæne nudus evasit. Hi autem, qui cum* Hludovico *erant, reversi, ad cæsorum spolia detrahenda, quantas ibidem prædas, in auro, & argento & vestibus, & armis, & loricis, & equis, variaque suppellectile, tulissent, nullus valet edicere. In hoc certamine, contra* Karolum, *procul dubio cœlitus dimicatum est. Nam, sicut captivi, inde adducti, narrare solebant, apparente* Hludovico, *& his, qui cum eo erant, tantus timor omnem* Karoli *exercitum invasit, ut prius se victos putarent, quam ad pugnam venirent. Et, quod majoris est admirationis, equorum latera, quibus insidebant, calcaribus tundebant, & cruentabant; sed illi, quasi ad stipitem ligati, immobiles permanebant. Armis quoque suis pugnabant: sed paucos vulnerabant. Acies enim armorum, quasi retusæ essent, neminem penitus lædebant.* D. i. Carl ergriff schändlicher weise die Flucht, lies alle seine, bey sich habende, Schätze im Stiche, und kam, nur mit wenigen der Seinigen, wie sie stunden, und gingen, mit genauer Noth noch davon. Des Ludwigs Soldaten aber kehreten sodann von dem Nachjagen wiederum zurück, und blünderten die erschlagenen. Es

ist

ist nicht zubeschreiben, was sie vor Beute, an Gold, und Silber, Kleidern, und Waffen, desgleichen an Panzern, Pferden, und andern Sachen, davongetragen. In diesem Treffen, hat Zweifels ohne der Himmel selbst, wider Carln, streiten helfen. Denn wie die herbeygebrachte Gefangene aussagten, so soll, da nur Ludwig, mit seinem Kriegs-Heere, zum Vorschein gekommen, die Armee Carls von einer solchen Furcht, u. Schrecken, überfallen worden seyn, daß die Soldaten sich schon vor überwunden gehalten, ehe sie noch geschlagen worden, und ins Treffen gekommen. Und was am meisten zubewundern; so haben die Reuter ihre Pferde ganz blutig angespornet; welche doch, gleich als wären sie an einen Pfahl angebunden, unbeweglich stehen geblieben, und nicht von der Stelle zubringen gewesen. Sie wehreten sich zwar auch mit ihren Waffen: verwundeten aber gar wenige. Denn die Schärfe der Waffen, war wie stumpf; daß sie fast Niemanden damit verletzen konnten. Ich zweifle aber demohngeachtet; daß iemals ein beständiger Friede würde geworden seyn; wenn nicht Carl, der Kahl-Kopf, durch seinen gottlosen Leib-Arzt, wäre mit Gifft vergeben, und also die Kinder seines Bruders von aller Furcht befreyet, worden.

a) Die Normänner beunruhigten nemlich Franckreich, von einer, und die Saracenen von der andern Seite. Die Wendischen Völcker hergegen raubten, und plünderten, in Teutschland, und versuchten, bey den innerlichen Unruhen der Carolinger, ihr Heil, und Nutzen, desto mehr zubefördern.

b) Carl der Dicke (3) hat Carln dem Grosen, an Macht, und Menge der Länder, nichts nachgegeben. Er hatte nemlich Teutschland; und in Italien, welches nunmehro von den Saracenen gesäubert war, herrschete er ebenfals. Nichtsweniger führte er den Kayserlichen Titel. Auch bekam er Neustrien, oder West-Francken; nachdem Carlmann, ein Prinz Ludwigs des Stamlers, dieses zeitliche gesegnet hatte, mit Genehmhaltung der Grosen dieses Reichs, unter seine Bothmäsigkeit. Und dennoch war er den wilden, und ungläubigen, angränzenden, Feinden nicht fürchterlich genug. Die Normänner belagerten vielmehr sogar Pariß selbst, und durchstreiften Lothringen. Ja sie trugen, auf diese Weise, nicht nur eine sehr grose Menge Geldes zur Beute davon; sondern setzten sich auch in

dem insonderheit sogenannten Neußtrien feste; welches dahero, seit der Zeit, bis auf den heutigen Tag noch, die Normandie heiset. Abbo, der Abt zu Fleury, (4) hat, als ein Zeuge, der alles selbst mit angesehen, besagte Belagerung der Stad in Versen beschrieben, dessen anderes Buch hierher gehöret. Es werden nächst dem verschiedene Ursachen des, auf eine ganz unanständige Weise, endlich noch geschlossenen Friedens angegeben. Regino beschuldiget nemlich Carln den Feisten einer Zaghaftigkeit. Andere hergegen halten davor; daß gedachter Carl, theils durch grose Kopf-Schmerzen verhindert worden, was besseres zu Stande zubringen, theils aber, wegen der Unbeqvemlichkeit seines dicken Leibes, der grosen Arbeit, und Beschwehrlichkeiten, so bey Kriegs-Unruhen vielfältig zuerwachsen pflegen, und vonnöthen sind, überdrüssig geworden. Doch dem sey, wie ihm wolle. Gnug; daß hierauf fast alle Völcker, welche ihn vorhero in höchsten Ehren gehalten, und bald bis in den Himmel erhoben, nunmehro auf einmahl, und gleichsam in einem Augenblicke, von ihm abgesetzet, und ihn, in äuserst bedrängten Umständen, verlassen; sogar, daß er nicht einmahl mehr soviel übrig behalten, davon er leben können; wenn ihm, nicht anfänglich Luitbrand, der Erz-Bischoff, zu Maynz, den nöthigen Unterhalt gereichet, und sodann Kayser, Arnulph, ein Güthgen von schlechten Einkommen, in Schwaben, annoch angewiesen, und eingeräumet hätte. Sihe Regino, beym Jahre 887. (5)

c) Hierauf zielet abermals Regino, wenn er schreibet: *Post cujus mortem, regna, quæ ejus ditioni paruerant, veluti legitimo destituti hærede, in partes à compage resolvuntur, & jam non naturalem dominum præstolantur, sed unumquodque de suis visceribus Regem sibi creari disponit.* D. i. Nach dessen tödlichen Hintritt, sind alle die Reiche, welche seinem Scepter unterworfen waren, gleich als wäre kein rechtmäsiger Erbe mehr vorhanden gewesen, aus einem Leibe in unterschiedliche Stücke zergangen; und haben dieselben nun nicht mehr ihrem angebohrnen Herrn gehorchet; sondern ein jedes, aus dem Seinigen, einen König, über sich zumachen, beschlossen.

d) Die West-Francken übergaben dem Eudo, einem Grafen, zu Pariß, die Crone, und den Scepter, als ihrem Beherrscher; Berengarius, und Guido, theilten Italien unter sich; Rudolph zog Burgundien jenseits des Gebürges Jura, an sich; und Bosonides masete sich der Herrschafft über Burgundien, diesseits, besagten Gebürges nur

an. Die Fuldischen Jahr-Bücher schreiben hiervon ganz deutlich also: *Multi reguli in Europa, & regno* Caroli, *Patruelis* Arnulphi, *Regis, excrevere: nam* Berengarius, *filius* Eberhardi, *in Italia se Regem fecit;* Rudolphus *vero, filius* Chunradi, *superiorem Burgundiam apud se statuit regaliter retinere. Inde itaque* Hludovicus, *filius* Buosem, & Vito, *filius* Lamberti, *Galliam Belgicam, nec non Provinciam, prout Reges, habere proposuerunt.* Odo, *filius* Roberti, *usque ad Ligerim fluvium, & Aquitanicam provinciam, sibi in usum usurpavit. Deinceps* Arnolphus *se Regem haberi statuit.* D. i. Es stunden nun viele kleine Könige in Europa, und sonderlich in dem Reiche Carls, (des Dicken) der ein Vetter Königs, Arnulphs, war, auf. Denn Berengarius, ein Sohn Eberhards, machte sich, in Italien, zum Könige. Rudolph aber, ein Sohn Conrads, beschloß Ober-Burgund an sich zubehalten, und, als ein König, darinnen zuherrschen. Auf gleiche Weise suchten dahero auch Ludwig, ein Sohn Bosonidis, und Guido, des Lamberts Sohn, in dem Belgischen Gallien, oder den Niederlanden, und in Provence, Könige, zuseyn. Auch Odo, ein Sohn Roberts, hat seine Königliche Herrschafft, bis an die Loire, und in Aqvitanien, ausgebreitet, und sich Meister von diesen Landschafften gemacht. Endlich so ließ sich Arnolph gefallen, daß man ihn auf den Thron zu Aachen setzte, und zum Könige in Teutschland erkieste. Von diesem Arnulph meldet der zu gleicher Zeit lebende Geschicht-Schreiber, Regino, noch ausführlicher folgendes: *Cernentes optimates Regni; non modo vires corporis, verum etiam animi sensus ab eo,* Carolo Crasso, *diffugere:* Arnolphum, *filium* Carolomanni, *ultro in regnum attrahunt, & subito facta conspiratione, ab Imperatore deficientes ad prædictum virum certatim transeunt; ita ut in triduo vix aliquis remaneret, qui ei saltem officia humanitatis impenderet.* D. i. Als die Grosen des Reichs endlich wahrnahmen, daß Carl, der Dicke, nicht nur an Leibes- sondern auch an Gemüths-Kräften, immer schwächer wurde: haben sie von freyen Stücken Arnolphen, einen Prinz Carlmanns, ins Reich berufen. Und da man in aller Eile beschlossen hatte, diesen Arnolph zum Könige zumachen, und den bisherigen Kayser abzusetzen: so suchte einer dem andern zuvorzukommen, und sich nur besagtem Herrn zuunterwerfen; dergestalt und also, daß binnen 3.

Tagen

Tagen fast nicht ein einziger mehr vorhanden war, der Carln auch nur diejenigen Dienste geleistet hätte, die ein Mensch dem andern, blos als einem Menschen, schuldig ist. (6) Die Fuldischen Jahr-Bücher beniemen übrigens in dem obangeführten Orte, ausdrücklich die Fränckischen, Sächsischen, Thüringischen, und Bayerischen, nebst den Schwäbischen grosen Herren, welchen einige auch, wiewohl ohne Grund, die Mähren annoch beyfügen, so alle zu der Absetzung besagten Carls, und der Wahl Arnolphs, sollen gestimmet haben. Diese Zeit muß man hierbey wohl anmercken: weil da Teutschland fast schon zum Wahl-Reiche geworden; (7) welches doch sonst nur diejenigen Prinzen, nach Erbgangs-Rechte, bekamen, die aus Carolingischem Geblüte abstammten.

e) Einige halten diesen Arnolph vor einen ächten Prinzen Carlmanns. Unter den neuen ist sonderlich Stumpf, in seiner Schweizer-Chronik, im 97. Haupt-Stücke des andern Buchs, hierher zurechnen. Wir wollen aber lieber dem Reginoni, beym Jahre 880. folgen. Denn Carlmann hat keine Kinder mit seiner rechten Gemahlin, der Hildegarde, erzeuget: sondern vielmehr die Litowinda, eine vornehme Dame, aus Cärnthen, die nur seine Maitresse, oder Kebs-Weib, war, gebahr ihm den Arnolph; als welchem sie, zum Andencken des Heil. Arnolphs, diesen Nahmen beygeleget. Sihe Otten von Freysingen, im Sechsten Buche, und dessen 7. Haupt-Stücke. (8)

f) Die Mähren, welche sich Arnulphen widersetzten, haben ihm viele schlaflose Nächte verursachet. Daher kam es denn; daß damals die Herzoge, in Böhmen, denen die Verwaltung der dasigen Kriegs-Geschäffte anvertrauet war, sich vieles herausnahmen, und mächtig zuwerden anfingen. Ob nun wohl König, Arnulph, das Mährische Reich (9) endlich zerstörete: so machten ihm doch hernach die Ungarn, deren Hülfe er sich wider die rebellirende Slaven bedienete, nicht weniger zuschaffen. Die Grafen in Sachsen hiernächst solten auf die Obotritische Wenden, und auf die Dänen, ein wachsames Auge haben; daher ebenfals das Ansehen, und die Gewalt derselben, zum Theil, erwachsen ist. Die Lothringer hergegen hatten, mit Genehmhaltung Arnolphs, den Zwentebold zu ihrem Könige gemacht; doch zwar als einen Vasallen von Teutschland. Allein derselbige hat hernach die ärgsten Grausamkeiten verübet, und auch Ludwigen IV. nicht die gebührende Ehre bezeuget; sondern ihn ganz verächtlich gehalten.

Gleichwie sich nun auch die Fränckischen Grafen bereits, einiger Masen, in die Höhe geschwungen: also entstund daher die grose Uneinigkeit der Gemüther, wovon hernach mit mehrerm soll gehandelt werden.

g) Die Grosen, im Teutschen Reiche, machten nun **Ludwigen IV.** als er nur noch 7. Jahre alt war, zu Forchheim, zu ihrem König. **Otto**, Herzog von Sachsen, führte indeß die Vormundschafft über diesen seinen jungen Schwager; wodurch desselben Macht, und Ansehen, noch mehr wuchs. Als aber endlich besagter **Ludwig**, war mündig geworden: entsetzte er **Zwentebolden**, in Lothringen, des Reichs; da derselbe sich von Teutschland abreissen, und sein eigener Herre werden, wolte. Desgleichen lies er dem **Albert vom Bamberg**, welcher den Fränckischen **Conrad** ums Leben gebracht, den Kopf abschlagen. Die Ungarn hergegen, so mitten ins Teutsche Reich eingebrochen waren, konten nicht überwältiget werden; vielmehr soll, wie man sagt, in dem Treffen mit denselben, bey Augsburg, eine grose Menge des Teutschen Adels auf der Wahl-Statt geblieben seyn.

h) Die Sächsischen, die Bayerischen, wie auch die Fränckischen, und Lothringischen Herrn waren nun bereits ziemlich mächtig geworden. Vor andern aber empörte sich der Lothringische **Giselbert**, ein Sohn **Ragwiners**, welcher sich seines Titels, und Amtes, als ein Feld-Herr, oder Herzog, erhobe. Er hatte sich, theils durch seine bewiesene Tapferkeit wider **Carln den Einfältigen**, der nach Lothringen strebte, berühmt gemacht; theils waren ihm die Grosen, in Lothringen, günstig, und auf seiner Seite; die ihn also mit emporbrachten. **Frodoardus** zeiget solches, in seiner Chronicke, beym Jahre 920. mit folgenden Worten, an: *Favente nec non* Giselberto, *quem plurimi Lotharienses Principem, relicto* Carolo, *Rege, delegerant.* **D. i. Nichts-weniger half Giselbert mit dazu, welchen die meisten Lothringer, nachdem sie vom Könige, Carln, abgesetzet, zu ihren Fürsten erwählet hatten.** (10)

i) Man darf das Imperium Romanum, oder Römische Kayserthum, nicht etwa mit dem Italienischen Reiche, noch auch das heutige Römische Reich Teutscher Nation, mit dem alten Occidentalischen, Römischen Kayserthume, vermengen; wie viele bereits gethan haben, und bis itzo noch einige in den irrigen Gedancken stehen. **Gundling** hat deswegen hin und wieder, in seinen übrigen Schriften, den genauen Unterschied, zwischen dem allen, angemercket; und es wird nicht ohne Nutzen seyn, das vornehmste daraus deme hier beyzufügen. Es ist nemlich, laut seiner eigenen Worte, das regnum Italiæ nichts anders, als das Reich der

der Longobarden. Es ist auch wahr; daß *Carolus M.* eher ein Rex Italiæ, oder Longobardorum, gewesen, als er, zu Rom, den Titel eines Imperatoris Imperii Romani bekommen. Und ebendieses finden wir beym *Ottone M.* Ich halte auch vor einen grosen Irrthum, wenn man sich beredet; das heilige Römische Reich der Teutschen Nation sey ein Uberbleibsel des alten Römischen abendländischen Reichs. Vielmehr ist selbiges etwas neues, oder ein ens novum, welches einen viel andern Umcreis, und besondern Ursprung, hat. Denn das alte abendländische Reich war längstens zerfallen. Seit den Zeiten des *Honorii*, bis auf den *Momyllum Augustulum*, sind viele neue Reiche daraus, entstanden. Die Römer hatten in Gallien das wenigste mehr, als *Clodovæus* dahin gekommen. Die Burgundier, die West Gothen, besasen damals schon den grösten Theil davon; und diese beyde Reiche haben die Francken, insonderheit *Clodovæus*, samt seinem Sohne, unter ihre Bothmäßigkeit gebracht. Die West-Gothen soutenirten sich in Spanien, jenseit des Pyrenäischen Gebirges, und eroberten endlich, was die Suevi, Alani, Silingi, und Vandali, in solchen Landen beherrschet hatten; von Britannien, welches wechselsweise unterschiedliche Nationen beherrschet haben, voritzo nichts zugedencken. In Africa setzten sich die Vandalier feste, und verharreten alda so lange, bis sie, durch das Schwerd *Belisarii*, theils daraus verjaget, theils zu Boden geleget, wurden. Es ist hier kein Beweis vonnöthen: weil jedermann, welcher nur ein wenig in den alten Geschichten erfahren, solches entweder überhaupt, oder auch vollkömmlich, verstehet, und niemand widerstreitet. In Italien sind, nach dem Abzuge der West-Gothen, die Rugi, und Heruli, gekommen. *Odoacer*, ein König der Heruler, und Rugen, kame endlich 476. nach Italien, und machte dem Römisch-Occidentalischen Reiche vollends ein Ende; wie solches *Procopius*, in seinen Rebus Vandal. angemercket hat. Es waren aber die Heruler eigentlich aus der Marck, und die Rugi aus der Insul, Rügen, entsprossen. Sie hatten, schon vorhero, in Norico Rupensi, & desertis Bojorum, um Wien herum, und an der Avola, oder Havel, eine geraume Zeit gewohnet; welches *Petr. Lambecius* in seiner Biblioth. Vindobonensi gezeiget. Seit dem *Odoacer*, ist also kein Römischer Kayser mehr im Occident gewesen. Denn derselbe hat den letzten *Romulum Momyllum Augustulum* 476. vom Throne gestosen, und erschlagen, sich auch von ganz Italien, bis auf die Grenzen von Neapolis, Meister gemacht. Er selbst præsentirte sich zu Rom; und die Römer riefen diesem *Odoacer* zu, er solte seinen Zipfel-Pelz ausziehen, oder sie parirten ihm nicht. Kaum aber waren diese Heruler, etliche Jahre lang, in Italien gewesen: so kam daselbst ein neuer Schwarm, aus dem Orient, auf Anhetzung des Kaysers, *Zenonis*, an. Das waren die Ost-Gothen, unter der Anführung *Theoderici*. Dieser *Theodoricus* stunde sonst in Mösien, und Dacien. Er war zu Constantinopel erzogen, und ein kluger, politer Herr. Weil er nun zu Verona residirte: so nennte man ihn nur *Dietericum Veronensem*, und auf corrupt Teutsch Dietrich von Bern. Ebendieser *Theodoricus* bezwange den *Odoacer*, schluge ihn 493. bey Ravenna tod, und bemächtigte sich ganz Italiens, auch der Stad, Rom, selbst; non usurpatoris nomine, sed connivente Imperatore orientali, *Zenone*. Ermeldter *Theodoricus* nennte aber dieses sein erobertes Reich ein regnum Gothorum, das Ost-Gothische Reich; ob er schon ein

Herr von Rom war, und sich auch nach den Römischen moribus accommodirte. In Ansehung seiner Ost-Gothen, aber handhabete er andere Gesetze, und gubernirte diese, nach den väterlichen Teutschen Gebräuchen, in vielen Stücken. Sein Vater, *Theodomirus*, war schon seit 463. und des Vaters Bruder, *Walamirus*, seit 459. gleichwie vorhero noch der Gros-Vater, *Wandilarius*, König der Ost-Gothen. Er hat sich auch, nebst seinen Nachkommen, bey dem Ost-Gothischen Reiche, an die 150. Jahre, souteniret; da endlich Kayser, *Iustinianus*, durch 2. tapfere Capitains, den *Belisarium* und *Narsetem*, diesem Ost-Gothischen Reiche, in Italien, ein Ende machte, und auch die Vandalier aus Africa jagte. *Tejas* ist der letzte König der Ost-Gothen, und zwar nur ein Jahrlang, nemlich von 553. bis 554. gewesen. *Iustinianus* aber hat dieses Reich auch nicht lange Zeit behalten, und nur eine particulam occidentalis Imperii extincti wieder bekommen. Neapolis, und Sicilien, hatten nemlich die Griechen behalten; woraus sie die Gothen ataquirten. In Gallien hatte *Iustinianus* auch nichts; und Spanien war damals in den Händen der Teutschen Völcker. Insonderheit aggrandirte sich das Fränckische Reich; als worzu sich die Bayern freywillig gesellet, und womit die Allemannier par force sich vereinigen müssen. Die Gelegenheit, daß nachhero *Iustinianus* dieses Reich wieder verloren, war diese: ermeldter General, *Narses*, wurde von des Kaysers, *Iustini II.* Gemahlin nicht wenig touchiret, da dieselbe gesagt hatte; er schickte sich besser unter ihr Frauenzimmer zu spinnen, als zu dem Regimente. Darauf replicirte *Narses*: so will ich dir denn einen Faden spinnen, woran dein Mann genug wird abzuwickeln haben. Er soll auch wircklich die Longobarden, nach Italien, gerufen haben. Wenigstens hat er denselben, als sie einbrachen, keinen nothdürftigen Wiederstand gethan. Denn man hat gute Ursache zu zweifeln; ob sie *Narses* gerufen. Dieselben sind Teutsche Völcker gewesen; und zwar Schwaben, welche aus Teutschland, nach Pommern, von dar, in Illyricum, und ferner nach Italien, marchiret sind. Longobardia heist eigentlich eine grose Ebene, und meldet *Paulus Diaconus* ausdrücklich; daß sie gerne in plainen gewohnet hätten. Noch bis auf den heutigen Tag; finden wir in dem Bremischen die Bardengau, welche sich, an die Oster- und Westergau, bis nach Friesland hin, erstrecket. Es ist demnach eine recht albere Meinung, wenn jener Idiote vorgegeben; die Longobarden hätten ihren Namen, vom *Petro Lombardo*, einem Magistro sententiarum, und homine scholastico, erhalten, welcher, erst im seculo XII. gelebet, und über dessen libros IV. sententiarum fast unzähliche Commentarii geschrieben worden. Denn ehe dieser *Lombardus* geboren wurde, ist der Name der Longobarden, und der Lombardey schon etliche 100. Jahre, bekannt gewesen. Indessen haben *Antonius Muratori* u. a. m. den *Narsetem*, gedachten seines Unternehmens halber, ziemlich defendiret. Die Longobarden subjugirten also alles, bis gegen die Schweitz, und Ravenna, zu. *Alboinus*, der die Longobarden 568. nach Italien, führte, wurde 571. der erste König der Longobarden, in Italien. Hernach haben sie auch den Exarchat hierselbst sehr vexiret, nichtsweniger Ravennam, und Benevento weggenommen; Rom selbst aber niemals erobert. Fragt man; was wäre denn aber das Exarchat, in Italien? so mercke: als, gedachter Masen, die Longobarden den obern Theil von Italien überrumpelten, und sich, zu *Tiberii* jun. und *Constantini* Zeiten, zu Ende

des

des sec. VI. daselbst feste setzten, maintenirten dagegen die Griechischen Kayser den Uberrest von Italien, durch ihre Trouppen, und Vice-Roys, welche, zu Ravenna, residirten, und die man deshalber Exarchos nennte; bisweilen auch patricios. Exarchus aber ist nichts anders, als ein fürnehmer Herr, qui primariam habuit cum imperio dignitatem, & principatum; als welches, aus der 130. Novella, Cap. 1. 5. & 6. zuersehen. *Narses* selbst wird, bey dem *Theophane*, Ἔξαρχος Ῥωμαίων genennet. In dem diurno Romano, Cap. II. Tit. 4. aber werden die Exarchi Italiæ genauer also beschrieben: *quorum fuisset ea potestas, ut ministerium imperialis fastigii peragerent.* Derohalben habe ich sie Vice Roys benamet; und *du Fresne* wird, in seinem Glossario mediæ Græcitatis, unter dem Worte, Exarchi, die etwa noch zweifelnde völlig überzeugen. Denn gleichwie, seit den Zeiten *Constantini M.* Patricius so viel gewesen, als pater Imperatoris, consiliarius, defensor, ein Ministre d'etat: also wurde auch ein Exarchus, oder Kayserlicher gouverneur, dieses Titels gewürdiget, quasi ex primatibus, sive intimioribus electus, quem Imperator vellet revereri, tanquam patrem, & qui reliquias defendebat, sub cujusque clientela Pontifex erat. Ebendaher ist die patricia dignitas, zu Rom, ja selbst hernach *Pipini*, und *Caroli M.* patriciat, entstanden. Denn sie musten, wie der Patricius, oder Exarchus Græcus, den Papst defendiren. In den folgenden Zeiten ist allen defensoribus ecclesiarum, & provinciarum, & regnorum, der Name, patricius, zu Theil worden. Es wäre unnöthig, solches weitläuftig zuerweisen, nachdem *du Fresne* in seinen Glossariis Græcitatis, & Latinitatis, wie auch der P. *Pagi*, in dem Tom. III. Crit. *Baronii* fol. 242. solches bereits deutlich erwiesen, und dieser noch darzu, in einer andern Sache, dem *du Cange* einen ziemlichen Fehler gezeiget hat. Die Patricii wurden auch sogar solenniter installiret, und ihnen nicht selten die vexilla ecclesiæ gereichet; also damit in ihrem Amte befestiget. Die vorerwehnten Kayserl. Exarchi nun, deren gouvernement das Exarchat genennet wurde, erwehreten sich eine geraume Zeit der Longobarden. Das Exarchat aber bestunde einzig und allein in folgenden Stücken: in Ravenna nemlich, woselbst auch der Exarchus residirte. Ebendeswegen nahme sich der Ertz-Bischoff von Ravenna so viel heraus: daß er fast eben das seyn wolte, was der Papst wäre. Und darum hat auch dieser nicht eher geruhet, bis er jenen gantz klein gemacht, und gedemüthiget. Ferner gehörte zum Exarchat die Stad, und das Herzogthum, Rom, das Herzogthum, Ferrara, das Fürstenthum, Urbino, Benevento, und Pentapolis &c. Was dieses sey, und wie die Städe, in Italien, heisen, so darzu gehöret haben, siehet, in allen Lexicis Geographicis, wie auch in der Cosmographia *Pauli Merulæ*. Sicilien aber, Calabrien, und Apulien, wurden nicht mit zum Exarchat gerechnet. Vid. *Sigonius*, Lib. III. de regno Italiæ, ad ann. 755. Was nun, auser diesem Exarchat, auch auser Sicilien, Calabrien, und Apulien, in Italien, noch übrig war, dieß nennte man das regnum Lombardicum: weil solches die Longobarden sich unterwürfig gemacht hatten. Es gehörte darzu vornemlich Meiland, und ginge bis nach Venedig. Herunterwärts gehörte Parma, Placenza, Modena, Mantua, u. a. m. darzu. Es ware anbey ein Wahl-Reich. Denn sie wählten bis auf *Carolum M.* ihre eigene Könige. Dieser Carl aber lies sich hernach selbst zu ihrem Könige crönen; nachdem er den letzten König, *Desiderium*, 756. gefangen genommen,

und,

und, nebst seiner Familie, in Belgiam geführet hatte. Carls Nachkommen haben
ein gleiches gethan. Exstincta autem stirpe Carolingica haben unterschiedene
Könige, in diesem Italienischen Reiche, geherrschet, bis auf *Ottonem M.* der es
sich, und dem Teutschen Reiche dermasen vindiciret, daß derjenige, welcher von
den Teutschen erwählet worden, bis auf den heutigen Tag noch auch König in
Italien ist. Und daher kommt denn der Unterschied, unter dem Imperio Romano,
& Regno Longobardico; wie ich sogleich mit mehrerm zeigen will. Nun hat zwar
Coccejus gemeinet; daß *Pipinus*, und *Carolus M.* schon vorhero, Italien besessen,
ehe sie die Kayserliche Crone, zu Rom, aufgesetzt. Daraus schlieset er; daß sie
zugleich auch bereits das dominium in urbem, Romam, mithin vom Papste nichts
mehr, als den blosen Titel, bekommen; sondern alles, durch sich selbst, erlanget,
hätten. Die Päpste selbst haben auch gesagt; wir hätten das Römische Reich
von ihnen; da doch solches schon lange zergangen, und damals keines mehr vor-
handen war. Wem ist unbekannt; daß zu dem occidentalischen Reiche sehr viele
Länder gehöret haben; welche Provinzien jedoch nun alle fort waren. *Coccejus*
kan sich nicht recht aus diesem Kramewickeln. Er hat wohl gesehen; daß das Kö-
nigreich, Italien, und das Römische Reich, von einander unterschieden sey, auch
daß öfters absonderliche Könige, in Italien, und andere wiederum, in Teutsch-
land, regiret haben. Allein er wuste doch nicht, worinnen beyde unterschieden,
und was *Carolus M.* mit dem Titel eines Imperatoris bekommen. Darum ist
zumercken: die Longobarden, sonderlich ihr König, Luitprand, delogirte end-
lich auch die Griechischen Exarchos. Sonderlich muste sich *Eutychius*, von Ra-
venna, retiriren, welches 742. erfolget zuseyn scheinet. Die Griechen nun
zweifelten fast; ob sie den Exarchat würden vertheidigen, und erhalten, können.
Der Papst hatte selbst mehr Ansehen, als die Griechen, in Italien; bis endlich
ein Nachfolger *Luitprandi*, Namens *Aistulphus*, oder *Adolphus*, sich auch an
die Römer, und deren Erz-Bischoff selbst, wagete, von dem Herzogthume,
Rom, wircklich unterschiedenes wegschnappte, auch jenen zumuthete, daß sie
seine Ober-Herrschafft zuerkennen sich bequemen mögten; welches aber dem
Römischen Vater nicht anstunde. Denn die Longobarden waren offenbare Ar-
rianer; der Papst hergegen ware orthodox. Der würde sich schon längst unter
sie begeben haben, wenn dieses nicht gewesen wäre: weil ihn die Griechen fast
nicht mehr defendiren konten. Die waren homines molles, und damals viele
factiones unter ihnen. Ja der Papst ware ihnen auch darum gut: nicht nur
weil sie Bilder-Stürmer waren; sondern auch, weil der Griechische Patriarche,
zu Constantinopel, als in der Haupt-Stad des Orientalischen Kayserthums, vor
dem Papste, als einem, unter ihm, stehenden Bischoffe, den Vorzug prætendirte.
Denn die Griechen hatten ihren eigenen Patriarchen, und considerirten Rom,
nebst dem Exarchat, nur als eine Provinz. Wenn dahero ein neuer Kayser,
oder Bischoff, zu Constantinopel, wurde: muste der Papst ein present machen;
daß ihn der Kayser confirmirte. Gleichwohl fürchtete sich der Heil. Vater auch
entsetzlich vor den Longobarden, die ihm nunmehro immer näher auf den Hals
kamen: weil er wohl wuste, daß sie eine natio bellicosa Germanica waren. In
dieser Bedrängniß wuste er fast nicht, wie er sich helfen solte. Doch liefe er nicht
gleich nach Franckreich. Er hatte vielmehr zuvörderst seine Deputirte zu Con-
stan-

stantinopel spioniren lassen; alwo, ebendamals, *Constantinus Copronymus*, ein Prinz *Leonis*, des Bilder-Stürmers, auf dem Throne sase; inzwischen aber auch sich, und sein Volck, dem Majori domus, *Carolo Martello*, in Franckreich, recommandiret, demselben das vexillum St. Petri übersendet, und ihn zu seinem Patricio, advocato, und defensore, angenommen; welches obbelobter *Pagi* l. c. stattlich ausgeführet, und beleuchtet hat. Denn er merckte wohl; daß ihm die Griechen keinen Beystand leisten würden, noch könten. Deswegen ware er freilich gezwungen, sich nach anderer Hülfe umzuthun; wozu, damals, die Könige in Francken am geschicktesten waren. Weil er aber sahe; daß die Majores domus, in solchem Reiche, mehr Ansehen hatten, als die Könige selbst: so adressirte er sich an besagten *Carolum Martellum*, und dessen Sohn, *Pipinum*. Dieses waren tapfere, kriegerische Herrn. Der Papst declarirte sie also vor Patricios, hieß sie Illustres, und bate sie; daß sie thun mögten, was sonst die Griechischen Exarchi gethan; deren Patriciatus aber nicht in dominio, sondern in protectione, bestunde. Da auch die Exarchi sonst das vexillum St. Petri geführet, und dadurch in ihrem munere befestiget wurden: so schickte der Papst, gedachter Masen, dem *Martello* solches ebenfals, und lies ihn versichern; daß die ketzerischen Longobarden, sobald sie es erblickten, fliehen würden. Zu selbiger Zeit sase eben Zacharias auf dem heiligen Stuhle. Und deme kam nicht wenig zustatten, daß *Pipinus* den armen König, Childerich, absetzen, und sich selbst auf den Fränckischen Thron schwingen wolte; wie er dann auch wircklich besagten *Childericum* in das Kloster zu St. Omer sties; welches besagter Papst approbirete. Dadurch wurde dem heiligen Vater eine sehr bequeme Gelegenheit an die Hand gegeben, den neuen König, *Pipinum*, an sein interesse zuverknüpfen; welche occasion der nachfolgende Papst, *Stephanus II.* noch mehr beobachtete. Rom selbst hatten damals die Longobarden noch nicht erobert; ob sie gleich ante portas stunden, und auch schon einige Plätze hinter Rom weggenommen hatten. Denn die Longobarden fürchteten sich nicht vor den Francken, und meinten nicht; daß diese über die Alpen kommen würden. Als nun *Aistulphus* gar vor die Stad, Rom, rückte, und, die äuserste force zubrauchen, sich unternahme: entwischte Papst, *Sephanus II.* unter allerhand Schein-Gründen, nach Franckreich. Des neuen Königs, *Pipini*, auctoritæt verursachte auch bey den Longobarden wenigstens soviel; daß sie den Römischen Erz-Bischoff ziehen liesen; obschon inmittelst die Römer selbigem die Thore nicht eröffneten, sondern vielmehr die Nachricht erhielten, daß *Stephanus II. Pipinum* in Franckreich, und dessen Prinzen gecrönet, und diese hergegen ihrem Erz-Bischoffe mächtige assistence zuleisten versprochen, welche endlich auch in der That erfolgte. Denn *Pipinus* passirte die Alpen. Er forcirte den fast unüberwindlichen Paß bey Susa. *Aistulphus* muste gelinde Sayten aufziehen, und dem Papste den Exarchat restituiren. Ob er nun zwar wohl zauderte, und seinem Versprechen nicht völlig nachkame: so ware doch *Pipinus* gleich wieder bey der Hand. *Aistulphus* muste endlich den Exarchat wiederum herausgeben, und den Papst zufrieden lassen. *Pipinus* schenckte hierauf, Jure victoriæ, mehr gedachten Exarchat dem Papste. Indessen schriebe er auch ein Concilium, nach Franckfurt, aus, und lies da die Verehrung der Bilder defendiren u. vor rechtpronunciiren. Nun prætendirten zwar die Griechen den Exarchat wieder. Doch fragten sie endlich auch nicht viel darnach: weil der Papst damals die

Griechen noch erkannte, und sich noch nicht losgerissen hatte; indem er noch nicht wuste, wie es gehen mögte. Mittlerweile starb *Pipinus*; und *Carl*, sein Prinz, war ein junger Herr, dessen Bruder, Carlmann, sich wider ihn rüstete. Dahero waren die Longobarden froh, und dachten nun alles wieder zufischen. König, *Desiderius*, des *Aistulphi* Nachfolger, nahme auch wircklich alles weg. Darum aber schickte *Carolus M.* nicht allein seine Longobardische Gemahlin zurück; sondern ging auch, weil sich einige Francken, nach der Lombardey, retiriret hatten, selbst dahin, und subjugirte die Longobarden gänzlich, nahme Pavia ein, bekame *Desiderium*, und seine Kinder, gefangen, und that sie in das Kloster, nach Lüttich, wo auch *Desiderius* gestorben ist. So hatte sich *Carl* auch schon mit dem Papste, *Leone*, verglichen, ehe er noch nach Rom kame. Wie er also daselbst, im Jahre Christi 800. anlangte: lies ihn nur ermeldter Papst, in der Christ-Nacht, vor einen Kayser ausrufen, in Imperio Romano occidentali. *Carolus M.* stellte sich zwar, als wüste er nichts davon; ja als wolte er die angetragene Würde nicht einmal annehmen. Allein er lies sich auch desto eher darzu persuadiren: weil die Sache schon so abgeredet ware, und er auch einen grosen Theil von dem alten Römischen Reiche bereits in Händen hatte, nichtsweniger König der Longobarden, und ganz Italiens ware; als welches er, Jure victoriæ, erhalten. Der Papst that dieses alles, aus gewissen Ursachen. Denn er dachte; wird Carl Römischer König: so ist Rom die Haupt-Stad; folglich bin ich, propter antiquum splendorem, der vornemste Bischoff, in seinem Reiche, und bekomme grösere auctoritæt. Ja habe sodann, dachte er, den Vorzug vor Meiland; ich bekomme ihn auch noch in den andern Ländern, so Carl acquiriren wird. Zudem sahe er wohl; daß ihm die Griechen diese Länder, so ihm Carl geschencket, nicht lassen würden. Er vermeinte auch; es schicke sich gar nicht, daß er sub gynæceo der Kayserin, *Irene*, stünde; als welche ihn doch nicht defendiren könte. *Carolus* hergegen gedachte auch, dadurch Gelegenheit zubekommen, auf die nunmehro, von dem alten Römischen Reiche abgerissene Provinzien, Spanien, England u. s. w. einige prætensiones zuformiren, und also seine conqueten noch mehr zuerweitern u. s. f. Solcher Gestalt bekame dieser Carl nicht allein vor sich, sondern auch vor seine ganzen legitimen descendenten, das Recht zur Kayserlichen Würde. Der Papst sagte; er solte Kayser werden, und er wolte das von ihm geschenckte recognosciren. Ja er hat sich ihme unterworfen, als ein Unterthan. Einer von des *Desiderii* Söhnen hergegen retirirte sich, nach Constantinopel; und es ist von ihme noch eine Familie übrig. *Carolus M.* gedachte hierauf, dieses sein neues occidentale Imperium Romanum, mit dem orientali Græcorum, zuvereinigen, und es also, in seinem alten splendeur, wiederum zusehen. Er wolte zu dem Ende die Griechische Kayserin, *Irene*, heirathen, um welche er auch schon anhalten lassen. Denn der Papst sagte; auf solche Weise könte er destoeher in seinem Vorhaben reussiren; wie solches, sowohl *Eginhardus*, als auch *Theophanes*, und die Annales *Pipini*, bezeugen. Aber die Griechen sagten auf diesen Antrag: amicum Francum habeas: vicinum regem non; multo minus Imperatorem. Sonderlich ware ihm ein Patricius, mit Namen *Nicephorus*, zuwider. Der ist hernach auch selber noch Griechischer Kayser geworden. Als man dahero zu Constantinopel merckte; daß die *Irene* zu dergleichen mariage inclinirte; den Griechen hergegen

solches

solches gar nicht gelegen war: so verbannten sie die gute Kayserin, nach der Insul, Lesbus, wovon die Annales Bertiniani können nachgelesen werden. Da also Carln dieser Anschlag zu Wasser gemacht wurde: suchte er ein anderes Mittel, seinen obigen Endzweck zuerreichen. Er wolte nemlich seine Tochter, die *Retrudem*, so er, mit seiner ersten Gemahlin, der Hildegard, erzeuget, und die hernach noch ein Hufeisen verloren, mit dem Griechischen Kayser, *Constantino VI.* vermählen. Man hat auch noch Briefe, welche Carl, mit dem Papste, *Leone*, gewechselt, und die das Absehen, das occidentale Imperium, cum orientali, zuconjungiren, deutlich satt an den Tag legen, anbey gnüglich zuverstehen geben; daß solches alles, mit Vorbedacht, & præviis deliberationibus, cum Papa, geschehen sey. Hierbey kommt nunmehro die Frage zuentscheiden vor; ob Papst, *Stephanus II.* die Lande, welche man den Exarchat znnennen pflegte, dem Griechischen Kayser, *Constantino*, restituiren sollen? Wenn der Papst souverain gewesen wäre, wenn er nicht mehr zum Griechischen Reiche gehöret hätte: so würde die Sache bald zudecidiren seyn. Denn was dem Feinde abgenommen wird, das darf man demjenigen nicht wiedergeben, der es zuvor gehabt. Nun waren die Longobarden bereits maitres von Ravenna, und dem Exarchat. Darum hat *Pipinus* den Griechen nichts abgenommen. Er ist mithin auch nicht schuldig gewesen, denselben etwas herauszugeben. Derohalben kommts nunmehro blos darauf an; ob Papst, *Stephanus II.* und dessen Nachfolgere, haben behalten können, was sie, vom *Pipino*, empfangen? Ich setze hierbey voraus; daß *Pipinus* den Griechen nicht ein Schilder-Häusgen zuwenden wollen. Sie haben sich zwar, durch Gesandten, bey *Pipino*, gemeldet, und darum sollicitiret; aber eine abschlägige Antwort erhalten. Daß dieses wahr sey, lässet sich leichtlich erweisen. *Anastasius*, Bibliothecarius, saget ohne Umschweif; *Pipinus* habe den Griechischen Gesandten, welche den Exarchat, vor ihren Principal, gefordert, eine abschlägige Antwort ertheilet, und ihnen gesaget; quod in favorem St. Petri jam disposuisset. Mithin ists falsch; daß Carl jemals im Sinne gehabt, den quæstionirten Exarchat dem Griechischen Reiche zurestituiren; obschon gelesen wird, quod reipubl. Romanæ dederit. Der Abt, *Muratori*, drehet zwar diese Worte, und meinet; si reip. Romanæ; ergo Imperio Græco: aldieweil dieselbe, damals noch, zum Griechischen Reiche, gehöret habe. Allein da hier vielmehr die Frage ist; wem *Pipinus* den Exarchat eigentlich restituiret? und indessen gewiß ist; daß er die Griechen abgewiesen: so folget wohl unwidertreiblich; daß er selbigen nichts restituiren wollen, noch auch restituiret habe. In der Römischen republic aber ist fürwahr der Papst nicht der letzte gewesen, der den Fränckischen succurs ausgewircket. Daher ist auch unbegreiflich; daß *Pipinus*, wenn er dem Griechischen Reiche nichts gegeben, den Römern allein, soferne sie, von dem Papste, und der Römischen Kirche, gesondert sind, solche Wohlthat solle haben wiederfahren lassen. Zudem folget gar nicht: man lese, daß die Römische Kirche, und republic, unterschieden worden; darum hätte *Pipinus* der Römischen Kirche, und dessen Oberhaupte, gar nichts zufliesen lassen. Denn *Muratori* gestehet ja selbst; *Anastasius* melde, cum in favorem St. Petri disposuisse. Ist denn aber *St. Petrus* etwa senatus populusque Romanus? Ich glaube; daß man hier etwas zuharte sey, wenn man, den Papst, von solcher republic, gänzlich zu separiren, sich angelegen seyn lässet. Denn er gewinnet doch dadurch

 nichts;

nichts; wie ich bald zeigen will. Wenn er auch gleich ein souverainer Herr von dem ganzen Exarchat, und Herzogthume, Rom, gewesen wäre: so verschwindet doch diese souveraineté in die Lufft, wenn man überleget; daß er sich, nebst allem Volcke, *Carolo M.* subjiciret habe. *Muratori* probiret zuviel, oder bemühet sich, wider den Abt, *Fontanini*, zuerweisen; da indessen schon genug seyn können, wenn er nur die Hoheit, und das Regiment *Caroli*, zu Rom, erwiesen, und zugleich gezeiget; daß es eine eitele Bemühung sey, den Kayser zu einem blosen Protector zumachen. Diejenigen, welche von dieser Sache recht instruiret seyn wollen, müssen das Leben *Stephani II. & III.* so uns schon mehr ermeldter *Anastasius*, in seinen Vitis Pontificum Romanor. beschrieben hat, mit Bedachte lesen. Die Schriften des *Muratori*, in der Comachischen Sache, sind bekannt, wovon eine Racolta, zu Franckfurt, gedruckt worden; ob ich schon noch einige Piecen habe, welche sich darinnen nicht finden. Auch sind in meinen Händen annoch etliche Stücke von dem Abte, *Fontanini*, die in gedachter Racolta nicht anzutreffen. Soviel lasse ich, im übrigen gelten, wenn *Muratori* urgiret; *Fontanini* hätte sollen das ganze Instrument *Pipini*, oder dessen Schenckungs-Brief, abdrucken lassen; da er, Statt dessen, nur einige Excerpta, hin und wieder, mitgetheilet. Denn daß *Pipinus* dem Papste favorisiret habe, ist gewiß; und man kan nicht leugnen, daß *Pipinus*, als er den *Aistulphum*, bey Susa, geschlagen, und gezwungen, den Exarchat wieder herauszugeben, solchen dem Papste, tanquam terram, victoria acqvisitam, plene geschencket habe. Was aber, unter dieser Schenckung, eigentlich begriffen gewesen, ist bis dato ziemlich unbekannt. Ich erinnere mich; daß ich, auch bey dem P. *Pagi*, gelesen, wie sich von dem geschenckten Exarchate eine alte Inscription gefunden. Die specialia aber, saget dieser *Pagi*, wären ausgekratzet, oder wenigstens nicht leserlich, gewesen. Ich glaube auch, was *Muratori* p. 17. in seiner Piena esposition de i Dritti imperiali ad Estensi, bemercket: daß nemlich *Anastasius* ohnmöglich alle Lebens-Beschreibungen der Päpste, so ihm zugeschrieben worden, gemacht habe. *Ciampini* hat solches auch schon, in seinem Examine libror. Pontif. Sect. 6. wahrgenommen. Es kommt aber hier, wie schon gedacht, hauptsächlich auf des *Stephani II. & III.* Leben an. Die Entscheidung dieser Frage, was nemlich *Pipinus* dem Papste eigentlich geschencket habe, thut viel, bey der fameusen Streit-Sache, von Comachio, zwischen dem Kayser, und dem Papste, wenn dieser saget; Comachio gehöre zu Ferrara; dieses aber zum Exarchat. Der Papst will sogar auch Parma, und Piacenza, mit zum Exarchat ziehen; welches der *Justus Fontanini*, in einer deduction, zuerweisen sich angelegen seyn lassen. Der Kayser hergegen saget; Comachio, als ein Feudum von Modena, gehöre, gleichwie auch Reggio, zum Longobardischen Reiche. Denn das Haus, Estè, hat viele Güther gehabt. Ferrara gehöret freilich zum Exarchat; Modena aber, Reggio, Comachio &c. zur Lombardey. Vid. *Muratori*, de Comachio. Soviel ist wenigstens gewiß; daß *Pipinus* nicht die Stadt, Rom selbst, dem Papste mit geschencket habe. Denn diese hatten die Longobarden noch nicht inne. Darum konte sie *Pipinus* ihnen nicht abnehmen; folglich auch nicht dem Papste verschencken. Was er ihm aber geschencket, das hat er ihm simpliciter geschencket, und sich nichts reserviret. P. *Daniel* saget selbst; der Papst sey nun ein groser Herr worden. Denn *Pipinus* lies den Longobarden ihr Königreich, und ginge gleich wieder nach Franckreich zurück. Er begnügte sich damit;

damit; daß er den *Aistalphum* bezwungen hatte, und daß der dasjenige, was er, von dem Exarchat, eingenommen, restituiren muste. Es wäre mithin, bey solchen Umständen absurd zusagen; daß *Pipinus* aus Franckreich sich etwa Ravenna, oder sonst was reserviret, welches ihm ohnedem zuweit entlegen war, und er ohnedieß schon grose Länder vor sich, und mit Erhaltung derselben genug zuthun, hatte. Der Papst hergegen hat sich, dadurch, sehr verdächtig gemacht; daß er einige Diplomata fabriciren lassen; um sich zu aggrandiren; welches viele Catholicken, besonders auch der *Pagi* selbst, bekennen. Daß der Papst ein Vicarius *Jesu Christi* sey, ist ein neues dogma; welches auch die doctores, in der Sorbonne, zu Paris, gestehen. Die Kayser haben diesen Vicariat nicht geglaubet. Denn sie wolten den Papst, öfters, nach Gefallen, absetzen. Dahero sagt auch *Ioannes Salisberiensis*, Bischoff zu Chartres, in seinem Polycratico; da alle andere Völcker den Papst, *Alexandrum III.* vor einen rechtmäsigen Papst agnosciret: habe solches doch Kayser, *Frider. Barbarossa*, nicht thun wollen. Daher ihn auch hernach ermeldter Papst zustürzen gesucht. Der Papst hat sich *Carolo M.* ebenso unterworfen, wie etwa die Engländer dem Könige, *Georgio*. Man findet solches, in facto, nicht anders, als so. Eine andere Frage aber ist; ob *Pipinus* den Exarchat auch wegschencken können: weil solcher ehemals den Griechen gehöret; mithin es scheinet, daß er eine res aliena gewesen; die folglich *Pipinus* einem tertio nicht habe verehren können. Der P. *Daniel* hat deswegen, in seiner Histoire de la France, curieuse Sachen beygebracht; und die Kayser haben ehemals selbst nicht gewust, was das Römische Reich sey. Wie denn *Maximilianus* gemeinet; Kayser, *Justinianus*, wäre sein Vorfahrer im Reiche gewesen. Es kommt auf diese Frage abermals viel an: immasen, wenn *Pipinus* den Exarchat nicht verschencken können, solches injuria geschehen wäre. Was aber injuria geschicht, das gilt nicht. Folglich wäre auch diese donation null, und nichtig. Ist sie hergegen Iure geschehen: so kan sie allerdings bestehen. Nun ist zumercken: *Pipinus* sagte; ich bin victor Longobardorum; und was der Uberwinder, von dem victo, acquiriret, das ist seine. Denn acquisitio bellica ist eine species dominii acquirendi; es ist ein modus originarius. Alle conqueten sind, jure belli, des victoris. Den Griechen hatten mehr gedachten Exarchat die Gothen, jure belli, und den Gothen die Longobarden; *Pipinus* aber hatte es par force den Longobarden wieder abgenommen; und zwar vor sich; nicht vor die Griechen. Darum wird kein verständiger Mensch dem *Pipino* das dominium, jure belli quæsitum, nehmen können; zumahl er auch den Griechen nicht versprochen hatte, ihnen zur Wiedereroberung des Exarchats zuhelfen. War er aber nun Dominus vom Exarchat: so hatte er vollkommene Macht, darüber zuschalten, und zuwalten. Es ware dieses ebenso ein casus, als da der König, in Franckreich, und sein Cardinal, *Mazarini*, den Spaniarden den Haven, Dünkerken, entrissen, und solchen, kurz darauf, dem *Olivier* Cromwell schenckten. Von diesem, konten die Spanier besagten Haven nicht wieder fordern: weil ihn die Franzosen, jure belli, gewonnen. Die Spanier musten sich also an die Franzosen halten; und Cromwell war nicht schuldig ihn wieder herauszugeben. Allein ob auch der Papst, als ein Unterthan von dem Griechischen Kayser, worunter er, noch zu *Pipini* Zeiten, stunde, solche donation annehmen können? Das ist eine, vor den Papst, fatale quæstion. Doch mercke man wiederum: zu *Pi-*

pini Zeiten, stunde der Papst freilich noch, unter den Griechen. Wie aber *Carolus M.* zur Regirung kam: so entstunde ein neuer Krieg mit dem Longobardischen Könige, *Desiderio.* Diesen subjugirte *Carolus M.* machte dem Longobardischen Reiche ein Ende, und setzte die Crone selbst auf; wodurch er mithin den Papst befreyete, und vieles Kummers überhobe. Dafür machte ihn der Papst zum Patricio, d. i. zu seinem defensore, und proclamirte ihn hernach, als er, nach Rom, kame, zum Kayser; wie wir schon gehöret haben. Der Papst hatte auch, bereits vorhero, viele raisons, warum er den Griechen nicht wohl favorisiren konte. Denn es war weltkündig; daß sie, den Exarchat, wider die Longobarden, zuvertheidigen, nicht im Stande gewesen. So geschwinde die Griechen solche Lande wieder würden erhalten; so geschwinde würden sie auch selbige verloren, haben. Es fehlete ihnen an einer guten Flotte, Geld, und Soldaten, wie auch an einem muthigen, und tapfern Herrn. In *Constantino Copronymo,* hergegen äuserte sich eine sehr elende Seele. Er sasse, zu Constantinopel, und lies sich, von seiner Mutter, *Irene,* regiren; nicht zugedencken, daß, wegen der Bilder Stürmerey, die occidentalische Kirche andere sentimens geführet, als die Morgenländer, und deren Kayser. Der Papst dachte also: wer mich, und die Römer, nicht vertheidigen kan, mit denen kan ich nicht verbunden bleiben; sondern es muß mir freystehen, meine Wohlfahrt, so gut, als es seyn will, zuerhalten. Und es ist auch freilich wahr, daß es einerley sey; ob mich jemand verlässet, oder mir nicht helfen kan. Doch es politisirte der Papst. Das Glück ist nicht allezeit beständig. In dem Griechischen Reiche, konte eine revolution fürgehen. Die Longobarden waren noch nicht tod; zwischen Franckreich, und Italien, schiene eine grose Klufft befestiget zuseyn. Also ware noch kein tempo vorhanden; daß der Papst die masque abziehen, und, ohne Furcht, hätte thun können, was er gewollt; bis endlich Carl der Grose sich sehen lies, der, gedachter Masen, den *Desiderium* von neuem ataquirte: weil er den vorigen Tractaten nicht nachkam; sondern dem Römischen Stuhle, auf allerhand Arten, Tort thate. Alsdenn machte sich Se. Heiligkeit keinen fernern Scrupel, seinen bisherigen Patricium gar vor seinen Herrn zuerkennen; absonderlich da er wahrgenommen; daß die Aquitanier sich vor Carln gebeuget, die Sachsen sich ergeben, und der Bayrische Fürst, *Tassilo,* sich zum Ziel geleget. Doch weil *Leo* III. wohl sahe; daß er, ehemals, einem Kayser unterworfen gewesen: als wolte er wiederum einen Kayser zu seinem Herrn haben. Nun aber ist bekannt; daß sonst des Römischen, abendländischen Kaysers Sitz, nicht nur allein zu Rom, gewesen; sondern auch, bis auf die Zeiten *Augustuli,* seit *Theodosio* II. zwey besondere Kayserthume, und Reiche, abermals entstanden. Dieses wuste *Leo* wohl. Und darum kam er auf die Gedancken; daß Carl, aus Francken, noch besser geschickt sey, dergleichen character zuerhalten, als ein ohnmächtiger *Augustulus,* oder die, kurz vor ihm, regirende Kayser. Beyde fanden auch darbey ihr interesse. Carl war ein ambitieuser, und wachsamer conquerant. Ja es ist unstreitig; daß er, auch auf das Griechische Reich, sein Absehen gerichtet, und die *Irene* heirathen wollen; wie ich oben schon erinnert habe. Diese Dame aber ware, als ein hochmüthiges Weib, für die Kayserliche Würde gar sehr entetiret, und würde nimmermehr einen blosen König geheurathet haben. Drum muste sich Carl einen Kayserlichen Titel anschaffen. Der Papst selbst suchte auch seine

eigene

eigene Vortheile dadurch. Denn der fürnehmste Bischoff, in dem Römischen Kayserthume, konte sich leichtlich die Rechnung machen; daß alle andere Bischöffe ihn würden respectiren müssen. Carl besase bereits Franckreich, dessen Grenzen auch Catalonien, und die Spanische Marck, in sich fasseten. Nichtsweniger war fast ganz Italien, schon, in seinen Händen. Alle Teutsche Völcker, zwischen dem Ocean, bis an die Alpen, von dem Rhein, bis an die Elbe, gehorchten ihm. Die Wendische, oder Slavonische nationes, bis an die Weichsel, und, in einer andern Absicht, bis in Dalmatien, bezahlten ihm Tribut, und musten sich, vor ihn, bücken. Es ware auch nicht alle Hoffnung verloren; daß nicht noch mehr Völcker, sich seiner Macht zuunterwerfen, solten genöthiget werden. Ja es gefiele dem neuen conqueranten Rom dermasen; daß er, nach dem Model desselben, sein Aachen, zum andern Rom, machen wolte. Die Römischen Adler kamen, dadurch, nach Teutschland. Selbst auf dem Palais, zu Aachen, konte man solchen Vogel erblicken; wie aus dem *Ditmaro Merseburg.* zuerhörten. Derowegen ware zuvermuthen; daß des Bischoffs, zu Rom, auctoritæt, respect, und Hoheit, sich noch mehr vergrösern würde; da er ohnedem, bishero schon, den Erz Bischöffen das pallium gegeben hatte; nicht nochmals zugedencken, was beyde, Carl, und der Papst, sich vor Gedancken, und prætensiones, auf den Orient, zumachen unterfangen. Dabey ist auch nicht zuvergessen; daß oft erwehnter Römischer Prälat, nebst seinen Kirchen-Güthern, und Landen, dem Longobardischen Reiche nicht wolte incorporiret werden: alldieweil selbiges, jure belli, erobert worden; nicht aber auch Rom, und was darzu gehöret. Darum separirte er sothane Lande, von den, in der Lombardey, gemachten Conqueten des Fränckischen Carls, und nennte selbige das Römische Reich. Er abandonnirte nunmehro also die Griechen, von welchen er sich keinen Schutz versprechen konte; gleichwohl aber sich fürchten muste, daß sie, mit der Zeit, sich wiederum retabliren könten: allermasen Calabrien, und Apulien, und ein guter Theil des Illyrici, auch Venedig selbst, annoch ihre Hoheit erkannten. Man wuste auch nicht; ob die Raub-Vögel, aus Africa, die Mohren, und Saracenen, nach Italien, zukommen, nicht mögten Lust gewinnen; gleichwie sie, schon, nach Spanien, übergeschiffet, und alda sich feste gesetzet. Anderer Umstände zugeschweigen, welche *Leonem* veranlasset, des mächtigen Carls Hülfe und Beystand zumenagiren; absonderlich da die Römer selbst Mine machten, sich, wider ihn, zusetzen, und eine republic, nach der ehemaligen Freyheit, projectirten. Zum wenigsten ist nicht unwissend; wie sie *Leoni* die Zunge aus dem Halse schneiden wollen, und sich, bereits, an seiner Person vergriffen. Darum muste er freilich auf das zukünftige dencken; und man kan nicht sagen, der Papst habe unrecht gethan. Wie hätte denn hernach Carl, mit Rechte, es wieder, von dem Papste, annehmen können? Gewiß solcher Gestalt wäre der Kayser, und der Papst, in gleichem reatu. Uber Rom aber, hatte Carl, den Rechten nach, keine Ober-Herrschafft; sondern er ware nur Patricius: und das Patriciat gabe ihm nichts, als die Schirms-Gerechtigkeit. Schirm hergegen ist, nach dem alten Sprüch-Worte, keine Obrigkeit. Ein mächtiger Bunds-Verwannter ist noch nicht mein Souverain. Deswegen irren auch diejenigen nothwendig, welche sich bereden; Carl der Grose wäre, schon vorhero, ein Beherrscher von Rom gewesen, ehe ihm noch der Kayserliche Titel beygeleget worden. Ich sage nein darzu. Als

Schutz-

Schutz-Herr, hat er solche Ober-Herrschafft so wenig gehabt, als *Carolus Martellus*, und *Pipinus*. Wer ihm, nach dem Kriegs-Rechte, selbige beyleget, der weiß nicht, was er saget, oder bildet sich etwas ein, welches sich, in der That, nicht also verhalten. Denn Rom war niemals, in den Händen der Longobarden, gewesen; und die Griechen hatten, in Ober-Italien, nichts mehr zusagen; auch in dem Exarchate nicht. Dieser war dem Papste, vom *Pipino*, geschencket, und von Carln bestätiget worden. Der aber ware des Papsts Feind nicht. Er kame vielmehr, nach Rom, als ein Beschützer, und Beschirmer, im Frieden. Selbst die Longobarden wurden, von ihm, deswegen angegriffen, und zu Boden geworfen: weil sie den heiligen Vater, zu Rom, nicht ungehudelt liesen. In den wichtigsten affairen, bediente er sich der Römischen Bischöffe guten Raths, und glaubte feste; daß, in denselben, der Geist *Petri* residirte. Dieß ist also die Ursache, warum endlich, aus dem Exarchate, ein neues Römisches Reich fabriciret worden, welches, mit dem alten, keine Gemeinschafft hatte, und worinnen Se. Heiligkeit der gröseste Herr war, der fürnehmste Magnat, der sich auch nicht vergessen; sondern vielmehr sich, und seinen Nachfolgern, sehr ansehnliche Rechte vorbehalten; ob man zwar nicht alle Umstände, und Kleinigkeiten, accurat, und eigentlich, weiß. Hiervon zeuget eines Theils der, vom Mr. *le Blanc*, in dem Traité historique des Monnoyes de France p. 24. angeführte numus, welcher dazumal, mit der Umschrifft, *Renovatio imperii*, gepräget worden, worauf zugleich Carls, und *Leonis*, Bildnisse zusehen waren. Nun hat zwar der Abt, *Vignoli*, in seinem Buche, de antiquioribus denariis Pontificum Romanorum, ao. 1709. behaupten wollen; die Päpste hätten selbst gemünzet; und nicht die Kayser. Auch wäre dieser numus *Leonis III.* nicht vom *Carolo M.* sondern vielmehr auf Befehl gedachten *Leonis*, gemünzet worden. Allein das erste wird nicht geleugnet; daß nemlich die Päpste gemünzet hätten. Daraus aber folget doch nicht: darum haben die Kayser nicht gemünzet; auch *Carolus* die Hoheit, über Rom, nicht gehabt; welches doch, aus soviel andern Briefen, bekannt ist; also, daß, aus solchem asserto, nicht das geringste zu folgern; wie etwa *Vignoli* thut; der *Carolum*, auch mit seinem Kayser-Titel, und allem imperio, nur zu einem blosen Patricio machet; gleich als wenn der Papst, mit seinen Römern, eine besondere republic, unter der protection *Caroli M.* formiret; und dieser hergegen seine Rechte, durch seine Commissarien, alda exerciren lassen. Hernach folget noch weniger; wer münzet, der dependiret nicht von dem Kayser. Es brauchet hier keiner Exempel, und Instantien; ganz Teutschland, und Italien, ist davon voll. Darum hätte *Fontanini* mit den sonst gelehrten decouverten des Abts, *Vignoli*, keine solche parade machen dürfen. Hiernächst so ist auch gar nicht zuzweifeln; daß, in dieser Absicht, mit Wahrheit gesaget werde; der Papst hätte, von den Griechen, das Römische Reich, auf die Francken, und Teutschen, transferiret; vor welcher proposition einige Protestantische Scribenten sich entsetzet haben: aldieweilen sie sich ein groses Vorurtheil, in den Kopf, und ins Gehirn, wachsen lassen und deshalber geglaubet; der Papst, und alle, zu dem Römischen, Reiche gehörige Lande, wären vor eine conquete *Caroli* zuhalten; welches doch nicht ist. Denn Carl, des Papsts, und der Römer gewisser, und aufrichtiger Freund, kan, vor ihren Feind, nicht gehalten werden; folglich sie auch nicht conquetiret haben; bevorab da diese Stad, und andere daran

ran hangende Lande niemals den Longobarden zugehöret; welches diejenigen bedencken solten, und könten, die sich alhier ein jus belli, und victoriæ, einbilden: wie unter andern sonderlich *Coccejus* gethan. *Hugo Grotius* hat, in seinem Jure belli, & pacis Lib. I. Cap. 3. §. 13. & Lib. II. Cap. 9. §. 10. von dieser Sache, etwas wahres erblicket; ob er sich schon daraus nicht finden können. Denn er beredet sich; die Römer hätten allezeit ein Wahl-Recht behalten. Selbst kein Kayser, in Constantinopel, wäre auf den Thron gestiegen, der ihren Consens nicht hätte haben müssen. Ja es kommt ihnen nicht anders für, als wenn das Römische Volck, aus gleichem Rechte, und nach ihren ehemaligen Vorzügen, Carln den Grosen, und seine Nachfolger, gewählet; welches aber alles irrig ist. Denn diejenigen, welche den Herulern, und Gothen, sich unterwerfen müssen, und welche, nach der Zeit, ein Anhang des Griechischen Reichs geworden, konten sich wohl ihrer längst verlornen Rechte nicht bedienen, noch darauf pochen. Auch ist annoch zweifelhafft; ob der vom *Grotio* allegirte consens der Römer, bey Annehmung eines Griechischen Kaysers, nicht eine chimere, oder zum höchsten weiter nichts, als eine Huldigung, involuiret: weil doch, auf den Fall, da diese, oder jene Familie, und Linie, ausgestorben, ein Kayser dem andern succediren wollen. Wie denn auch gar nicht zuglauben; daß der Raths-Meister, zu Rom, einen Vorzug, vor dem Raths-Meister, zu Constantinopel, gehabt. Diese Consules galten in den neuern Zeiten weniger, als nichts. Man machte Kinder darzu; und sie hatten in dem Rathe nicht mehr die erste Stimme. *Justinianus* zählte auch nicht mehr die Jahre, nach den Raths-Meistern; sondern nach seinen Regirungs-Jahren. Ja viele behaupten gar; daß der Kayser, *Leo*, die ganze rathsmeisterliche Würde, in Constantinopel, abgeschafft. Zu Rom, aber hörte dieselbe gewiß auf, als die Heruler, und hierauf die Gothen, diese stolze Stad unter ihre Bothmäßigkeit gebracht. Der P. *Pagi* hat in seiner diss. hypatica solches an vielen Orten angezeiget; also daß man sich billig verwundern muß, warum *Grotius* sich mit solchen alten Dingen geschleppet, und, noch zu den Zeiten *Caroli M.* von einer Römischen republique sich etwas in den Sinn kommen lassen. Vielmehr waren die Römer, von solcher Zeit an, dem Griechischen Reiche tributaires; und was der Papst, *Leo III.* nebst den fürnehmsten Römern, unternommen, war eine neue Creatur, und Affter-Kayserthum, welches, aus vielen politischen Ursachen, von neuen, wiederum aufgewärmet worden; dahingegen die Griechen das Ehren-Wort, Consul, vielen geringen Bedienten, und noch darzu Fremden, angedeihen liesen; nachdem sie wahrgenommen, daß die Francken, zu Rom, und Carl sowohl, als seine Nachkommen, mit solchem Consul-Titel wiederum eine parade zumachen sich entschlossen. Dahero ist nicht zubegreifen, wie jemand ferner behaupten mögen; daß die Römische republic, bey dieser Veränderung, annoch in ihrer consistence gewesen; gleich als wenn es bey derselben gestanden, zuwählen, wen sie wolte. Gewiß, wenn keine andere Umstände sich geäusert, wodurch sich der Papst, nebst seinen Römischen Einwohnern, legitimiren können; daß sie sich von dem Griechischen Reiche abgerissen: so würde ich kein Bedencken tragen, mit dem Cardinal, *Cœlestino Sfondrati*, in seiner Gallia vindicata, Diss. XI. § 2 p. 547 zusagen: *Longobardi injusto bello Italiam, & per tyrannidem, invaserant; non ergo ejus dominium Græcus amiserat, & ideo nec* Carolus *retinere eam poterat, quippe legiti-*

mo, invitoque domino ablatam. Allein der Papst konte, wie schon gedacht, nebst dem übrigen Volcke, zu Rom, sich garwohl einiger Masen, und zwar daher, rechtfertigen: weil die schachmatte Griechen, sowohl ihn, als auch die übrigen Einwohner, weder wider die Longobarden, noch wider die Francken, ferner mit gehöriger Macht zubeschützen mehr vermögend waren. Darum aber folget noch lange nicht, was *Vincentius Pietra* in Commentar. ad Constitutt. Apostol. Constitut. VII. *Alexandri IV.* Tom. III. sich zuerhärten unterfangen; daß nemlich Carl das Imperium occidentis vom Papste, *Leone III.* empfangen. Denn was wäre doch dieß vor ein Imperium occidentis? Der Papst wolte ja selbst nicht leiden, daß das neue, und besondere Römische Reich, mit Italien, solte vereiniget bleiben; weswegen es in meinen Ohren sehr pedantisch klinget, wenn ebendieser Päpstliche Cämmerling behauptet; *Ut* Carolus *justo titulo Italiam possideret, non sat fuisse, Longobardos bello vicisse, qui non domini, sed raptores, erant; nisi insuper Imperium occidentis ei conferretur, quod à* Leone *præstitum est.* Ein jeder mercket: daß sogleich hierbey die Frage entstehet; ob denn das abendländische Reich noch gedauret; ob er ihm auch Spanien, und Africa, gegeben? Ob die Lombardey den Griechen gehöret; ob der tributaire Exarchat das abendländische Reich gewesen; ob die Lombardey, welche Carl mit seinem Schwerde, und Bogen, gewonnen, den Griechen habe sollen restituiret werden; und wann dieses, wie Se. Heiligkeit, und mit was vor Rechte, sie gedachte Lande, auf Carln, transferiren können? Wenn dergleichen raisonnemens gelten: so getraue ich mir auch auszuführen, daß die Stad, Rom, den Nachkommen des alten *Tatii* wiedergegeben, und die Samnites, und Sabini, auch Albani, sogleich retabliret werden müssen, welche ja die Römer, als larrons, untergedruckt. Dergleichen Fragen müssen verständigen Leuten nicht vorgepfiffen, geschweige vorgesungen, werden. Es war ja das alte Römische Reich schon längstens zergliedert, und bestunde nicht allein in Rom, und dem Exarchat, sondern auch in andern grosen Ländern, als England, Spanien, Franckreich u. s. w. Zudem ware damals die Stad, Rom, schon oft von den barbarischen Völckern verwüstet, und verheeret worden; daß nicht das geringste von ihrer alten Macht übrig geblieben. Auch hat, schon zu *Pipini* Zeiten, das alte Rom nicht einmal mehr gestanden; alswovon die Gothen keinen Stein auf dem andern gelassen, und welches, teste *Vossio*, in observatt. suis, 10. Meilen lang soll gewesen seyn. Ferner ware, zu *Caroli M.* Zeiten, keine alte Römische Familie mehr übrig; sondern alles mit barbarischem Geblüte vermischet. Ja es hatte auch der Kayser, *Zeno*, sogar mit den Gothen paciscirет, und Italien zubeschützen ihnen anvertrauet; welche auch zugleich über Rom zubefehlen gehabt. Wie hätte denn also diese Stad, so nun fast bereits 4 secula in der Sclaverey gelebet, das Imperium occidentale weggeben können? Die elenden Plauderer hätten ja leichtlich erachten können, daß auf solche Weise Carl, und seine Nachfolger, sich nicht hätten Könige der Longobarden schreiben, und nennen können; wenn nemlich die Lombardey noch ein Stück von dem Griechischen Reiche gewesen wäre. Vielmehr konte Carl, in Ansehung des Longobardischen Reichs, auf sein jure belli, & victoriæ, pochen; keinesweges aber auf das Römische Herzogthum, und die Stad, Rom. Denn mit diesem führte er keinen Krieg; und er selbst hielt sich auch, nur vor einen Beschützer solchen Staats. Folglich ist wohl sonnenklar; daß

er darzu ein ganz anderes Recht erlanget habe; und zwar erstlich, als Patricius; hernach aber, als ein wahrer Souverain. Zuvor that er alles, als ein Beschützer, was der Griechische Exarchus nicht præstiren konte. Nach diesen hergegen rissen die Römer, nebst ihren Prälaten, sich von dem Griechischen Reiche ab, und submittirten sich Carln, und seinen Nachkommen, schwuren auch, und huldigten ihm, als ihrem Kayser, und rechtmäßigen Herrn. Wenn ich aber das Wort, Kayser, brauche: so darf niemand dencken, als hätte ich selbst von dem alten Römischen Occidentalischen Kayserthume eine idée im Kopfe. Es ist vielmehr bekannter, als bekannt; daß dieses neue Kayserthum eine sehr kleine etendue gehabt: wozu nemlich nichts, als der, vom *Pipino*, dem Papste geschenckte Exarchat, nebst Ravenna, Pentapoli, auch dem Herzogthume, und der Stad, Rom, gehöret hat, und wovon das regnum Longobardorum gänzlich separirt geblieben ist. Man lese nur des *Fontanini* Antiquitt. Hortæ, p. 176: so wird man gewiß erkennen, was zum Römischen Reiche nicht gehöret habe. Keineswegs aber darf man diesem auctori auch darinnen trauen; daß alles dasjenige darzu gehöret, was er, in faveur des Papsts dahin, referiret. Der Titel, Kayserthum, behielte also zwar den alten Klang; die Sache aber ware nicht mehr vorhanden; und ich habe schon zuvor gemeldet, warum solches geschehen sey, auch wie Carl, und Papst, *Leo*, raisonnirten. Immittelst ist es genung, daß Se. Heiligkeit, nebst allen Landen, welche, kurz vorher, die Griechen besessen, und denselben entnommen worden, Carls Hoheit agnoſciret, ihme geschworen, und alles gethan haben, was Unterthanen zuthun pflegen; obschon der Papst, und das Volck, einige privilegia erhalten, und behalten. Denn wem ist wohl unbekannt; daß der neue Kayser sogleich seine Münzen mit seinem Portrait schlagen lassen? Daß er seine Commissarios geschicket, in dem neuen Kayserthum Gericht zuhalten; Edicta publicirt; Gesetze, oder Capitularia, gemacht; desgleichen verlanget, daß kein Papst, ohne sein Vorwissen, erwählet, und gecrönet werden solle; daß er ferner in dem Bezirck dieses neuen Reichs seine domainen gehabt; auch die Päpste, bey ihrer Crönung, eine gewisse Geld-Summe, d. i. das aurum coronarium, bezahlen müssen, welches sie ehedessen den Griechischen Kaysern abzutragen schuldig gewesen? Wer wolte mithin leugnen; daß der Papst dem neuen Römischen Reiche sich privative unterwürfig gemacht? Es ist dahero sehr absurd, daß *Hadrianus IV.* den Kayser, *Lotharium*, so mahlen lassen, als läge dieser für jenem, auf den Knien. Die Teutschen haben sich mit Recht darüber moqviret; daß auch *Frider. Barbarossa* gedrohet, er wolte dem Papste mores lernen, wenn er dieß Gemählde nicht wegthun würde. Der Papst sagte; Carl solte ebendie jura haben, welche vorhin die Griechischen Kayser in dem Exarchat gehabt hätten; nur solte er ihn confirmiren. Dieß that auch Carl, und lies ihm darzu largiora beneficia: indem man ihn damals schon vor einen grosen Bischoff hielte; quia sedes *Petri* ibi fuit, und auch der Römische Bischoff, bishero, nachdem die occidentalische Kayser aufgehöret hatten, den Bischöffen daselbst das pallium gegeben. Und wie konte der Papst intendiren, das alte Kayserthum, welches er selbst nicht hatte, zuverschencken, oder uns ein beneficium zugeben? Es kommt dieses ohnfehlbar vom *Lothario* her, welchem lange hernach der Papst die allodia *Mathildis*, die ihm diese soll vermacht haben, in feudum will gegeben haben; ohngeachtet es nur eine simple cession ware. Und

dahero hies es; Iam Imperator homo sit Papæ. Der Papst prætendirte auch wircklich ein dominium directum darüber. Der Kayser aber investitte seinen Schwieger-Sohn, *Henricum Superbum*, aus Bayren, wiederum damit. Dieses nun confundiren einige, und sagen; wir hätten das alte Römische Reich vom Papste erhalten. Da *Carolus* so viele Kinder hatte, dachte freilich niemand; daß seine Familie sobald ausgehen würde. Er sagte: Rom soll prima Roma, und Aachen altera Roma, seyn. Er wolte es auch da, ratione Consulum, ebenso einrichten; wie es zu Rom war. Er lies die Aquilas Romanas, und kostbare Statuen, nach Aachen bringen, z. E. die Statuam *Theodorici* u. s. w. Es muste dahero nach diesem der Römische König, zu Aachen, gecrönet werden; &, quo facto, Rex Romanorum appellatur. Es bleibet mithin wohl darbey; daß der Papst Carln dasjenige, unter dem Namen des Römischen Kaysertthums, offeriret, was ihm vorhero *Pipinus* geschenckt, und daß er Carln pro domino agnosciret; vorhero aber nur pro vicario defensore gehalten. Dargegen bekame auch der Papst schöne conditiones, welche ihm freilich die Griechen nicht alle würden gelassen haben; obwohl etwas; wie nemlich einem Bischoffe gehöret. Denn es wäre eine sotise gewesen, ihm alles zunehmen. Indeß dependirte doch alles, was er solchemnach von Carln bekam, à nexu feudali Imperatoris; sed salvis juribus Pontificis Romani; wie solches *Muratori*, in seinem Tractat, de Comachio, excellent gewiesen. Es ist zwar auch gar nicht absurd, wenn man sagt: ich gebe einem was; und erkenne ihn doch nicht vor meinen Herrn darüber. Man findet dergleichen Exempel genug. Allein der Papst subjicirte dem Kayser alles; non quidem jure belli, sed voluntaria subjectione expressa. Vid. *Petr. de Marca*, de concordia Sacerdotii, & Imperii, & *Pagi*, in Crit. ad *Baronium*, it. *Muratori* l. c. Nachgehends hergegen hat der Papst noch vieles weggecapert; als Bononien, unter *Rudolpho Habsburgico*, Romandiolam, die Länder der *Mathildis* u. s. f.; welche alle zu dem Italienischen Reiche gehörten, und ein dominium Imperatoris waren; welches also die Kayser wieder verloren haben. Drum sagt der P. *Daniel* garwohl; *Pipinus* habe, durch diese Schenckung, dem Papste die erste Gelegenheit gegeben, gros zuwerden. Diejenigen Teutschen aber sind wunderlich, welche solches leugnen. Denn hatt man, vor Alters, andern Bischöffen vieles in Hals gestecket: so ist ja wohl zuglauben; daß *Pipinus*, und seine Nachfolger, den Papst, welcher dieselben so caressiret, nicht werden unbedacht gelassen, sondern ihm was rechtschaffenes gegeben, haben. Wie hernach das tempo kam, sich von den Griechen loszureissen: so ginge der Papst ebendas pactum, mit Carln, wie mit Pipino, ein. Denn unter den Griechen wolte, und konte, er nicht bleiben. Diese waren damals unachtsame Herrn; sie dachten nicht an ihre Länder; sie spielten, assen, und truncken, machten dabey amours; es ware keine Flotte da; und so leichte lässet es sich auch nicht zu Fuse, von Constantinopel, nach Italien, gehen. Wider die ketzerischen Longobarden aber konte sich der Papst auch nicht maintenireu. Derowegen subjicirte er sich dem Carl privative; salva tamen ecclesiastica libertate; nicht anders, als die Schweden *Carolo Gustavo* das Reich gaben, und eo ipso sich privative ihm subjicirten. Selbst gescheute Papisten leugnen dieses nicht. *Antonius Muratori* schreibet solches, in seiner obbenamten dissert. ohne Bedencken dahin. Der P. *Maimbourg* hat ebendiese Meinung, in seinem Buche, de la decadence de l'empire

pire vertheidiget. Und deswegen ist es nicht nöthig, daß man fernere Proben davon beybringe; ob solches schon sehr leichte wäre. Nöthiger ist es demnach zuerweisen; daß solches neue Reich erblich auf Carln, und seine descendenten, transferiret worden. Dieß aber zeiget die Eides-Formul der Römer, worinnen sie der Söhne *Caroli* ausdrücklich Meldung thun; nicht zugedencken, daß ebendieser Carl seinen Sohn, Ludewig, kurz vor seinem Ende, pro consorte Imperii eigenmächtig erkläret. Zum wenigsten bezeuget solches Eginhart mit sehr deutlichen Worten, wenn er also schreibet: *Extremo vitæ tempore*, Ludovicum, *Aquitaniæ Regem, congregatis solenniter de toto regno Francorum primoribus, cunctorum consilio, consortem sibi totius regni, &* IMPERIALIS NOMINIS *heredem, constituit, impositoque capiti ejus diademate* IMPERATOREM AUGUSTUM *jussit appellari;* welches gewiß mehr ist, als ein bloser defensor. Und obzwar einige alte Scribenten, insonderheit der continuator *Pauli Diaconi* ad ann. 823. saget; daß Carl, nur als ein Vogt, und Vertheidiger des Römischen Stuhls, angesehen worden: so thut doch solches dieser meiner Lehre keinen Eintrag. Beydes kan seyn. Der Kayser kan die Römische Kirche beschützen; und indessen doch auch mit aller Hoheit regiren. Derowegen hauet der Abt, *Fontanini*, in diesem Stücke gewiß über die Schnure, wenn er den Papst, als Herrn, und Carln, nur blos als einen Voigt der Römischen Kirche, ansihet. Hierinnen fehlet er unleugbar, und muß also dem Abte, *Muratori*, gewonnen geben; ob er sich gleich deswegen mächtig sperret. Als einige Protestanten dieses wahrgenommen, haben sie deshalber das Patriciat, und Schutz-Amt des grosen Carls, sehr ansehnlich erhoben. Es ist aber solches nicht nöthig. Denn sie gestehen ja selbsten; daß der Papst von dem Römisch-Griechischen Reiche sich noch nicht abgesondert gehabt. Folglich ists auch unmöglich; daß Carl bereits ein Herr von Rom könne gewesen seyn. Soviel ist wohl wahr; daß gedachtes Patriciat zur künftigen Herrschafft Gelegenheit gegeben. Se. Heiligkeit aber darf sich deshalb nicht so breit machen, daß er sich dem Fränckischen Könige subjiciret; und also das Römische Reich auf die Fränckische, und Teutsche, Nation gebracht. Denn wenn Carl hätte chicaniren wollen: so hätte er nur sprechen dürfen; König, *Aistulphus*, hätte den ganzen Exarchat, bis auf Rom, wiederum weggeschnappet; und er, Carl, hätte selbigen von neuem conquetiren müssen. Was nun conquetiret wird, das ist verloren; und was damals verloren gewesen, das hat der Prælat zu Rom, nebst seinem Volcke, von Carln, durch eine neue Wohlthat, wieder empfangen. Darum hätte dieser vielleicht auch solche Lande vor sich behalten können: eben weil er sie, als Uberwinder, den Longobarden entrissen. Der Römische Bischoff hatte nichts vor sich, als daß Carl sein Schutz-Herr gewesen, und versprochen, ihme, dem Papste, wiederzugeben, was er, Carl, gewonnen. Indeß ware doch der Papst viel zu ohnmächtig, den Longobarden eine Hand voll Erde abzunehmen. Nicht zugedencken; daß er auch keine Mittel, oder die benöthigte Geld-Summen gehabt, Carln die Unkosten zubezahlen, oder sich sonst wider die Griechen zuvertheidigen. Der junge König, und conquerant, war also noch grosmüthig genug; daß er dem Papste den, ihm vom *Pipino* ehemals geschenckten, Exarchat wieder gegeben. Hierauf hat der Papst nur den Namen verändert, und daraus ein neues compendieuses Römisches Reich, mit

einem magnifiquen Titel, gezimmert; nach dem er die Stad, und das Herzogthum, Rom, darzu gethan, und sich nun öffentlich von den Byzantinischen Beherrschern, abgerissen. Ob er solches rechtlich thun mögen? wird freilich disputiret. Unter andern meinet zwar *Muratori*; es hätte solches keinesweges gesetzlich geschehen können. Die Griechen hätten darwider protestiret, und *Pipinum* gebeten; daß er ihnen die, von den Longobarden abgenommene, Lande wiedergeben mögte. Nun hätte er solches auch wohl thun können; ob er es gleich nicht gethan, es auch nicht schuldig gewesen. Denn wer will doch die Frage ausmachen; ob die Longobarden einen unrechtmäßigen Krieg mit den Griechen geführet? In den Schulen tummelt man sich zwar über dergleichen Fragen, in abstracto. Unter freyen Völckern, aber ist kein sichtbarer Richter. Darum verstöset *Muratori* allerdings, wenn er, aus diesem Grunde, die Päpste anficht, und Carln dargegen ein jus victoriæ zuschreibet. Denn wenn er den Longobarden kein Recht zuleget, daß sie die Griechen, aus ihrem Exarchat, hätten delogiren können: so mögte ich gerne fragen; mit was vor Rechte solches die Fränckischen Könige thun können? Also fället der ganze Zweifel dahin, und bleibet nichts mehr übrig, als daß man, schon gedachter Masen, beherzige, daß der Erz-Bischoff, zu Rom, dergleichem reiche offerte anzunehmen, und noch darzu von der Griechischen Unterthänigkeit sich zubefreyen, berechtiget gewesen. Ich muß diese Frage nunmehro etwas genauer untersuchen, und bemercke, zu dem Ende, vor allen Dingen; daß diejenigen, welche hierinnen das Römische Volck, nebst dessen Erz-Priestern, tadeln, auch Carln, und seine Unternehmungen, nicht ungetadelt lassen. Denn wenn jener den Exarchat nicht annehmen können: so hätte freilich dieser auch die Ober-Herrschafft, über Rom, und den Exarchat, ausschlagen sollen: eben weil man supponiret; die Griechen hätten ein unleugbares Recht daran. Allein dargegen ist zumercken; daß der Griechen Recht, in einem Juristischen Verstande, kein Recht gewesen. Sie konten ja, wie schon oben erinnert worden, weder den Exarchat, noch Rom, behaupten. Mithin wären ohnstreitig, entweder die Longobarden Meister davon geworden, oder die Griechen hätten sichs müssen gefallen lassen, daß sich ein anderer Vertheidiger eingefunden. Dieß ist die wahrhafte, und hauptpolitische Ursache, warum der Papst, sich von dem Griechischen Reiche abzureissen, sich entschlossen. Die übrigen Ursachen sind zwar nicht zuvergessen; immittelst aber doch nur, als Neben-Ursachen, anzusehen. Welches ist nun besser; daß ein Arianischer König, dergleichen die Longobarden waren, den Römern das Joch aufbürden dürfen; oder ob ein orthodoxer Herr, mit der Römer, und der, in dem Exarchat, wohnenden Unterthanen guten Willen, sich der Ober-Herrschafft bemächtiget? Denn diejenigen mögen sich mit ihrer Philosophie nur immer nach dem Paradies wenden, welche nemlich vermeinen; Carl hätte vor die Griechen fechten, und streiten, und die Longobarden wacker schlagen, sollen; aber zum Profit der Griechen, die indessen so stolz waren, daß sie alle Teutsche verachteten, und vor tumme Käfer hielten. Dergleichen Glauben findet man, bey den grosen Herrn, nicht; daß sie ihre armeen, vor fremde Völcker, auf die Spitze stellen, ihr Leib, und Leben, hazardiren, und ohne Entgeld fechten, sollten; damit jene, die inzwischen schlafen, und sich lustig machen, nichts destoweniger das

ihrige

übrige behalten, und zum höchsten die wachsame, und tapfere Vertheidiger, als ihre Vorfechter, anzusehen Gelegenheit nehmen, oder wohl gar dieselben, als ihre Vasallen, zubetrachten, kein Bedencken tragen mögten. Nein! Carl wäre der Griechen Vasall, und Lehns-Knecht nicht. Konten sie ihren Exarchat, und die Stad, Rom, nicht vertheidigen: so durften sie auch nicht zornig werden, wenn deren Einwohner sich nach einem andern maitre umgesehen. Und dieser konte solches mit gutem Gewissen thun: weil der vorige Herr seine alte Unterthanen verlassen hatte. Denn dieß ist ja wohl einerley: verlassen, oder nicht im Stande seyn, sie zubeschützen. Warum aber die Griechen so ohnmächtig gewesen, oder also geworden, gehöret nicht zugegenwärtiger Untersuchung. Ob sie selbst daran Ursache, oder, ob sie ihre Ohnmacht, durch bessere conduite, hätten verhindern können, ficht mich gleichfals nicht an. Genug, sie waren in einem schlechten Zustande, worüber Carl zu reflectiren nicht Ursache gehabt. Und diejenigen aber sind Kinder, und keine Juristen, welche hier vieles, von den Kennzeichen, und nothwendigen Stücken, der derelíction, schwatzen, oder gar gedencken; es sey alhier um deswillen keine derelíction vorhanden: weil die Griechen darwider protestiret, und dasjenige, was sie verloren, eifrig wieder zuhaben, verlanget. Wir sehen die Sache vielmehr pragmatisch an, und lassen die Schulmeisters, mit ihren Grillen, und Stosgebetlein, allein. Dergleichen Gewissens-Fragen helfen nicht nur allein nicht; sondern sind auch abgeschmackt. Daman im übrigen, auf Seiten der Griechen, zu Hause gesessen, und etwa ein Paar Ambassadeurs geschickt, welche die Francken haben bereden sollen; sie mögten vor sie kämpfen, und sie wolten, zu Constantinopel, ἀεὶ σέβαστοι, bleiben. Ihre conduite ist hierinnen nicht nur simple, und einfältig; sondern sie würden vermuthlich auch die Francken in das Fäustgen ausgelacht haben, wenn sie denselben, nach ihrer kindischen Bitte, und übel zusammenhängenden galimatias, über das neunte Gebot, favorisiret hätten. Was aber des Papsts Heiligkeit, und seine Römer, gedacht, und ob sie nicht gerne gesehen, daß ihnen eine gute Gelegenheit erwachsen, sich, unter dem Schein der Gerechtigkeit, mit einem neuen souverain zuversorgen, ist abermals eine Gewissens-Frage, die mir nicht Angst machet; sie mögte mit ja, oder nein, beantwortet werden. Denn was gehen uns des Papsts, und seiner Römer, Gedancken an, die nur im Himmel bekannt sind. Auf der Erde, siehet man nur auf das äuserliche. Dort, aber wird vieles offenbar werden, so wir, ietzo, in diesem Leben, nicht wissen, auch nicht zuwissen begehren, oder deshalber, zu einer fernern Nachforschung, verbunden sind. Meines Erachtens hat der Abt, *Muratori*, die Pforte mit groser force aufgesprenget; die doch schon offen war. Denn er beweiset, mit vielen Gründen; daß der Papst, und seine Römer, unter dem Griechischen Reiche, gestanden wären. Dieß aber leugnet kein Mensch. Der Haupt-Punct bestehet vielmehr darinnen; ob sie in selbigen, haben bleiben, und aller Gefahr, auch der Griechen Nachlässigkeit ungeachtet, ein Raub, und gute Priese, der Longobarden werden sollen? *Fontanini* hergegen ist etwas unverschämt; daß er die Francken, und *Carolum M.* zu des Papsts Knechten machet, und Carln, zum höchsten, den Titel eines Protectors zueignet; da doch alle Diplomata, und alte Zeugnisse, von einer Imperiali auctoritate, und subjectione populi, & Pontificis, reden, auch so viele helle Exempel vorhanden sind, daraus die Hoheit der Carolinger deut-

lich zu erhärten. So viel ich aus allen, obschon gelehrten, Schriften des *Fontanini*, in der Comachischen Streitigkeit, wahrnehme, kommt es mir für; daß er glaube; Carl hätte sich zu gratuliren gehabt, daß ihm der Papst einen so prächtigen Titel gegeben, und ihm dargegen die Last aufgebürdet, beständig zu wachen, daß der Erz-Bischoff, zu Rom, mit aller seiner equipage, Landen, und Herrlichkeit, nicht mögte zu Grunde gehen, oder von seinen Feinden weggeführet, und verzehret werden; ohnerachtet Se. Heiligkeit, mit seiner ganzen Clerisey, wie auch den geschenckten Exarchats-Ländern, auf dem Papire, eine sehr schlechte figure würde gemacht haben; wenn ihn nicht des Grosen Carls tapferer Arm von den, mit dem Arianischen Aussatze angesteckten, Longobarden erlediget, und zu einem Prinzen gemacht hätte. Ich habe oben schon angeführet; wie in diesem Stücke der P. Daniel in seiner Histoire de France unpartheyisch genug sey, wenn er dem Papste ins Gesichte schreibet, daß er, durch die Francken, und ihre Könige, *Pipinum*, und Carln, den Glanz eines ziemlichen Fürstens, und einige Weltlichkeiten, erhalten; als welches auch nicht abzuleugnen; obschon etliche unter den Protestantischen Scribenten solches thun, und ihn fast nur an sein pater noster anheften; da sie doch sonst erkennen, daß andere Bischöffe, in ganz Europa, in einen so geringen, und ganz geistlichen Raum, nicht eingeschlossen gewesen sind. Im übrigen verirren sich diejenigen noch mehr, welche sich einbilden; Carl hätte Rom selbst, mit seinem Degen, gewonnen; und die Römer hätten mithin vom Glücke zusagen, daß der Grimm des Carolingischen Schwerds sie nicht alle verzehret; absonderlich wenn sie zurück dächten; wie sehr sie, ehedem, die alten Teutschen verfolget, und geängstiget; wie *Drusus* geraset; *Germanicus* sie gepeitschet; und *Qvintilius Varus* ausgesogen; auch andere von ihren Vorfahren dieselben mishandelt. Dergleichen elende, und schlechte, Gedancken verdienen Mitleiden. Es sind ja, damals, von solchen alten Römern, vielleicht nicht 10. descendenten, mehr übrig gewesen; und Carl, wenn sie auch alle eine posteritæt noch hinter sich gelassen, würde, über das 3. und 4te Glied weit hinaus, eine so chimerische Rache, haben ausüben müssen. Vielmehr hat es seine Richtigkeit; daß derselbe, als ein Freund, nach Rom, gekommen, und auch hernach ein Beschützer der Römer gewesen. Allein so gehets, wenn man das factum, oder die Historie, nicht recht weiß. Ein einiger Irrthum bringet eine lange Kette von falschen Resonnements zuwege, und machet solche fantastische Springers, bey Verständigen, lächerlich, auch bey ihren Gegnern, verächtlich. Bey allen diesen Anmerckungen, nun bleibet endlich so viel wahr, und unleugbar; daß der Rest von den Italienischen Ländern, welche die Longobarden anfänglich nicht gehabt, und zu ihrem Reiche nicht gerechnet, sondern der Exarchat genennet worden, nebst Rom, und dessen Herzogthume, auf die Francken gekommen sey; darzu die Päpste, freilich etwas contribuiret; indem diese, bey einer erwünschten Gelegenheit, *Carolum Martellum*, *Pipinum*, und *Carolum M.* als ihre Erlöser, auserlesen, und endlich erkieset. Die Päpste, vor sich, hatten nichts, oder zum wenigsten nicht viel. Darum liesen sie sich dasjenige, was die Griechen, durch ihre gouverneurs, nicht behaupten konten, erst den Longobarden wieder abnehmen, und sodann sich schencken. Damit sie nun diese donation gewiß behalten mögten: so gaben sie den, ohnedem wollüstigen, und nachlässigen Griechen gute Nacht,

und

und beteten davor die neu aufgehende, orthodoxe Sonne in Italien an, beehrten dieselbe à concert mit einem alten Titel, und unterwurfen sich ihr, unter bessern Bedingungen, als sie unter dem Byzantinischen Reiche genossen. Der neue Kayser kriegte also etwas; und Se. Heiligkeit vergase, weder sich, noch seine geistliche Söhne, und Töchter. Wenn die Römischen Herrn Prälaten sich selbst hätten mainteniren können: würden sie Carln, weder zum Kayser ausgerufen, noch ihme sonst das geringste zugestanden, haben. Ihre Ohnmacht aber, und eines Theils gewaltige Furcht, für den Griechen, Francken, und andern auswärtigen Raub-Vögeln, auch den damals noch mächtigen Bürgern, zu Rom, brachte sie zu dieser resolution, und wohl ausgesonnener partage; wodurch sie verursachten, daß ihre auctoritæt, nach und nach, in den Fränckischen Königreichen, und neu acquirirten Landen, gröser wurde; bevorab da man sie für Apostolische successores hielte, und endlich für die sichtbaren Verweser Christi, und seines Reichs, ansahe; bis sie, nach allerhand conjuncturen, und unter vielen troublen, immer mächtiger wurden, und durch die Bethörung, Ignoranz, und Aberglauben, der meisten Europäischen Nationen, in ihrem Tempel, sicher wohnen, und endlich der Kayser selbst entbehren, konten, die auf allen Fall, um sie bey der Hand zubehalten, mit einem so hoch klingenden Titel beehret, und zugleich ihre Beschützer, und Vögte, genennet wurden; ohnerachtet dieselbe immittelst, so lange sie die Kayser nicht brauchen, zu Rom, und in dem patrimonio Petri, regirende Herrn seyn, und ihren Kaysern, und Voigten, einen jeden pas streitig machen, ja sogar ihnen auch diejenigen Rechte, nicht ohne Vermegenheit, ableugnen, die sie ihnen, vor Alters, unleugbar zugestanden. Dabey haben sie überdieß die Fabel ausgedacht, und verfechten selbige, zum Theil, annoch bis auf den heutigen Tag; als hätte ihnen bereits *Constantinus M.* das so fameuse patrimonium Petri geschencket; *Pipinus* hergegen weiter nichts gethan, als daß er in die löbliche Fustapfen nur ermeldten ersten christlichen Kaysers getreten, und ihnen solche Lande, und Herrlichkeiten, wiedergegeben, die sie hernach par reconnoissace zusammengeschlagen, und mit dem Mantel eines neuen, obschon kleinen, Römischen Reichs eingehüllet; mit dem Zusatze, daß sie auch etwas darzugethan, und das, was sie geschenckt überkommen, zum Preis, und Lobe des Herrn, auch Sicherheit ihres Volcks, wiederum partagiret; bevorab da die Francken, und endlich die Teutsche Nation, die allermartialischten waren, welche sich mit allen Völckern zufechten getraueten, auch in der That, mit einem sang froid, sich mit jedermann herumschlugen. Wie denn kein Zweifel ist; daß, wenn itzt der Türcke sich nach Italien wagen, und der Capitain Bacha eine gute, und formidable armée alda aussetzen, und conqueten machen solte, der Kayser, samt seinen Teutschen, der erste seyn würde, welche alda unter der Fahne des heil. Petri vor den Riß treten müsten, die der Papst, und seine Clerisey, in ihren Bullen zuerst hoch erheben, und mit vielen Lobsprüchen dahin locken, würden, endlich aber, und wenn sie sich wieder in Sicherheit befunden, darauf zudencken nicht verabsäumen mögten, daß sich der Kayser über die Alpen retirirte; und, wenn er nicht wolte, daraus mit Gewalt, durch Beyhülfe anderer Europäischen Könige, wiederum könte delogiret werden, oder auch, durch innerliche troublen gezwungen, die Rungallischen Felder, samt des Papsts terrain, verlassen müste, alwo er sodann nicht mehr nöthig wäre: indem man, ohne seinen Schutz, die cavalcaden so, wie zuvor, wiederum fortsetzen, und das Kirchen Regiment, in Ruhe, auch bey guter commodité, und Gesundheit, führen könte. Dem Kayser hergegen sey schon genug; daß er einen Eingang nach Italien behielte, und die Italienische Grafen, bey ihm, ihre Lehen, auf dem Bauche, und mit einem προσκυνεῖν, suchen müsten, auch endlich derselbe electus Romanorum Imperator

tor hiese, ingleichen auf den Todes-Fall, für ihn, eine Messe gelesen würde, und das Römische Reich sacrum bliebe, von welcher Titulatur, in solchem Verstande, alle andere Könige abstehen müsten, und solten: weil ihre Reiche das Regnum, und Imperium Petri sacrum nicht sey, darinnen dieser, durch die Stimme des Heylandes, gleich auf einem Felsen, etabliret worden. Dieß sind also meine Gedancken von der ersten Erhebung *Caroli M.* und der Schenckung *Pipini*, ingleichen von dem neuen Kayser-Titel; als welcher, mit dem alten Römischen, occidentalischen Reiche, eine so geringe Aehnlichkeit hat, als die charge des Mezomorto, und Capitains Bacha, mit dem Amte des Römischen Gros-Admirals, in dem Propontide. Daher habe ich allezeit lachen müssen, wenn ich, bey einem gewissen Publicisten, (von Andler) gelesen: Redeat Asia, redeat Africa, redeant omnia regna, provinciæque, quæ olim antecessoribus tuis paruere, den Kayser meinend, den er für einen leibhaftigen successorem der alten Römischen Kayser, *Theodosii*, *Honorii*, *Arcadii*, *Justiniani*, und anderer solcher Monarchen, angesehen; nicht wissende, daß unser Römisches Reich ein simulacrum novum sey, wovon sich, weder der Papst selbst, noch die ersten Kayser, ob sie schon solchen erfundenen Titel angenommen, keine so hohe, und eclatante, idée gemacht. Ich habe mir vorgenommen, mit nächsten hiervon was mehrers zuschreiben; da ich denn zeigen werde, was der Kayser, in Imperio Romano, a Papa, & *Carolo M.* renovato, & sic novo, ehemals, vor Gewalt gehabt, ehe ihn der Knecht, Ruprecht, zu Rom, der grose Jurist, gleichsam von seinem Throne depossediret, ja sich gar über ihn, per varios casus, per tot discrimina rerum, geschwungen hat. *Coccejus* redet zwar hier viel von alten Sachen, und will die Gewalt des Kaysers, von dem Römischen *Augusto*, abmessen. Allein was gehen uns dergleichen verschimmelte Sachen an, die man in der That auf unser heutiges Imperium nicht appliciren kan. *Augustus*, und die folgenden, alten Römischen Kayser, sind freilich alle Monarchen gewesen. Lex Regia transferirete alle Gewalt auf sie. Es hies zwar im Anfange von ihnen; die Kayser wolten nur proponiren. Sie hiesen sich auch nur Principes; und *Augustus* wolte nicht Dominus heisen. Sie machten SCta; wenn der Rath darein willigte. Aber es war alles dieses nur eine blaue Dunst. Der Rath muste doch schliesen, was dem Kayser gefiel; als welcher alles, nach seinem eigenen Belieben, that, und blos die odiosa, durch den Rath, administriren lies. Dieser hatte also nur noch ein simulacrum von seinem vorigen Ansehen. Ja, nach der Zeit, haben ihn die Kayser gar ridicul gemacht, und auch ihre libertos zu Rathsherrn ernennet. Vid. *Procopii* Hist. anecd. *Gerh. Noodt* hat auch in seiner oratione, de Lege Regia, observiret; daß die Römer dem Kayser zwar viele Gewalt gegeben; sich aber doch nicht despotisch tractiren lassen wollen. Darum hätten sie auch den *Neronem*, ehe er umgebracht worden, absetzen wollen; wie *Suetonius* berichtet. Die Römer hätten also den Kaysern ihre Gewalt, unter der Bedingung, übergeben; daß sie, mit Genehmhaltung des Raths, und des Volcks, regiren solten. Hernach aber hätten sich die Kayser nicht daran gekehret; sondern vielmehr alles, nach ihrem Belieben, eingerichtet. Wenigstens ist so viel richtig; daß dieses alte Römische Reich anfänglich ein Erb-Reich gewesen. Da aber die milite prætorii sahen; daß alle force des Reichs, bey ihnen, war: so haben sie, hernach, öfters solche Kayser gewählet, die ihnen angestanden; nicht anders, als wie etwa die Janitscharen, bey den Türcken, welche auch nicht selten ihre Kayser ein- und absetzet; nachdem sie wahrgenommen, daß alles auf ihnen beruhe u. s. w. Dieses nun lässet sich keinesweges auf unser heutiges Römisches Reich appliciren. Vor diesen, war freilich *Carolus M.* als Kayser, dominus Romæ. Er exercirte alle Regalia; und der Papst war ihm subject. Er hatte pacta mit diesem aufgerichtet, wobey der

der senat nichts zuthun, und zusprechen, gehabt. Der Papst hatte aber auch damals schon ex privilegio, & reservatis, viele jura, in Rom; daß also fast das imperium divisum war; welches der obangeführte numus bezeuget, auf deren einen Seite, des Kaysers, und auf der andern des Papsts Bildniß, gestanden. Da nun solcher Gestalt das Imperium gleichsam getheilet war; und hernach die Stände in Teutschland so viel an sich rissen: so ist leicht zuerachten, wie auch der Papst, nach und nach, zu so vielen gelangen können. Der Kayser hatte das jus summi Imperii, über den Exarchat, ebenfals. Allein pedetentim hat sich der Client losgewickelt, und dem Patrono nicht das geringste mehr von der Ober-Herrschafft gelassen. Ja der Client ist endlich diesem gar fürgegangen; wie denn Kayser, Friedrich III. eine Stufe niedriger gesessen, als der Papst, *Paulus*. Mithin bestehet das imperium occidentale Romanum, heute zu Tage, nur in dem Titel. Ein päpstlicher Gesandter, oder eigentlich so genannter Nuncius, prætendiret, am Kayserlichen Hofe, für allen andern Gesandten, den Rang; und der Papst schicket also Gesandten, cum charactere repræsentativo, an den Kayser. Dahero ist gewiß; daß der Kayser nichts mehr, über den Papst, zugebieten hat. Doch kan er ihn, annoch, mit der alten Hoheit, ein wenig schrecken. Papst, Clemens *VIII.* lies derowegen Kayser, *Carolum V.* nicht, nach Rom; sondern crönte ihn, zu Bologna; damit er nicht etwa seine, und des Reichs, jura revociren mögte. Der Kayser muß auch sogar, in der Capitulation, schweren; daß er den Papst schützen wolle. Es ist aber dieses kein juramentum subjectionis; sondern nur protectionis. Wie endlich dieses neue Römische Kayserthum, samt dem Italienischen Königreiche, nach Abgang der Carolinger, auf ewig an das Teutsche Reich verknüpfet worden, davon sihe die Gundlingiana, Part. 35. Art. II. p. 427. seqq.

2) Merckwürdig ist noch anbey, wie einige alte Scribenten erdichtet haben; daß die Engel, und Teufel, nach dieses Lotharii Tode, um den entseelten Leichnam, mit einander gestritten; bis sie endlich einen recht förmlichen Theilungs-Vergleich unter sich getroffen. Nicht nur das chronicon St. *Maxentii*, oder Malleacense, p. 198; sondern auch *Ademarus Cabannensis*, in chronico, p. 162. berichten hiervon folgendes: *Lothario* mortuo, de anima ejus altercatio visa est, à fratribus, inter angelos malignos, & benignos. Sancti angeli dixerunt: Nos non misit Dominus ad Imperatorem; sed ad Monachum. Vos accipite Imperatorem; nos nobiscum ducemus Monachum. Angeli sancti secum duxerunt animam; dæmones acceperunt corpus, & violenter à domo extrahere cunctis videntibus ceperunt; sed orationibus fratrum fugati evanuerunt. Im übrigen hat der sel. Gundling, in der Vorrede, zu seinem Abrisse einer rechten Reichs-Historie, von diesen Zeiten überhaupt, sich abermals also vernehmen lassen: "Was ist es denn Wunder; daß, nach Ludwigs des Frommen tödlichen Hintritt, der Fränckische Cörper, nicht nur allein getheilet, sondern auch, durch die, unter den zwistigen Brüdern, erregte Unruhe, und fatale Schlacht, bey Fontenay: fast gänzlich entkräftet worden? Aus einem Reiche, wurden dreye; aus einem Haupte, erwuchsen viele; und diejenigen, welche, wegen ihrer äuserl. Feinde, eine gleichförmige intention führen sollen, wurden selbst dermasen eifersüchtig; daß sie auf einander zwar genau Acht gaben; aber mehr sich selbst zuverderben, als daß sie den gemeinen Nutzen der Fränckischen Unterthanen zubefördern suchten." Endlich halte ich vor nöthig; um einigen, etwa noch ungeübten, Lesern anbey zu Hülfe zukommen; daß ich deme abermals eine kurze Stamm-Tafel der sämmtl. Carolingischen Kayser, und Könige, beyfüge: weil man sonst, in denen, nun vielfältig vorkommenden, öfters einerley lautenden, Nahmen, leichtlich irren, und sich nicht sobald wiederum zu rechte finden, dürfte. Sie siehet demnach also aus:

Tabula II. die sämtlichen Carolinger vorstellende:

CLODIO, König in Franckreich, † 445. Sihe vorige Tab. I.

Merovæus, Sihe obige Tab. I. — *Albero*, † 491. — *Sigimerus.*

Childericus I. † 484. — *Vaubertus*, † 528 — *Ferreolus.*

Clodovæus I.

Clodarius, I.

Ansbertus, ein Sohn *Vauberti*, oder *Ferreoli*, Gem. *Blitildis*, eine Tochter des Merovingischen Königs, *Clotarii* I.

Blitildis, Gem. *Ansberti.*

Arnoldus † 601

St. Arnulphus, Major Domus, bey Clotario II. und hernach Bisch. zu Metz, † 641.

Ansegisus, Herz. in Brabant, und Major Domus, bey Childerico II. † 685.

Pipinus Heristallus, oder *Crassus*, Herzog in Braband, und Major Domus, † 714.

Carolus Martellus, Herzog in Braband, und Major Domus. † 741. — *Grimoaldus*, Major Domus, 699. † 714.

Pipinus Brevis, König in Franckreich, 752. † 768. — *Theobaldus*. Major Domus, † 715.

Carolus M. Kayser, und König, in Franckreich, † 814. — *Carolomannus*, † 771.

Carolus, † 8.. — *Pipinus*, König in Italien, † 810. — *Ludovicus Pius*, Kayser 814. — *Bertha*, Gem. *Angilbertus.* — *Emma*, Gem. *Eginhard.*

Bernhardus, König in Italien, geblendet, und † 818.

Nithardus.

Lotharius I. Kayser, † 855.

Pipinus, in Aquitanien, † 838

Gisela, Gem. *Eberhard*, von dem König,

Ludovicus Germanicus, in Teutschland, † 876.

Alpais, Gem. *Bego*, Stamm-Vater der Fränckischen Kayser.

Carolus Calvus, in Franckreich, und Kayser, † 877.

Ludovicus II. Kayser, in Italien, † 875.

Lotharius II. *Iunior*, in Austrasien, † 868. 8. Aug.

Carolus, in Burgund oder Prov. † 863.

Pipinus, in Aquitanien † 864. zu M.

Carolus, Ertz B. in M.

Berengarius I. in Italien abstammet.

tresse *Valdrada.*

Hermingard, Gem. *Boso*, in Burgund.

Bertha eine Mutter Königs *Hugonis*, in Italien.

Carolomannus, † 880.

Ludovicus Iunior, † 882.

Carolus Crassus, † 888.

Hadwigis, Gem. *Otto Illustr.* in Sachssen.

Ludovicus Balbus, K. in Franckr. † 879.

Carolus, in Aquitanien, † 874.

Carolomannus, in Provence, † 874.

Ludovicus, fält sich zu Regensb. aus einem Fenster, zu tode.

Arnulphus, Kayser, 887. † 899.

Ludovicus III. K. in Franckr. † 882.

Carolomannus, König, † 884.

Carolus, Simplex, K. in Fr. † 928.

Ludovicus Infans, Kayser, 900. † 912.

Zwentepodus, König in Lothringen, † 900.

Ratpoldus, Stamm-Vater der Gr. von Andechs, und Herz. von Meran.

Ludovicus IV. *Transmarinus*, König, in Franckr. † 954.

Lotharius, König, in Franckr. † 986.

Carolus, Herzog, in Nieder Lothr.

Ludovicus V. *Ignavus*, oder *Faitneant*, letzter Carolingischer König in Franckr. † 987.

Otto I. Herzog, in Brab. und Lothr. † 1004.

Ludovicus Barbatus, Stamm-Vater der Lgr. in Thüringen.

2) Gundling schreibet sonst auch abermals von diesen trübseeligen Zeiten überhaupt, in seiner Vorrede, zum Abrisse einer rechten Reichs-Historie, folgender Masen: "Es wird mir bange, wenn ich, nach dem Tode Lotharii, in die Geschichte selbiger Zeiten schaue; da auch diese portion, von Austrasien, in unterschiedliche Stücke gegangen; der Respect Ludwigs des ältern, in Italien, abgenommen; die Griechen ihme den Kayserlichen Titel disputiret; *Lotharius*, mit der *Valdrada*, sein Ehe-Bette beflecket; Carl, ohne Erben, gestorben; der Haß, zwischen den Ost- und West-Francken, noch mehr zugenommen; absonderlich als *Calvus*, nach dem Kayserlichen Titel, gestrebet, und des *Lotharii* Verlassenschafft alleine zu erben, und zubesitzen, getrachtet hat. Nun weiß ich zwar; daß die Kinder des *Ludovici Germanici* nicht zugelassen; daß der jüngere Bruder ihres Vaters sie also vervortheilen, und sie in die Gränzen des Rheins, und der Donau, einschliessen solte. Ich weiß aber auch wohl; daß der Fränckische, und Teutsche, Adel, hierdurch, noch mehr aufgerieben, und den Wenden, Saracenen, und Normännern, Thür, und Thore, eröffnet worden, neue Bestürzungen zuerregen, neue ravagen, und Plünderungen, fürzunehmen; dergestalt, und also, daß man den Generalen, und Marggrafen, durch die Finger sehen, und sich, durch derselben auctorität, und Ansehen, zuerhalten trachten muste."

3) In dem sogenanten Antworts-Schreiben, auf etliche Fragstücke eines gelehrten Edelmanns, p. 150. seqq. hat der seelige Gundling untersuchet; ob diesem Carln der Name, *Crassus*, schon bey seinen Lebzeiten, beygeleget worden? Seine Gedancken hiervon sind folgende: wir haben zwar, schreibt er, *Carolos Calvos*, *Crassos*, *Simplices*, *Ludovicos Balbos*, und *Pios*. Aber man muß sich nicht einbilden; daß ihnen diese Namen, in öffentlichen Monumenten, und Schriften seyn beygeleget worden; so wenig, als Carl der Grose den Titel *Magni* gebrauchet hat. Dergleichen Beynamen sind, erst in den neuern Zeiten, aufgekommen; wiewohl *Carolus du Cange*, in seinem Glossario, vermeinet, *Carolus Crassus* insonderheit wäre mit dergleichen Titul, und Beyworte, bereits bey den Alten, bemercket worden. Allein es hat schon der gelehrte *Hadrianus Valesius*, in Valesianis p. 221. sq. dem Herrn *du Fresne*, verwiesen, daß er sich, ohne genugsamen Beweis, auf dergleichen Irrweg verleiten lassen. Dann Bouera heiset nicht soviel, als Boufier; vielmehr ist Bouera, und Bauaria, oder Bajovaria, Bajuaria, Bogoaria, und Baugonaria, einerley; alwo Carl, nebst seinen andern Brüdern, geboren worden. Denn *Ludovicus Germanicus* residirte in Bayern. Darnach so bedeutet, das Wort, Boufier, nicht sowohl einen dicken, und fetten Mann; sondern vielmehr einen Ochsen Treiber, einen groben, Bäurischen Kerl; welchen injurieusen Namen kein alter, und zu gleicher Zeit lebender, Scribent würde haben brauchen dürfen. Soviel lieset man zwar, bey dem *Rheginone*, der ein coævus ist; à *Carolo* non modo vires, verum etiam animi sensus, diffugisse; weswegen ihn auch die Teutsche, Franzosen, und Italiener, abgesetzet hätten. Denn daß er ganz unvermöglich gewesen, lässet sich aus dem process, mit seiner Gemahlin, der *Richardis*, welche eine Schwäbische Prinzessin ware, leichtlich abnehmen. Sie ware des Erchangers, und Berchtolds, welche unter *Conrado I.* enthauptet worden, Vaters Schwester; und ist in dem Elsassischen Kloster, Andelag, welches sie selbsten erbauet, begraben. Er sagte nicht nur allein, sondern auch die *Richardis* selb-

sten

sten, behauptete; daß er sie, in einem zehnjährigen Ehe-Stande niemahls berühret hätte; und also sie, von ihme, noch eine Jungfer wäre. Videat. Regino, *ad an*. 887. Ich glaube; daß die ungewöhnliche Fettigkeit Carln verhindert habe, der schönen *Richardis* einige gefällige Liebes-Dienste abzutragen; und daß es ihme vielleicht, wie den alten silicerniis, bey dem Poeten, ergangen:

- - - Coitus jam longa oblivio; vel si
Coneris, jacet exiguus cum ramice nervus,
Et, quamvis tota palpetur nocte, jacebit.
Anne aliquid sperare potest hæc inguinis ægri
Crassities? Quid? quod merito suspecta libido est,
Quæ Venerem adfectat, sine viribus. - -

Und nichtsdestoweniger hat ihn niemand, mit dem Zunamen, *Crassus*, vor dem XII. seculo benennet; als in welchem, die Mönche die *Carolos Calvos*, und *Crassos*, und die *Ludovicos Balbos*, und *Simplices*, genennet haben. Vor diesen Zeiten zweifle ich, ob man Zeugnisse finden werde.

4) Es ist dieses keinesweges *Abbo Floriacensis Martyr*; wie der seel. Gundling selbst, in seinem Antwort-Schreiben an einen Preußischen Edelmann p. 146. in der Note angemercket, und wohl erinnert hat; daß man diesen nicht mit *Abbone Poeta* vermengen dürfe, welcher, gleichfals im sec. IX. gelebet, und eigentlich die Belagerung der Stad, Paris, beschrieben habe. *Aubertus Miræus*, und *Petr. Pithœus* hätten, mit unzählich andern, diesen Irrthum begangen, und beyde *Abbones* vermenget; darzu denn auch der seel. Gundling selbst, in dieser Disput. zuzählen; welcher sich aber hernach auch l. c. selbst wieder corrigiret hat. *Abbo Floriacensis* hat nur, wider den genie seiner Zeiten, reinlich, und pur geschrieben.

5) Unter andern, berichten auch die Fuldischen Jahr-Bücher, beym Jahre 887; Carolus, *dum se undique à suis desertum sentit, & nesciens, quid sui causæ consilium possit fieri, tandem munera ad Regem direxit, exposcens sua gratia, vel pauca loca in Allemannia sibi in usum usque ad finem vitæ suæ largiri, quod Rex ita fieri concessit*. Conf. *Hermann. Contractus*, und das Chronic. Laurish. in vita *Gerhardi Abbatis* p. 67. Wie ferner *Adlzreiter* P. I. Annal. Lib. XII. n. 30. und Brunner P. II. Annall. Lib. II. n. 3. p. 75, berichten: so soll, unter denen, *Carolo Crasso* damals angewiesenen, Güthern, auch der Zoll, zu Neudingen, in Schwaben, hauptsächlich mit gewesen seyn.

6) Auch beschreibet der seel. Gundlig selbst, an einem andern Orte, nemlich in der Vorrede zu seinem Abrisse einer rechten Reichs-Historie, den damaligen Zustand, in Teutschland, dermasen: "Hatte gleich endlich *Carolus Crassus* die Länder seines UhrGros-Vaters durch eine wunderwürdige Glückseeligkeit wiederum zusammengebracht: so war doch die elende constitution dieses Herrn also beschaffen; daß er den Normännern, warum auch die West-Francken, auf ihn, reflexion gemacht, schlechten Widerstand thun konnte; sondern vielmehr diese wilde, und unverschämte Gäste, in Franckreich selbsten, oder Neustrien, einnehmen muste. Bey solcher Beschaffenheit, aber konnte es fast nicht anders seyn, als daß ein allgemeiner Aufstand, in dem ganzen Fränckischen Reiche, sich erhube; die Bayern, Sachssen, Allemannier, Francken, und Lothringer, den unächten Prinzen *Carolo-*

manni,

manni, *Arnulphum*, auf den Thron *Caroli*, zu Aachen, setzten; *Boso* in dem Königreiche, Arles, sich mehr befestigte; Rudolph in Burgundien, nach Cron, und Scepter griffe; *Eudes*, in Franckreich, mit Hindansetzung der Nachkommen *Ludovici Balbi*, sich zum Herrn aufwurfe; *Berengarius*, in der Lombardey, den Meister spielte; und also fast ein jedes Volck sich einen eigenen Herrn erkiesete.

7) Diese Materie hat unser Gundling, hernach, in einer eigenen Abhandlung von der Teutschen Erb-und Wahl-Reiche, Part. XVII. Gundlingianorum, Art. II. p. 140. seqq. recht ausgeführet. Dahero halte, meinem Vorsatze gemäß, vor nöthig, das merckwürdigste, hierher gehörige, daraus zu excerpiren. "Es wird gefraget, schreibet er nemlich; ob Teutschland jemals ein Erb-Reich, oder jederzeit ein Wahl-Reich gewesen? Viele dencken, sie hätten sehr trifftige Ursachen; daß sie das letzte bejaheten, und bestätigten. Sie steigen gar, bis auf *Taciti* Zeiten hinauf, welcher von einigen Königen Meldung thut; aber auch darzusetzet; ihre Könige regirten auf eine besondere Art; nemlich ut Germani regnantur. Daher glauben sie; man könte unmöglich sprechen, sie hätten ihnen ein erbliches Regiment anvertrauet; ihre Liebe zur Freyheit, ihr martialischer, und unruhiger Geist hätte dergleichen beständige Regirung nicht gelitten. Ich vor mich aber dencke; daß, weil man von solchen Königen wenig, oder nichts, wisse; hingegen gewiß, daß unser Reich ein Stück von dem alten Fränckischen Reiche sey: als sey es am besten, daß man die Zeiten *Taciti* vorbeyseegele, und bey den Francken anfange, und alda etwas stillestehn, hernach immer weiter, von einem Jahrhunderte, zum andern, fortgehe. Nun ist aber bekannt; daß anfänglich die Merovingische race regiret; hernach die Carolingische; dann aber allerhand familien, bey den Teutschen. Darum fragt sichs; ob in den ersten Merovingischen Zeiten ein Erb-Recht üblich gewesen? *Steph. Baluzius* bejahet diese letzte Frage in seinen Anmerckungen ad Capitularia Francorum p. 1082. Er bringet sogar, aus einem alten Rituali MST. der Kirche zu Rheims, diese Formul herfür: *Sta, & retine amodo statum, quem hucusque paterna successione tenuisti, hereditario jure tibi delegatum.* Er berufet sich auch auf den *Agathiam*, welcher, in dem ersten Buche seiner Geschichte, schreibe: *Filii patribus, apud Francos, in regnum succedunt.* Es ist aber bekannt; daß *Agathias*, schon zu den Zeiten *Iustiniani*, gelebet. *Baluzius* beziehet sich ferner auf den Beyfall Papsts, *Gregorii Sancti*, welcher sagte: *In Persarum quoque, Francorumque terra, Reges ex genere prodeunt.* Und ich setze darzu; daß *Gregorius Turonensis*, als er von den Söhnen *Clodovæi* Meldung thut, ausdrücklich bejahe; sie hätten ihres Vaters Reich unter sich getheilet; *patris sui regnum inter se divisisse.* Anderer Stellen zugeschweigen, welche der P. *Daniel* in seiner preface historique, Art. III angeführet. Nur meinet dieser Pater, und Jesuite; unter den Carolingern, habe sich ein Wahl-Reich eingefunden. Denn was die Majores Domus ehedessen gethan; indem sie bald diesen, bald jenen, Prinzen auf den Thron erhoben, das gehörte nicht hieher; solches alles wäre, im Tumult, geschehen. Hingegen sey unleugbar; daß *Pipinus* von dem Fränckischen Volcke erwählet worden, und der Papst solche Wahl gut geheisen. Ebendieser hätte auch zuwegegebracht, daß die Söhne *Pipini*, Carlmann, und Carl der Grose, den Thron bestiegen. Und dabey aber hätte des Fränckischen Volcks consens alles gewircket. Daher sagten alle chronica antiqua, alle dem

Namen

Namen nach, bekante, und unbekante Scribenten, ja selbsten Eginhart; *eos, consensu omnium Francorum, Reges esse creatos.* Itzt gedachter *Daniel* gehet noch weiter, und glaubet; daß, auch nach der Abdanckung Carlmanns, Carl nicht so wohl succediret, als durch die Wahl derjenigen Völcker, welche seinem Bruder geschworen, einhellig erkieset worden. Und also wäre es geblieben; es hätte keine Erbfolge; sondern das Wahl-Recht, Statt gehabt. Ich kan aber hierbey nicht verhalten; daß mich noch viele, und wichtige, Zweifel deshalb verunruhigen. Denn ich lasse zwar gerne geschehen; daß *Pipinus*, durch einhellige Wahl, nach beschehener Absetzung *Childerici*, den Fränckischen Thron erhalten. Ich will auch nicht bestreiten; daß dessen Söhne annoch der Wirckung solcher Wahl theilhaftig worden. Aber darauf, und in folgenden Zeiten, kan ich die Fustapfen einer fernern Wahl-Freyheit nicht finden. Carl der Grose machte ein Testament, und theilte seine Reiche unter seine Söhne. Eginhart spricht zwar; er hätte solches von dem Volcke bestätigen lassen. Es mag auch seyn; ich will es nicht widerreden. Nur ist gewiß; daß er erst alles vor sich gethan, und hierauf, zu besserer Versicherung, solches dem Volcke fürgetragen. Niemand hat darob gemuchset. Noch vielweniger hat ein Mensch, als *Ludovicus Pius* allein, unter allen Söhnen *Caroli*, übrig geblieben, von einer Chur-Freyheit eine Sylbe erwehnet. Vielmehr hat *Ludovicus Pius* ein gleiches gethan, und getheilet; nicht anders, als ein Vater seine Privat-Erbschafft, unter seine Kinder, bisweilen distribuiret. Die Bischöffe des Rheimsischen, und Roanischen Kirchen-Sprengels haben deshalb an *Ludovicum Germanicum* geschrieben; *Carolus Calvus* hätte seine portion donatione patris erhalten. Der Brief ist, unter den Capitularibus gedachten *Caroli*, Tit. XXVII. Cap. 7. nachzulesen. Die Absetzung *Ludovici* aber haben alle ehrliebende gemißbilliget, und verworfen; und bey der grösesten Zwietracht, welche, zwischen den Prinzen *Ludovici Pii*, zur Thätlichkeit ausgebrochen, hat keine Seele fürgegeben, daß dem Volcke der Ausspruch, oder ein Wahl-Recht, zukäme: sondern darüber wurde gekämpft, davon wurde gesprochen; daß die Theilung unbillig. Einige meinten; *Lotharius* müste allein erben. Andere behaupteten; daß auch die übrigen Brüder besser bedacht werden müsten. Von der Wahl liset, und höret, man nicht ein Wort. *Lotharii* Söhne theilten sich abermals in ihres Vaters Königreiche, und Lande. Ein gleiches geschahe, in Teutschland, unter den Prinzen *Ludovici Germanici*. Nur in West-Francreich, äuserte sich einige Aenderung; welche aber nicht daher entstanden: weil die West-Fränckische Pairs, und Herrn, sich einer Wahl anmaseten; sondern weil man nicht wuste, welche Gemahlin *Ludovici Balbi* für ächt solte gehalten werden, welche Kinder legitim wären; die von der Adelheid, oder Ansgard? An allem diesem Unwesen aber ware der Unverstand *Caroli Calvi* Ursache; auf dessen Befehl, *Ludovicus* der Stammler seine erste Gemahlin, Ansgard, verstosen, oder von sich lassen, muste. Sie selbsten, die Söhne *Ludovici Pii*, verbanden sich, und versprachen einander heilig; daß keiner nach des andern Landen stehen, sondern eines jeden männliche Descendenten, und, nach deren Erlöschung, einer den andern erben, und succediren, solte. Welche Zusage, ob sie schon vom *Carolo Calvo* nicht gehalten, auch vom *Ludovico Jun.* nicht völlig beobachtet, worden; immasen dieser des *Ludovici Balbi* Söhne, welche von der Ansgard geboren, dethronisiren wollen; so ist doch endlich, dar-

aus, nichts geworden. Die West-Fränckischen Prälaten, und Bischöffe, haben sich darwider mächtig gesperret. *Ludovicus Jun.* muste unverrichteter Sachen wieder, nach Teutschland, wandern, und zufrieden seyn, daß man ihm den Uberrest von dem Lothringischen Reiche, ao. 879. überliese. Vid. Annall. Bertin. & Metens. ad h. a. 879. Wie dann auch kein Zweifel; daß *Carolus Crassus* nimmermehr würde König von Gallien worden seyn; daserne *Carolus Simplex* nicht unmündig, und schwächlich, gewesen, oder die Macht, und ravagen, der Normänner nicht einen andern Commandeur erheischet hätten. Woraus dann erhellet: daß auch Carl der Fette mehr, als ein Administrator, und Beschützer des West-Fränckischen Reichs, als ein neu erwählter König desselben, consideriret worden. Man darf nur die Stelle *Reginonis*, ad ann. 884. aufschlagen: so wird man sogleich ersehen; daß sich die Fürnehmsten des West-Fränckischen Reichs, aus keiner andern Ursache, zu *Carolo Crasso* gewendet, als weil sie sich der Normannischen Gewalt zu widerstehen nicht getrauet; keinesweges aber, daß sie von ihrem Erb- und Cron-Prinzen absetzen wollen. Zum wenigsten haben sie keine andere sentimens, annoch unter *Odone*, *Roberti Fortis* Sohne, geführet, als *Carolus Crassus* unbrauchbar, und im Kopfe verrückt, worden. Denn da die Teutsche, d. i. die Francken, Bayern, Thüringen, Sachsen, und Schwaben, *Arnulphum* zu ihrem Könige wählten: so erkieseten sich die West-Francken itzt gedachten *Odonem*; in der Absicht, ut contra assiduas deprædationes Nordmannorum indefessus existeret propugnator; wie der Annalista Metensis, ad ann. 888. redet. Daher der *P. Mabillon*, in seinen Seculis Benedictin. und Annall. wie auch Lib. II. c. 24. de re diplom. ihn für einen Pfleger, und Vormund, *Caroli Simplicis* ansihet; ob er schon den Königs-Titel geführet, und gesalbet, und gecrönet, worden. Denn die Vormünder gebrauchten sich, in solchen Zeiten, aller Königlichen Titulaturen, und Vorrechte; wie Monsieur *du Cange*, unter dem Worte, Heres, in seinem Glossario, schon längst bemercket. Daß aber dieses die wahre Absicht der fürnemsten geistlichen, und weltlichen, Herrn, im West-Reich, gewesen, erhellet insonderheit, aus ihrem Antworts-Schreiben, an König, Arnulph, in Teutschland, der sie gefraget; warum sie *Odonem* zum König gemacht? Denn darauf sprachen sie, beym *Flodoardo*, Hist. Rhem. Lib. IV. Cap. 5. Carolum *& corpore, & scientia extitisse parvulum, & regni gubernaculis inidoneum, & instante immanissima persecutione, periculosum sibi visum, tunc eum eligere.* Das Wort, eligere, aber muß man in keinem politischen Verstande, wie wir heutiges Tages thun, nehmen. Denn sonst müste man sagen; daß, auch lange nach dem *Hugone Capeto*, ja selbst zu *Henrici*, und *Ludovici* XIII. Zeiten, das Französische Reich ein Wahl-Reich gewesen; aldieweil die formula eligendi, auch noch dazumal, und also bis auf den heutigen Tag, gebrauchet worden; welche aber nichts anders, als eine Unterwürfigkeit, Huldigung, Treue, und Gehorsam, auf Seiten des Volcks, anzeiget; welches *Stephanus Baluzius* mehr, als wahrscheinlich, in seinem Commentario, ad Capitularia Francorum p. 1081. sq. erwiesen. Weswegen denn der *P. Daniel* seinen Absichten etwas zustarck favorisiret, wenn er, bis auf *Hugonem Capetum*, ein Wahl-Reich behaupten will; nur damit dieser Prinz, und dessen descendenten, als rechtmäßige Könige, erscheinen mögten; welche sonst, wenn das Wahl-Recht wegfallen solte, die Gestalt unrechtmäßiger Usurpateurs gewinnen, und anneh-

men

men würden. In Teutschland, hingegen ist mehr, als zuwohl, bewust; daß Arnulph erwählet worden: weil kein ächter, Carolingischer Prinz von den Descendenten *Ludovici Germanici* mehr übrig, und *Carolus Simplex*, wie gedacht, also beschaffen gewesen, daß man, an ihn, noch vielweniger, als in West-Franckreich, dencken können. Nur äusert sich dieser Unterschied; daß *Odo* das Reich wiederum abtreten sollen, als Carl in die Höhe gewachsen. Von dem Teutschen Arnulph hingegen hat Carl niemals prætendiret; daß er von dem Throne heruntersteigen solte; sondern denselben vielmehr angeflehet, daß er ihm wider *Odonem*, und *Robertum*, und *Rudolphum*, beystehen solte; welche alle ihm die Crone, unter vielfältigen Troublen, disputiret. Und dieß ist also die Ursache, warum, nach dem Zeugniß *Reginonis*, ao. 1092. der Erz-Bischoff, *Fulco*, Graf, *Heribert*, und andere, ihn wider *Odonem*, welcher sich, damals, in Aquitanien, aufgehalten, auf den Thron erhoben, und als einen Sohn *Ludovici Balbi*, und *Adelheidis*, welche ihn, nach dem Tode ihres Gemahls, zur Welt gebracht, bey seinem väterlichen Erb-Reiche schützen wollen; obschon *Odo* die einmal genossene Königliche Würde nicht wieder abzulegen sich entschliesen konte. Welche Widerspenstigkeit verursachet, warum viele *Odonem* nicht blos für einen Administrator, und Beschützer von Gallien, sondern für einen König, halten wollen. Dieses ist indessen unleugbar; daß die Teutschen Francken nicht leicht von der Familie, welche einmal geherrschet, wieder abgegangen. Welches, als eine fundamental-proposition, anzunehmen, und zusetzen; damit die darauf erfolgte, vielfältige Veränderungen desto besser können verstanden werden. Solches aber beweise ich, aus dem Sendschreiben Erz-Bischoffs, *Hatto*, welches er an den Papst, *Joannem IX.* zu Rom an. 900. abgehen lassen, und ihm den Zustand des Ost-Fränckischen Reichs, mit deutlichen Worten abgeschildert hat. Diesen Brief hat *Goldastus*, in seinem gelehrten Buche, de regno Bohemiæ, ingleichen *Balbinus*, in seinen Miscellaneis, drucken lassen; worauf, meines Wissens, sehr wenige Personen, und ich sonsten selbsten, nicht reflectiret haben. Nun ist aber weltkundig, daß, nach dem Tode *Ludovici Infantis*, da die Hungarn Bayern, und Ober-Teutschland verheeret, da die Normänner, von Mitternacht, Sachsen bedrohet, man auf *Ottonem Illustrem*, den Herzog von Sachsen, gefallen; welcher aber die ihme angebotene, hohe Königl. Würde abschluge, und hingegen Conraden, Conradi Sohn, einen tapfern Fürsten, der, wie ich, anderwärts, wahrscheinlich gewiesen, vom *Begone*, Grafen von Paris, und der *Alpaide*, *Ludovici Pii* Tochter, seine Abstammung genommen, nicht ohne Uberlegung fürschluge. Welcher Prinz, ob er schon anfänglich ruhig geherrschet, und von allen Völckern, so *Arnulphum*, und *Ludovicum Infantem*, erkennet, gleich angenommen, und, als König, erkannt worden: so hat sichs doch, nach der Zeit, gewiesen; daß die mächtigsten Herrn, wider ihn, aufgestanden, und einer da, der andere dorthin, seine ambitieuse Absichten gerichtet; da inzwischen alles bund über ginge, die Hungarn Tribut verlangten, und ein jeder sogut, als es sichs thun lassen wolte, sich zuerhalten unterwunden. Der sterbende König wuste wohl; daß, nach des Reichs Herkommen, Niemande billiger die Nachfolge, als seinem Bruder, Eberhard, gebühren würde. Nur glaubet er nicht; daß dieser Teutschland zur vorigen Consistenz bringen könte, wenn Sachsen, und Bayern, einen andern Weg zugehen belieben mögten; absonderlich da die Lorrains sich bereits, an West-Franckreich, d. i. an *Carolum Simplicem*,

plicem, gehangen, und gewendet hatten, und sein Bruder, Eberhard, nicht allzubeliebt gewesen. *Witechindus* hat die kluge conduite dieses sterbenden Königs wohl abgeschildert. Also stiege Heinrich von Sachsen auf den Thron, welcher einer festen Stütze nöthig hatte. Man liset nichts, von den so chimerischen feudis oblatis der Teutschen Herzoge. Es ist auch Niemand, der in alten Geschichten erfahren, sich bereden solte, oder könte; daß diese allein dazumal solten in consideration gekommen seyn. Die Bischöffe hatten mehr auctoritæt, als fast die Layen; und jenen lage daran, daß ein König seyn mögte. Daher es geschehen, daß, den Schwäbischen Prälaten sowohl, als den Bayrischen, ihrer Fürsten widerspenstiges Wesen missiele. Heinrich kame auch endlich zu seinem Zweck; die Herzoge von Bayern, und Schwaben, und Lothringen, musten sich biegen; er berufte sich, nach dem Zeugniß *Luitprandi*, auf die meisten Stimmen; welches den Traum, von den aufgetragenen Lehen, noch mehr vernichtet. Das Reich behielte seinen alten Namen, und hiese regnum Francorum, oder Francia Orientalis. Was Heinrich dem Bayrischen *Arnulpho*, wegen der Bischöffe Bestätigung, zuliese, war eine besondere Gnade, und Befreyung, welche, nach der Zeit, wiederum aufhörte; wie, aus dem *Ditmaro* Merseburgensi Restituto erhellet, und von mir schon anderswo erwiesen worden. *Otto* der Grose hingegen wurde, nach seinem Vater, König. Nur haben sich viele darinnen vergangen, daß sie gemeinet; er hätte, ohne fernere Wahl, und Bestätigung, seinem Vater succediret. Der corrupte locus *Witechindi*, wo fast eine ganze Zeile ausgelassen, hat die Irrende verführet. Es weiset aber der Anonymus vitæ *Mathildis*, welcher, auf Befehl *Henrici S.* das Leben seiner Urgrosmutter, aus gewissen Urkunden, beschrieben; daß Heinrich, zu Erfurt, den mächtigsten Herrn, und Prälaten, seine Söhne recommendiret, und ihnen freygestellet, wen sie, unter denselben, zum König machen wolten. Nach *Henrici* Tode aber erst, indem er gleich darauf gestorben, ist *Otto* zu solcher höchsten Würde erhoben worden: weil, wie zuvor erwehnet, die Teutsche Herrn, geistliche, und weltliche, nicht leicht von der regirenden Familie abzugehen gewohnet gewesen. Weswegen sie nur disputiret, wen sie wählen mögten; Otto, oder Heinrich. Beyde übrige *Ottones II.* und *III.* sind, bey Lebzeiten ihrer Väter, des Königlichen Titels theilhaftig worden, und hat sich, bey Otten II. kein Mensch unterstanden, noch auch Ursache gehabt, sich solcher recommendation, oder designation, auf einige Weise, zuwidersetzen; absonderlich da nicht nur allein *Otto M.* mächtig gewesen, sondern auch soviel meriten vor sich gehabt hatte. Zumwenigsten stehet, bey dem Continuatore Reginonis, ad ann. 961. ausführlich, wie *Otto II.* einmüthig erwählet worden. Beym *Ottone III* aber hat sich schon einige Schwierigkeit herfürgethan. Denn, kurz vor dem Tode *Ottonis II.* haben sie ihn zwar, zu Aachen, gecrönet. Der Erz-Bischoff, *Joannes*, von *Ravenna*, hat die Salbung, nebst Maynz, verrichtet. Kaum aber, als solches, zu Aachen, geschehen, und der tödliche Hintritt *Ottonis II.* nach und nach bekant worden, haben einige Sachsen *Henricum* von Bayern, *Henrici S.* Vater, zu Quedlinburg, zum Könige ausgerufen. Welche Freude jedoch, auf Seiten des Bayrischen Herzogs, nicht lange gedauret hat; wie aus dem Chronographo Hildesheimensi, ad. ann. 954. deutlich erhellet. Unter diesem Kayser, äusert sich die fameuse Frage; ob denn, vom *Gregorio V.* und ihme, die sieben Chur-Fürsten angeordnet

ordnet worden? Die meisten Catholischen Scribenten berufen sich auf das, zu Rom, vom besagten Gregorio, gehaltene Concilium. *Christoph. Gewoldus*, und *Paulus Windeck*, haben davon ganze Bücher geschrieben; und der Cardinal, *Baronius*, hat die Sache so gewiß gemachet, daß man ihm, unter den Catholicken, eine geraume Zeit, blindlings gefolget. Es hat aber endlich *Antonius Pagi*, in seiner Critica, wider den *Baronium*, dieser Fabel die masque abgezogen, und gewiesen; daß die Ubung solcher vermeinten Verordnung, und Einsetzung, weder in den gleich darauf folgenden, noch fernern Zeiten; sondern vielmehr das Gegentheil, zusehen. Dieß mag indessen wohl wahr seyn; das dazumal verabredet worden; daß, wen die Teutsche erwählen würden, derselbe, auch von den Italienern, angenommen, und von dem Papste, zu Rom, zum Kayser gecrönet werden solte. Die siebende Zahl der Churfürsten aber ist noch, zur Zeit, unsichtbar. Was ich, von den Italienern, gesagt, brauchet noch einer Erläuterung. *Franciscus Pagi*, *Antonii Pagi* Vetter, beredet sich, in seinem neuen Buche, welches er Breviarium Pontif. Romanorum nennet; es wären auch die Italienische Fürsten, auf die Wahl-Täge, vociret worden. Daß einige, zu *Conradi Salici* Zeiten, dahin gereiset, ist, aus dem *Wippone*, gewiß. Ob sie aber dabey votiren sollen, ist dunckel. Vielmehr glaube ich; daß sie, wie die Wendische Prinzen, zugegenseyn können; aber denjenigen, welchen die die Teutschen erwählet, annehmen müssen; oder, wenn sie solches nicht gethan: so haben sie sich nichts anders, als eines Zwangs, zuversehen gehabt; davon hernach, aus dem *Günthero*, ein mehrers wird beygebracht werden. Diejenigen also, welche, de jure Augusti, in Italiam, geschrieben, hätten, für allen Dingen, erweisen sollen; wann, und zu welcher Zeit, die Italiener den Teutschen, entweder unterwürfig, oder mit diesem Reiche in ein systema vereiniget, worden. Sie haben aber solches nicht gethan; sondern nur überhaupt etwas raisonniret, und gesaget; daß die Italiener, vom *Ottone M.* conquetiret worden. Da indessen doch gewiß; daß sie, weder *Henricum II.* anfänglich agnosciret, noch auch die meiste *Conradum II.* annehmen wollen. Denn wider den ersten, wählten sie den Marggraf von Jurea, *Arduinum*, *Dodonis* Sohn. Ja viele Städe, insonderheit die zu Pavia, rissen den Kayserlichen Pallast, nach dem Tode *Henrici S.* um; damit kein Teutscher König, bey ihnen, seine Residenz aufschlagen mögte. Wider den andern, nemlich *Conradum Salicum*, wolten ihrer viele den Herzog von Aquitanien, *Gvilielmum IV.* rufen, oder auch König, *Robert*, aus Franckreich, oder dessen Sohn, *Hugo;* wie solches, aus dem *Glabro*, dem Chronico Floriacensi Baluziano, ingleichen aus *Fulberti*, Bischoffs zu Chartres, Briefschafften leichtlich zuerweisen wäre. *Henricus III.* und IV. sind, noch bey Lebzeiten ihrer Väter, Könige von Italien worden. *Henricus V.* hat sich, durch force, erhalten; wie auch *Lotharius*, der Sachse; bis sie endlich *Frider. Barbarossa* etwas stärcker zufesseln getrachtet; aber auch, bey solchem Unternehmen, 1000. und mehr Verdrüßlichkeiten ausstehen müssen. Doch wer bekümmert sich itzt um Italien? Wir sehen hauptsächlich auf Teutschland, und finden anbey, in den Geschichten *Henrici II*; daß dieser, jure hereditario, succediren sollen. Denn *Ditmarus Merseb.* Lib. V. p. m. 365. Edit. Leibn. saget ausdrücklich; es hätten die, zu Werla, versammlete Sachsen den Abgeordneten *Henrici* zur Antwort gegeben: Henricum, Christi *adjutorio, &* IURE HEREDITARIO, *regnaturum, se paratos ad*

 omnia,

omnia, quæ sibi unquam scirent esse voluntaria; hocque dextris manibus elevatis affirmatur. Es saget der Bischoff nicht; daß Heinrich, jure electionis, regiren sollen; sondern, nach seinem, und der Sachsen Sinne, hereditario; welches nothdürftig weiset, daß man, in Teutschland, dazumal, nicht leicht von der einmal regirenden Familie abgewichen. Und vielleicht würde auch Heinrich wenig Widerstand gefunden haben; wenn ihn nicht einige für einen Pfaffen Knecht, und sonst zum Regiment untüchtig, gehalten. Unleugbar ist es; daß deswegen Graf, *Lotharius*, von Bernburg, dem ehrgeitzigen Marggraf, Eckhard, von Meisen, ins Gesichte gesaget: *num currui tuo quartam deesse non sentis rotam?* Zweifels ohne, weil Marggraf, Eckhard, nicht aus dem Geschlechte *Henrici Aucupis*, abgestammet; ob er schon sonsten edel, und tapfer, und klug, genug geschienen. Unter *Conrado Salico*, sihet man wiederum einen solennen Wahl-Tag. Denn *Henricus* ist von einer Nation, nach der andern, gewählet worden; erstlich von den Bayern, und Francken; dann von den Sachsen; endlich von den Lothringern; und letztlich von den Allemanniern, und Schwaben. Conrad hingegen erhielte die Crone en rase campagne. Er, und sein Vetter, welchen man den jüngern Conrad nennte, kamen aufs Tapet; Zweifels ohne, weil sie, vom *Otto M.* abgestammet. Denn die *Luitgarda* ware *Ottonis M.* Tochter, und *Conradi Sapientis* Gemahlin. Dieser zeugte *Otto*; und *Otto* 1) Heinrichen, 2) *Brun*, und 3) Conraden. Heinrichs Sohn ist der Grose Conrad, und nachmalige Kayser gewesen. *Conradi* Sohn hingegen war der jüngere Conrad, nachmalicher Herzog von Kärnten. Genug, daß beyde, aus dem Ottonianischen Stamme, von der *Luitgarda*, hergekommen; nicht von dem männlichen *Luitdolphi*; wie *Franciscus Gvillimannus*, de origine, & stemnate *Conradi Salici*, und mit ihme 1000. andere geglaubet. Dann, von des Vaters Seite, waren sie Herzoge von Worms, oder Francken; welches schon ehedessen Hr. Pfeffinger, aus dem *Lambecio*, gezeiget, ingleichen *Antonius Pagi*, und Hr. Secretarius. Feller, in seinem Trimestri II. und nunmehro auch *Francis. Pagi*, in dem zuvor angezogenen Breviario Pontificum. Zuverwundern ists; daß der *P. Mabillon*, sowohl in den seculis, als Annall. Benedictinis, Conrad den Saliker für einen Grafen von Elsaß ausgegeben. Die beyden *Henrici* sind, bey Lebzeiten ihrer Väter, erwählet, und gekrönet worden. *Wippo* bemercket; daß den ersten sein Herr Vater petitione, & consilio Principum, zum König ao. 1026. designiret, als er, zum ersten Male, nach Italien, gegangen. Vom *Henrico IV.* hingegen wissen wir, aus dem *Hermanno Contracto; quod Imperator*, Henricus, *magno habito, ad* TRIBURIAM, *conventu, filium æquivocum Regem eligi, eique, post obitum suum,* SI RECTOR IUSTUS FUTURUS ESSET, *subjectionem promitti fecerit.* Solches ist, im Jahre 1153. geschehen. Daher *Henricus IV.* die annos ordinationis suæ, von den annis regni sui, nicht selten unterschieden. Unter ihme, aber entstunde ein nicht geringes Murren, wider das eingeführte, oder eingeschlichene Erb-Recht. Denn der Papst, *Gregorius VIII.* ware nicht zufrieden; daß man, bishero, bey der Königlichen Familie, geblieben. Er wolte ein freyes Wahl-Reich haben; kein regnum vere, oder quasi hereditarium. Seine intention ginge dahin; man solte die Königliche Familie fürbeygehen, und jederzeit einen andern wählen; daferne nicht der Kirche, und des weltlichen Staats, augenscheinlicher Nutzen ein anderes erforderte. Dahero

ro es, nach dem Berichte *Pauli Bernriedensis*, in vita *Gregorii VII.* Cap. 39. geschehen; daß, als man, in der Zusammenkunft, zu Forchheim, Rudolphum von Rheinfelden, wider Heinrich IV. zum König erwählet, dieser ausdrücklich versprochen; daß er auch seinen Sohn, Bertold, nicht zum König wählen lassen; sondern das ihm anvertrauete Reich, als ein freyes Wahl-Reich, hiermit annehmen, wolte. Welche disposition Papst, Hildebrand, willig bestätiget; wie Bruno, in seinem Buche, de bello Saxonico, ausdrücklich bezeuget. Nur ist zumercken; daß obschon diese Scribenten nichts anders zubejahen scheinen, als daß der Papst die Teutschen Fürsten thun, und handeln lassen, was ihnen beliebet, und er nur dasjenige, was sie, als freye Leute, beschlossen, ratihabiret, und gut geheisen; oft benannter Hildebrand jedennoch das primum mobile von solcher ganzen Verfassung gewesen. Daß ich also schliese, verursachen die Sendschreiben *Hildebrandi*, welche, in dem Tom. Concil. VI. P. I. Edit. *Harduini*, stehen, darinnen er den Teutschen erlaubet, einen neuen König zuwählen, und dabey fürgibt, daß Heinrich nicht gehalten, was er, zu Canossa, versprochen, auch nachdem, niemals, improbiret, daß sie Rudolph von Rheinfelden erwählet, sondern diesen vielmehr bestätiget, und sich weiter nicht erkläret, als daß er, zwischen ihnen beyden, verstehe Heinrich, und Rudolph, richten, oder, durch seine Legaten, einen Ausspruch wolte thun lassen, nach der Gerechtigkeit. Weil er aber leicht sahe; daß Heinrich, in dergleichen Spruch, nicht consentiren würde: als hat er so lange gezaudert, und keinen Menschen abgeordnet; sondern nur immer sichere Paßporten, für sich, und seine Apostel, verlanget; erwartend inzwischen, wem die Waffen favorisiren würden; daß also die Entschuldigung der Päpstler ganz kahl, wann sie fürgeben, der Papst hätte nichts, bey der Wahl *Rudolphi*, gethan; da doch sein Legat, zu Forchheim, zugegen gewesen, und alles, was geschehen, gut geheisen, und er selbsten indessen Heinrichen gebrochener Treue beschuldiget. Nichts ist verdrüßlicher, bey Lesung der Päpstlichen Briefe, als daß man den Mißbrauch, und Verdrehung der Schrift, mit mehr, als menschlicher Geduld, ansehen, ingleichen, was man besser weiß, unter 100. Unwahrheiten, und scheinheiligen Redens-Arten, mit Verdruß, anhören muß. Soviel habe ich inzwischen wahrgenommen; daß der Papst selbst nicht gewust, wen er, nach dem Tode *Rudolphi* von Rheinfelden, zum Könige fürschlagen solte; sondern deshalb seine Clienten, und Leibeigene, erinnert; daß sie sich nicht übereilen; sondern wohl überlegen, solten, wer zu einem solchen wichtigen Amte geschickt, und sufficient, seyn mögte. Gewiß ist es immittelst; daß das, zu Forchheim, gemachte decret, noch zu *Henrici IV.* Zeiten, wieder über einen Hausen geworfen worden. Denn dieser hat nicht nur allein seinen ersten Sohn, Conrad, zum Reichs-Nachfolger erkläret, wie der ungenannte auctor vitæ *Henrici IV.* solches klärlich bezeuget; sondern da derselbe, wider seinen Vater, in Italien, sich vom Papste, und Herzoge von beyden Sicilien, wie auch der Marggräfin, *Mathildis*, verleiten lassen, den Italienischen Königs-Titel anzunehmen, und wider Heinrichen die Waffen zuergreifen, sich nicht entblödet, seinen andern Sohn, *Henricum V.* zu dieser Würde zuerheben; welches, durch die Zeugnisse *Conradi Urspergensis*, Chronici Hildesheimensis, und des sogleich gerühmten auctoris vitæ *Henrici*, leichtlich könte erwiesen werden, wenn jemand daran zuzweifeln Ursache finden mögte. Wodurch nothdürftig zu Tage lieget; daß man, bis dato, auf das

Forch-

Forchheimische decret nicht viel gepasset. Nachdem aber *Henricus V.* ohne männliche Erben, verstorben, und seiner Schwester, *Agnes*, Söhne, die Herzoge von Schwaben, sich gereget, und insonderheit Conrad, und Friedrich der Einäugigte, die Königl. Würde gesuchet: als gabe es darüber viel disputirens; absonderlich da die Sachsen keinen Schwaben, oder Francken, zu ihrem Könige haben wollten; wiewohl sehr merckwürdig, daß *Ordericus Vitalis*, ad annum 1125. als eine Bewegungs-Ursache der fürgenommenen Wahl, angegeben; daß Carl Heinrich, oder, wie wir ihn nennen, *Henricus V.* ohne Kinder, verschieden. *Otto Frisingensis* gedencket gleichfals dieses Umstands; daß, weil Heinrich keine Nachfolger hinterlassen: so wären die Teutsche Reichs-Fürsten, zu Mayntz, zusammengekommen, und hätten, nach gepflogenem Rath, 4. Candidaten præsentiret; nemlich *Lotharium* von Sachsen, Friedrichen von Schwaben, Leopolden, Marggrafen von Oesterreich, Carln, Grafen von Flandern. Von dem letzten, haben die Teutsche Scribenten sonsten wenig Nachricht gegeben. Es findet sich aber etwas davon, beym *Galberto* von Brug, welcher um diese Zeit gelebet, und das Leben Grafs, *Caroli*, ausführlich, und was er selbsten gesehen, und erfahren, beschrieben. *Joannes Bollandus* hat solches ad diem II. Martii mensis, in den Actis Sanctorum, drucken lassen; da indessen *Lotharius* die Crone davongetragen, und die beyde Schwäbische Herrn, *Fridericus Cocles*, und *Conradus*, endlich, nach vielen Bewegungen, zum Creutze kriechen müssen. Dieser *Lotharius* hat dem Papst vieles nachgegeben, und eingeräumet, und unter andern, wie ich glaube, daß die Teutsche Könige dem Papste ihre Wahl bekannt machen, und die PRIMI electione denselben Seiner Heiligkeit præsentiren, solten. Nach dem Tode *Lotharii* ist zwar *Conradus* durchgedrungen; man kan aber nicht sagen, daß er jure hereditario, wie er zuvor verlanget, solte succediret seyn. Vielmehr finde ich, in einem diplomate, so *Fridericus Barbarossa* dem Abte, zu Corbey, *Wichbold*, anno 1152. ertheilet; daß er ihm guten Theils seine, und seines Vetters, *Conradi*, Erhebung zugeschrieben; (promotionem in regnum) welches ich also erkläre, daß er die Bischöffe, und etliche andere Sächsische Herrn, gewonnen, welche erstlich, nebst den Bayern, Heinrich den Hoffärtigen haben wollen. Wie denn auch *Otto Frisingensis*, *Conradi III.* Stief-Bruder, und *Friderici Barbarossæ* Vetter, von nichts, als von einem Wahl-Rechte, redet, Krafft welches, diese Hohenstaufischen Prinzen den Thron bestiegen haben. Noch ein grösseres argument, von einem nicht nur zuvor ungewissen Successions sondern vielmehr Chur- und Wahl-Rechte, ergiebet sich daher: weil *Henricus VI. Friderici Barbarossæ* Sohn, mit den Teutschen Fürsten ein Erb-Pact aufrichten, und alle Lehen erblich, wie in Franckreich, machen, auch Napel, und Sicilien, dem Reiche einverleiben, und den Bischöffen die manus mortuas, oder das so bekannte jus regaliorum, oder deportus, erlassen wollen; daferne sie dem Hohenstaufischen Geschlecht die Erbfolge im Reiche zugestehen sich entschliessen mögten. Es ist auch wissend; daß viele, und, wie *Joannes*, Monachus S. Vincentii, meldet, gar LII. Fürsten solches Erb-Pact bestätiget, auch dessen Sohn, Friederichen II. welcher noch ein Kind ware, zum Könige designiret. Dieser *Joannes* Monachus ist ein zugleicher Zeit lebender Scribent. Alldieweil aber Heinrich unvermuthet gestorben; dessen Printz, Friederich, gedachter Masen, annoch ein Kind; dem Papste aber die ganze Hohenstaufische

sische Familie verhaßt gewesen: als hat dieser nicht geruhet, den Teutschen Ständen, insonderheit aber den Sachsen, das Wahl-Recht wieder angenehm, und hingegen die Erb-Folge auf das äuserste verhaßt zumachen. Man darf hier nichts thun, als die Briefschafften *Innocentii III.* und sonderlich das Registrum lesen, darinnen die, Teutschland angehende, affairen zubefinden, welches der Bischoff, Ferdinand, von Paderborn, zu Rom, abgeschrieben, und *Steph. Baluzio* gegeben, und dieser drucken lassen. Was der Papst gedacht, und geschrieben, das haben auch die Welphen gethan. Weswegen ich vielleicht nicht unbillig glaube, es sey daher die tradition entstanden, unter *Ottone* IV. *Henrici Leonis* Sohn, wären die Churfürsten eingeführet worden; eben weil der Papst wider das Erb-Recht so vielfältig peroriret, und *Otto IV.* wegen seines Vortheils ein gleiches thun müssen; theils damit das Kind, Friederich, nicht König bliebe, noch *Philippus*, *Henrici VI.* Bruder, König würde. Ob nun aber gleich *Philippus* durch allerhand intriguen endlich obgesieget: so ist doch, nach dessen Tode, der Hohenstaufen Succeßions-Recht durchlöchert worden, und würde vielleicht keiner mehr auf den Thron gestiegen seyn; wenn Otto sich nicht selbst wider den Papst aufgelehnet hätte, und dieser ihme, wegen seines eigenen Interesse, den jungen Friederich opponiren müssen. Denn dadurch ists geschehen, daß *Henricus*, *Friderici* Sohn, Römischer König worden, und da dieser sich wider den Vater empöret, und im Gefängniß gestorben, *Conradus IV.* gefolget; mit welchem sich endlich die prætendirte, und lang gesuchte, Erbfolge geendiget. Denn *Alexander IV.* hat in einem Brevi an Gerhard, Ertz-Bischoff von Maynz, die Teutsche Wahl-Fürsten mit dem Banne bedrohet, wann sie *Conradi* Sohn, den die Italiener *Conradinum* nannten, wählen würden, welches Breve *Ordericus Raynaldus*, und aus ihm Herr Leibnitz, in seinem prodromo Codicis juris gent. diplom. drucken lassen. Darinnen nun äusert sich der Name Electorum; und gleich darauf aber wird in einem andern rescript *Urbani IV.* an König, *Richard* von *Cornwall*, der VII. Churfürsten gedacht; also daß nun nicht mehr zuzweifeln, daß die VII. Churfürsten um diese Zeit aufgekommen. Bey welcher Gelegenheit es vielleicht nicht ungereimt seyn wird, die Frage zubeleuchten: wie dann diese VII. Fürsten, und auf was vor eine Weise, das Wahl-Recht davon getragen? . . . Nach der Zeit und auch schon von dem Interregno her, hat man weiter an kein Succeßions-Recht dencken können. Die Churfürsten sind auch, jederzeit, da das Haus, Oesterreich, zu solcher Hoheit gelanget, in den Wahl-Capitulationen, auf ihrer Huth gestanden, und haben insonderheit *Carolo V.* zuverstehen gegeben; daß sie bey ihrer freyen Wahl, unablässig verharren wolten. Ja es ist bekannt; daß da man zu *Rudolphi II.* Zeiten, gemurmelt; das Erz-Haus, Oesterreich, wolte das Reich wiederum erblich machen, man sogleich in die Capitulation *Matthiæ* deshalb Art. XXXV. eine besondere, und deutliche Erläuterung hineingerücket. Worauf hochgedachtes Erzhaus, durch andere Wege, sich auf dem Throne zu erhalten getrachtet; wenn solches z. E. dahin gesehen, daß der Catholischen Chur- und Wahl-Fürsten mehr, als der Protestantischen, seyn mögten. Zum wenigsten ersiehet man solches, aus dem Briefe *Ferdinandi II.* welchen

dieser an den Spanischen Premier-Ministre, *Balthasar Zuniga*, abgehen lassen, der auch in den Actis *Lundorpii* Tom. IV. Lib. III. Cap. XCV. Italienisch, und Lateinisch zu finden, und zu der Zeit geschrieben worden, als er die Chur, von Pfaltz auf Bayern, transferiren wollen. Er dachte dazumal; Bayern würde, wegen der ihme erwiesenen Wohlthaten, aus Danckbarkeit, jederzeit dahin bedacht seyn müssen, bey seiner Casa, die Kayserliche Würde feste zubehalten. Ich weiß aber nicht, ob Kayser, Ferdinand, gantz accurat raisonniret. Denn wer kan glauben, daß Bayern, niemals, die Lust ankommen solte, sich selbsten gekrönet zusehen? Absonderlich da sich dieses Haus, dazumal, und auch noch jetzund, beständig erinner, daß, wenn Ludwig XIII. in Franckreich einen ehrlichern Premier-Ministre, als den Connetable von *Luines*, gehabt, oder *Richelieu* schon so gros, als er nachdem worden, gewesen, nicht sowohl Ferdinand, als *Maximilian*, würde auf den Tron gestiegen seyn. Nichts hinderte diese Veränderung, als daß der König von Franckreich sich, durch seinen, mit Spanischen Pistolen, gefütterten Connetable, bereden lassen; daß die Catholische Religion über einen Hausen fallen würde, wann nicht Ferdinand solte erwählet werden; wie Pufendorf, und Mr. *le Vassor* wohl eingesehen. Desgleichen findet man in P. III. Gundlingg. Art. 1. p. 215. folgende hierher gehörige passage: vor dem *Lothario II.* oder *III.* hat kein Teutscher König dem Papste seine Wahl besonders bekannt gemacht. Sie setzten vielmehr die Päpste, nach ihrem Gefallen, oder hatten zum wenigsten ihre Gesandten, bey der Papsts-Wahl; ja die Päpste musten ihre Erhöhung, nicht aber die Kayser die ihrige, notificiren lassen. Es ist bekannt, was *Henricus III.* gethan; ingleichen *Henricus IV.* Hernach giengen die Tumulte an, oder das schisma, inter sacerdotium, & regnum, bis *Calixtus II. Henrico V.* das Investitur-Recht aus den Händen gewunden. Und hierauf wird sogleich von dem *Dodechino* l. c. gemeldet; daß *Lotharius*, durch 2. abgeordnete Bischöffe, dem Papste seine Erhöhung zum Reich kund gemacht: *Legati*, spricht er p. 470. *pro confirmando Rege Romam mittuntur*, Gerhardus, *Cardinalis Cameracensis*, *&* *Virdunensis Episcopus*. *Stephanus Baluzius* hat, in seinen Notis, ad *Agobardi* Epistolam flebilem p. 109. behauptet; daß, zu der Carolinger Zeiten, dergleichen approbatio Pontificis nicht gewesen. Unter den *Ottonibus* ist solches auch nicht geschehen; als von welchen selbst der P. *Maimbourg*, in seiner Histoire de la decadence de l'empire, gestehet; daß sie alle alte Rechte, welche die Griechische, und Fränckische Kayser, zu Rom, ehedessen, gehabt, wiederum hergestellet. Und diese aber haben sich wenig angelegen seyn lassen, bey dem Papste, ihre Wahl, oder Succession, zulegitimiren. Dieß gestehet jetzt gedachter *Baluzius*; daß der Papst, *Paschalis I.* bereits verlanget, daß man seinen consens verlangen solte. Er hat aber, samt seinen Nachfolgern, nichts erhalten; bis *Lotharius* auf den Thron gestiegen. Derowegen hat auch *Innocentius* III. mit solchem Respect von diesem Kayser geredet: weil er sich, darinnen, dem Ertz-Bischoff zu Rom accomodiret. Es ist auch nicht möglich; daß der Papst eher dergleichen Recht prætendiren können, bis man das freye Wahl-Recht der Teutschen Stände feste gesetzet. Dann ob ich wohl weiß; daß man, seit des *Arnulphi* Zeiten, allezeit, der Stände consens

haben müssen: so ist doch gewiß, daß diejenigen, so aus der Königl. Familie gewesen, nicht leicht übergangen worden. Dahero das Recht *Henrici* II. *Ditmarus* hæreditarium genennet. Welcher Redens-Art sich auch die Hohenstaufische Prinzen bedienet, als welche nicht ratihabiren wollen, was, unter *Rudolpho* von Rheinfeld, der Papst, *Georgius* VII. de electione plane libera, und die ihm anhängende Fürsten, disponiret. Dahero zu schliesen; daß unter *Henrico* V. und absonderlich unter *Lothario*, der Römische Hohepriester sein Confirmations-Recht zumainteniren getrachtet, und *Innocentius III.* deshalb *Philippum Suevum* nicht bestätigen wollen: quia electio ejus non fuerit legitima. Wie er dann ausdrücklich geschrieben; *penes Principes Allemanniæ esse jus eligendi penes se cum judicio confirmandi;* welches aber, nach der Zeit, die Wahl-Fürsten dem Papst, nicht mehr einräumen wollen, sondern vielmehr verlanget, daß er den, von ihnen, erwählten, ohne weiters critisiren, bestätigen, oder gar crönen, müste. Vor diesen Zeiten, wird man dergleichen nicht finden; welches ein jeder, aus der teutschen, und Italienischen auctorum Schriften, wahrnehmen wird.

6. Sonst hat auch der seel. Gundling, in dem gelehrten Tage-Buche, welches die Neue Bibliotheck genennet wird, P. XXX. Art. 1. p. 831. sqq. unter dem angenommenen Namen *Augustini de Canusio*, seine Gedancken, von *Carolomanni* rechtmäßiger Gemahlin, und maitresse, *Litowinda*, der gelehrten Welt mitgetheilet, welche man, verschiedener, darinnen befindlicher, und hieher gehöriger, guter Anmerckungen halber, deme beyzufügen für nützlich erachtet. Sie lauten demnach, wie folget: *Carolomannus*, König in Bayern, *Ludovici Germanici* ältester Sohn, wird, in Annalibus Metenss. wie auch von dem *Reginone*, als ein fürtrefflicher Prinz, beschrieben. Darum er denn nicht unwürdig scheinet; daß man sich, um ihn, und dessen Gemahlin, Concubine, und Erben, etwas mehr bekümmere. Daß selbiger eine rechtmäßige Gemahlin gehabt, ist wohl auser allen Zweifel zusetzen: immasen jetzt belobte Scribenten dieselbe, als unfruchtbar, beschreiben: *huic ex legitimo matrimonio non est nata soboles, propter infœcunditatem conjugis.* Wie sie aber geheissen, ist ungewiß. *Henningesius* nennet sie *Hildegond*, oder *Hildegarde.* Er saget; sie wäre, aus Portugall, gebürtig gewesen; welches aber abgeschmackt ist. Denn Portugall hatten, dazumal, die Saracenen innen; und es ist, erst lange darnach, aus Lusitanien, ein Königreich geworden. Diese Anmerckung haben, bereits, die Fratres Sammarthani, in ihrer Histoire Genealog. de la maison de France gemacht, Tom. I. p. 280. Die übrigen neuen auctores alle haben sie mit gleichem Namen beleget, und indessen nicht gewust, aus was für einem Stamme dieselbe entsprossen sey. Die einigen Annales Bertiniani haben uns ad ann. 861. versichert; daß des *Carolomanni* Schwieger-Vater *Arnustus*, oder *Ernestus*, geheissen. Ludovicus *socerum* Carolomanni, *filii sui* Arnustum, *honoribus privat.* Die Annales Fuldenses aber nennen diesen *Ernestum* ad ann. 861. einen Bayern, und summatem inter omnes optimates *Ludovici Germanici.* Der P. *Mabillon* hat, in seinen Annal. Benedictin. vermuthlich die Annales Bertinianos, mit den Fuldensibus, nicht zusammen-gehalten; sonst würde er vielleicht auch diese particularitæt erblicket haben.

Nur ist annoch zuuntersuchen; ob dann dieser *Ernestus* ein Vater der *Hildegardis*, oder *Litowindæ*, gewesen, welche man für eine maitresse des *Carolomanni* ausgiebet. Ein gelehrter Freund, welcher mir die passage, aus den Annal. Bertinian. von dem Schwieger-Vater des *Carolomanni*, angezeiget, stehet in den Gedancken; es sey dieser ein Vater der *Litowindæ*. Dessen Beweis-Gründe kommen darauf an: man könte, aus den Annal. Fuldens. schliesen; *Ernestus* sey darum seiner Würde entsetzet worden: weiln sich Ludwig der Teutsche eingebildet; er hätte, mit seinem Sohn, Carlmann, wider ihn conspiriret. Und dennoch wäre selbiger nicht, aus seinem Vaterlande, entwichen; sondern habe, ex proprietate sua, d. i. von seinen allodial-Güthern, gelebt. Die Annales Fuldenses ad ann. 861. bezeugen; Ernestum, *cum cæteris, intra patriam, in proprietate sua mansisse*. Carlmann hätte ihn hernach mit sich, nach Kärnten, genommen. *Expulit*, stehet in den angezogenen Annal. l. c. *enim Duces, quibus custodia commissa erat Pannonici limitis, & Carantani, atque per suos marcam ordinavit.* Unter den suis, ist auch *Ernestus* gewesen. Die *Litowinda* habe sich, in Kärnten, aufgehalten. *Ludovicus* jun. *Carolomanni* Bruder, habe *Arnulpho*, der *Litowindæ* Sohne, Carentanum gelassen; wie auch das Schloß, Mosburg; woraus, nach der Zeit, die *Litowinda* ein Kloster gebauet, so endlich, vom Kayser, *Arnulpho*, dem Stifte, Freysingen, anno 891. solenni diplomate zugetheilet worden. *Regino* hat uns diese particularitæt, ad ann. 880. aufgezeichnet. *Concessit autem*, spricht er, *idem Rex* Arnulpho *Carentanum, quod ei jam pater pridem concesserat, in quo situm est castrum munitissimum, quod Mospurgk nuncupatur.* Worwider nichts zuerinnern, als daß es vielleicht vielen fremde fürkommen werde; daß dieses *Ernesti* Tochter, welcher der gröste Herr, in dem Königreiche, Bayern, soll gewesen seyn, sich für eine Concubine hätte sollen brauchen lassen; absonderlich da die rechte Gemahlin *Carolomanni* nicht mehr gelebet. Vielleicht ist deswegen *Stumpfius*, in seiner Schweitzer-Chronick, Lib. III. Cap. 97. auf die Gedancken gekommen; *Litowinda* sey *Carolomanni* rechte Gemahlin gewesen; welches aber die Stelle *Reginonis* sattsam wiederleget; der die *Litowinda* zwar nobilem feminam nennet, selbige aber inzwischen von der rechtmäsigen Gemahlin *Carolomanni* unterscheidet. Nobilis fœmina aber ist, zur selbigen Zeit, Niemand genennet worden, so aus der niedern noblesse abgestammet. Darum muß dieselbe ex familia illustri seyn. Und dadurch überkommen unsers gelehrten Freundes Muthmasungen wiederum einen Schein; wann nur erst klar wäre, ob man, in medio ævo, einer concubinæ Vater socerum genennet. Vielleicht könte man aber wiederum sprechen; die Mönche hätten, entweder o accurat nicht geredet, oder aber, nachdem sie wahrgenommen, daß der concubinat, auch bey den Lebzeiten einer rechtmäsigen Gemahlin, toleriret worden, (wie aus den Exempeln *Pipini*, *Caroli M.* und *Lotharii*, Imperatoris, abzunehmen) das Wort, socer, ohne Unterschied, auch bey den Vätern der uxorum secundariarum, gebraucht. Der P. *Henschen* hat, in seiner Diatribe, de tribus Dagobertis, Lib. III. Cap. 2. gewiesen; daß die Concubina *Grimaldi*, mit welcher, er den *Theudobaldum* gezeuget, in der Genealogia der Fränckischen Kö-

nige,

nige, so aus den MS. des Königs von England herausgegeben, und zusammen gezogen worden, wie auch in dem libello de majoribus domus, alia *Grimaldi* conjux gleichwie die Mutter *Caroli Martelli*, *Alpais*, alia conjux *Pipini*, genennet worden. Woraus denn zuschliesen; daß man die Worte, uxor, conjux, concubina, bisweilen promiscue gebraucht. Dahero bey dem Worte, socer, keine andere ἀκρίβεια zubegehren, oder zuvermuthen. Dem sey aber, wie ihm wolle. Genug, daß *Ernestus* princeps Bavariæ, und *Carolomanni* Schwieger-Vater, gewesen. Dieser Ernst hat einen Sohn gleiches Namens gehabt, den wir deswegen *Ernestum II.* nennen wollen. Und solches wird aus den Annall. Fuldensibus ad ann. 875. abermal erwiesen: Otgarius, *Episcopus*, & Hradoltus, *Comes palatii*, & Hernustus, *filius* Hernusti, *Ducis*, *cum hominibus suis, in Bœmanos missi*. Dieser *Ernestus II.* also müste der Gemahlin *Carolomanni*, oder vielmehr der maitresse, *Litowindæ*, Bruder gewesen seyn. Wenn dem *Aventino* zutrauen: so soll derselbe, anno 880. mit des *Ludovici jun.* ganzem Heer, in Sachsen, bey Ebsdorf, zur Winters-Zeit, erschlagen worden, oder ertruncken seyn. Gewiß ist es; daß, in dieser bataille der Sächsische General, *Bruno*, samt XII. oder, wie die legenda Ebckdorfiana redet, XV. andern Comitibus geblieben. Ob nun *Ernestus* darunter gewesen, stehet dahin. Von diesem *Ernesto*, mögte wohl *Luitpoldus*, *Arnulphi Mali*, des Herzogs von Bayern, Vater, abgestammet seyn. Es ist auf diese conjectur noch kein Bayrischer Scribent gefallen. Denn ob ich zwar wohl weiß; daß obgedachter *Ernestus* nicht allein Marggraf von Bayern gewesen; sondern indessen, und unter der Regierung *Caroli Crassi*, *Arnulphus* selbsten, hernach *Engelschalckus*, der des Kaysers, *Arnulphi*, natürliche Tochter entführet, und desselben Bruder, und Vetter, Wilhelm, ferner *Arbo*, und *Ermbertus*, der dem Kayser untreu worden, als Principes Bajoariæ, und Marchiones, in den Fuldischen Annalibus, angeführet, und beschrieben, werden: so ist doch auch wiederum gewiß; daß *Luitpoldus*, nebst *Arbo*, *Erimberto*, und andern, bereits wider die Slaven, und Mähren, in der Nordgau, oder mitternächtlichen Bayern, das Commando geführet, und sogar diesen letztern, wegen seiner Untreue, in die Hände *Arnulphi* geliefert. Dahero dann *Luitpoldus* endlich in den Annal Fuldenss. κατ᾽ ἐξοχὴν strenuus comes, zuvor aber schon, in einem diplomate, vom *Arnulpho*, so dieser Kayser ann. 891. dem Bischoffe zu Freisingen ertheilet, dilectus propinquus, genennet worden. Welchen Ehren-Titel *Ludovicus Infans*, zu zweyen Malen, nemlich anno 900. und 903. wiederholet; und also mir, und meinem werthesten Freunde, zumuthmasen Gelegenheit gegeben; es müste *Luitpold*, aus dem Geschlechte *Ernesti II.* abgestammet seyn, welcher des Schwieger-Vaters *Carolomanni*, Ernstens I. Sohn, und der *Litowindæ* Bruder, gewesen. Das diploma *Arnulphs* hat *Hundius*, in seiner Metrop. Salisb. Tom I. p. 130. publiciret; und Ludwigs diploma stehet ebensals beym *Hundio*, und *Gewoldo*, Tom. I. p. 249. & 351. Sonst sagen auch die Annales Fuldens. ad ann. 882; daß die Bayrischen Völcker, in dem Heer-Zuge wider die Normänner, vom *Arnulpho* commandiret worden, den sie deswegen principem eorum nennen. Es ist nemlich, so

so lange die Carolinische Könige gedauret, die Bayrische Provinz, nicht durch einen, sondern unterschiedliche Marggrafen, und Grafen, regieret, und wider die benachbarte Böhmen, und Mähren, gouverniret worden. Dahero dann keiner von allen oberzählten Personen, als ein Herzog, zuconsideriren. Ich will hiernächst auch das Schema von der Verwantschafft *Ernesti*, mit den Carolingern, anhero setzen:

ERNESTVS obiit anno 865.

Litowinda, amica *Carolomanni*.
|
Arnulphus.
|
Ludovicus Infans.

Ernestus II.
|
Luitpoldus, maritus *Kunigundæ*, Erchangeri, Sueviæ Comitis, filiæ.

Auf solche Weise aber würde es handgreiflich seyn; wie *Luitpoldus* des *Arnulphi*, und *Ludovici Infantis*, propinquus, habe können genennet werden. Denn obzwar auch die Schwäger, bisweilen, propinqui heisen: so ist doch unstreitig; daß dieses Wort, mehr von den Bluts-Freunden, als Schwägern, gebrauchet werde. Selbsten in den Annalibus Fuldensi. ad ann. 884. welche, um diese Zeit, geschrieben worden, wird das vocabulum propinqui, von consanguineis, prædiciret. Der Einwurf, als wenn die Kayser, und teutsche Könige, alle und jede fürnehme Herren, consanguineos, nepotes, oder propinquos, genennet, ist von keiner Wichtigkeit. Es ist falsch; daß solche Benamsungen, schon dazumal, üblich gewesen; welches aus unzählichen diplomatibus erhellet. Man hat sie zwar Illustres Duces, Comites, u. s. f. tituliret; aber niemals propinquos, consanguineos, oder nepotes, geheisen; daferne sie nicht den Kaysern, und Königen mit Bluts-Freundschafft, oder genauer Schwägerschafft, zugethan gewesen. Ein jeder ersiehet zum wenigsten so viel; daß diese Meinung weit wahrscheinlicher, als alle andere, so, von dem Ursprunge des zuvor erwehnten *Luitpoldi*, herumgetragen werden. Dann diejenige, welche ihn, vom *Bernhardo*, Könige von Italien, welchen *Ludovicus Pius* blenden lassen, herführen, haben zwar einigen Schein: indem *Bernhardi* Vater, *Pipinus*, Italien, Alemannien, und Bayern, beherrschet. Auch ist, aus dem *Reginone*, klar; daß derselbe 3. Söhne, *Bernhardum*, *Heribertum*, und *Pipinum*, gezeuget. Es fehlt uns aber an einer deutlichen Nachricht, welcher davon sich in Bayern niedergelassen, und wie dessen posteri, mit *Arnulpho*, zuconnectiren. Dahero *Scioppius*, welcher Kayser *Ferdinando II.* eine Genealogie verfertiget, die, zu Costnitz 1653. gedruckt worden, meinet, sub num. 51; *Gewoldus*, welcher einen eigenen Tractat, über diese Genealogie, anno 1620. verfertiget, hätte, bey dem Vater *Luitpoldi*, so er *Arnulphum*, Comitem Aquisgranensem, genennet, einen starcken chronologischen Fehler begangen. Denn dieser *Arnulphus* soll, anno 891.

891. bey Aachen, seyn erschlagen worden; in welchem Jahre, Luitpold bereits in Bayern eine Figur gemacht, und schon von dem Kayser, *Arnulpho*, dilectus Comes, und propinquus, genennet worden. Der Jesuite, Brunner, hat diese Muthmasung gleichfals nicht leiden können; sondern vielmehr verlanget, daß man sich, in generalibus, erklären, und *Luitpoldum* für einen Anverwanten der Carolingischen Erben, halten, als insonderheit determiniren, solte, von wem, er eigentlich entsprossen sey. Adlzreiter, und *Joann. Pistorius*, hingegen halten es fast so mit dem *Gewoldo*: weiln man fast kein Mittel finden können, oft benennten *Luitpoldum*, mit dem Carolingischen Stamme, zuverknüpfen. Man ersiehet aber, aus demjenigen, was wir bishero fürgetragen, schon ein Mittel, solches zubewerckstelligen. Es würde demnach itzt gedachter Brunner, wenn er lebete, vielleicht wider uns nicht gemurret haben, wann wir ihme gezeiget; daß *Ernestus* ein Schwieger-Vater *Carolomanni* gewesen, und erst anno 868. gestorben, auch einen Sohn gleiches Namens hinterlassen, der anno 880. verschieden; und also *Luitpoldi* Vater kan gewesen seyn; absonderlich da ihn Arnulph, und sein Sohn, *Ludwig*, dilectum propinquum genennet. Zum wenigsten ist diese conjectur höchst wahrscheinlich. Da hingegen was einige, vom Engelschalck, beybringen, der ein Vater *Luitpoldi* soll gewesen seyn, von aller Wahrscheinlichkeit, deswegen, entfernet ist: weilen des Engelschalcks ganze Freundschafft sehr gedruckt worden; und Luitpold schon bekannt, und renommirt gewesen, als Engelschalck die Tochter *Arnulphi* entführet, auch kurtz darauf, auf dessen Befehl, geblendet worden; zugeschweigen, daß ihn der Kayser, nicht so wohl propinquum, als nepotem ex filia, müste genennet haben. D. Johann Schönleben, aus Laubach, Protonotarius Apostolicus ist, in seiner Hist. Carniolæ, auf diese Gedancken gekommen. Man hat aber wohl zumercken; daß zwar der Mann, in Römischen Antiquitæten, nicht unerfahren gewesen; in der mittlern Historie hergegen, sich theils zuleichtgläubig aufgeführet, theils aber eine schlechte Wissenschafft, von dem Teutschen Staat, und dessen Veränderungen, erwiesen. Dahero lauter confusion, bey ihm, zufinden. Sonst ist nochmals anbey zumercken; daß Engelschalck, wie zuvor erwehnet, Kaysers, *Arnulphi*, natürliche Tochter entführet. Wozu noch kommt, daß desselben Familie auf das äuserste verfolget worden; auch Luitpold so alt, als dieser Engelschalck, gewesen. Die übrigen Meinungen, von dem Ursprunge *Luitpoldi*, halte ich nicht nöthig, zuerzehlen; theils weiln man sie, überall, finden, und lesen, kan; theils auch weiln sie noch unwahrscheinlicher, als des *Gewoldi* seine sind. Solte indessen, wider Vermuthen, sich jemand finden, der die propinquitatem *Luitpoldi*, mit *Arnulpho*, und dessen Sohne, Ludwig, nur von einer Schwägerschafft, verstehen wolte, der müste die connexion also verfertigen:

Erchan-

Erchangerus I. Comes Sueviæ.
- *Erchangerus II.*
  - *Kunegundis*, uxor *Luidpoldi*, & *Conradi I.* Regis.
    - *Arnulphus malus.*
- *Richardis*, uxor *Caroli Crassi.*

Ludovicus, Rex Germaniæ.
- *Carolus, Crassus.*
- *Carolomannus.*
  - *Arnulphus.*
    - *Ludovicus Infans.*

(7.) Von diesem Mährischen Reiche, hat hernach der seel. Gundling in seinen Gundlingg. P. XI. Art. 2. p. 49. seqq. eine besondere Observation geschrieben, davon ich das merckwürdigste, anhero, zuexcerpiren, vor nützlich erachte; um gegenwärtige Handlung desto vollständiger zumachen. Er schreibet demnach hiervon also: „Es ist eine schwere Frage; ob jemals ein so groses, Mährisches Reich gewesen, wie *Æneas Sylvius*, *Dubravius*, und andere wollen? Zum wenigsten haben *Balbinus*, und *Czechorod*, jener in seiner Epitome rer. Bohemic. und dieser in seinem Marte Moravico, das Hertze nicht gehabt, etwas zuverlässiges davon zuberichten. Der Jesuite, Brunner, in seiner Gloria gentis Boicæ, moquiret sich darüber; und ich selbsten, wann ich auf diese Materie gekommen, habe mich fast beredet, daß es lauter Fabeln seyn. Ich kan aber nicht leugnen; daß, seit der Zeit, als ich *Methodii*, und *Constantini*, oder *Cyrilli*, Vitas gelesen, welche *Ioannes Bollandus*, in dem Mense Martio Act. Storum, Tom. VII. mit einem Commentario, und Vorbericht, herausgegeben, auch die Geschichten Kaysers, *Arnulphi*, wieder vor die Hand genommen, auf gantz andere Gedancken gefallen. So viel ist zwar gewiß; daß *Æneas Sylvius* nicht Recht habe, wenn er Cap. XIII. in seiner Böhmischen Historie, schreibet: Hungari, Russani, Polonique, Moravorum Principi paruerunt. So weit hat sich die Herrschafft keines Mährischen Printzen erstrecket. Aber auch das heutige Mähren ist zu klein, und zu enge, für ihre ehmaliche Beherrscher. Ich will vor diesesmal auf den ersten Ursprung der Wenden, oder Slaven, keinesweges zurückgehen. Es zweifelt, heute zu Tage, kein vernünftiger Mensche; daß diese ein gantz anderes Volck, als die Teutsche, und Vandalier, gewesen. Die alte Geographi setzen selbige, an die Ost-See, zwischen der Weichsel, Passau, Pergau, Memel, und Ranck; dahin sie unfehlbar, aus dem Orient, gewandert. *Balbinus* dencket fest; sie wären noch eher, als die Teutsche, alda, zustehen gekommen; welches ich aber nicht glaube. Aus dem *Ptolomæo*, siehet man; daß beyde Nationen, alda, zugleich sich aufgehalten. Venedi, Winethi, Antæ, waren einerley; wie Herr Leibnitz, in der dissert. so er, in den Miscellaneis Berolinensibus, drucken lassen, nothdürftig dargethan. Auch *Tacitus* gedencket der Wenden; weiß aber dabey nicht, ob er sie zu den Sarmatiern, oder Teutschen, rechnen soll. Nur darf sich Niemand einbilden; daß diese Völcker allein die gantze Venedische

Nation

Nation ausgemacht. Es waren zwar, wie *Ptolomæus*, in seiner Geographia, berichtet, maximæ gentes per totum Venedicum sinum. Aber es waren auch viele andere, welche, mit ihnen, eine gleiche Sprache hatten, gleiche Sitten, gleiche Kleider. *Lucanus*, welcher unter *Nerone* gelebet, gedencket schon der Moschen, so der Sarmatier Nachbarn wären. Doch so lange die Römer, mit ihren Legionen, an der Donau, und dem Ponto, vigilant geblieben, und die Teutsche Völcker nicht weniger mächtig gewesen; solange hörte man von der Wenden Zügen wenig, oder nicht viel. Vielmehr lieset man: daß sie den Römern um Geld gedienet; welches, aus dem *Tacito*, zuerweisen stünde. Zu *Neronis* Zeiten, wolten sie zwar etwas wider dieselbe unternehmen. Aber *Corbulo* triebe sie zu Paaren; welches abermal, aus des *Taciti* Zeugniß, wahr zumachen wäre. Allein als sich die Teutsche hin und wieder bewegten, die Marckmänner sich zurühren anfingen, und die Bojer, aus Böhmen, jagten, sich näher, nach der Donau, und dem Illyrico, zogen, und endlich sich gar mit den Römern herumschlugen: so begaben sich auch die Sarmatier besser herunter, nach dem Mittag zu, conjungirten sich, mit diesen, und logirten sich, in Pannonien, ein; woraus, ob sie zwar wiederum vertrieben wurden: so fielen sie doch, unter M. *Aurelio*, von neuen, in das Illyricum. Dahero *Trebellius Pollio* Cap. VIII. geschrieben; Sarmatas, in Illyrico, Romanos vexasse. Es kan Niemand sagen; daß diese die obbenannte Venedische Völcker, an der Ost-See, gewesen. Das Wort, Sarmata, hat einen weiten Umfang. Es gehörten die Roxolani, Gazyges, und andere, darunter, welche, von der Ost- und Venedischen See, weit entfernet waren. Noch vielweniger kan man gewiß versichern; daß, dazumal, *Czechus*, in Böhmen, und *Lechus*, in Polen, eingedrungen; wiewohl solche tradition, vom *Lecho*, und *Czecho*, nicht ganz und gar zu verwerfen. Die Zeit ist nur unbekannt, wenn solches geschehen, und wann diese Capitains bekannt geworden. Gewiß ists; daß man die Böhmen Czechiten, und die Polen Lechiten geheisen. Ihre Sprache ist einerley; nur die Dialecti sind different. So bald sie einmal aufgestanden, und in Bewegung gekommen: so hatten die Römer, mit diesen Leuten, überflüssig zu thun. Es wäre mir ein leichtes zuzeigen, was, unter *Caracalla*, den *Gordianis*, *Valerio*, *Gallieno*, *Aureliano*, *Probo*, und *Caro*, mit ihnen, fürgegangen, und wie sie, aus Thracien, von den Römischen Legionen, heraus geschlagen worden; wann es nöthig wäre, dergleichen Sachen zu erweisen. Dieß ist indessen gewiß; daß auch das ganze heutige Polen mit dieser Nation angefüllet gewesen. Dahero sie *Iornandes*, an den Carpathischen Gebürgen, einquartiret, woraus sie, nach Dacien, gekommen, desgleichen nach Pannonien, Thracien, Mösien; ob sie gleich keinen festen Fus darinnen gesetzet; sondern sich, für den Römern endlich biegen müssen: *Constantinus M.* aber hat viel tausenden erlaubet; daß sie, sich in Pannonien, niedergelassen, als sie von ihren Knechten, welche sie wider die Gothen anfänglich bewaffnet, von Land und Leuten verjaget worden. *Ammianus Marcellinus* gibt uns davon, in seinem XVII. Buche, Cap. 13. ingleichen *Eusebius*, in vita *Constantini*, und *Hieronymus*, in Chronico suo, gehörige Nachricht. Und ob sie gleich, unter *Constantino*, dem Sohne *Constantini M.* wiederum in ihre Länder eingesetzet worden, auch, von ihm, einen König angenommen:

so ist doch gewiß; daß eine grose Menge davon in Pannonien geblieben; bis sie endlich gar, unter *Theodosio*, über die Donau, gegangen, und mit andern Teutschen Völckern, unter *Honorio*, wie *Hieronymus*, in dem Briefe, ad *Agerruchiam*, berichtet, sich gar nach Gallien gewendet. *Ammianus Marcellinus* hat deswegen *Constantinum M.* nicht wenig getadelt; daß er diesen Völckern zuviel getrauet, und selbige, so nahe, an die Grenzen des Römischen Reichs, anrucken lassen; da man sie sonsten weit davon entfernet gesehen, auch nicht gewolt, daß sie, aus ihren Wäldern, und Hölen, anderswohin ziehen solten. Und darauf kame, als ein schreckhafter Comet, der fürchterliche *Athila*, mit seinen Hunnen, angezogen, welcher die Gothen gar aus Nieder-Pannonien, herausjagte, viele Wendische Völcker, theils durch Gewalt, theils durch gute Worte, an sich zoge, Italien, Gallien, und Teutschland, durchstreifete; bis endlich seine ganze Armée sich dissipiret, und durch allerhand Zufälle, nach der Schlacht, bey Chalons, und andern Scharmützeln, dermasen geschmolzen, daß davon wenig, oder nichts, übriggeblieben. Hier ist kein Zweifel; daß, da die Hunnen wieder weit zurück, nach dem Orient, getrieben worden, die, unter ihnen, dienende Wenden freye Macht gehabt, in Pannonien, und Teutschland, einzudringen, und einige neue Republiquen zufundiren. Die an dem Venedischen Sinu wohnende, überrumpelten indessen das, von den Vandaliern, und Schwaben, ausgeleerte, heutige Pommerland, die Brandenburgische Marck, Mecklenburg u. s. w. Die aus Pannonien, aber setzten sich in die, von den Marckmännern, und Quaden, erledigte Lande, und fundirten die so genannte Mährische Republic; welches letztere, aus des *Jornandis* Beschreibung, de rebus Geticis, deshalb wahrscheinlich wird: weil kein Land ist, welches, mit dem Sitz der von ihm beschriebenen Wenden, so vollkömmlich übereinkommt. Zumwenigsten erzählet *M. Velserus*, aus einem alten Bayrischen, ungenannten Scribenten, Lib. II. Annal. Boicor. in fin; daß, dazumal, in den Teutschen Landen, die Sarmatier, und Wenden, überhand genommen; welches daher nicht unglaublich: weil nicht zuersehen, wer dazumal dieser grosen, und entsetzlichen Nation widerstehen können. *Suidas* aber würde die Sache noch klärer machen, wenn er also, wie *Balbinus*, und *Czechorod*, ihn allegiret, geschrieben hätte. Allein ich habe den ganzen *Suidam* durchgegangen; und finde davon nichts. Daher ich muthmase; daß sie eine gute Glosse abgeschrieben; es müste dann seyn, daß ich, bey allem meinen Fleis, diese Stelle übersehen. Wann ein anderer glücklicher seyn, und sie finden, solte: ich wolte ihm deshalb Danck sagen. So viel stehet, unter dem Worte Σκλαβηνὸν ἔθνος τὸ πέραθεν τοῦ Ἴστρου. Sclaveni gens ultra Istrum. Mähren grenzet, an Pannonien, welches, ehemals, zu dem Illyrico gerechnet worden, und dem Præfecto Prætorii Illyrici unterworfen gewesen. Es hatten aber die Sarmatische, und Wendische, Völcker nicht einen König; sondern ihre Chans, d. i. ihre besondere regulos, und Herrn. Darinnen stimmen alle überein; daß eine Horde davon dieses ihr neues Land, von dem Marck-Fluß, oder Morau, Moraviam, oder Marcomanniam, genennet. Dahero wir nun neue Marckmänner, neue Mähren, haben; welche aber eines Wendischen, und Sarmatischen Ursprungs, gleichwie die Sclavonier, in

dem

dem heutigen Unger-Land, und in Servien, die Sorben, sind. Das Wort, Slav, oder Sclav, ist damals noch nicht gehöret worden; bis daß die Römer diejenigen, welche, von der Stad, Slavino Rummanense, so auf den Grenzen von Dacien gelegen, alle andere Wendische nationes Sclavinos, Slavenos, und endlich Slaven betitelt. *Iornandes* gedencket dieses Orts. *Ianus Gruterus*, in seinen Anmerckungen, ad *Iornandem*, lieset zwar anders, und meinet; es müste, nach seinen Heidelbergischen MStis, heisen: Sclavini à civitate Novi, & Vnense, & lacu, qui appellatur Mursiano. Daher auch Schönleben, in seiner Carniola P. I. p. 204. schlieset; sie wären, in Nieder-Pannonien, damals, gestanden, wo Mursia, und die Stad, Nova, befindlich. Ich muß aber gestehen; daß die antecedentia dieser Erklärung zuwider seyn. Dieß mag wohl wahr bleiben; daß man lesen müsse, Slavinum Vnense. Aber daß man ihr Slavinum so weit herunter placiren will, stehet mir nicht an. *Procopius* saget; sie wären, von den Grenzen Daciens, bis nach Constantinopel, gekommen. Von ihrem Slavino, hat er, samt andern Griechen, sie Sclavinos genennet. Warum sie aber diesem Ort solchen Namen beygeleget, ist eine andere Frage. Sie heisen Slavini, oder Sclaven, wie sie die Griechen nennen. Slava ist, in der Wendischen Sprache, gloria. Ob Slav, Slava, aus dem Scythischen Schlau, Schlane, welches so viel ist, als klug, Klugheit, gezimmert worden, weiß ich nicht. Ich wolte nicht gerne einem Böhmen, Polen, oder andern Sclavonier sagen; daß ihre Sprache, aus der Griechischen, und Teutschen, gedrechselt sey. Sie würden mich deshalb vor einen Ignoranten ausrufen. Es könte aber doch wahr seyn, was gelehrte Leute, von diesem Mischmasch, fürgeben. Indessen will ich keinem gut darfür werden; daß der Name, Slav, præcise von gloria, Sclava, herstamme. Doch es gefället gedachte derivation diesen Leuten so wohl, als den Polen ihr Polnisches Wort, pole, welches planitiem bedeutet; ob ich schon wohl weiß, daß der Poleen Ursprung, aus einem gantz andern Umstande, herrühre. Sie kommen von der Stadt, Pola, ex Colchide, hinter dem Mari Caspio, her. Alda findet sich auch dergleichen Sprache. Sie sind, wie die Slavini, von ihrem Sclavino, alsobetitelt worden. Dieß leugne ich nicht; daß die Griechen vielleicht hätten Slavini aussprechen sollen. Aber es ware ihnen solche Aussprache zu schwer. Darum rückten sie ein K. hinein; wie bereits *Lucius* beobachtet, in seiner Historia Dalmatiæ Lib. VI. Cap. 3. Denn, unter dem *Iustiniano*, gingen dieselben, über den Ister, eroberten Naissus, und erfülleten selbst Constantinopel, mit einem entsetzlichen Schrecken. Die Generals *Iustiniani* haben sie zwar, nach dem Berichte *Procopii*, Lib. III. de bello Gothico, Cap. XL. ingleichen Lib. IV. Cap. 21. gezüchtiget; anbey aber nichts weiter erhalten, als daß ihr Kayser, *Iustinianus*, das Prædicat, Anticus, an seine, ohnedem lange, Titulatur angezeddelt. Woraus dann nothdürftig erhellet, warum die meisten auctores bemercket; daß der Name, Slav, vor dem Seculo VI. unter den Römern, und Griechen, nicht gehört worden. Es würde unnöthig seyn, wenn ich mich anitzt, bey der Mährischen Slaven alten Beherschern, aufhalten wolte. Genug, daß sie einen Despoten, und Herrn gehabt, als *Carolus M.* und dessen Nachkommen, bekannt geworden, und wider die Hunnen, mit

ihren Teutschen Truppen gefochten, und gestritten. Ich zweifle aber; ob ein geneigter Leser sich einen rechten concept von dem damaligen Hunnen-Lande, und andern Begebenheiten, werde machen können; daferne ich ihm nicht erst eine Idée von deren Grentzen gebe. Denn ob ich zwar, zuvor, diesem Volcke, nach dem Untergange des fameusen *Athilæ*, ihr Quartier, nach dem Orient, überhaupt angewiesen: so ist doch, aus dem *Jornande*, de rebus Geticis Cap. XLIX. und L. bekannt; daß der Griechische Kayser, *Marcianus*, selbigen vergönnet, in Dacien, zuwohnen; woraus zwar die Gothen sie vertreiben wollen; endlich aber von ebendiesem Kayser sich neue Länder ausgebeten, und, in Nieder-Pannonien, erhalten; also, daß besagte Gothen, gegen Mitternacht, die Donau, gegen Mittag, Dalmatien, gegen Orient, Mœsien, gegen Abend, das Noricum, hatten. Man mercke aber anbey; daß Dalmatia das heutige Croatien gewesen. Die Wenden hergegen extendirten sich, durch Slavonien, Bosnien, Servien, Mœsien, das heutige Dalmatien, Crayn, und Kärnthen, unter ihren Regulis, bis an die Alpen, und wurden von den Mähren, und übrigen Sclavonischen Völckern, durch Nieder-Pannonien, welches bald die Gothen, bald die Longobarden, bald die Hungarn, wie erwehnet, einnahmen, abgesondert. Dahero zubegreifen, wie, durch die Hungarn, welche eine andere Sprache, als die Wenden, haben, die continentia linguæ Slavonicæ, ja die Slaven selbsten, von einander, durch die Hungarische Horden, getrennet worden. Nach den Gothen, welche endlich in Gallien, und Italien, sich ausgebreitet, und neue Königreiche angeleget, kamen sogleich, unter ihrem Capitain, dem *Audoin*, die Longobarden, nach diesem Pannonien; da indessen die Hunnen sich stille hielten; bis daß jene, nach Italien, giengen. Alsdenn regten sich selbige wieder, und drungen, durch Nieder-Pannonien, und Noricum, bis an den Ens-Fluß, durch; da sie sich zuvor intra Daciæ, & Transylvaniæ fines aufhalten, und sich einschliesen müssen. Und daher kommt es; daß die Hunnen *Carolus M.* um diesen Fluß, angetroffen, und diese ganze Revier den Namen, Chunia, oder Hunnia, geführet. Welche Nachricht vielleicht denjenigen zustatten kommen wird, welche sich die Züge derselben, theils nicht einbilden, theils deren Grentzen nicht wohl begreifen, können. Zwar bildet sich der Olmützische Bischoff, *Dubravius*, ein; es hätten seine Mährische Könige, zu Vesprin, in Nieder-Ungarn, ihren Sitz gehabt; und also auch, von ihnen, die Ungarn, oder Hunnen, ihre Länder erlanget. Er erzählet weitläuftig; wie sie, von den Wendischen Mähren Länder gebettelt, und ihre Grentzen auf solche Weise erweitert. Aber ich glaube nicht; daß er Recht habe. Der ganze Irrthum kommt daher: weil er gemeinet, Vetvar, welches die Haupt-Stad, in Mähren, und ein Erz-Bischöfflicher Sitz, gewesen, sey das Ungrische Vesprin. Er hat sich, vom *Aventino*, verführen lassen. Es hat aber *Joannes Georgius Stredosvky* mit vielen Beweis-Gründen, in seiner Sacræ Moraviæ Historia, wahrscheinlich gemacht; daß die ecclesia Vetuariensis Wehlerad sey. Dieses Wehlerad lage, an dem Marck-Fluß, ohngefehr 6. Meilen, von Olmütz. Man meinet; es sey, aus dessen Ruinen, die Stad, Hradisch, entstanden. Wehlerad ist, längstens, zerstöret. Es soll, dazumal, in Mähren, der König, *Samoslaus*, regieret haben,

als Carl, durch Bayern, auf die Hunnen losgienge, und die Sachsen und Thüringer, durch Böhmen, und Mähren, einrücken liese; welche aber, von den Mähren, nicht hätten wollen durchgelassen werden: weil sie der Francken potenz gefürchtet. So sagen zwar die Mährische Scribenten, *Dubravius*, und *Stredovsky*. Aber sie beweisen nichts. Dahero ich auf die Gedancken gekommen; daß vielleicht dieses alles einer Fabel ähnlich sey. So viel finde ich, in den Annal. Reuberianis; daß *Thiedrich*, und *Meginfried*, durch Böhmen, wider die Hungarn anmarschiret. Daß sie sich aber, mit den Mähren, sollen herumgeschlagen haben, sehe ich nicht. Vielmehr redet der Annalista ad ann. 791. ganz anders, von deren glücklichen und ungehinderten Progressen. Weswegen ich, durch itzt allegirte Stelle, auf die Gedancken gerathen; es sey vielleicht auch falsch, daß Carl einige Thüringer mit dahin geschicket. Denn, gleich darauf, wird vielmehr berichtet; daß die Sachsen revolteiret, und die, vom Dietrich, durch Friesland, zwischen der Weser, durch die Rustergau, zurückgeführte Truppen fast meistentheils massacriret. Ich habe aber doch endlich gesehen; daß, von den Thüringern, etwas in den Annalibus Fuldenss. *Freheri*, ad ann. 791 anzutreffen. Von dem Könige, *Samoslau*, aber finde ich kein Wort. Dahero wir ihn billig fahren lassen, und um den Herzog, *Mogemir*, uns bekümmern. Denn ob mir schon nicht unbewust; wie hier *Dubravius*, *Comenius*, und *Czechorod*, den *Lechum*, und *Hormidorum*, einschalten: so will ich doch, von ihnen, nichts gedencken; weil die Scribenten selbiger Zeit davon keine zuverlässige Meldung thun, und *Lechum* vielmehr vor einen Böhmen halten. Aber von dem *Mogemir*, findet sich etwas in dem Briefe *Eugenii II.* als er den Bischoff zu Lorch, *Irolphum*, den Mähren recommendiret. Diesen Brief haben *Goldastus*, *Balbinus*, *Czechorod*, und andere drucken lassen. Der Papst nennet ihn *Moymar*, und erwehnet dabey eines *Tutundi*. Er giebet ihnen jedoch keinen Königlichen Titul, sondern redet von ihnen, als Ducibus, und Optimatibus. Dahero vielleicht nicht unbillig zuschliesen, daß der Mähren Königreich vor diesen Zeiten, und nach denselben, erdichtet; ob sich gleich *Dubravius* bemühet zuerweisen, daß *Constantinus Pogonatus* der Urheber des Mährischen Königreichs gewesen, und den Slaven solche hohe Würde vergönnet. Die neuere Scribenten haben sich durch das Wort, Regnum, betriegen lassen. Regnum aber heiset nicht allezeit ein Königreich; wie bereits *Cangius* erwiesen, den ich nicht ausschreiben will. Wozu noch kommt, daß bisweilen einige Mönche die Mährische Herrn Reges genennet. Diesen aber ist nicht übel zudeuten, wenn sie in Politischen Sachen stolpern. Der Papst, ingleichen die Teutsche Könige, nennen sie Duces. *Mogemir* muß ein Christ gewesen seyn. Dieß zeiget itzt erwehnter Brief *Eugenii II.* Die Fränckische Könige, welche Bayern besasen, und mit Mähren grenzten, haben mit diesen Regenten vieles zuthun gehabt. Man siehet, daß den Bayrischen Prälaten, insonderheit dem Bischoffe zu Lorch, oder Passau, die geistliche Besorgung in solchen Landen anbefohlen, und anvertrauet worden, welche vermuthlich nichts gesparet, der Teutschen Regiment angenehme zumachen. Wie ich denn auch durch vieler Scribenten Zeugnisse versichert bin; daß sie keinen Ducem, General, oder Regierer,

annehmen dürfen, den nicht die Francken bestätiget. Ein jeder aber begreifet leichtlich, daß Carl der Grose, als er die Böhmen sich unterwürfig, und zinsbar gemacht, auch der Mähren nicht werde verschonet haben. Daher kommt die ganze dependenz. *Eginhart*, und die Annales *Caroli* haben etwas von dem Böhmischen Kriege aufgezeichnet. Von den Mähren aber melden sie nichts specifiques, und ausführliches; wie schon erinnert. Indessen hielten die Teutsche, welche Christen waren, alle Slaven, die solcher Religion nicht beypflichteten, vor Barbarn. Die Annales Fuldenses sagen; *Ludovicus Pius* hätte Ludwig den Teutschen verfolget, usque ad fines barbarorum, d. i. bis nach Böhmen. Daher ist es auch gekommen, daß sie von diesen Nationen, welche sie nicht geachtet, auch wenig, oder nicht viel gutes aufgezeichnet. Die Slaven selbsten konten dazumal weder lesen, noch schreiben. Und darum sind ihre Geschichte theils gänzlich unbekannt, theils unvollkommen. Was wir fast wissen, das haben die Fränckische, oder Bayrische Schreibers bemercket. Den traditionibus solcher Nation aber darf man deswegen keinen völligen Glauben beymessen: weil allen Völckern angebohren, daß sie gerne gros, tapfer, und tugendhaft wollen gewesen seyn; gleichwie hingegen die Teutsche überhaupt, und insonderheit die Bayern, nicht wolten unrecht gethan haben. Derowegen habe ich mir fürgesetzt, weder von dem *Brynno*, noch *Lecho*, noch *Mogemiro II.* etwas zumelden: weil ich davon nichts, bey den Alten, sonderliches finde; sondern nur von *Ratislao*, den die Teutsche *Rastitz* nennen. Da hingegen die Böhmen, Mähren, und Polen, das Wort, Slav, oder Slavus, daran hängen. Von diesem *Ratislao* wird gesaget; daß er *Moimari*, oder *Mogemiri*, nepos gewesen. Nepos heiset hier vielleicht der Schwester, oder Bruders, Sohn, angesehen die Mähren selbst gestehen, daß hier keine ordentliche succession obtiniret. Siehe die Annales Fuldenses ad ann. 846. Dieser Rastiz, oder *Ratislaus*, hat hernach anno 851. die Waffen wider Ludwigen ergriffen, als er sahe, daß die Kinder *Ludovici Pii*, unter einander uneinig wurden, auch der eigene Sohn *Ludovici Germanici*, Carlmann, darauf wider den Vater sich empöret. Ludwig konte Rastizen anfänglich nichts abgewinnen; weil er sich wohl verschanzet; wie die Annales Fuldenses ad ann. 855. zeugen. Rastiz, wurde nach der Zeit ein Christ. S. *Methodius*, und *Cyrillus*, haben in Mähren das Evangelium deutlich geprediget. Rastiz hat sie berufen. Von diesen beyden Brüdern, dem *Methodio*, und *Cyrillo*, sagen dahero die Bulgarn, Böhmen, Mähren, Russen, und Polen vieles: weil durch selbige die christliche Religion in diesen Landen feste gesetzet worden. Papst, *Nicolaus II.* nahme indessen die Gelegenheit in acht, schriebe an beyde Brüder, und invitirte sie mit gar ehrerbietigen Worten nach Rom; zweifels ohne deswegen, damit es dem Römischen Stule nicht mit diesem Volcke, wie mit den Bulgaren, ergehen mögte, welche sich zur Griechischen Kirche zuhalten anfingen. Ich dencke; daß vielleicht, auch um dieser Ursache willen, *Ratislaus* sich nach Constantinopel gewendet, und sich diesem Reiche unterwerfen wollen; weil er dafür gehalten, er könte eher den Königs-Titel vom Kayser, Michael, als vom Ludwig dem Teutschen, erhalten, mit welchem er sich herumgeschlagen, und sonsten, mit seiner Nation,

vieles Herzenleyd von den benachbarten Francken, und Teutschen erdulden müssen. Zum wenigsten ersiehet man; daß Ludwig, durch Carlmann, seinen erstgebohrnen Sohn, *Zwentiboldum*, *Ratislai* Schwester, oder vielmehr Bruders Sohn, auf seine Seite gezogen, welcher die beyde Griechische Brüder nicht wenig vexiret, und das Volck von ihnen abwendig zumachen gesuchet. *Zwenteboldi* Vatter hiese, wie sein Sohn. Er hat sich mit seinem Bruder, *Ratislao*, taufen lassen. *Ioannes Herbinius* in seinen Cryptis Kioviensibus Cap. III. bemercket solchen Umstand, aus einem Slavonischen chronico, so, ao. 1661. in Slavonischer Sprache, zu Ricco, gedruckt worden. Darinnen stehet ausdrücklich: *Et baptizati sunt* Zwintobolckus, Ratislaus, & Kocelius, *qui divinitus moniti ab Imperatore Constantinopolitano*, Michaele, *missionem* Cyrilli, & Methodii *petiere*, *eamque tandem impetraverunt*. Was mich am meisten vergnüget, ist; daß das Jahr 863. angezeiget worden. Die Annal. Bertin. ad ann. 870. benamsen ihn nepotem *Restitii*. Avunculus wird vielmahl *pro patruus* gebrauchet. Die Scribenten mittler Zeit sind nicht accurat in Bezeichnung der Sippschaffts-Wörter, und dessen, was zur Bluts-Freundschafft, und Schwägerschafft gehöret. Also ware Zwentebold noch ein Heyde, oder zum wenigsten ein Renegat, da *Methodius* nach Rom zugehen im Begriff ware, und seinen Bruder, *Cyrillum*, welcher zuerst dahin sich begeben, wiederum abzuholen gedachte. Monsieur *Fleury*, in seiner Histoire Ecclesiast. Tom. XI. p. 193. erzehlet, die Sache dermasen, daß man fast glauben solte; die beyde Brüder wären zugleich zu Rom angelanget. Wir wissen aber aus itzt angezogener Lebens-Beschreibung; daß *Methodius* in Mähren zurückgeblieben, und Zwenteboldеn excommuniciret; hernach aber, als er zu Rom angekommen, erst erfahren, daß sein Bruder, *Constantinus*, verstorben. Ich kan nicht umhin, damit der Leser nicht verwirret werde, zusagen, daß *Constantinus* den Namen, *Cyrillus*, erhalten, und also *Constantinus*, und *Cyrillus* eine Person seyn; nicht 2. wie einige Böhmen sich geirret. Warum, und wenn er aber den Namen *Cyrilli* zuführen angefangen, ist unter den gemeinen Scribenten zweifelhaft. *Dioclates Presbyter*, in seiner Historia regni Slavorum, welche *Lucius* drucken lassen, meinet; der Papst, *Stephanus V.* habe ihm solchen Namen gegeben. Es hat aber bereits *Antonius Pagi*, in seiner Critica ad *Baronium*, gewiesen; daß er zu *Stephani V.* Zeiten nicht mehr gelebet. Vielmehr ist aus dem ersten vita desselben bekannt; daß er, 50. Tage vor seinem Tode, diesen Namen angenommen. *Hic quinquagesimo die ante obitum suum, ex licentia summi Pontificis, imposuit sibi nomen* Cyrillus, *asserens; sibi hoc nomen divinitus fuisse revelatum.* Cyrillus ist ao. 871. gestorben. Mr. *du Fresne* hat in seinen Familiis Byzantin. p. 275. sich vom *Dioclate* verführen lassen, und gleichfals *Stephanum V.* angegeben. *Methodius* ist, nach der Zeit, wieder zurück, nach Mähren gegangen, da bereits *Ratislaus* gestorben gewesen. Denn Carlmann hat ihn gefangen genommen, und geblendet, und ins Kloster gestecket; alwo er folgends eines natürlichen Todes verblichen. Zwentebold, hat dazu geholfen. Die Annales Bertiniani melden; daß ihn Carlmann ao. 870. insidiis nepotis, *Restitii*, in seine Gewalt gebracht. Ja schon vorhero hat Zwentebold ihn wollen mit

Gift

Gift hinrichten; ohnerachtet solche Nachstellung zu Wasser worden. Und darum ist auch nicht zuwundern, daß Zwentebold das Gouvernement von Mähren erhalten; ob ihm gleich seine böse That bald darauf gereuet, und er selbst *Methodium* wiederum berufen, und dieser auch anno 872. sich von neuen dahin gewendet; wie abermal aus dem vita secunda *Methodii* zuerweisen stünde. Herr Tenzel, ob er wohl diese vitas gelesen, hat sich doch aus der Historie *Cyrilli*, und *Methodii*, nicht recht finden können, und deswegen geschrieben; er wolte denjenigen für einen Mann halten, der selbigen ein Licht anzünden könte. Es ist aber ganz leicht daraus zukommen; daferne man nur nicht immer lieset, sondern über dasjenige, so man lieset, mit Bedacht reflectiret, und einen Scribenten mit dem andern illustriret. Dieses ist nun der Zwentebold, den einige *Svatobluc*, *Suentopulchrum*, *Zwetobluck*, *Zunibaldum*, *Swentobolcum*, *Suentobulchum* nennen. Der P. *Henschen* hat aus *Suatobluc*, und *Zwentebold* 2. differente Personen gemacht; weswegen derselbe schon von andern censiret worden. Der Pater hat vermuthlich wahrgenommen, daß *Zwenteboldi* Vater *Suatobluck* genennet worden. Aber *Suatopluc*, und Zwentebold ist ein Name. Darnach so hat, um diese Zeit, *Zwenteboldi* Vater nicht mehr gelebet. *Andreas Dandulus* erkläret uns hiernächst in seiner Historia Dalmatica; was in der Slavonischen Sprache *Svetopeluc* bedeute. Er saget nemlich; es sey so viel, als puer sanctus. In Pommern nennen die gemeinen Leute die jungen Kinder, und aus Scherz, annoch die kleine Schweinigen Pelicke. Unter dessen Regiment, und nach seiner Bekehrung, hat Mähren in der christlichen Religion, bey ziemlichen Frieden, nicht wenig zugenommen. Dann ob zwar auch dieser schlaue Prinz beständig mit Ludwig, und Carlmannen etwas zuthun hatte: so setzte er sich doch endlich, nach einigen troublen, in gute positur. Ludwig der Teutsche, und Carlmann liesen ihn zwar einmal arretiren; weil sie ihn einiger conspiration verdächtig hielten. Sie setzten ihn aber wiederum, da er unschuldig schiene, in sein Herzogthum ein. Weswegen leichtlich zuermessen, daß das Andencken eines so unverdienten Schimpfes ihme nicht völlig aus dem Sinne entfallen wollen, und er sich auf allerhand Weise bisweilen zurächen getrachtet; bis endlich durch die mediation *Ioannis Presbyteri* von Venedig, zwischen Ludwig, und seinem Sohne, Carlmann, wie auch *Zwenteboldo*, Friede gestiftet worden, und dieser sich zu einem jährlichen Tribut aufrichtig erkläret. Nach der Zeit, soll Zwentebold *Carolomanni* natürliche, mit der *Litowinda* erzeugte, Tochter, Adelheit, nach dem tödlichen Hintritt seiner ersten Böhmischen Gemahlin, *Ludomira*, geehlichet haben. *Hageceius*, *Boreck*, und *Pessina* bemercken alle etwas von dieser mariage. Wann sie könte durch das Zeugniß alter Scribenten gerechtfertiget werden: so würde man vielleicht viele Dinge besser verstehen. Aber ich zweifle an dieser ganzen Erzehlung. Was ich zuvor aus dem *Walafrido*, oder Annalibus Fuldenss. deren Anfang man *Walafrido Strabo* zugeschrieben, erzehlet, ist wahr. Die Vermählung mit der *Athleta*, oder Adelheit, ist in dem Gehirne *Aventini*, und anderer Böhmischen Scribenten, so ihn ausgeschrieben, entsprungen; vermuthlich weil sie gesehen, daß Arnulph, der *Litowinda* Sohn mit Zwentebold in guter Harmonie gestanden. Denn *Regino* saget ausdrücklich

ad

ad ann. 890. Arnulphum Zwenteboldo, *antequam in regni fastigio sublimaretur, familiaritatis gratia, fuisse connexum.* Wie er denn auch dessen natürlichen Sohn, *Zwentebold*, aus der Taufe gehoben, und ihm seinen Namen zuwegegebracht. *Denique*, spricht abermal Regino, l. c. *filium ejus, quem ex pellice susceperat, à sacro fonte levavit.* Die Böhmischen Scribenten haben wiederum davon läuten, und klingen, hören, und deshalb gedichtet; Zwentebold hätte *Carolomannum*, seinen Schwieger-Vater, zu Gevattern gebeten. Arnulph aber hätte, in seines Vaters Namen, das heilige Werck verrichtet; und also nicht sowohl berichtet; daß Arnulph, Zwenteboldum zu Gevattern gebeten, sondern dieser *Arnulphum* zum Vice-Gevatter ernennet. *Stredvosky* hat so gar die Adelheit, auf etlichen Münzen, erblicken wollen, welche die Regierung, nach dem Tode ihres Gemahls, geführet, und Vormünderin über ihren jungen Prinzen, *Suatebog*, gewesen seyn soll. Es gehöret hierzu eine gute Einbildung; absonderlich da man sonsten, von dieser Adelheit, keine zuverlässige Nachricht findet. Gleichwie nun aber dieses eine offenbare Fabel, und selbst ausgesonnenes Wesen: also siehet man hingegen, aus der Erzehlung *Reginonis*; warum Zwentebold mächtiger, und gröser, als alle Mährische Chans, und Fürsten, gewesen. Arnulph sahe ihm durch die Finger, und liese sich vieles, nicht ohne Ursache, gefallen; absonderlich da er wider *Carolum Crassum* seiner Hülfe vonnöthen hatte. Dazu kame der Schein der christlichen Religion. Papst, *Ioannes VIII.* schrieb an ihn, mit vielen Complimenten, und recommendirte *Methodium*, den Erz-Bischoff von Pannonien, welcher *Wichinum*, von Neutra, und *Ioannem*, von Olmütz, unter sich hatte. Er selbst aber hatte seinen Sitz, zu Wehlerad, genommen, und führte, bey dem Slavischen Gottes-Dienste, die Wendische, oder Sclavonische, Sprache ein. Welches ob ihm zwar gedachter Erzbischoff, zu Rom, verwiesen: so liese der sich doch endlich remonstration thun, und erkannte dadurch, daß diese Manier der Aufnahme des Christenthums, unter den neu zubekehrenden, höchst nützlich, und zuträglich, sey. Die Bayrische Bischöffe mögen anfänglich sehr darwider gemurret, und geklaget, haben: weil sie *Methodio* die Würde eines Metropolitani misgönneten, und indessen durchaus behaupteten; daß dergleichen qualität, und character, dem Bischoffe von Lorch, oder Passau, zukäme; als zu dessen diœces, und geistlichem Sprengel, Chunia, und *Moravia*, gehörten; wiewohl der Papst beständig bliebe, und letztlich vor die Moravicos decretirte; daß sie, unter dem Bischoffe von Passau, oder Lorch, zustehen nicht gehalten; sondern *Methodius* solte ihr Metropolita, und Archiepiscopus, seyn. Der P. *Thomassin* hat, in seinem Buche, de veteri, & nova ecclesiæ disciplina, dafürgehalten: der Papst hätte nicht recht gethan. Daher es denn geschehen; daß, nach der Zeit, solcher Metropolitanus Moraviæ aufgehöret; nachdem Passau, und Salzburg, *Ioanni* die Sache wohl remonstriret. Es ist aber gewiß; daß dieses letzte, unter *Ioanne VIII.* nicht erfolget; sondern erst nach dem Tode *Arnulphi*, und also zu den Zeiten *Ludovici Infantis*, oder *Conradi I.* Daher *Thomassinus* offenbarlich irret P. I. Lib. 1. c. 45. n. 5. Der bekannte Bischoff, *Hatto*, hat erst, anno 900. deshalb von neuen an den Papst, *Benedictum IV.* geschrieben, und sich wider die Mähren nicht wenig beschweret.

ret. Die Bayern hatten freilich ein groses interesse dabey, welche Mähren, und Hunnien, als zwey, von Bayern, dependirende Provinzien, ansahen; durch welche Rechnung aber ihnen, auf solche Weise, ein Querstrich gemachet worden. Daher ich dann auch festiglich glaube; es würde Zwentebold zu dergleichen Extremitæten nicht seyn gebracht worden; wann nicht die unruhige Bischöffe, Grafen, und Marggrafen von Bayern, zu allerhand disputen Gelegenheit gegeben hätten. *Ioannes Presbyter* hat bereits Ludwig dem Teutschen, im Namen *Zwenteboldi*, gesaget; daß sein principal den von ihm accordirten Tribut gerne bezahlen wolte; daferne man ihn nur im übrigen in Ruhe liese; wie wir, zuvor, aus den Annall. Fuldensibus, angezeiget. Gleichergestalt ist aus dem Sendschreiben der Bayrischen Bischöffe, an *Ioannem VIII.* klar, mit was für Bitterkeit sie die ganze Mährische Nation, bey dem Papste, abgebildet, und ferner anzuschwärzen getrachtet. Wodurch dann geschehen; daß, sowohl Zwentebold, als die Seinige, nach einer Souveraineté sich umzusehen angefangen. Auf solche Weise glaubten sie; daß sie von dem Bayrischen Joch, und deren Bischöffen, könten befreyet werden; welche ohnedem Methodium falscher Lehre beschuldiget. Denn obzwar den letzten Umstand Dr. Schönleben nicht glauben wollen: so hat ihn doch bereits der bekannte *Erasmus Francisci*, sonst Münster genannt, in der Ehre des Herzogthums, Crayn, eines andern, selbst aus den Päpstlichen Sendschreiben, überführet, und anbey gewiesen; daß *Methodius*, 100. Jahre nach seinem Tode noch, in solchem Verdacht gestanden. Wobey denn wohl zumercken; daß er nicht nur allein, wegen Haltung der Messe, in Slavonischer Sprache, bey dem Papste, *Ioanne VIII.* sondern auch wegen anderer Lehr-Puncten, verklaget, und angegossen worden. So viel ist indessen gewiß; daß *Methodius* nach Rom, reisen, und sich alda entschuldigen, und vertheidigen müssen. Doch ist Zwentebold, als ein listiger Herr, nicht sogleich zugefahren; sondern hat vielmehr alle Mittel angewendet, sich, bey seinem Herrn Gevatter, Arnulph, welcher dazumal das commando in Kärnten hatte, angenehm zumachen, und die wider ihn ausgesprengte Bayrische Zeitungen, und Unwahrheiten, höchstwahrscheinlich abzulehnen. Zum wenigsten lieset man, in den oft gedachten Annalibus Fuldenss. ingleichen bey dem *Reginone*; daß, da *Carolus Crassus* Zwentebolden nach Comagero citiret, und Niemand geglaubet, daß er sich, bey demselben, wegen unterschiedlicher ravagen, so man ihme Schuld gegeben, exculpiren mögte, derselbe gleichwohl, von Carln, mit aller Höflichkeit tractiret worden. Nach der Zeit, als Arnulph seinen Vetter, Carln, abgesetzet, ist Zwentebold noch gröser geworden. Denn dieser hat nicht wenig darzu contribuiret; daß Arnulph auf den Königl. Teutschen Thron gestiegen. Die Annales Lambeciani melden ausdrücklich; daß er, ao. 887. durch Hülfe der Slaven wider Carln obgesieget. Unter den Slaven, kan wohl Niemand anders, als Zwentebold, mit seinen Mähren, verstanden werden. Woraus aber einige præcipitante Leute vergebens geschlossen; daß die Wenden zum Teutschen Reiche, als Mitglieder desselben, gehöret. Ein jeder begreifet; daß das, was hier geschehen, im Tumult sich zugetragen; und gleichwie Niemand die Hungarn, welche, nach der Zeit, Arnulph wider Zwentebolden gebrauchet,

deswegen für des Reichs wahre Glieder, und Stände, halten wird: also dürfte es vielleicht sehr ungereimt scheinen, wenn man die Sclaven, per saltum, dergleichen Rechte, und Gemeinschafft, theilhaftig machen wolte. Soviel erkennt man nur; daß Arnulph, mit diesem Zwentebold, in gutem Vernehmen gestanden, auch dieser jenen, als Teutschen König, und seinen Herrn, agnosciret, und endlich gar das Herzogthum, Böhmen, ao. 890. erhalten. Die Böhmen müssen, mit dieser Erhöhung, sehr übel zufrieden gewesen seyn: gestalt, aus ebendiesem Annalista, erhellet; daß sie deshalb die Waffen ergriffen. Daher auch *Balbinus* gemeinet; die Böhmen hätten niemals Zwenteboldum agnosciret; obschon gewiß, daß er sie tapfer geplaget, und par force darzu gezwungen. Denn, nach dem Tode *Zwenteboldi*, haben sie sich wider der Mähren Tyranney nicht wenig beklaget, und vielleicht gar gehoffet, daß sie nunmehro über die Mähren Herren werden wolten. Dem sey aber, wie ihm wolle. Genug, daß alle Scribenten einhellig bejahen; Zwentebold sey, bis hierher, mit *Arnulpho*, in gutem Vernehmen gestanden; so gar, daß auch Papst, *Stephanus V.* sich seines Vorspruchs, und Hülfe, bedienet; damit *Arnulphus* destoeher, nach Italien, kommen möchte. Der Annalista von Fulda saget; es sey solches, zu Omuntesperg, geschehen; allwo er auch das Herzogthum, Böhmen, erhalten. Schönleben meinet; der Papst, *Formosus*, sey, um diese Zeit, und in diesem Jahre, noch nicht Papst gewesen. Es ist wahr. Aber nicht *Formosus*, sondern *Stephanus*, hat Arnulphen gerufen. Gleich darauf aber, nemlich ao. 891. und 892. gienge die Zwietracht, mit *Arnulpho*, an. Die Böhmische Scribenten, und insonderheit *Dubravius*, wie auch *Æneas Sylvius*, sagen; er hätte, mit dem Griechischen Kayser, *Leone*, allzufreundlich correspondiret, welcher ungerne gesehen, daß Arnulph, sich, nach Italien, gewendet, und, wegen Calabrien, und Apulien, sein naher Nachbar werden wolte. Diese Umstände haben vielleicht Gelegenheit gegeben; daß die neuern auctores fast alle diese Legende angenommen; da doch, bey keinem coævo, meines Wissens, ein Wort davon zufinden. Daher ich diesem allen nicht den geringsten Glauben gebe. Vielmehr ersiehet man, aus den Annall. Fuldenss.; daß ganz andere Ursachen fürhanden gewesen, warum Arnulph, wider Zwenteboldén, zornig worden. Denn es ist bekannt; daß alle Malcontenten, in Bayern, alle Widerspenstige, so der Kayser verfolget, und geächtet, nach Mähren, gelaufen; und auch darzu Zwentebold seinen Tribut nicht bezahlet, insolent worden; und, da ihn *Arnulphus* für sich geladen, nicht erschienen sondern ungehorsamlich aussengeblieben. In welches Feuer die Bayrische Marggrafen, und Bischöffe, mehr Oel gegossen, dem Kayser allerhand chimeren fürgesaget; bis sich endlich dieser resolviret, denjenigen, so er erhöhet, wiederum zustürzen, und kleiner zumachen. Solches bezeugen die Annales Metenses, und Fuldenses, ingleichen *Regino*, und der, ohne chronologische Ordnung, schreibende *Luitprandus*. Aus dem zuvor angezogenen Briefe *Hattonis*, Bischoffs, zu Maynz, ersiehet man, was die Francken, und Bayern, für einen Haß, gegen die Mähren, und Slaven, gehabt; ob sie schon Christen gewesen. Indessen konte es so geschwinde nicht geschehen, diesen mächtigen Fürsten zudämpfen, und mit Gewalt zuunterdrücken. Es waren seine Mähren

 in

in guter Ordnung, und wohl aguerriret. Ober-Pannonien stunde, guten Theils, unter seiner Bothmäßigkeit. Daher es auch vielleicht gekommen; daß *Methodius* Archiepiscopus Moraviæ, und Pannoniæ, geheissen. Die Bulgarn waren seine Nachbarn. Diese versorgten ihn, und seine Lande, mit Salze. Die Hungarn, welche, jenseits der Donau, sich gelagert, und, durch den Rab-Fluß, gegen Abend, ingleichen von den Teutschen, gegen Mittag, durch die Drau, gegen Mitternacht, durch die Donau, von den Mähren unterschieden waren, musten sich für Zwentebold biegen u. bücken. *Constantinus Porphyrogenneta* hat, in seinem Buche, de administrando Imperio Cap. XII. solchen Umstand angezeiget: *Moraviæ Princeps, Sphendoplochus, fortis, terribilisque, populis finitimis fuit.* Und obzwar *Hanckius*, in seinem Tractat, de rebus Silesiorum, p. 97. nicht glauben will; daß auch die Schlesier dessen Herrschafft respectiret: so sind doch einige Merckmahle fürhanden, daß auch dieses wahr sey. Arnulph hingegen, welcher sich furchte, daß die Bulgarn ihme nicht helfen, und beyspringen, oder indessen den laurenden Hungarn auf den Hals fallen, mögten, schickte an sie Gesandte, und Geschencke. Er getrauete sich aber nicht, diese seine Ambassadeurs den geraden Weg, nach Bulgarien, und durch Nieder-Pannonien gehen, zulassen. Sie musten, zu Wasser, ihre Reise antreten, und, von dem Ocker-Fluß, in die Culpam, von dar, in die Sau, und, bey Griechisch Weissenburg, in die Donau, schiffen. *Pessina*, oder *Czechorod*, meinet zwar; die Odogra, wäre die Drau. Schönleben hingegen beredet sich; es wäre die Odagra, die Gurcke, welche ältere Scribenten Corcoram nennen. Ich glaube aber; daß beyde unrecht haben. *Stredovsky*, in seiner Moravia sacra, trifft näher zum Ziel, wenn er diese Odogram für die Oder, in Croatien, ausgiebet, welche sich, mit der Culpa, oder Colapis, vermenget, und in die Sau fliesset. Hieraus aber siehet man; daß Zwentebold, in Nieder-Pannonien, wie *Constantinus Porphyrogenneta* angezeiget, den Meister gespielet; sonst würden wohl die Abgesandten, dadurch, ihren Weg genommen haben. Das Anbringen derselben bestunde darinnen: Der Bulgaren König, *Landomir*, solte den Mähren kein Salz zukommen lassen, und sich, mit denselben, nicht confœderiren, oder die Hungarn anfallen. Und hierauf gienge der Lermen an. Es wurden die, zwischen den Hungarn, und Teutschen, befindliche Clausen eröffnet. Die Polen fielen, von der mitternächtigen Seite, in Mähren ein. Die Teutsche, und Hungarn, kamen, vom Mittag, und Morgen. Zwentebold konte sovielen Feinden nicht widerstehen; er muste um schön Wetter bitten. Die Bulgaren konten Zwentebolden nicht helfen. Sie hatten selbst mit dem Griechischen Kayser zufechten. *Leo Grammaticus* erzehlet; *Symeon*, welcher auch *Landomir* genennet worden, wie wir, zuvor, aus den Annall. Fuldenss. erwiesen, hätte sich wider den Kayser, *Leo*, beschweret, daß er ihm, Innhalts des zuvor geschlossenen Friedens, die gefangene Bulgarn nicht alle restituiret. Darum spricht er ferner: *A Duce vero Macedoniæ venit nuncius,* Symeonem, *Bulgariæ principem, adversus Romanam profectionem meditari.* Romania ist so viel, als Romanum Imperium. Die Griechen bekamen tapfere Schläge. Selbst *Theodosius Patricius*, und Grand Maitre de la Garde Robe (Proto-Vestiarius) bliebe auf dem Platze,

welchen

welchen *Leo* nicht wenig betauret hat. Im Vorbeygehen, ist annoch zumercken; daß *Goldastus*, ingleichen die Böhmische, und Mährische, Schreibers sich nicht wenig verstosen, wenn sie sich einbilden, die Hungarn, hätten dazumal, in Dacia, gewohnet, oder wären ein ganz neues Volck gewesen, so sonsten nicht bekannt, und mit den Hunnen nichts gemein gehabt. Der Hungar, *Otrokocsy*, ob er gleich, in gewissen Stücken, von mir, differenter Meinung, hat doch diesen Irrthum erkannt, dessen Origines Hungariæ ein geneigter Leser aufschlagen kan. Wir haben zuvor gewiesen; wie sie zwar, nach *Athilæ* Zeiten, in Dacien, gewohnet; aber, nach dem Abmarsch der Longobarden, aus Nieder-Pannonien, deren Sitz, und Lande, eingenommen, und gar in Teutschland sich gelagert; bis sie *Carolus M.* nach dem Rab-Fluß gejaget. Hier ist ihr terminus, und ihr Reich, unter den Carolingern, zusuchen. Daß aber Hunnii, und Hunnogari, oder Hungari, eines gewesen, habe ich, in dem Tractat, de Henrico Aucupe, aus dem Griechischen Scribenten, *Theophilo Simocatta*, deutlich gezeiget, wohin ich einen geneigten Leser verweise. *Regino*, und *Luitprandus*, sind, in meinen Augen, schlechte Propheten, und Zeugen, in diesem Falle; welche die Hungarn für ein neu Volck verkaufet, und den neuern Scribenten Gelegenheit zuirren gegeben. Man hat, unter den Carolingern, nicht viel von den Hungarn, gehöret: weil sie, über die Retranchements der Teutschen, nicht kommen können, und dann, von den Mähren, unter der Zucht gehalten worden, auch mit den Bulgarn genug zuthun hatten. Aber nun, da das grose Mährische Herzogthum zersplittert worden, da die Söhne Zwentebolds ihnen nicht bastant schienen, nahmen sie ein groses Stück von den Mährischen Ländern ein, welches hernach, mit dem Namen, Ober-Ungarn, beleget worden. *Post* Sventoploci *autem mortem*, schreibt *Constantinus Porphyrogenneta*, der, anno 984 floriret, und zu solcher Zeit, die Feder, geführet, *anno uno, in pace exacto, orto dissidio, & bello civili, invadentes Turcæ planissime eos exstirparunt, terramque tenuerunt, quam etiam nunc incolunt, quæque supererat multitudo, dissipata, confugit ad finitimos Bulgaros, Turcas, & Chrobatos, reliquas gentes.* Unter den Türcken, liegen die Hungarn verborgen; welches bereits andere bemercket. Die Griechische Scribenten insonderheit nennen sie fast jederzeit Türcken. Ebendiese Hungarn lernten auch Teutschland kennen, und überschwemmten, nach der Zeit, dieses sonst ansehnliche Reich, unter Ludwig dem Kinde. Daher die Klag-Lieder wider *Arnulphum* angiengen. Dieß ist der wahre Verlauf mit Zwentebold, und seinem Herzogthume, oder, wie andere reden, mit dem grosen Mährischen Reiche. Ich habe alle Umstände, welche *Pessina, Stredovsky, Dubravius*, und andere, einfliesen lassen, und aus ihrem Kopfe erdichtet, mit Fleis weggelassen. Absonderlich aber ist sehr lächerlich, was itzt gedachter *Stredovsky* von der Gesandschafft, und interposition *Methodii*, eingestreuet. Alle Seufzer, und Bibel-Sprüche, so er in den Mund dieses Prälaten leget, sind fingiret. Kein einiger, zu gleicher Zeit lebender, Scribent gedencket etwas davon. Daß aber alle finitimi, quibus erat terrribilis *Zwenteboldus*, auf ihn zugeschlagen, daß die Polen Schlesien weggeschnappet, ist probabel. Daß aber auch die Russen sich solten mit in das Spiel gemenget haben, ist nicht wahrscheinlich. Und darum ist nichts

mehr übrig, als daß man untersuche, wenn Zwentebold gestorben, und wo er hingekommen. Einige Scribenten, insonderheit *Æneas Sylvius*, und Brunner, machen ihn indessen gar zu einem Eremiten. Sie bilden sich ein; er hätte sich, auf den Berg, Sober, nach Hungarn, retiriret; und weil sie endlich wohl sahen, daß diese seine abgesagte Feinde gewesen: so haben sie darzugesetzet; er habe sich incognito, unter ihnen, aufgehalten. Allein wer hat ihnen doch eröffnet; daß er, aus Mähren, dahin gewandert? Gewiß Niemand, als der *Cosmas Pragensis*, dessen Erzehlung Brunner, und andere mit vielen Zusätzen embelliret. Die Annales Metens. hingegen sprechen: *pacem promeruit, filium obsidem dedit.* Dieser Annalista ist ein coævus. *Cosmas* hat, erst zu *Henrici IV.* Zeiten, gelebet. Anno 893. ist die Bataille fürgefallen. Ao. 894. ist er gestorben; ob zu Wehlerad, weiß ich nicht. *Stredovsky* bejahet solches. Aber ich traue diesem Herrn nicht viel zu, wo er, ohne Zeugniß, redet, und von den alten auctoribus keinen pasport hat. Unter allen Böhmischen Scribenten, scheinet *Paulus Stransky*, der ein Böhme war, und Friedrichen, dem Winter-König, wie ihn die Kayserliche verächtlich genennet, nach Holland, gefolget, auch ao. 1633. seine rempublicam Bohœmiæ dessen Prinzen dediciret, der fürsichtigste zuseyn. Nur hat er sich, mit andern, verführen lassen, und, wiewohl nur Erzehlungsweise, fürgegeben; daß Zwentebold ein Anachoret solte geworden seyn. *Thurocz*, der Ungar, hingegen behauptet; Zwentebold wäre in der Schlacht geblieben. Einige nennen so gar die Wahl-Statt Bonipontem, welche, in Ungarn, gezeiget würde. Ich aber weiß gewiß; daß dieses alles unwahr, und erdichtet sey.

(10) Von Beschaffenheit dieser damaligen Umstände überhaupt, gibt wiederum der seel. Gundling, in seiner Vorrede, zum Abriß einer rechten Reichs-Historie folgende Nachricht: „Nun fasse zwar *Arnulphus* das Herz, und schluge die Normänner, an der Diele, schreckte den *Eudes*, attaquirte Rudolphen, und gienge auf *Berengarium* los. Es blieben aber doch die abgerissene Königreiche für sich; obgleich, nach dem Zeugnisse *Reginonis*, die Regenten derselben sich, als Lehns-Leute *Arnulphi*, angaben. Er selbsten aber begienge inzwischen nicht geringe Staats-Fehler. Denn erstlich machte er den Slavischen Zwentebold, dessen Vorfahren *Ludovico Germanico* bereits viel zuschaffen gemacht, wider alle Politique, unmäßig gros, und untergabe ihm, nicht nur Mähren, sondern auch Böhmen, und Schlesien; worauf er ihm selbsten zu Kopfe wuchse, und, erst durch der Hungarn Hülfe, nach Eröfnung der Clausen, muste gedemüthigt werden. Diese räuberische Völcker kriegten, dadurch, selber Lust, in Teutschland, einzubrechen, und fande sich, lange Zeit, wider ihre Wuth, und Grausamkeit, keine zulängliche Hülfe. In Lothringen, setzte er seinen unächten Sohn, Zwentebold, zwar als einen König ein, der unter der Teutschen Schutz stehen solte. Man hatte aber auch, nach diesen, genug zuthun, diesen hochmüthigen Prinzen wiederum herunterzuwerfen; wozu noch dieses Unglück kame, daß *Arnulphus*, zur Unzeit, in Italien, kranck wurde, seinen Geist, in Teutschland, aufgabe, und seinen ganz unmündigen Prinzen, Ludwig, in dergleichen bedrängten Zeiten, zum Reichs-Nachfolger hinterliese. Es ist kein Wunder; daß die, in Teutschland, mächtige Grafen,

und

und Herrn, erstlich deliberiret; ob sie ihm Cron, und Scepter, zueignen wol-
ten: weiln der bereits krancke Cörper eines geschickten Artztes vonnöthen hat-
te. Die Liebe zu den Nachkommen *Caroli M.* behielte endlich die Oberhand.
Es wurde Ludwig das Kind ein König der Ost-Francken, und Teutschen.
Der Ertz-Bischoff, *Hatto*, von Maynz, und Otto, von Sachsen, hatten die
Vormundschafft. Ein jeder sahe auf seine Wege. Die Bayrische Grafen,
welche die Krieges-Last, wider die Ungarn, necessair mache, stiegen in die Hö-
he. Die Fränckische waren, theils selbsten untereinander uneinig, theils gro-
sen Ländern zu regieren fürgesetzet. In Lothringen, wuchse der Sohn *Ragui-*
nerii, nach dem Tode Zwentebolds, heran. Die Schwaben wolten auch nicht
geringer, als andere Völcker, seyn. Die Säbel der Ungarn blinckten, hier
und da, und setzten ganz Teutschland in ungemeinen Schrecken. „

§. IV.

Endlich aber hat doch der Rath dererjenigen, die es am besten gemeinet, durchgedrungen. Sonderlich war die Clerisey von der schon empfundenen, grausamen Wuth der Hungarn in gantz ungemeines Schrecken gesetzet worden. Inzwischen schien doch ein einziger Prinz nicht vermögend genug zuseyn, den fernerweitigen Anfällen derselben nothdürftig zuwiderstehen. Auf der andern Seite, droheten die Dänen, oder Normänner. Und man hatte auch allerdings Ursache zubefürchten; daß diejenigen, welche die Grenzen Franckreichs verheeret, ein gleiches, in Teutschland versuchen würden. So hatten auch die bisherigen Kayser, und Könige, sich die Wendischen Provinzien zinßbar gemacht. Dahero konte man nicht einig zusammen werden; wer nunmehro dieselben haben solte? Niemand wolte sie zwar wiederum in Freyheit gesetzt wissen; und gleichwohl gönneten sie doch die Bayern den Sachsen nicht; und die Sachsen den Bayern ebensowenig. Uberdieß war auch das Italienische Reich annoch vorhanden; woselbst die Grosen die Teutsche Hoheit noch nicht so gar vergessen hatten, daß sie es lieber den Longobardischen Prinzen, die keinen gegründeten Rechts-Anspruch daran machen konten, in die Rapuse geben wollen. Burgun-

dien besaß, zu selbiger Zeit, König, Rudolph; der auch zu Teutschland selber Lust bezeugte; wenn sich nur eine gute Gelegenheit ereignet hätte, dasselbe anzufallen. Die Grosen, in Schwaben, hergegen waren ihm auf dem Dache, und suchten ihn, entweder wenigstens einzuschräncken, oder vielmehr gar nicht länger zudulden. Bey so gestallten Sachen war es freylich nöthig, zur Wahl eines neuen Königs zuschreiten. Nun aber hinterließ Ludwig das Kind keine Leibes-Erben. (*i*) Franckreich war bereits von Teutschland getrennet; (*k*) und Carl der Einfältige wurde überdieß auch, von etlichen für, einen unächten Prinzen Ludwigs des Stammlers gehalten. (*l*) Derowegen waren die Fränckischen Völcker Willens, die Crone dem Otten, (*m*) einem Sohne Luidolfs von Sachsen, (*n*) aufzusetzen, welcher seinen grosen Verstand, bey der geführten Vormundschafft vorgedachten Ludwigs des *IV.* schon sattsam gezeiget, (*o*) und dessen grosse Macht selbst das mitternächtige Teutschland (*p*) verehrete, und hochachtete, dessen nicht geringere Kriegs-Wissenschafft auch die Feinde des Reichs allbereit erfahren hatten. (*q*) Wider alles Vermuthen aber schlug er diesen Antrag grosmüthig aus, und wolte nicht König werden; ob er es schon wohl verdienet. Solches hat denn Vielen Gelegenheit gegeben, sich allerhand Gedancken darüber zumachen. Die meisten haben jedoch geglaubet; besagter Otto hätte umdeswillen Cron, und Reich, nicht annehmen wollen: weil so viele, andere Prinzen, darnach, getrachtet; die mithin denjenigen, hernach, nicht würden erkannt haben, welcher sich gefallen lassen, den angebothenen Scepter anzunehmen. Otto hielte auch, für sich, und sein Haus, viel zuträglicher, sein mehr und mehr zunehmendes Ansehen auf einen festen Fuß zusetzen, und inzwischen Achtung zugeben, was die verwirrten Reichs-Angelegenheiten für ein Ende nehmen würden, als eine höchst gefährliche Sache zuversuchen,

suchen, und sein Glücke einem ungestümen Meere anzuvertrauen. Sein hohes Alter (r) konte dahero leichtlich zur Entschuldigung dienen. Darum zog nunmehro Conrad, Herzog in Francken, ein tapferer, (s) kluger und verständiger Herre, aller Augen auf sich, dessen Hochachtung auch noch weit mehr vergrösert wurde, da ihn Otto von Sachsen dem ganzen Reiche öffentlich anpriese, (t) und der erste war, der ihn zum Könige erwählete. Man verzog folglich nicht länger; sondern alle Völcker des Ost-Fränckischen Reichs erkannten ihn darauf für ihren König, und salbeten ihn dazu. Mich wunderts anbey nicht wenig, daß einige, die sich recht klug zuseyn düncken, und auch die schwehresten Lehren im Staats-Rechte von Grunde aus wollen eingesehen haben, dennochdafür halten, daß diesem Conrad nicht von den Teutschen, sondern nur mit Genehmhaltung der Fränckischen Völcker, die Königl. Würde sey aufgetragen worden. Diese Meinung stimmet ja gar nicht mit den alten Jahr-Büchern überein; (u) auch tüchtige Urkunden widersprechen derselben; (w) und diejenigen verrathen ihre grose Unwissenheit, welche durch das Wort, Ost-Francken, (x) nur allein die Francken, oder Rhein-Lande, wollen verstanden wissen. Denn könte, oder solte, wohl die Schreib-Art damaliger Zeiten (y) solchen Leuten, die in den alten Geschichten bewandert seyn wollen, unbekannt seyn? Aber so gehet es; die übermäsige Begierde zum Widersprechen, und ein rechter Kützel lauter besondere, und wundersame Dinge, oder ungemeine Meinungen fürzutragen, macht sie auch so verkehrt, daß sie ihren Lesern nur Wind verkaufen, und den Schatten für den Cörper ergreifen; da sie doch die Wahrheit leichtlich entdecken, und die entdeckte mit allerhand Erklärungen deutlicher machen könten. Sie sind selbst so blind: indem sie andere für blind ausschreien; Ja sie sind von einem fast unerträglichen Hochmuthe aufgebla-

geblasen: da sie ihre grossprecherische Worte, in der ganzen Welt ausposaunen. Sie leben, und sehen; und wollen doch lieber auf dem Irrwege fortwandern, als auf dem richtigen Fus-Steige gehen.

(i) Witikind von Corvey schreibet deswegen klar; König, Ludwig, hätte keine Kinder gehabt. (1)

(k) Ebendadurch werden die Beweisthümer unkräftig gemacht, wodurch die Franzosen zuerhärten gedencken; daß Carln dem Einfältigen, von wegen der Bluts-Freundschafft mit Ludwigen dem Kinde, die Erb-Folge im ganzen Reiche gebühret hätte. Teutschland hatte ja, schon vorlängst, nicht mehr mit Franckreich in der ehemaligen Verknüpfung gestanden, da sich der Todes-Fall nur gedachten Ludewigs ereignete. Vielmehr war es bereits durch den obgedachten Vergleich (§. 2. & 3.) von Franckreich gesondert, und ein eigenes Königreich daraus entstanden. Als dannenhero Ludwig, der Prinz Königs, Arnulphs, mit Tode abgienge; wurden dadurch die Grosen des Teutschen Reichs in den Stand gesetzt, daß sie sich einer freyen Wahl-Gerechtigkeit bedienen konten; allermassen dieselben, schon seit Ludwigs des Teutschen Zeiten, nichts mehr mit Franckreich zuthun gehabt, weniger dessen Hoheit erkannt hatten. Es ist mithin was thörichtes; daß deshalber die nachherigen Teutschen Könige Tyrannen, und unrechtmäsige Besitzere derjenigen Länder, die einem andern zugehörten, genennet werden wollen. Wenn eine regierende Familie ausgestorben ist: werden ja die bisherigen Unterthanen derselben in ihre natürliche Freyheit versetzet; und es stehet sodann in derselben Willkühr, wem sie nun das Reich wiederum auftragen, oder aber, ob sie lieber selber unter sich die Regierung übernehmen, und verwalten wollen. So thut auch nichts zur Sache; daß Carl der Einfältige der nächste Agnate, oder Schwerd-Magen, des verstorbenen Ludwigs des Kindes gewesen. Man muß überdieß vielmehr zeigen können; daß den Nachkommen Carls des Kahl-Kopfes, von wegen dergleichen Anverwantschafft, ein Recht auf Teutschland vorbehalten worden; wenn dieser Französische Rechts-Anspruch von einiger Gültigkeit, und Nachdruck, seyn soll. Dergleichen Vorbehalt aber wird wohl nimmermehr können erwiesen werden. Carln den Dicken erwählten dannenhero bereits die Grosen des Ost-Fränckischen Reichs um des-

deswillen; daß er ihnen, in ihrem damahligen höchst bedrängten Zustande, beystehen, und sie wider die Normänner beschützen solte; da sie sich, auf andere Weise, nicht zurathen, noch zuhelfen, wusten. Wie solten denn nun die Teutschen itzt Ursache gehabt haben, zu einer, ihnen so verhasten, Familie ihre Zuflucht zunehmen; die sie vielmehr, auf alle Art und Weise, von ihren Grenzen zuentfernen, sich eifrigst bestrebeten? Ich geschweige übrigens; daß Teutschland, seit den Zeiten Königs, **Arnulphs**, gar in ein Wahl-Reich verwandelt worden.

(l) **Carl der Einfältige** war ein Prinz **Ludwigs des Stammlers**, von der **Adelheit**. Indessen wollen ihn doch viele gar für einen unächten Prinzen halten, und geben zu dem Ende, für; daß ermeldter **Stammler** die **Amsgarden**, welche **Ludwigs III.** und **Carlmanns** Mutter war (2) von Rechtswegen, nicht habe verstosen können. Und wenn auch gleich hiernächst die Teutschen den **einfältigen Carl** zu ihrem Könige hätten machen wollen: so würden sie sich doch dadurch gewiß übel gerathen, und keinesweges zu ihrem Besten fürgesehen, haben. Denn derselbe war ja selbst in äuserst bedrängten Umständen. Das Mißverständniß mit den Grosen seines Reichs, und deren widersetzliches Bezeigen, auch allerhand heimliche Anschläge wider ihn hatten denselben bereits dahingenöthiget, selbst um auswärtige Hülfe besorgt zuseyn; wodurch er die ihm drohende Gefahr abwendig machen konte. Wir Teutsche hergegen brauchten damals eine rechte Stütze unsers, beynahe auf dem Falle stehenden, Reichs. Ein so ohnmächtiger, ungeschickter, und einfältiger Prinz, wie dieser **Carl**, war uns nichts nutze.

(m) Dieses berichtet uns **Witekind von Corvey**, wenn er also schreibet: **als aber König**, Ludwig, gestorben war: **hinterlies er keinen Prinzen. Und deswegen waren alle Francken, und Sachsen, geneigt; nunmehro dem Sächsischen Otten die Crone des Teutschen Reichs auf sein Haupt zusetzen.** Ebendas erzehlen hernach auch, aus besagtem **Wittekind**, der **Otto von Freysingen**, der **Mönch von Viterbo**, **Siegebert von Gemblours**, und andere mehr. (3)

(n) Dieses **Ottens**, und seines Bruders, des **Bruno**, Vater war der **Ludolph**, welcher nach Rom reisete, und die heiligen Reliquien des H. Papsts, **Innocentii**, von dar mit nach Sachsen brachte; wie **Witekind** in nur angeführtem Orte berichtet. (4)

(o) Ich habe dieses, wie auch andere gethan, auf Treue, und Glauben, des *Aventini* geschrieben. Derselbe aber bezeuget öfters; daß er seine Erzehlungen aus alten Jahr-Büchern genommen. Ich glaube auch gar wohl; daß in Bayern dergleichen alte Urkunden verborgen liegen, und anzutreffen seyn mögen; als woselbst ja **Ludwig** *IV.* gebohren, und erzogen worden. Dieses hergegen scheinet nicht allerdings richtig zuseyn, wenn **Witichind** schreibet; nur besagter **Ludwig** habe des Sächsischen **Ottens** Schwester, die **Luitgarden**, zur Gemahlin gehabt. (5) Der gelehrte **Meibom** hat vielmehr, in seinen Anmerckungen, über dieses **Witichinds**, Geschichte auf der 671. Seite meiner Ausgabe, aus einer Urkunde, welche in **Heinrichs Bodonis** eines Mönchs von Claus, oder Clus, geschriebenen Gandersheimischen Chronicke befindlich, gezeiget; daß **Ludwig der Jüngere**, ein Prinz **Ludwigs des Teutschen** nicht **Ludwig** *IV* die **Luitgardam** zur Gemahlin gehabt habe, als welches gedachte Urkunde ausdrücklich sagen. (6) Ebendas bezeugen auch die Fuldischen Jahr-Bücher beym Jahre 880. wo es heiset: **denn die Normänner, welche den Sieg darvon trugen, hatten zwey Bischöffe, Namens Dietrich, und Marquarden, nebst 12. Grafen, mit Namen Brun, den General und Bruder der Königin u.s.w. im Treffen erleget.** Dazumal aber lebte **Ludwig der Jüngere** annoch. (7) Derowegen habe ich oben bereits den **Ludwig** *IV.* lieber einen Schwager des Sächsischen **Ottens** nennen wollen. Denn dessen Gemahlin hiese auch **Luitgard** und war eine Prinzessin **Arnulphs**. (8) Des **Heinrich Bodons** sogenanntes *Syntagma de Constructione Cœnobii Gandesiani* hat übrigens **Meibom** dem andern Theile seiner Geschicht-Schreiber von Teutschen-Sachen mit einverleibet.

(p) Man wird fast keinen unter den Alten antreffen, der diesen **Otten** nicht als einen sehr mächtigen, angesehenen, und berühmten Herrn, und General, beschrieben hätte. Denn König **Ludwig der Jüngere**, hatte ihm, nach dem Tode des vorgedachten **Brunonis**, als besagten **Ottens** Bruders, dessen Gouvernement, oder Statthalterschafft, übergeben, und zum General gemacht. Auch ist anbey nicht zuvergessen; daß die **Oda**, der **Luitgarde** Mutter, von ebendem **Ludwig** wichtige Güther bekommen habe, die nachgehends an das Stift, Gandersheim, gekommen sind. (9.)

(q)

(q) Otto hatte nemlich Arnulphen bereits in dem Italienischen Kriege wider den Guido beygestanden; wie aus des Luitprands erstem Buche, und dessen VII. Capitel deutlich erhellet. (10) Witichind aber schreibet ihm einen viel grösern Ruhm der Tapferkeit, und Kriegs-Erfahrung zu, wenn er sich also vernehmen lässet: *Ex quibus Bruno cum ducatum administraret totius Saxoniæ, duxit exercitum contra Danos, & inundatione repentina circumfusus, non habuit locum pugnandi, periit cum omni exercitu, fratri, natu quidem minori, sed omni virtute multo potiori, relinquens ducatum.* d. i. unter welchen Bruno, der die Statthalterschafft über das ganze Herzogthum, Sachsen, führte, und Befehlshaber über die Armee wider die Dänen war, aber von einer jählingen Wasserfluth überschwemmet wurde, mithin seine Leute nicht ins Treffen stellen, und sich wehren konte, dahero mit der ganzen Armee ums Leben gekommen, und seinem Bruder, der zwar jünger, aber weit tapfferer, war, besagtes Herzogthum überlassen.

(r) Witichind schreibet davon kürzlich also: *ipse vero, quasi jam gravior recusabat Imperii onus.* d. i. er selbst aber wolte die Bürde des ihm angetragenen Reichs nicht übernehmen, unter dem Vorwande als seye er gar zu alt darzu. (11)

(s) Luitprand nennet ihn, im andern Buche, einen tapfern, und im Krieges-Wesen, wohl erfahrnen, Herrn. Er eignet ihm auch einen aufgeweckten Verstand, grose Klugheit, und sonderbare Stärcke zu. Nichtsweniger rühmet man ihn in den Zusätzen des Reginonis, als einen überaus leutselig- und sanftmüthigen, auch klugen, und sehr christlichen, und religiösen Herrn. Uberdieß findet man ein groses Lob dieses vortrefflichen Herzogs, oder Statthalters, in der Urkunde Königs Ludwigs *IV.* welche uns Brower in seinen Trierischen Jahr-Büchern auf der 445. Seite aufbehalten hat. (12.)

(t) Witichind schreibet abermals hiervon also: *Ejus (*OTTONIS*) tamen consultu,* CHONRADUS, *quondam Dux Francorum, ungitur in regem.* d. i. jedoch wurde, auf desselben **Ottens** Anrathen der **Conrad**, welcher vorhero Herzog in Francken gewesen war, zum Könige gesalbet. (13.)

(u) Luitprand meldet im andern Buche, und dessen VII. Capitel, ausdrücklich; daß Conrad von allen Völckern Teutschlandes zum

Könige gemacht worden; und **Regino** bezeuget; es wäre besagter **Conrad** ein Nachfolger der Teutschen Könige gewesen. Ferner nennet **Witichind**, die Sachsen sowohl, als die Francken, mit Namen, daß diese mit bey der Wahl **Conrads** gewesen wären. **Gottfried von Viterbo** saget auch; daß alle Fränckische Völcker in die Wahl **Conrads** gewilliget hätten. (14)

(w) **Conrad** selbst nennet sich ausdrücklich, wie andere seine Vorfahren im Reiche, einen König, welches die Urkunde beym **Freher** in in den so betitelten Originibus Palatinis auf der 174. Seite bezeuget.

(x) Diese Bedeutung ist zwar sonst nicht ungewöhnlich. Nur hieher aber schicket sie sich nicht.

(y) Ehe die Königl. Würde an die Sächsischen Herren gelangete, wurde das ganze Teutsche Reich gemeiniglich Ost-Francken genennet. Dieses bekräftigen nicht wenige Urkunden vom **Ludwig dem Teutschen**, in welchen er sich einen Ost-Fränckischen König nennet. Nach der Zeit aber, wurden die Teutschen insgemein Sachsen geheisen. Indeß würde man doch denjenigen billig vor einen wunderlichen Menschen halten, welcher in den Gedancken stehen wolte; daß sich die Herrschafft der **Otten**, und **Heinriche**, nicht weiter, als nur über die eigentlichen Sachsen, erstrecket habe: weil man bey dem **Glabro Rudolpho**, einem Schrift-Steller des 11. Jahrhunderts, geschrieben findet; daß nur genannte Herren Sächsische Könige gewesen wären. Der Sachen verständige Schreibers, ja die Könige, und Kayser selbst, haben, sowohl vorhero, als auch nachdem die Sächsischen Herren die Königl. Würde überkommen, den alten Titel des Ost-Fränckischen Reichs beybehalten. Also wird von dem Bischoffe, **Hatto**, gesagt; daß er, währender Jugend des Königes, **Ludwigs**, des Fränckischen Reichs Angelegenheiten mit groser Sorgfalt, und Wachsamkeit, verwaltet hätte. Ferner als unser **Conrad** *I.* beym **Witichind**, seinem Bruder, **Eberharden**, ein friedliches, und einträchtiges Bezeigen, nach seinem Tode, bestens empfohle, sagte er: **Derowegen magst du deiner selbst wohl wahrnehmen, und das beste des ganzen Fränckischen Reichs, welches zwar hauptsächlich sein Absehen auf dich gerichtet hat, deinem, dir also anscheinenden, Glücke vorziehen.** Auch **Heinrich der Vogelsteller** nennet sich selbst, beym **Auberto Mirão**, im 27. Hauptstücke der also genannten *Donationum*

num piarum, einen Ost-Fränckischen König. Ebendergleichen Schreib-Art bedienet sich Witichind von diesem Heinriche. Nichtsweniger giebt der Verfasser der Apologie, oder Vertheidigung Heinrichs *IV.* deme den Titel eines Königes der Francken, und Kaysers. **Otto von Freysingen** hat gleichfalls, beydes in seinen beschriebenen Thaten **Friederichs des Rothbarts**, als auch in seiner Chronicke, die Teutschen wohl mehr, als zehen Mal, Francken, und derselben Reich ein Ost-Fränckisches, genennet. (15) **Kranz** schreibet dahero gar recht, in seiner Saxonia im *II.* Buche und dessen 1. Hauptstücke: *Francia Germanica nunc per injuriam appellatur Franconia: cum verum nomen illi Galli abstulerint. servant tamen nonnulli scriptores illi provinciæ suum nomen, & honorem, ut Franciam vocent orientalem.* d. i. Francken in Teutschland, wird nunmehro unrechtmäßiger Weise Franckenland genennet: indem ihm die Frantzosen vorlängst solche eigentliche Benennung entzogen haben. Indessen ist doch diesem Lande, von einigen Schrift-Stellern, so wohl der Name, als seine Ehre, und Vorrechte, dermasen beybehalten worden, daß sie es Ost-Francken zunennen pflegen. Aber wer zweifelt denn, sprichst du; ob ganz Teutschland, in den alten Nachrichten, Ost-Franckreich genennet worden? Die Sache kommt vielmehr darauf an; daß du beweisest; **Conrad** *I.* sey von ganz Teutschland, und allen dasigen Nationen, zum Könige erwählet worden? Allein ich glaube allerdings; daß dieses leztere auf das erstere sich gründe. Denn hat man wohl jemals gehöret; daß die Redens-Art, ein Nachfolger im Teutschen Reiche zuseyn, nichts anders bedeute, als nur ein Herr vom Francken-Lande, zuwerden? Nun aber bezeugen ja die schon oft angeführten Zusäze des **Reginons**; daß **Conrad** *I.* zum Nachfolger im Teutschen-Reiche erwählet worden. Zudem werden denn etwa auch, unter denen, beym **Luitprand**, gedachten sämtlichen Völckern, nur allein die Francken verstanden, welche am Mäyn herum, und an der Fränckischen-Saale wohnen? Ich glaube keinesweges; sondern ebendeswegen gedencket **Witichind** der Sachsen so wohl, als der Francken. Unter diesen werden nemlich die Lothringer, Rheinländer, Schwaben, und Bayern mit begriffen. Unter den Sachsen hergegen sind zugleich die Westphälier, Ostphälier, Holsteiner, und Thüringer zuverstehen. (16.) Und dahero glaube ich; **Witichind** habe mit obangezeigten Worten

ten soviel andeuten wollen; daß Conrad von allen Völckern, in Ober- und Nieder-Teutschland, zum Könige gemacht worden. Aber dieß mercke man auch anbey wohl; daß Heinrich der Vogelsteller, nach dem Zeugnisse des Jüngern Eckards, sowohl, als schon oft benannter Conrad, von den Fränckischen, und Sächsischen Völckern, gewählet worden. (17.) Jedoch wir wollen die ganze Sache noch etwas genauer betrachten. Du wirst nemlich nicht leugnen können; daß auch die Sachsen mit bey der Wahl Conrads gewesen, und ihre Stimme würcklich darzu gegeben. Denn das bezeuget Witichind; und alle andere alte Schrift-Steller stimmen damit überein. Die Schwäbischen Grafen, Erchanger, und Berthold, unterwarfen sich dem Conrad am ersten. Das bekennet Hepidanus, und der Jüngere Eckard. Der Lothringische Giselbert, und der Bayrische Arnulph, hätten auch keine Aufrührer werden können; wenn sie nicht vorhero schon die Herrschafft des Conrads, und diesen für ihren König, erkannt gehabt. Und wie hätten dieselben auch zu ihrer Pflicht, und Schuldigkeit, mögen gebracht werden; wenn ihnen nicht, bereits vorhero, ein dergleichen Amt, und Pflicht, aufgetragen, und empfohlen gewesen? Nun werde ich aber hernach zeigen; daß, erst im andern Jahre der Regierung Conrads, die Zwistigkeiten, und Tumulte, jetzt ermeldter Prinzen erreget worden (18.)

(1.) Witichind schreibet eigentlich also: *Ultimus vero* Carolorum, *apud Ori-entales Francos, imperantium* Ludowicus, *ex* Arnulpho *natus, erat. Et Re-gi autem*, Ludovico, *non erat filius. Confer. quoque* Reginonis *Supplemen-tum ad ann.* 911. Ludovicus, *Rex, filius* Arnulphi, *Imperatoris, obiit, cui* Conradus, *regia jam stirpe deficiente, in regno successit; it* Herman. *Contract. ann.* 911. Ludovicus, *Rex adolescens, moritur, & Ratisponæ sepelitur, post quem, deficiente in nostris partibus regio stemmate*, Conradus *regnavit annis septem*; it. Gobelin. Persona *in Cosmodrom*: Ludovicus *iste sine liberis decessit, & cessavit stirpis regalis Teutoniæ, &* Carolo Magno *descendens*. In vorhin schon mehr angeführter Vorrede zu dem Gundlingischen Abriß einer rechten Reichs-Historie, beschreibet übrigens der Verfasser derselben den damaligen Zustand des Teutschen-Reichs, fast eben auf diese Weise, wie er allhier gethan; wenn er nemlich saget: „*Ludovicus* starbe. Was war nun, bey einem solchen elenden Zustande, zuthun? Es ist kein Zweifel; Die Grafen welche man, wegen ihrer, auf sich habenden, Kriegs-Aemter auch Herzoge hiese, hatten gute Lust, die ihnen anvertrauete Provinzien en souverain zubeherrschen. Aber die Geistlichen, und Bischöffe, stimmeten nicht darein. Die geringern Grafen, und Herren, waren auch nicht damit zufrieden. Den Sla-

voni-

vonischen Völckern, welche sonst stattlichen Tribut zahlen musten, wolte man nicht ihre eigene Freyheit gönnen. Ein Prinz aber missgönnete dem andern, über sie, die Oberherrschafft. Man hatte ein Auge, auf Italien. Die Ungarn, welche die Kirchen beraubten, und die Schätze von Teutschland mit sich in ihre Berge schleppten, konten, durch die zerrissene Kräfte von Ost-Francken, nicht gedemüthiget werden. Darum kam Otto von Sachsen in consideration. Und, als dieser nicht wollte, weil er schon betaget war, fielen die Stimmen auf Conraden; auf Conraden, sage ich, der ein mächtiger, und tapferer, Prinz ware, und, von mütterlicher Seite, aus dem Blute *Caroli Magni* abstammete. Dieser wurde also König, in Teutschland.

(2.) Es hatte nemlich besagter Ludwig der Stammler, bey Lebzeiten seines Vaters, wiewohl ohne dessen consens, juvenili amore correptus, wie die Scriptores sagen, eine Dame, die Amsgard hieß, sich zugeleget. Er muste aber dieselbe, auf Befehl seines Vaters, weil sie dem nicht adelich genug war, wiederum von sich stosen, und dargegen die Adelheid, eine Schwester des Erz-Bischoffs, zu Rheims, *Hugonis* zur Gemahlin nehmen. Der *P. Daniel* hält dieses billig vor ein factum imprudentissimum. Denn Ludwig der Stammler hatte bereits, mit seiner ersten Gemahlin, zwey Prinzen gezeuget, Namens Ludwig, und Carlmann. Und die andere Gemahlin gebahr ihm auch, wiewohl erst nach seinem Tode, den Einfältigen Carln. Und darum wurden nun alle diese drey Prinzen, nach *Balbi* Tode, pro illegitimis gehalten. Es entstund mithin auch, der Succession wegen, ein Streit. Denn den Aeltesten warf man für; daß die Ehe mit ihrer Mutter, weil kein consens vom Vater dagewesen, als ungültig, dissolviret worden. Diejenigen hergegen, welche den zwey ältern Prinzen favorisirten, hielten diese dissolution der Ehe für ungültig: weil sie doch einmal ein matrimonium, copula sacerdotali firmatum, & per copulam carnalem completum, gewesen. Mithin aber, wäre vielmehr die Ehe mit der Adelheid vor unbillig und null, und der daraus erzeugte Sohn *Carolus Simplex* für ein filius adulterinus zuachten. Es stimmeten auch würcklich die meisten mit dieser letzten Meinung überein, und Carl der Einfältige konte also nicht einmal in West-Franckreich zum recht ruhigen Besitz dieser Crone gelangen, oder wenigstens sich darbey nicht mainteniren. Warum hätten nun also wir Teutschen einen solchen Prinzen uns sollen aufdringen lassen, dem seine eigene Lands Leute, und angebohrne Unterthanen, seiner unrechtmäßigen Geburth wegen, so grose Schwierigkeiten bey der Succession, machten? Siehe den Gundlingischen abgedruckten Discours über die Reichs-Historie, Period. III. § 124. p. 262.

(3.) Auch Lehmann in seiner Speyrischen Chronicke Lib. III. Cap. 51. schreibet: Herzog Otten haben seiner Macht und groses Ansehens halber eines Theils Fürsten des Reichs, als Francken und Sachsen das Kayserthum aufgetragen. Lehmann aber hat dieses Zweifels ohne von dem Witichind entlehnet. Weil er aber sich keinen rechten concept von den damaligen Sachsen und Francken zu machen wuste; indem er sich einen gar zu engen Begriff davon machte; da doch vielmehr, zu selbiger Zeit, ganz Teutschland in die beeden Haupt-Nationes, der Francken, und Sachsen nemlich, eingetheilet, und mithin zu den

Francken auch die Schwaben, Bayern, und Lothringer, gerechnet, wurden. Dahero es denn freylich gekommen, daß Lehmann gemeinet; es hätten nur eines Theils Fürsten des Reichs, die Francken, und Sachsen, folglich nicht gantz Teutschland, dem Hertzog, Otten, die Crone angetragen. Zudem ist dieser Lehmann kein, zu gleicher Zeit, lebender, sondern viel jüngerer Geschicht-Schreiber. Dannenhero er, in diesem Stücke um soviel weniger in Betrachtung kommt; zumalen auch *Ditmarus Merseburgensis*, Lib. I. p. 325. ausdrücklich schreibet; *Ottonem* ab omnibus Regni Principibus, in regem esse electum; und dieser aber ja wohl, als ein viel älterer Geschicht-Schreiber, der darzu noch ein vornehmer Bischoff war, und gute Kenntniß von den damalichen Staats-Sachen hatte, mehrern Glauben verdienet.

(4.) Hiervon allenthalben, giebt der seel. Gundling in seinem Tractat, de Henrico Aucupe, p. 8. seqq. §. 11. ausführlichere Nachricht; als welches Werck ebenfals nächstens, auf gleiche Weise, in Teutscher Sprache, mit nöthigen Anmerckungen, und Verbesserungen, ans Licht treten soll.

(5.) Im ersten Buche seiner Annalium, schreibet er nemlich p. m. 634. also: Lothowicus *cum accepisset uxorem, nomine* Luitgardam, *sororem* Brunonis, *ad magni Ducis* Ottonis, *non multis post hæc vixerat annis.* Durch diesen Irrthum nun hat besagter Witichind verursachet; daß auch viele andere Geschicht-Schreiber alhier gestrauchelt, und zwey *Ludovicos* mit einander verwechselt; nemlich *Ludovicum juniorem*, den mittelsten Prinzen *Ludovici Germanici;* und *Ludovicum Infantem*, den Prinzen Kaysers, *Arnulphi;* Auch *Conradus Urspergensis* schreibet mithin diesem letztern p. 187. eine Gemahlin zu, und will solche für des Sächsischen Ottens Schwester ausgeben. Der nennet sie aber noch darzu, fälschlicher Weise, *Mathildem.* Alleine, daß die Luitgarde, des *Ottonis Illustris* Schwester, ohnmöglich *Ludovici Infantis* Gemahlin könne gewesen seyn, ist wenigstens daher gewiß genug: weil diese Luitgarde, nach dem Necrologio Fuldensi p. 762. bereits in dem Jahre 885. gestorben ist, da *Ludovicus Infans* noch nicht gebohren war, als welcher, erst 893. das Licht dieser Welt erblicket Confr. quoque Gundling. de Henrico Aucupe, §. 11. in der Not. n. pag. m. 21.

(6.) Noch deutlicher aber bezeuget solches die Rhoswitha in dem Carmine, de fundatione Gandersheimensi, Tom. II, Leibnit. p. 385. wenn sie daselbst schreibet:

Ergo sui natam, *Lutgardæ* nomine dictam

\- - -

Elegit clarus Francorum Rex *Ludovicus*,
Regni consortem sibimet sacramque (sociamque) perennem.
Filius illius, cujus dono *Ludulfus*
Suscepit primum propriæ gentis dominatum.

(7.) Siehe auch das Chronicon Laurisheim. in vita *Waliharii* Abbatis, p. 67. und das Necrologium Fuldense, p. 762. woselbst, ad annum 880. ausdrücklich gesaget wird; *Brun*, Comitem, & fratrem Reginæ, obiisse.

(8.) Daß der seel. Gundling diese irrige Meinung dem *Cranzio*, und *Nicolao* Schaten, nachgeschrieben; selbige aber auch, hernach, bey verschiedener anderer Gelegenheit, hinwiederum geändert, erhellet, aus seinem Tract. de Henrico

rico Aucupe, §. 11. in der not. n. p. m. 19. wo er nemlich nicht nur klar gezeiget; daß die Gemahlin *Ottonis Illustris* keinesweges *Luitgarda* geheisen, und auch nicht Kaysers *Arnulphi* Prinzeßin-Tochter gewesen; sondern auch deutlich gewiesen, daß ihr Name vielmehr Hadwig, und sie eine Tochter Königs *Ludovici Germanici*, also eine Schwester *Ludovici Iunioris*, gewesen, welcher letztere unsers *Ottonis Illustris* Schwester, die *Luitgardam*, vorgedachter Masen, zur Gemahlin gehabt; weswegen folglich diese beyde doppelt nahe Schwäger zusammen, mithin aber auch *Otto*, allerdings ein Schwager des *Ludovici Infantis*, als dessen Gros-Vaters Schwester-Mann, gewesen ist. Die hier beygesetzte, kurze, Genealogische Stamm-Tafel wird die Sache vielleicht begreiflicher machen:

LUDOVICUS GERMANICUS.

Carolomannus	*Ludovicus Iunior*, Gem. *Luitgarda.*	LUIDOLPHUS		*Hadwigis*, Gemahl *Otto Illustris* von Sachsen.
Arnulphus		*Luitgarda*, Gem. *Ludov. Iun.*	*Otto Illustr.* Gem *Hadwig.*	
Ludovicus IV. oder *Infans.*			*Henricus Auceps.*	

(9.) Siehe abermals, hiervon allenthalben, den Gundlingischen Tract. de Henrico Aucupe §. 11. in der Not. b. pag. m. 9. sqq. Sonst berichtet auch *Uffingus*, in vita St. *Idæ*, Lib. II. Cap. 1. p. 178. daß unser *Otto*; einige Güther des Herzogs, *Egberti*, zugleich besessen, wenn derselbe schreibet: *prædium* Egberti *juri fuisse addictum excellentissimi Ducis* Ottonis. Nichtsweniger machte ihn Kayser, Arnulph, zum Gouverneur von Mayland. Deswegen, schreibet *Luitprandus*, Lib. I. Cap. VI. p. 96. Arnulphus Ottonem Saxonum *potentissimum Ducem* - - *Mediolanum dirigit gratia defensionis*; welche Umstände auch Ludovicus Cavitellius bemercket, *in Annalibus Cremonensibus, ad annum* 895. *p.* 1276. Genug, *Otto* war ein Herr, nicht nur von Sachsen, sondern auch von Thüringen. Conf. quoque des Herrn Canzlers von Ludwig Germaniam principem post Carolingicam, sub *Conrado I.* Cap. II. §. 3.

(10.) Auch berichtet *Witechindus*, Lib. I. Annal. p. 634; daß Otto von Sachsen, wider das Slavische Volck, die Daleminzier, sehr lange, und tapfer, gefochten. Desgleichen wird er vermuthlich die Hände nicht in den Schubsack gesteckt haben, als die Ungarn anno 908. Sachsen und Thüringen durchstreiften, und die folgenden beyden Jahre, ganz Teutschland überschwemmeten; obgleich sonst die wenigsten Fürsten sichs, mit Ernst, angelegen seyn liessen, diesen wütenden Feinden, und Verheerern des Vaterlandes, nachdrücklich zu widerstehen; wie *Regino* ad annum 905. und *Luitprand* Lib. I. Cap. VI. auch Lib. II. Cap. II. berichten.

(11.) Sonst schreibet auch *Bodo*, in Syntagmate Gandershem. hiervon also: *At* Otto *se non potentem armis, ob naturæ imbecillitatem, caussabatur, tanta rerum cura impediente.* Nichtsweniger meldet auch Gobelinus Persona: *Et cum* Ottonem,

nem, *Ducem Saxoniæ, decernerent eligendum, ipse se, propter senium, excusavit, suasitque, eligi quemdam potentem, ex genere Francorum*, Conradum *nomine; & consenserunt principes in illum, & cessavit stirps regalis Teutoniæ, e* Carolo Magno *descendens.* Der Herr Canzler von Ludwig schreibet auch, in seiner Germaniæ Principe, sub *Conrado I.* Cap. II. §. 3. gar merckwürdig hiervon also: Ducem, opibus, consilio, gratiaque florentem, *Ottonem*, Saxoniæ, Thuringiæque Dominum, sub quo, ceteræ gentes facile coirent, adeunt. Huic fasces, huic regnum, huic summa, quæ tenent, quæve possunt, deferunt omnia. Et ille quidem multum, in imperiis, magistratibusque, versatus, non aversaturus videbatur, quod alii, per ignes, ferrumque, peterent; præsertim cum consuetudine traheretur ad imperandum, modo regis, *Ludovici*, tutor, omniumque rerum, in Germania, inde ab *Arnulphi* morte, actor. Verum *Otto*, quod erat vir subactus usu, magnaque animi altitudine præditus, Saxoniæ amplissimum Ducatum Francorum corollis mutare noluit. Reliquæ enim Germaniæ provinciæ utrum Francorum imitaturæ exemplum essent, incertum; cogere ad obsequium invitas, aleæ plenissimum, nefasque judicavit. Nächstdem aber meynet derselbe auch; es hätte sich Otto ausdrücklich das Herzogthum Sachsen, und Thüringen, vorbehalten; als welches er, aus dem *Witikindo*, zuerweisen gedencket, wenn der schreibet: *penes* Ottonem, *tamen summum semper, & ubique, viguit Imperium;* wovon jedoch, unten, ein mehrers.

(12) Nichts weniger nennet ihn *Ditmarus Merseburgensis* Lib. I. virum fortem, & potentem, domi, militiæque optimum, largitate serenum, & omnium virtutum insigniis clarum. Conf. quoque *Witechindus Benevenudus De Rambaldis*, in Libro Augustali, in vita *Conradi I.* p. 11. machet auch ein sehr gutes portrait von ihm, als von einem Viro forti, sapiente, & victore. Ja *Luitprandus*, Lib. II. Cap. 7. p. 105. sqq. beschreibet ihn, als einen Principem, qui multis nationibus imperaturus fuisset; nisi eum mors mature rapuisset; anderer Lob-Sprüche mehr zu geschweigen, wodurch, er zu einem mit recht grosen Gaben ausgerüsteten Herrn gemacht wird. Gleichwohl hält ihn der seel. Simon Friedrich Hahn, in dem andern Theile seiner teutschen Staats und Reichs-Historie, für einen abergläubischen, dem Clero zusehr ergebenen, Fürsten, und der, für einen König, nicht Gravität genug besessen. Nichts weniger hat der Herr Canzler von Ludwig selbst, in der mehr angezogenen Differt. *de Conrado I.* Cap. I. § 3 nicht zum besten, von diesem Conraden, geurtheilet. Seine eigenen Worte lauten also: *Pertinaciæ tamen, invidiæque, & superbiæ, planeque implacabilis animi multa sese oggerunt rimantibus indicia. Sic iuste æstimantes Regem cum virtutibus fuisse, pronuntiabunt: cum illarum multa adnotata sint specimina; harum nonnisi per nudas prædicationes, sine factorum recensione, perennet gloria.* Es ist übrigens dieses ebendiejenige Disputation, welche anno, 1710. der gegenwärtigen Gundlingischen entgegengesetzet wurde; und die ich dahero hierbey mit in Obacht ziehen werde; damit man desto genauer wahrnehmen könne, wo dieser, oder jener, von beyden nachzugeben Ursache habe, oder aber den Sieg darvon getragen. Es ist die Ludwigische, um besserer Ordnung willen, in 6. Capitel eingetheilet; deren ersteres, de *Conrado*, antequam Francorum Regnum capesseret; das andere, de Conrado, Rege; das dritte, de Provinciis Germaniæ sigillatim; das vierte, de jure

jure superioritatis,in Germaniæ Provinciis,renato; das fünfte, de Iure Sacrorum, in Germania; und endlich das sechste, de Diplomatis, & scriptoribus Conradi I. handelt; als woselbst, er diejenigen beniemet, und auch beurtheilet, die theils unter den alten, theils unter neuern Geschicht-Schreibern, die Hülfs-Mittel zu dergleichen Nachrichten gewesen sind. Der secl. Gundling hat sie ebenfals, grösten Theils, nebst noch andern, gebraucht; als da sind: der *Witichindus Corbejensis*; *Ditmarus Martisburgensis*; *Eccardus*, de Casibus St. Galli; *Luitprandus*; Abbas Prumiensis; *Hermannus Contractus*; *Theganus*; Chronicon Laurishemense; Annales Fuldenses; Chronicon breve St. Galli; Annales Hepitani; *Lambertus Schafnaburgensis*; *Sigebertus Gemblacensis*; *Sigfridus Presbyter*, *Albertus Stadensis*; *Otto Frisingensis*; *Gothofredus Viterbiensis*; *Gobelinus Persona*; *Wernerus Rolewinck*; *Henricus Bodo*; *Regiovillanus*; *Aventinus*; Lehmanns Speyrische Chronicke; *Beatus Rhenanus*; Annalista Saxo; Annales *Heremi*; *HugWaldus Mutius*; *Ioannes a Leidis*; *Ægydius de Roya*; *Cranzius*; Chronographus Saxo; *Nicolaus Schaten*; *Henricus Boecler*, u. a. m. Darzu kan man aber nunmehro auch noch rechnen: Herrn Prof. Johann David Köhlers Teutsche Reichs-Historie; den *Monzambanum*; *Pufendorf*, de Republica irregulari; Herrn Canzlers, von Ludwig Entwurf der Reichs-Historie p. 37. seqq; *Thomasium*, de feudis oblatis; und in Notis, ad *Monzambanum*; *Titium*, ad *Monzambanum*; *Hertium*, de feudis oblatis; Gundlings *Henricum Aucupem*; Die Gundlingiana; und Gundlingischen Discourse; auch übrige Gundlingische Schriften; die neue Bibliothec; *Conring.* in Exercitatione, de Ducibus, & Comitibus Germaniæ; *Obrechts* prodromum rerum Alsaticarum; *Leuckfelds* Antiquitates; Simon Friedrich Hahns Teutsche Reichs-Historie Part. II und besonders des hochwürdigen Abts, zu Gottwich, Herrn Gottfrieds, Prodromum Chronici Gotwicensis u. s. f.

(13) In Ansehung dessen, soll *Otto* auch noch, nachdem nun Conrad bereits König war, in grosem Ansehen, beym Reiche, gestanden haben. Aber es ist dennoch nicht zu erweisen; daß er nach einiger Meynung, so gar auch des Conrads Reichs-Gehülfe, und Genosse, gewesen. Der Herr Canzler von Ludwig schreibet vielmehr nur, in Germania Principe, sub *Conrado I* Cap. II. § 4. also: *Suaque auctoritate perfecit, ut, quoad ipse viveret, clypeus, & munimentum regni, res, non totum quidem annum, tranquillæ starent.* Wenigstens meldet auch *Bodo*, in Syntagmate Ganderheim. ad ann. 913. ausdrücklich: *Erat autem ipse Dux Franciæ*, Conradus, *& ætate pollens, & viribus plurimum valens; unde videbatur regis rebus opem ferre posse. Rex igitur constitutus, nihil sine* Ottonis *consilio, vel tentavit, vel perfecit.* Und hieraus will zwar der Herr Canzler von Ludwig erweisen; daß man, bey der recommendation, und Wahl *Conradi*, keinesweges auf die Herkunft desselben, sondern vielmehr auf seine Macht, und übrige darzu erforderliche Geschicklichkeit, gesehen habe. Denn sonst, meinet er, hätte man ja, lieber gleich, bey der Sächsischen Familie, bleiben können; als welche offenbar, mit den Carolingern, in Verwantschafft, und wenigstens doppelter Schwägerschafft, gestanden. Nur aber weiß ich nicht; ob angezogener *Bodo* der Mann darnach sey, der uns die eigentlichen Ursachen der Wahl *Conradi* glaubwürdig berichten könne. Zudem so war ja, für allen andern, der Otto von Sachsen einmüthig zum König erwählet worden. Da nun

dieser hergegen solche höchste Würde anzunehmen Bedencken trug, und selbige vielmehr ausschlug: so muste man sich freylich nach einem andern umsehen; da denn wohl Niemand näher, und geschickter darzu war, als ebender Conrad von Francken. Daß man übrigens allerdings, bey jeder Wahl eines Teutschen Königs, auf die Verwantschafft, mit der, vorhero, regierenden Familie, reflectiret habe; hat der seel. Gundling, in der, oben schon, beygebrachten Abhandlung, von der Teutschen Erb. und Wahl-Reiche, gnüglich gezeiget.

(14) Auch dieses Umstandes wegen, macht der HErr Canzler von Ludwig einige Schwierigkeiten, in seiner schon gedachten Germania Principe Cap. II. § 5. in der Note ℌ. *Luitprandus*, sagt er, nemlich, und *Faisingensis*, auch *Viterbiensis*, welche eben bezeugten, daß Conrad von allen Teutschen Völckern, gewählet worden, wären, theils Ausländer, theils zu jung darzu, uns dessen zu überführen. Diejenigen hergegen, welche älter wären, und um die damahligen Zeiten, gelebet hätten, wolten von Niemanden, als den Sachsen, und Francken, wissen, so zu der Wahl Conrads gestimmet hätten; als welches mithin den, von vorbenanten Schrifft-Stellern, erwehnten allgemeinen consens der Teutschen Völcker sehr verdächtig mache. Zudem würden zwar sonst, unter den Ost-Francken, alle Teutsche Völcker verstanden; aber nur in dem Falle, wenn nicht ein und andere, von den übrigen Teutschen Nationen ausdrücklich dabey, benienet wären. In den Fränckischen Annalibus ad ann. 820. und 823. würden die Sachsen, Bayern, und Allemannier, ausdrücklich, von den Ost-Francken, unterschieden. Bey der Wahl Conrads hergegen würde, nirgendswo, der Allemannier, und Bayern, wie etwa der Sachsen, insonderheit gedacht. Darum hätten sie auch wohl nicht mit in die Wahl Conrads gestimmet; welches um so viel glaublicher, da sonderlich die Bayrischen, und Schwäbischen Herrn, gleich nach Antritt der Regierung Conrads, diesem so viele Unruhe erreget. Uberdieß wären ja auch die alten Geschicht-Schreiber nicht mit einander einig; in welchem Jahre, eigentlich König, Conrad, zur Regierung gekommen sey. Einige gäben nemlich das Jahr 911. andere das Jahr 912. noch andere aber 913. an; wiewohl die Mittel-Strase, hierbey, die sicherste sey. Und deme stimmten auch die glaubwürdigsten Historien-Schreiber bey; als *Lambertus Schaffnaburgensis*; *Hermannus Contractus*; *Sigebertus Gemblacensis* u. a. m. Cölner aber habe sie inzwischen dergestalt vereiniget; daß Conrad, im Monath, December, 911. erwählet, und im Monath, Februario, des darauf folgenden Jahres, 912. würcklich die Regierung angetreten &c. Ob nun, hierdurch, die gegenseitigen Gründe des seel. Gundlings, so er, in der obigen Note x. und y. beygebracht, vernichtet worden, mag ein geneigter Leser, durch Gegeneinanderhaltung beyder, selbst beurtheilen. Ich erinnere demnach nur soviel noch anbey: wenn es seine Richtigkeit hat, daß Otto von Sachsen, von allen Teutschen Völckern, zu ihrem Könige verlanget worden; so ist auch gar wohl glaublich, daß solches, ebenfals bey der Wahl Conrads, geschehen. Denn da besagter Otto vermuthlich allen denenjenigen, die ihn gewählet hatten, diesen Fränckischen Conrad, an seine Statt, recommendirte: als ist auch nicht unglaublich, daß alle darein gestimmet, und den Conrad gewählet haben; zumahlen da man nirgendswo etwas, von einigem Widerspruch, lieset; und auch *Ditmarus*, Lib. I. p. 325. die einstimmige

mige Wahl Conrads nicht undeutlich bezeuget. Dieser Ditmar hat zwar später gelebet. Er betheuert aber doch; daß er eine alte richtige Chronicke gebrauchet hätte. Was hernach die Schwäbischen, und Bayrischen Herren für Lerm angefangen, das geschahe nicht darum: weil sie ihn nicht für ihren König erkennen wollen; sondern vielmehr aus andern Ursachen, die, unten schon sollen beygebracht werden. Hatte doch Otto, und sein Prinz, Heinrich der Vogelsteller, sich ausdrücklich dem Könige, *Conrado* submittiret; welches wohl Niemand in Zweifel ziehet: und Heinrich machte gleichwohl noch diesem Conraden zuthun genug. Wer wolte also daraus schliessen; daß derselbe diesen, anfänglich, nicht agnosciret hätte? Kurz demnach: diejenigen, so *Ottonem* den Erleuchteten, zu Fritzlar, gewählet hatten, die wähleten auch, daselbst, auf recommendation dieses *Ottonis*, den Conrad von Francken.

(15) Wer wolte denn aber wohl sagen; daß dieser Kayser nicht ein König von ganz Teutschland gewesen. Die Herren dissentientes selbst erkennen ihn, ohne allen Zweifel, dafür. Ebendiese Bewandniß hat es mit *Henrico Aucupe*. Darum fällt freilich wohl die widrige Meynung hinweg; daß nemlich wenigstens die Bayern, und Lothringer, den Conrad nicht für ihren König erkannt hätten; wenn man keinen bessern Beweiß dessen beybringet, als nur weil sich dieser Conrad blos einen Regem Franciæ Orientalis betitelt.

(16) Es ist wohl nicht unwahrscheinlich; daß die Eintheilung von Teutschland, in das Obere, und Niedere, seinen Ursprung daher genommen: weil man, seit *Caroli M.* Zeiten her, die Sachsen für eine besondere Haupt-Nation gehalten, welche von ihren alten Gewonheiten, und Sitten, durchaus nicht abzubringen gewesen. Aus den Geschichten ist bekannt; daß die Sachsen die letzten gewesen, welche, von den Francken, bezwungen worden; und wie Carl der Grose, in die 30. Jahre hin, mit ihnen genug zuthun hatte, ehe er sie völlig zu Paaren bringen konte. Und ob er sie auch endlich gleich dem Fränckischen Reiche incorporirte, oder mit seinen übrigen Fränckischen Völckern dergestalt vereinigte, daß beyde ein Volck seyn solten; ja ob er schon den Sachsen das Ius comitiorum commune cum Francis gabe: so liesen sie sich doch nicht, von ihren bishero üblichen Gebräuchen, Sitten, und Gesetzen, abbringen; als welche, in vielen Puncten, von den Fränckischen unterschieden waren. Darum sahe sich endlich Carl gemüssiget, ihnen nicht nur ihre alten Gebräuche, und Gesetze, zubestätigen; sondern auch darzu noch eigene, neue, zugeben, welche, bis auf den heutigen Tag, das Capitulare Saxonicum genennet werden. Und darum haben die Sachsen, bis auf diese Stunde, so viele jura, welche, bey andern Teutschen Nationen, nicht üblich sind. Sie wurden aber, damals, in vier Haupt-Nationes eingetheilt; in die Ost- und Westphälinger; in die Angern, oder Engern; und in die sogenannten Nordliete, oder Olden-Sachsen, welche, in Holstein, und Holland, geblieben, auch bis an die Eider, grenzten, welcher Fluß, sonst, die Dene hieß, und davon selbst Denemarck den Namen bekommen. Diejenigen hergegen, welche, zwischen der Weser, u. dem Rheine wohneten, nannte man Westphälinger. Und die, so, zwischen der Elbe, und Weser, sich niedergelassen, wo die heutige Marck, Brandenburg, auch ein Theil von Meisen, und Mecklenburg, lieget, haben Ostphalen geheisen. Mitten in Westphalen, aber liegt ein kleiner Strich Lan-

des, der anjetzo noch, Angern, oder das Herzogthum, Engern, genennet wird; vielleicht von den vielen, daselbst, befindlichen Lüneburgischen Angern, oder Heiden. Alhier, nun haben die Angri, oder Engern, eine ehemals sehr berühmte, Sächsische Nation, gewohnet, die sich, allezeit, von den andern Sachsen distinguiret haben. Also siehet man nun klärlich; daß unter den Sachsen, schon seit *Caroli M.* Zeiten her, die Holsteiner sowohl, als die Ost- und Westphälinger, ja, unter solchen zugleich mit die heutigen Märcker, Mecklenburger, und theils Meisner, begriffen gewesen. Nur kommt es demnach noch darauf an; ob auch die Thüringer zu den Sachsen gerechnet worden? Dieselben machten zwar freylich, in den alten Zeiten, ein eigenes Reich aus. Als sie aber, vom Könige, *Theodorico*, in Austrasien, mit Hülfe der Sachsen, geschlagen, und bezwungen, wurden: theilten sich die Francken, und Sachsen, vermuthlich zu Scheidingen, in die Thüringischen Lande dermasen; daß davon die Sachsen dasjenige Stück bekamen, was, diesseits der Unstrut; die Francken hergegen, was, jenseits derselben, lieget, bekommen solten. Solchemnach war die Unstrut die Grenze; und die Sachsen bekamen das Magdeburgische, ingleichen Halle, bis Meisen hin. Ja die Gegend, um Nord- und Mühlhausen, ingleichen die Anhältischen Länder, gehörten nun alle den Sachsen; welche sich folglich, seit der Zeit, schon unten an der Elbe, bey Magdeburg anfingen. Die Francken aber bekamen, durch diese Theilung des Thüringischen Reichs, Hessen, und was, nach Westen zu, bis an den Rhein hin, lieget. Dieses Stück behielte auch noch seinen alten Namen, Thüringen. Was hergegen die Sachsen, auf diese Weise, erhielten, das wurde, nunmehro, auch eigentlich Sachsen genennet; und die dasigen Einwohner musten ohnfehlbar Sächsische Sitten, und Gesetze, annehmen; gleichwie hergegen die Thüringer, im Fränckischen Antheile, so zureden franconisiret, oder die Fränckischen Gebräuche, und Gesetze, daselbst, unter ihnen, eingeführet, wurden. Ebendaher will man auch, bis auf den heutigen Tag noch, das Hessen-Land mit zu dem Pfälzischen Vicariat ziehen: weil, daselbst, das Fränckische Recht, seit den damaligen Zeiten her, üblich gewesen. Diese Beschaffenheit mit den Thüringern hatte es also, schon lange vor *Carolo M.* Und dieß sind ja solche bekannte Dinge; daß verhoffentlich wohl schwerlich Jemand einen langen Beweis derselben, von mir, verlangen wird. Es hat auch der seel. Gundling, hin u. wieder, die Sache vortrefflich vorzustellen gewust. Wie aber hernach auch der Fränckische Antheil von Thüringen, wenigstens grösten Theils, an Sachsen gekommen, würde zu weitläuftig werden, alhier, ausführlich zubeschreiben. Wir können uns auch, vorjetzo, begnügen, wenn wir wissen; daß *Otto Illustris* von Sachsen diese Thüringer mit beherrschet habe; ob ihme gleich dieselbigen, anfänglich, nur als einem Grafen, oder vielmehr als einem Herzoge, zur administration mogten seyn übergeben worden. Genug; daß, zur Zeit der Wahl *Conradi I.* die sämmtlichen Thüringer sowohl, als die Sachsen, an ermeldtem Otten dem Erleuchteten hiengen. Selbst der Herr Canzler, von Ludwig, nennet denselben dahero, in seiner Germania Principe, sub *Conrado I.* Cap. II. §. 3. einen Dominum Saxoniæ, & Thuringiæ. Und also ist wohl deutlich satt; daß, zu den damaligen Zeiten, unter den Sachsen, ganz Nieder-Teutschland begriffen gewesen; mithin unter der General-Benennung der Sachsen, nicht nur diese allein, sondern auch die Holsteiner,

und Thüringer sowohl, als die West- und Ost-Phälinger, ingleichen die Engern, verstanden werden müssen. Gleiche Bewandniß aber hat es auch mit den Francken; unter welchen, nemlich ganz Ober-Teutschland; folglich nicht allein die eigentlich so genannten Francken; sondern auch die Schwaben, oder Allemannier, ingleichen die Bayern, und Lothringer, in den ältern Zeiten, zu verstehen sind. Denn die letztern gehören ohnedieß zu den Francken; und es wurde sonst dieses Land insonderheit Francia Belgica, oder Mediana, genennet. Das Fränckische Reich bestunde, sowohl aus Stamm-Provincien, als aus provinciis accessoriis. Die Stamm-Provincien sind die Franckenlande; und die accessoriæ, nemlich Schwaben, Bayern, und Sachsen, sind, nachhero erst, mit den Fränckischen, vereiniget worden. Francia Orientalis hergegen, als die Stamm-Provinz war dreyerley: Francia Germanica, Ripuaria, & Mediana; als welches eben sonst auch Belgica genennet wurde. Es ist nemlich mehr als zubekannt; daß die also genannten Gaulois, und die Teutschen, durch den Rhein-Strom von einander unterschieden wurden. Mithin fing sich, jenseit dieses Flusses, Gallien an. Die Gallier aber hatten unterschiedliche Namen. Die Nieder- und Oberländischen nannten die Römer, und sie sich selbsten, Belgas; daher die Benahmsung, Gallia Belgica, entsprossen. In diese Lande nun sind die Teutschen Völcker gekommen, und haben sich, eines Theils, mit den Galliern, vermenget. Daher denn *Cæsar* nicht unbillig geschrieben: Belgas plerosque esse ortos à Germanis, Rhenumque antiquitus transductos, Gallis expulsis, propter soli fertilitatem ibi consedisse. Worauf es vermuthlich geschehen; daß die Römer, weil sie auch diese neue Belgas, und, ihrem Ursprunge nach, Teutsche Völcker überwunden, dieselbe Germanos Cis Rhenanos, und die, von ihnen eingenommene, und besessene Lande, Germaniam Cis Rhenanam, Primam und Secundam, genennet; also daß endlich Belgica Prima, u. Secunda specialiter ita dicta davon unterschieden worden. Nach einigen Seculis aber, als die Francken bekannt wurden, und diese insonderheit sich, an dem Rhein-Strome, verstärcket, und, mit den Römern zu fechten, sich genöthiget, befunden, auch, nach vielen Schlachten, und Blutvergiesen, endlich der junge *Chlodovæus* den Römischen General, *Syagrium*, geschlagen, und seine Conquêten, bis nach Paris, und weiter, extendiret; so ist wohl nicht zuleugnen; daß die Francken, alda, sich feste gesetzet; bevorab da sie auch die Allemannier überwunden, welche bereits, in dem Besitze des grösesten Theils der Germaniæ Cis-Rhenanæ Primæ, gewesen; wie solches *Hertius*, in seiner Notitia Germaniæ antiquæ, gründlich gezeiget, und daher, wegen seiner guten Beweis-Gründe, die Sache auser Zweifel gesetzet. Wodurch es denn geschehen; daß die, zwischen dem Rhein, und der Maas, gelegene Länder den Namen, Francia, erlanget, welches man wiederum in das Oestliche, und Westliche, getheilet; und das Oestliche abermals, in Franciam, 1) Germanicam, 2) Belgicam, oder Medianam, und 3) Ripuariam, zerschnitten. Diese letzte Eintheilung ist insonderheit entstanden, als die Söhne *Ludovici Pii*, nach der Schlacht, bey Fontenay, sich getheilet, und Ludwig der Teutsche Teutschland, nebst einigen Ländern, jenseit des Rheins, erlanget, darinnen, Mäynz die Haupt-Stad gewesen; daher auch selbige Metropolis Franciæ ecclesiasticæ genennet worden; Der Wormsischen und Speyrischen, Gegend, nebst deren appertinentien, zugeschweigen, welche, nicht selten, bey den Scriptoribus mitlerer Zeiten, dem *Reginone*, *Witekindo*, *Ditmaro Merseburgensi*, wie auch in einigen Diplomatibus, den Namen, Francia, davon getragen; wozu, endlich die Wetterau, und das heutige Franckenland, aus andern

dern beweglichen Ursachen, geschlagen worden. Welches Francia weil es die Teutsche, Fränckische Könige, und Ludovici Germanici Söhne, samt deren Nachfolgern, Inhalts der ersten, und obbemerckten Theilung innegehabt, Francia Germanica hiese. Die beyde übrige Franciæ, nemlich 1) Belgica, oder Mediana, ingleichen 2) Ripuaria, worinnen respective Trier, und Cöln, die Metropoles Ecclesiasticæ waren, sind des *Ludovici* erstgebohrnem Prinzen, *Lothario*, und dessen Sohne, *Lothario II.* zu Theil geworden; von welchem letzten, die étendue, zwischen dem Rhein, der Mosel, und Maas, den Namen, Lotharingia, samt dessen übrigen Reichen, und Landen, davongetragen. Bey so bewandten Umständen, erkennet man nun wohl; daß Lothringen eigentlich zu den Franckenlanden gehöret habe, und ehemals unter dieser Benennung mit begriffen gewesen. Was hierauf vor Zwistigkeiten, nach Ableben *Lotharii II.* und seiner beyden Brüder, Carls in Provence, und *Ludovici II.* Königs in Italien, und Kaysers, zu Rom, sich entsponnen, ist bereits anderwärtsher bekannt genug, auch zum Theil, oben schon, berühret worden. Ich gedencke demnach, vorjetzo, nur noch mit wenigen; daß Carl der Kahlkopf gerne Galliam Lugdunensem, und Aquitanicam, so sonst Burgund hiesen, nebst den Lothringischen Landen, zwischen dem Rhein-Strom, der Mosel, und Maas, an sich gezogen. Aber Ludwig der Teutsche hinderte ihn an solchem Vorhaben; und seine Söhne, Carlmann, Ludwig der Jüngere, und Carl der Dicke, verbanden sich darwider, mit besonderem Eifer; bis endlich die Schlacht, bey Andernach, den Zwist entschiede, und *Carolus Calvus*, zum Creutze kriechend, mit seinen Vettern theilte; also daß der Urta-Fluß die Grentzen machte; welche, bis auf das Ableben *Ludovici Balbi*, unverrückt geblieben. Nach solcher Zeit, vergalte Ludwig der Jüngere den Enckeln *Caroli Calvi*, was ihme, und seinen Brüdern, besagter Carl böses wiederfahren lassen. Denn dieser muthige Prinz ginge, zwey Male, nach Franckreich; bevorab weil er, alda, einige Correspondenz hatte, und Graf, Conrad von Paris, wie auch der Abt, *Gozelin*, zu St. Denys, mit ihme complotiret; welcher Complot ihme endlich soviel halfe, daß die Grosen des Reichs, nebst den Söhnen *Ludovici Balbi*, Carlmann, und Ludwigen, ihme denjenigen Theil von Lothringen überliesen, welcher sich, von der Urta, bis an die Maas, erstrecket. Solches alles beschreiben die Annales Metenses, welche, beym du Chesne, stehen, am ausführlichsten; und es ist auch dieser Sachen Verständigen nicht unwissend, daß solcher Transact, zu Verdun, errichtet worden. Also kam, nunmehr, das ganze Reich, Lothringen, unter den Teutschen Carolingern, wieder zusammen. Ja obgleich die meisten Reiche, und Länder, so, bishero, dem Scepter des Fränckischen Reichs unterwürfig gewesen waren, unter der Regierung des untüchtigen Carls des Dicken, sich, obgedachter Masen, abrissen: so geselleten sich doch, auch dazumal, die Lothringer zu den Teutschen, und erkiesten des Carolomanns natürlichen Sohn, den schönen Arnulph, zu ihrem König; obgleich Rudolph, König von Burgund, trachtete, dieselben an sich zuziehen; und sie überdieß auch, bishero, eine ziemliche Zeit her, gewohnt gewesen waren, ihre eigene Könige, und auch andere Gesetze, als die Salischen Francken, zuhaben; welche ebenso wenig mit den Sächsischen, Schwäbischen, oder auch Bayrischen, Land-Rechten übereinkamen. Sie lebten nemlich, nach dem sogenannten Lege Ripuaria, welcher, sonderlich in Successions-Fällen, von dem Lege Francorum Salica, unterschieden ist, und auch die Weiber, nach Abgang der Männer, succediren lässet;

so hergegen, nach dem Salischen Gesetze, nicht angehet. Eben daher konten die Lothringer, als Franci Ripuarii, nicht gewohnen; daß sie die Lehen nicht, wie ihre andern Erb-Güther, auf ihre Nachkommen bringen solten. Welches gewiß die Ursache; daß sie nicht eher geruhet, bis aus ihren beneficiis Erb-Lehen, und weiter kein Unterschied unter ihren Allodial und Lehn-Güthern gemacht worden. Diese Erb-Lehn sind, auch in West-Franckreich endlich aufgekommen; alwo die verwirrte Regierung *Ludovici Balbi*, und seiner Söhne, auch anderer unruhigen Herren gefährliche Unternehmungen, dazu Gelegenheit gegeben. In Lothringen, gienge es eben also; Ja deshalb balancirte diese Nation so ofte; ob sie zu den Teutschen, oder Franzosen sich halten wolte. Wer ihr am meisten versprache, zu dem wandte sie sich. Und bey dieser Aufführung, konte sie vieles zu ihrem Vortheil bedingen; welchen sie auch nicht leicht fahren liese; sondern, mit dem Degen, in der Faust, zubehaupten, jederzeit trachtete. Indeß war dieses Ripuarische Gesetz dennoch ein würckliches, Fränckisches Gesetz; obgleich kein Salisches. Denn die Francken hatten, nicht durchgehends, einerley Gewohnheiten; sondern die so genannten Ufer-Francken hatten, wenigstens in einem, und dem andern Stücke, was besonderes, und eigenes. Inzwischen, und weil die Lothringer, wegen des glücklichen Sieges, an der Diele, eine hohe opinion von vorgedachtem Arnulphen hegten: als konte dieser es, in Ansehung dessen, und anderer, vorhin gedachten, Umstände wegen, leichtlich dahin bringen, daß die Lothringer seinen natürlichen Sohn, den Zwentebold, zu ihrem Herren, und König, annahmen; bevorab als die Fürnehmsten des Volcks sich ihre Gesetze, und Vorrechte, bestätigen lassen, auch mit vielen neuen Freyheiten, und Wohlthaten, begnadiget wurden. Wie denn noch viele Briefe übrig sind, woraus zuersehen; daß Arnulph die Edlen, in Lothringen, nicht sowohl zudrücken, als zuerhöhen, und ihre, wider die Normänner erwiesene, Tapferkeit zubelohnen, gesucht. Gleichwie aber Zwentebold ein sehr wildes Wesen, und wenig Verstand, blicken liese, die fürnehmsten Herren hochmüthig tractirte, den Ertz-Cantzler, u. Bischoff, *Ratbod*, von Trier mit einem Stocke auf den Kopf schluge, Reinharden, oder Raguinarien, insonderheit touchirte, da immittelst sein Herr Vater Todes verfahren: so mischten sich die Teutschen in dieses verwirrte Spiel. Zwentebold wurde, in der, ihme gelieferten, Bataille, an der Maas erschlagen; Die Lorrains erkannten Ludewigen das Kind für ihren Herrn; die Grafen gouvernirten ihre Lande für sich; und, solange Ludewig das Kind lebte, bliebe alles in Ruhe. Siehe die Gundlingiana, Part. XL. Art. IV. p. 467. seqq. Solchemnach ist nun deutlich genug; daß die Lothringer, bey Absterben *Ludovici Infantis*, nicht nur mit dem Ost-Fränckischen Reiche verknüpft, sondern auch, sowohl der Herkunft, als den Sitten, und Gesetzen, nach, würckliche Francken gewesen; ob sie gleich von ihren ehemaligen, eigenen Königen her, verschiedener besondern Gewohnheiten, und Vorrechte, sich zuerfreuen hatten; die gleichwohl anbey durchgehends, auch selbst die Reichs-Verfassung, und Aemter, Fränckisch waren. Mithin musten sie denn auch dazumal nothwendig, unter dem allgemeinen Namen der Ost-Francken, mit begriffen werden. Solchemnach habe ich, nunmehro, nur noch zuzeigen; daß auch die Schwaben, und Bayern, unter dem Namen der Francken, bey der Wahl Conrads I. mit verstanden werden. Zu dem Ende, aber mag ein geneigter Leser nur dasjenige, hier, wiederholen, was, bereits oben, beym 1. Spho, der Länge nach, erzehlet worden: wie nemlich *Clodovæus* die ehemaligen Allemannier, in der Schlacht, bey Alpzich, auf dem

Wormser-Felde, überwunden, und dermasen unter sein Joch gebracht, daß sie den Francken nicht nur, eine lange Zeit, Tribut zahlen müssen; sondern daß auch ihre Lande, grösten Theils, nemlich zwischen dem Rhein, Mayn, und Neckar mit Fränckischen Colonien besetzt; ihnen aber mehr nicht davon, als das heutige Schwaben-Land, übrig gelassen, wurde. Ja auch die Einwohner dieses Uberbleibsels sahen sich genöthiget, Fränckische Gesetze anzunehmen; und wurde, zu dem Ende, Lex Salica verfertiget. Man setzte ihnen Fränckische Richter, und tractirte sie nach Fränckischen Sitten, und Gewohnheiten. Kurz: sie wurden zum Regio Fisco geschlagen, ganz leibeigen gemacht und also völlig franconisiret. Diejenigen Völcker aber, welche, auf solche Weise, subjugiret werden, dürfen wohl schwerlich die Freyheit behalten, sich, nach ihrem alten Namen, zunennen; wie sie nemlich gewohnet waren, ehe sie subjugiret wurden. Wenigstens war ihnen solches, bey öffentlichen Reichs-Handlungen, nicht erlaubet: sondern da musten sie sich ohnfehlbar, nach dem Namen ihrer Beherrscher, nennen lassen. Und also wird man denn nun abermals zur Gnüge erkennen: daß, zur Zeit der Wahl Conrads I. die Schwaben allerdings, unter dem gemeinen Namen der Francken, mit begriffen; ja daß es dem Stilo curiæ vielmehr würde zuwider, und den Francken nachtheilig, gewesen seyn, wenn diese bey einem solchen actu, der Schwaben insonderheit hätten gedencken wollen. Und obgleich, nachhero, König, *Pipinus*, den Schwaben den Tribut wiederum erliese, auch die Leibeigenschafft der Schwäbischen Noblesse aufhub; so bliebe dennoch der übrige nexus der Schwaben, mit den Francken, nach, wie vor. Ja ob auch schon, zu Zeiten *Caroli Crassi*, ein eigenes Königreich, aus Schwabenland, gemacht wurde: so war doch auch die ganze Einrichtung dieses Königreichs Fränckisch; und wurde dahero eine Pfalz-Graffschafft, in Schwaben, aufgerichtet; als welches die Art der Fränckischen Könige so mit sich brachte. Zudem wurde Schwaben, nach der Absetzung Carls des Dicken, mit den Francken, wiederum dermasen vereiniget; daß es, unter der Regierung Arnulphs, und *Ludovici Infantis*, in eben der Verknüpfung stunde, als vorhero, ehe das besondere, Schwäbische Königreich war aufgerichtet worden. Mithin pflegte man sich denn freilich, bey Absterben letztgedachten Ludwigs, und folglich auch bey der Wahl Conrads, nach der, bisdahin gewönlichen, langage, und dem Reichs-Stilo zu richten; also anbey der Schwaben nicht insonderheit zu gedecken; sondern vielmehr dieselben, unter dem gemeinen Namen der Francken, mit zubegreifen. Fast gleiche Bewandniß hat es endlich auch mit den Bayern. Diese wurden, auf folgende Weise, mit dem Fränckischen Reiche verknüpfet: als *Clodovæus* die Allemannier, gedachter Masen, überwunden, und ihnen eine so harte Dienstbarkeit auferleget, hatte; da stunden die Bayern, noch, unter der Ober-Herrschafft des Ost-Gothischen Königs, Dietrichs von Bern. Wie aber dieser starb separirten sie sich von den Ost-Gothen, und begaben sich freywillig, unter die Francken. Denn sie grenzten an das überwundene Allemannien; und hatten, an deren Exempel, bereits erfahren, wie harte es herzugehen pflege, wenn die Francken, mit Gewalt, einen subjugirten. Sie mogten auch besorgen; daß die Reihe nun wohl nächstens an sie kommen dürfte. Derowegen wolten sie diesem Unheil lieber, in Zeiten, zuvorkommen: und ergaben sich also lieber freywillig dem *Theodorico*, des *Clodovæi* Sohne, der, zu Metz, regierete. In Ansehung dessen, erhielten sie auch viel leidlichere conditiones, als die Allemannier. Insonderheit wurde ihnen noch erlaubet, ihren eigenen Ducem zu haben, der nur ein Vasall des Fränckischen Reichs seyn sollte. Inzwischen bekamen

kamen sie doch, auch schon dazumal, von dem *Theodorico*, neue Gesetze, welche, Zweifels ohne, Fränckisch gewesen. Es währete auch zwar diese ihre erhaltene Freyheit, unter einen eigenen Herzoge zustehen, bis auf die Zeiten Carls des Grosen. Als aber ihr Herzog, *Thassilo III.* auf Anstiften seiner Gemahlin, wider *Carolum M.* rebellirte; so verlohren sie auch diese ihre Freyheit, und wurden nun, von der Zeit an, nach damalicher Fränckischer Art, und Weise, von lauter Grafen, und Marggrafen, im Namen der Fränckischen Könige, gouverniret. Ihre vortrefflichen Privilegia hörten jetzt auf; und sie wurden nunmehro, wie die Allemannier, völlig vollends franconisiret; nur daß ihre Noblesse nicht auch in die Leibeigenschafft gebracht wurde, wie etwa anfänglich die Schwäbische. Solchemnach stunden die Bayern, beym Abgange der Carolingischen Familie, mit den Francken, in eben der Staats-Verfassung; wie die Schwaben. Und obgleich, schon zu *Ludovici Pii* Zeiten, ein Königreich aus Bayern, gemacht wurde, worinnen *Ludovicus Germanicus*, zu erst, als ein König, regierete, und hernach Carlmann in ebender Würde, daselbst herrschte: so war doch auch dieses neue Königreich kein Bayrisches; sondern, wie das Schwäbische, eigentlich Fränckisch, und die ganze Reichs-Verfassung Fränckisch. Ja, unter *Arnulpho*, gienge es ihm, wie dem Schwäbischen. Es wurde nemlich da widerum zu einer Fränckischen Provinz gemacht, und in den vorigen Stand gesezet, worinnen es gewesen war, ehe es zum Königreiche gemacht worden. Folglich wurden die Bayern ebenfals, bey dem Absterben *Ludovici Infantis*, unter dem allgemeinen Namen der Francken, ohnfehlbar mit begriffen, und verstanden. Diesemnach wird man denn nun verhoffentlich sattsam überzeuget seyn; daß die Geschicht-Schreiber, so die Wahl Conrads *I.* beschrieben, und dabey nur der Francken, und Sachsen, gedacht haben, welche diesen König erkiset hätten, durch das Wort, Francken, ganz Ober Teutschland, d. i. die eigentlichen Francken, in dem heutigen Franckenlande, nebst den Lothringern, Schwaben, und Bayern; gleichwie unter den Sachsen, auch die Ost- und West-Phälinger, Engern, Holsteiner und Thüringer ꝛc. nach dem damaligen Reichs-Stilo, ohnfehlbar verstanden wissen wollen. Eben deswegen schreibet *Ditmarus*, schon gedachter Masen, Lib. I. p. 325. sehr merckwürdig; daß *Otto Illustris* von allen Fürsten des Reichs, zum Könige sey gewählet worden; und Witichind Lib. p. 634. bezeuget; *omnem populum Francorum, & Saxonum quæsivisse* Ottoni *diadema imponere Regni.* Warum hätte denn der eben die Worte, omnem populum, gebraucht; wenn er nicht damit anzeigen wollen, daß unter den Francken mehr, als eine Nation, zu verstehen sey, und so auch unter den Sachsen, die andern, darzu gehörigen, Völcker verstanden werde müsten? Nun aber haben ebendiejenigen Völcker die den *Ottonem* erwählet, auch Conraden von Francken erkiset; wie oben schon, gezeiget worden. Man richtete sich also, bey Benennung der Teutschen Völcker, nach den beyderl. Haupt-Gesetzen, und Gewohnheiten, die in dem Ost-Fränckischen Reiche, üblich und recipiret, waren. Und diese sind keine andern als die Fränckischen, und Sächsischen, Gesetze. Darum geschahe auch nur der Francken, und Sachsen, bey dem Wahl-Actu, Meldung. Richtet man sich doch, heute zu Tage noch, in ein und andern Stücken, nach den Fränckischen, und Sächsischen, Rechten. Sind nicht deswegen in den Interregnis, nur zwey Reichs-Vicarii, im Teutschen Reiche? Und erstrecket sich nicht das Pfälzische Vicariat soweit, als wo das Fränckische Recht üblich ist. Ja in dieser Absicht extendiret sich dieses, nicht nur über das eigentliche, heutige Franckenland, und die Rheinlande;

de; sondern auch über Schwaben, und Bayern. Das Sächsische Reichs-Vicariat hergegen erstrecket sich über alle Lande Sächsischen Rechts; wie die Goldne Bulle Carls IV. ausdrücklich saget. Aus ebendem Fundament, gehet denn das Sächsische Vicariat, nicht nur über Sachsen, sondern auch über Thüringen, Holstein, Mecklenburg, u. s. w. Dieß ist gewiß ein momentum, welches anbey grose Aufmercksamkeit verdienet. Ich habe übrigens, mit Fleis, diesen ausführlichen Beweis unternommen: weil mir selbiger, in der Gundlingischen Abhandlung, zuermangeln, und gleichwohl unumgänglich nöthig, scheinet.

(17) *Ditmarus Merseburgensis*, Lib. I. Annal. p. 325. schreibet deswegen: Otto, *ab omnibus Regni Principibus, in Regem electus*, Conradum *sibi quasi ad hoc indigno præposuit, seque cum filiis fidei suæ, ac potestati, subdiderat*. Weil nun, hier, Ditmar, von mehr, als einem, Sohn *Ottonis*, redet; so haben, daraus, einige etwas folgern wollen, und dahero gefraget; wie denn diese Erzehlungen wahr seyn könten, indem nur *Henricus* der einzige Sohn *Ottonis Illustris* gewesen? Allein sie verrathen, hiermit, ihre Unwissenheit nicht wenig. Denn Otto der Erleuchtete hatte ja, auser besagtem *Henrico*, annoch zwey Prinzen; den *Tancmarum*, und *Luitolphum*; Davon sind zwar diese beyde leztern gestorben; und also nur der Heinrich übrig geblieben. Aber es kan doch wohl, damals, bey der Wahl *Conradi*, wenigstens einer noch, auser dem Heinrich, gelebet haben; daß mithin Ditmar gar recht schreiben können: cum filiis. Conf. Auctor Anonymus Vitæ *Mathildis*, Cap. I. p. 193. und *Witichindus Corbejensis*, Lib. I. p. 635. wo der auch saget; daß sich *Otto*, mit seinen Söhnen, *Conrado* recommendiret habe: welche Redens-Art, commendare se alicui, ein terminus feudalis ist, und soviel bedeutet, als se submittere.

(18) Siehe, künftig, folgenden §phum VIII. Im übrigen ist es freilich kein Wunder; daß man Gegentheils diesen Satz, Conrad sey, nur von den Francken, zu ihrem Könige gewehlet worden, so ernstlich vertheidiget hat. Denn es geschicht eigentlich darum, damit hernach, auf dergleichen Grund, desto füglicher die Meinung gestützet werden mögte; daß, zu selbiger Zeit bereits, die aufgetragene Lehen, und die Landes-Hoheit der Teutschen Fürsten, entstanden sey. Deswegen muste man also voraus feste setzen; daß sich die Teutschen Völcker, damals, nach Abgang der Carolinger, würcklich in völliger Freyheit befunden hätten. Allein sie hatten wohl Fug, und Recht, darzu. Deswegen aber thaten sie es nicht würcklich; sondern hielten vielmehr, wegen damaliger gefährlichen Umstände, für zuträglicher, in der bisherigen Verknüpfung zubleiben, und sich einem andern Könige wiederum zu submittiren; wie bereits oben erinnert worden, und künftig mit mehrerm soll ausgeführet werden; da, in §pho VII. besagte Meinung, vom Ursprunge der Landes-Hoheit, und von den vermeintlich aufgetragenen Lehen, eigentlich wird untersuchet werden.

Register
Der merckwürdigsten Sachen und Namen.

Abbo, Floriacensis, p. 89. 119. Abel, Caspar, 14. Adelheid, 121. Aegydius, 9. Aetius, 7. Aimonius, 2. *Aistulphus*, i.e. *Adolphus*, 96. 97. Alarich, 10. Albertus, 92. 23. *Alleman*. 64. *Alpais*, 133. *Alteserra*, 60. Amazonen, 22. seqq. Ansgard, 121. *Arcadius*, 114. *Arnulphus*, 2. 13. 14. 17. 89. 90. 91. 130. 133. 134. 136. Athila, 8. 138. 140. 149 *Attuarius*, 41. Avitius, 7.

B*Albinus*, p. 136. 138. 141. 147. Barberigo, Josaphat, 25. *Baronius*, 108 125. Bäyle, 75. *Bego*, 123. *Belisarius*, 94. *Berengarius*, 129. 150. *Bisigibilias*, 27. *le Blanc*, 104. Bodin, 3. Böhmen, 136. seqq. *Bollandus*, Ioann. 136. *Boreck*, 144. *Bovera*, was das heise, 118. *Bructeri*, 28. 37.

C*Æsar*, p. 41. *Cambdenus*, Guilielmus, 31. *Cameræ nuncii*, 71. *Cange*, Carol. du, 22 118. 141. *Caracalla*, 137. Carl, Graf von Flandern, 128. Carl, der Einfältige, 92. Carolinger, deren Ursprung, 13. seqq. Carolingische Stam̃ Tafel, 116. *Carolomannus*, 83. 88. 90. 91. 98. seqq. *Carolus V.* 115. 129. Carl VI. 16. *Carolus Calvus*, 70. 74. 81. 82. 86. 155. sqq. *Carolus Crassus*, 82. 84. 88. 89. 90. 133. 145. 146. 155. *Carolus M.* 2. 19. 24. 47. 55. 58. sq. 69. 71. 73. 88. 95. 96. 98. 100. 102. 104. 106. 111. 113. 118. 120. 139. 140. 145. *Carolus Martellus*, 51. 97. 104. 112. 123. *Carolus*, Gustavus, 108. Carpzov, 73. *Cassiodorus*, 39. Charibert, 11. *du Chesne*, 12. 28. *Chiffletius*, Ioan. Iac. 22. 46. 59. *Childebertus*, 56. Childerich, 8. 9. 63. 67. Chlotarius, 11. Cimbrier, 29. *Clemens VIII.* 115. Clodio, 3. 4. 7. 8. *Clodovæus*, 1. 9. 10. 50. 51. 53. 55. 58. 60. 65. 67. *Clodovæus II* 13. *Clotarius*, 56. *Cluverus*, 22. *Coccejus*, 15. 96. 105. *Comachio*, 100. *Conradus* 80. 153. Conrad I. 118. 159. 160. *Conradus Salicus*, 125. Conring, 17. 19. 64. 74. 87. Cornwall, 129 *Constantinus M.* 95. 113. 137. 138. *Czechorod*, 136. 138. 141. 148. *Czechus*, 137.

DAgobert, p. 11. 13. 56. Daleminzier, 163. *Dandulus*, Andr. 144. *Daniel*, 48. 50. 51. 66. 101. 108. 112. 120. 122. *Danubius*, 43. *Desiderius*, 13. 95. 98. 101. Dietrich, 66. 67. Dietrich von Bern, 10. *Dio Cassius*. 41. *Ditmarus Merseburg*, 30. 103. *Dodechinus*, 130. Donau, 43. *Drusus*, 36. 40. 112. *Dubechet*, 102. 13. *Dubravius*, 136. 140. 141. 149. Duisburg, 10.

ECkard der jüngere, p. 160. Eckhard, Marggr. v. Meisen, 126. Eduard IV. 75. Eginhard, 11. 98 121. 142. Engelschalck, 135. Erb- u. Wahl-Reich der Teutschen, 120. seqq. Erchanger, 160. Erich, 6. Eudo, 89. *Eugenius*, II. 141. *Eumenius*, 4. 46. *Eusebius*, 137. *Eutropius*, 44.

F*Erdinandus II.* p. 129. 130. Ferreolo, 14. *Florus*, 36. Flüsse, in Sachsen, 27. *Fontaning Iust.* 100. 104. 109. 111. 112. *Fontenay*, 84. *Francia nova*, 64. Francken, wo sie, ehemals, ihren Sitz gehabt, 2. seq. was darunter verstanden werde, 167. seqq. Francken, wie weit es sich erstreckt, 5. Französische, Prätension, auf das Teutsche Reich, 154. Fredegarius, 4. 11. 22. 18.

G*Allienus* p. 137. 2. 8. *Germanicus*, 10. Giselbert, 92. Gothen, 42. seqq. Gottfried von Viterbo, 158. *Gregorius VIII.* 131. Gregorius von Tours, 3. 4. 5. *Grimoaldus*, 13. *Gudehoc*, 32. Guntrannmus, 11.

H*Adrianus IV.* p. 107. *Hagecius*, 144. *Hatto*, 123. 147. 151. 158. Heinrich von Sachsen, 124. Helena, 9. *Helmoldus*, 34. *Hengistus*, 29. *Hennigesius*, 131. *Henricus Auceps*, 158. 160. *Henricus II.* 131. *Henricus IV.* 130. 159. *Henricus VI.* 129. Henschen, 150. 132. *Heribertus*, 134. *Hermanaricus*, 42. Hermanfried, 65. *Herodotus*, 22. 42. *Heroldus*, 54. Hertius, 12. 73. *Hepidanus*, 160. *Hieronymus*, 35. 137. 138. Hildebrand, 127. Hildegard, 91. 99. 132. *Hildehoc*, 32. Hill, Wilh. 24 *Hincmarus*, 4. Holstein, ist der alte Sitz, der Sachsen, 29. seqq. *Honorius*, 39. Hudson, 27. Hugo Capetus, 14. *Hundius*, 133. *Hunibaldus*, 2. 6. 16.

Idaci-

IDatius, p. 7. *Innocentius, III.* 129. 130. 131 *Ioannes VIII.* 154. 146. *Iornandes*, 33. *Irene*, 98. 102. Judith, 73.

KIlchen, p. 173. Kortholo, Seb. 15. Kranz, 159.

LAndomir, sen Symeon, p. 148. *Lechus*, 137. 141. 142. von Leibnitz 14. 16. 18. 20. 28. 52. 55. 60. 67. 136. *Leo*, 98. 102 104. 105. *Leo III.* 106 *Leo Isauricus*, 12. Leopold, Marggraf von Oesterreich, 128. *Lex Salica*, von dessen Ursprung, 46. seq. *Lindenbrog*, 33. 47. *LitoWinda* 132. 133. 144. *Lotharius*, 11. 70. 83. 86. 107. Longobarden, derē Züge, 20. 38. seqq. Lomatsch 57. Lothringen, 87. *Lotharius*, v. Bernburg, 126. *Lucanus*, 137. *Lucius*, 139. *Ludovici*, 15. *Ludovicus* 81. 82. *Ludovicus Germ.* 18. 142. 144. 146 156. 158. *Ludovicus Infans*, 87. 123. 133. 134. 145. 151. 156. *Ludovicus, Pius*, 17. 69. 70. 74. 121. 134. 141. *Ludovicus Simplex*, 154. 155.

MAbillon, p. 131. Mährisches Reich, 136. *Maimbourg*, 108. *Majoranus*, 8. *Majores domus*, 12. *Marca* Petr. de 108. *Marcellinus*, Ammianus, 19. 20. 45. 137. 138. *Marcianus*, 140. *Mathildis*, 107. 108. 127. *Mauringia*, 19. seqq. *Mazarini*, 101. *Meginfried* 141. *Meibominus*, 48. *Merovæus*, 7. 14. 47. Merovingische Könige, 11. 68. Möotische See, 40. *Mogemir*, 142. Münster, 146.

NArses, p. 94. 95. *Nero*, 114. 137. Neustrien, 10. *Nicephorus* 198. *Nigellus*, Ermoldus, 17. 19. 28. *Nitahrdus*, 20. 83. 84. *Noodt*, Gerh. 114 *Numa*, Pompilius. 69.

ODo, p. 122. 123. Odacer, 9. 93. Odoramnus, 86. *Ordericus*, Raynaldus, 128 129. *Orosius*, 34. 35. 37. Ost Franckē, was darunter begriffen werde, 158. *Otrotocsy*, 149. Ottfried, 17. Otto, 151. 153 *Otto IV.* 129. *Otto Frising.* 64. 91. 128. *Otto Illustris* von Sachsē, 165. sq. *Otto M.* 64. 96. 124. 126

PAgi, Anton. p. 51. 116. 129. *Pagi*, Francisc. 125. 126. *Paschalis I.* 69. 130. Pfeffinger, Io. 52. Pharamund, 7. 12. 53. *Pipinus*, 2. 12. 70. 71. 96. sqq. 120. sq. 132. seqq. *Pius*, was dieser Zuname bedeute, 74. Polen, 136. seqq. Pom̄ern, 40. seqq. *Pomponius, Mela*, 17. 23. *Priamus*, 17. *Probus*, 4. 137. *Prosper*. 7. 17. Pufendorf, 130.

QVercetanus, p. 12. 13

RAguinerius, p. 151. *Ratislaus*, 142. 143. Römisches Kayserthum, dessen Ursprung, u. was darzu gehöre, 92. seqq. *Romulus* 69. *Robertus Fortis*, 122. *Rudolphus*, 80. 150. 152. Rudolph von Reinfelden, 127. Russen, 136. seqq.

SAchsen, was darunter verstanden werde, p. 158. 167. seqq. Sachsen, deren Ursprung, 29. Sächsische Flüsse, 27. *Samoslaus*, 140. 141. *Scaliger*, 24. *Scandinavia*, 32. Schlacht, bey Fontenay, 84 Schönleben, 135. 146. 148. *Scoringia*, 33. *Sidonius*, 6. 7. 8. 19. 28. *Sigonius*; 95. *Sigovesus*, 15. *Stephanus II*, 97. 99. 100. *Stephanus, V.* 143. 147. *Stiernhielm*, 49. *Stransky*, Paul. 150. *Stredovsky*, Ioann. Georg. 140. 141. 145. 148. 149 150 *Stumpfius*, 132. *Suetonius*, 114. *Syagrius*, 10.

TAcitus, p. 34. 40. *Tamerlan*, 24. *Tassilo*, 71. 102. Teutsches, Erb u. Wahl-Reich, 120. seqq. Teutsches Reich, ob Franckreich Prätension darauf habe, 154 Theganus, 70. seqq. *Theodoricus*, 52. 66. 67. 94. *Theodosius II.* 33. 120. *Theudobaldus*, 132. *Thomassinus*, 145. Thüringer, 56. *Tomyris*, oder *Tamyris*, 21. *Thurocz*, 150. *Tzezes*, Ioa. 21.

UNgarn, p. 136. seqq. *Urbanus IV.* 129 Ursprung der Francken, 114. seqq. *Usipetes*, 37.

VAlens, p. 5. *Varus*, Quintil. 112. *Velserus, M.* 138. *Vignoli*, 104. Vignier, Nicol. 3. 4. *Vincentius*, Pietra, 106. Vorburg, Joh. Philip. 35. 37. Vrang, 2.

WAlafridus, p. 144. *Wandilarius*, 94. Warnefried, Paul, 17. 18. 20. 32. Weichsel, 27. Wendelin, Gottfried, 2. 4. Wenden, 136. seqq. Widan, Conrad, 15. *Witechindus*, Corbei, 124. 155. seqq. *Wippo*, 126.

XEnophon, p. 23.

ZAcharias, p. 97. *Zeno* 9. 93. 106. *Zosimus*, 4. Zunamen groser Hern. wenn sie entstanden, 46. *Zwentebodus*, 91. 92. 144. sqq.

F I N I S.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gundling, Nicolaus Hieronymus

D. Nicolai Hieronymi Gundlings, Weyland Königl. Preußl. Geheimden- und Consistorial-Raths, wie auch Professoris Publici, Ordinarii, auf der Friedrichs-Universität [et]c. Academische Abhandlung, Von dem Zustande des Teutschen Reichs, Unter der Regierung Conrads des Ersten Dieses Nahmens, Kö

Halle an der Saale 1742

4 Germ.g. 76 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10015469-4
VD18 1139904